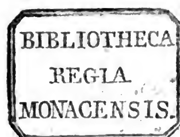
Sammlung
der
Verordnungen
der
Reichsstadt Frankfurt

von
Johann Conradin Beyerbach,
J. U. L. und Consistorialrath daselbst.

R

Vierter Theil.
Commerciengesetze.

Frankfurt am Mayn 1798.
in Commission der Herrmannischen Buchhandlung.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Innhalt

des Vierten Theils.

Commercien-Gesetze.

D.

D.

E.

F.

II. Vieh- und Fleisch-Handel.

Beam-

Schutz

Ord-

Erstes

Erstes Hauptstück.

Bürgerliche Nahrungen überhaupt.

I.

Fremde sollen keine bürgerliche Nahrung treiben; Beysassen nur mit Einschränkung.

1) Des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn Beysassen-Ordnung, Wie solche Anno 1708. den 5 Junii publiciret, So dann durch verschiedene von Ihro Kayserl. Maj. und Dero ehemahligen höchst-ansehnlichen Kayserlichen Commission ertheilte allergnädigste und höchstzuehrende Resolutiones verändert, und respectivè bestättiget, Auch endlich Anno 1735. den 7 Junii renoviret worden.

Beysassen-Ordnung.

Wir der Rath dieser des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn: Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Demnach Wir zu unserem besonderen Mißfallen vernehmen müssen, daß eine Zeithero nicht allein verschiedene in allhiesigen Schutz aufgenommene Beysassen, sondern auch die Fremde und Ausländische,

ohne einige vorhero erhaltene Erlaubnüß, sich allhier würcklich niederzulassen, und nach eignem Willkühr Bürgerliche Handthier- und Nahrung zu treiben keinen Scheu getragen; Und aber dergleichen neuerlich eingerissene Unordnungen nicht allein unerlaubt, sondern auch zu der Bürgerlichen Kauff- und Handels-Leuten mercklichem Schaden und Nachtheil gereichet; daß Wir dannenhero, und in Erwegung derer dabey fürgekommener Umständen, nachfolgende Ordnung, wornach sich alle und jede Beysassen zu achten, zu verfassen und zu jedermänniglichen Wissenschafft in offentlichen Druck bringen zu lassen, der hohen Nothdurfft zu seyn ermessen; und zwar

I.

Wird allen Fremden und Ausländischen, sie mögen nun in Privat- oder Wirths-Häusern sich aufhalten, oder bey hiesigen Bürgern und Beysassen in Diensten stehen, obgleich ihre Eltern viele Jahre als Beysassen hier gewohnet, einige besondere Handlung für sich zu treiben, oder an anderer Bürger- und Beysassen-Handlung einigen Antheil zu nehmen, hiemit ausdrücklich verbotten.

II.

Diejenige aber, welche allhier sich niederzulassen und zu handeln Vorhabens sind, sollen zuförderst bey Uns, als ordentlicher Obrigkeit, der Gebühr darum ansuchen.

III.

Nach erhaltener Vergönstigung ohne Anstand auf allhiesig-löblichem Inquisitions-Ambt oder Schreib-Stuben †, sich gewöhnlicher massen einschreiben lassen, so dann

† Welche vermög der Kayserl. allerhöchst zu ehrenden Resolutionen de Anno 1725. nunmehro Löbl. Schatzungs-Ambt incorporiret ist.

IV.

Was ihre Handlungen betrifft, keine offene Läden halten, noch mit der Ehlen ausmessen, noch ausschneiden, noch auch mit dem Gewicht ins Kleine auswiegen, sondern nur allein

V.

V.

Mit zugeschlossenen Läden ins Groß handeln, solchemnach von grob- und schwerem Gut unter einen Centner, und von kostbaren Specerey-Waaren unter zehen Pfund nicht auswiegen, auch von denen fabricirten Gold- oder Silber-Faden und Stoffen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, nicht anderst als Stück-weiß verkauffen. Ferner und

VI.

Was die Commissions- und Speditions-Güter-Handlung anbelangt, sollen denen Beysassen, welche seither zehen Jahren sich allhier établirt, die Commissions-Güter-Handlung zwar erlaubt, die Speditions-Güter-Handlung aber durchgehends, und denen, welche zehen Jahre als Beysassen unter hiesigem Schutz zu seyn nicht dociren können, auch die Commissions-Güter-Handlung gänzlich verbotten seyn.

VII.

Alldieweilen auch die Erfahrung bezeuget, daß verschiedene Beysassen sich mit Bürgerlichen Kauff-Leuten associirt und in Handlungs-Gesellschafft getretten, und unter diesem Vorwandt sich derer denen Bürgern allein zukommender Handlung angemasset; Als wird denen Bürgern und Beysassen dergleichen Gesellschafften mit einander aufzurichten oder fortzuführen alles Ernstes und bey nahmhaffter Straff verbotten. †

† Conf. Extractus Protocolli Commissionis Cæsareæ vom 18ten Julii 1727. Ad §. 7. ist befolgt, und bleibt bey dem vom Rath vorgeschlagenem Quanto des Burger-Gelds ad 5 pro Centum, was die, Burgers-Töchter oder Wittiben heürathende Frembde angehet, und weilen hierbey vorkommen, daß verschiedene zu Burgern theils schon angenommen, und theils noch dazu aspirirende contra Tenorem der Beysassen-Ordnung de Anno 1708. 5ten Junii ejusque §. 7. mit Beysassen in Compagnie-Handlung stünden, und darinnen stehen bleiben wolten, dardurch aber dem gemeinen Wesen an denen Gefällen grosser Schaden zuwachsete.

Wurde resolvirt:

Soll der Inhalt der Beysassen-Ordnung genau beobachtet, und die neu angenommene Burger innerhalb Jahr und Tag die mit Beysassen habende Etats zu quittiren angehalten werden.

Add. Resol. Cæs. vom 14 Mart. 1732. in specie den § 7mum. Resol. Cæs. Imæ de 22 Nov. 1725. das Burger-Recht deren Frembden und was dazu gehörig betreffend.

III. Die Beysassen-Ordnung vom 5 Junii 1708. und vom Commissario darauf bereits ertheilte Resolution betreffend, haben

Imo Ihro Kayserliche Maj. die zwischen dem Magistrat und der Burgerschafft vormahls verglichene und zu Conservation und Aufnahm der Burgerschaft wohl eingerichtete Beysassen-Ordnung, wie auch die in Conformitate derselben vom Commissario bereits erlassene Resolution de 18. Julii 1727. allergnädigst confirmirt.

VIII.

Dafern sich ein Beysaß an eine Bürgers-Wittib oder Tochter heurathen würde, und durch diese Gelegenheit ihrer Weiber hergebrachte offene Läden zu continuiren oder andere Bürgerliche Nahrung zu treiben gemeint wären; So soll ihme solches hinführo ebenfalls nicht mehr erlaubt seyn, sondern in allen Stücken den übrigen Beysassen gleich gehalten werden. †

† Dieser §phus ist durch nachstehende allerhöchstzuehrende Kayserliche Resolution verändert worden:

Resol. Cæs. de 14 Mart. 1732. in specie gedachten §7mum Resol. Cæs. Imæ de 22. Nov. 1725. betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserl. Majest. haben Dero vorige Kayserl. Resolution dahin allergnädigst declariret.

Imò. Daß es dabey dergestalt sein Bewenden haben, daß denenjenigen Fremden, welche sich an Franckfurther Burgers Wittiben oder Töchter zu verheurathen, oder vermög dieses §7mi des Burger-Vertrags zu Burgern auff-

auffgenommen zu werden verlangen, das Burger-Recht ohne Verweigerung zu verstatten seye; wann zuvor sie sich nach Maasgab der Kayserlichen Resolution beym Magistrat daselbst qualificiren, und das Burger-Geld nach der geordneten Tax mit 5 von 100. des vorher eydlich specificirten Vermögens erlegen, wie auch zugleich von ihrer Obrigkeit einen Revers beybringen werden, daß ebenmäßig und reciprocè an ihren Orthen denen Franckfurter Burgern und Einwohnern (gestalten solches der natürlichen Billigkeit gemäß ist) in gleichen Fällen auf ihr Ansuchen die Ertheilung des Burger-Rechts widerfahren solle.

IIdò So viel das Burger-Geld deren an Franckfurter Bürger oder Bürger-Söhne sich verheyrathenden frembden Weibs-Persohnen betrifft, haben Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst resolviret, daß das Burger-Geld auf die Helffte, nemlich auf $2\frac{1}{2}$ pro Cento vors künfftige gesetzet, und hierauf der Rath angewiesen werden solle.

IX.

Kein Beysaß oder Frembder soll unter einem Bürgerlichen Namen, zum Nachtheil dieser Ordnung, einige Waaren, oder Commissions- und Speditions-Güther debitiren und verkauffen lassen; Zu dem Ende der Bürgerliche Kauffmann, auf welchen einiger Verdacht fiele, nicht allein mit einem Eyd sich deßwegen zu purgiren schuldig seyn, sondern auf Betretten mit würcklicher Straff befindenden Dingen nach, ohnfehlbarlich angesehen werden.

X.

Und weilen gegen die mit Italiänischen Waaren handelnde Beysassen, daß sie denjenigen Conditionen, worauf sie angenommen worden, schnur stracks zuwider handleten, und mehr andere Waaren, als ihnen darinnen zugestanden, zu führen continuirten, verschiedentlich geklagt worden; Als wird ihnen jeztermelten Conditionen führohin besser nachzuleben, und kei-

ne andere als die ihnen erlaubte Waaren (wovon einem jeden derselben zu seiner Nachricht eine ordentliche Verzeichnuß zugestellt werden soll) zu führen, bey sonsten ohnfehlbarlich erfolgender Obrigkeitlicher ernster Bestraffung hiemit anbefohlen. † Damit auch

† Pro nota. Dieser Sphus ist bey Höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath in besonderer Rechtfertigung annoch befangen.

XI.

Alle und jede Beysassen wissen möchten, wie sie sich in Mittragung der gemeinen Stadt-Beschwerden, und sonsten so lang sie unter hiesigem Schutz bleiben, dieser Ordnung gemäß zu verhalten haben möchten; So ist bey Löbl. Inquisitions-Amt † deßwegen die nothdürfftige Vorsehung geschehen, welche dann einem jeden nächst Vorhaltung dieser Ordnung wird bekandt gemacht werden. Wie dann übrigens und

†) Dermahlen aber Löbl. Schatzungs-Ambt, wie oben ad § 3. bereits angemercket worden.

XII.

Zu desto besserer Beobacht- und Vesthaltung derselben nicht allein denen Beståttern, so bald sie in Erfahrung bringen werden, daß ein Beysaß wider sothanes Verbott mit Commissions- und Speditions-Güthern gleichwohl fortzuhandeln sich unterstehen würde, solches denen Herrn Bürgermeistern, welche es so dann bey dem gantzen Rath fürzubringen, alsofort pflicht-mäßig und bey Verlust ihrer Diensten anzuzeigen hiemit anbefohlen wird, sondern es sollen auch, um hierauf fleißige acht zu haben gewisse Leute bestellet: Diejenige Beysassen aber, welche diese Ordnung übertretten zu haben convinciret und überwiesen, nach Ermäßigung mit Auffkündigung des Schutzes, Confiscirung der Güter, auch Erlegung einer nahmhafften Geld-Summe zur verdienten Straff ohnfehlbarlich gezogen werden.

Wornach sich alle und jede allhier zu handeln vorhabende

Frem-

Fremde und Beysassen zu richten, und für Schaden und Straff zu hüten haben.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 5 Junii 1708.
Renovatum den 7ten Julii 1735.

2) Fremde sollen keine Innsätze sich bestellen lassen können; vom 5. Jan. 1741.

Nachdeme Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn höchst mißfällig vorgekommen, daß obwohlen durch ein desfalls unterm 25. Martii 1676. allschon abgefaßtes besonderes Raths-Conclusum die billigmäßige Verordnung ergangen, daß denen Frembden, so gleichwohlen dem gemeinen Stadt-Ærario nichts beytragen, Capitalien auf Insätze hier anzulegen und einschreiben, oder ihnen dieselbe hinführo weiter prolongiren, oder sonst auf sie transportiren zu lassen, in der Stadt-Cantzley nicht mehr gestattet werden, und zu dem Ende die Creditores jederzeit bey Einschreibung der Insätzen, mittelst zu leistender Handgelöbniß auf ihre bürgerliche Pflichten erhalten sollen, daß das Anlegende ihr eigen nnd keinem Frembden seye; Dannoch deme zu wieder, seithero sich verschiedene Ausheimische unterstanden, unter burgerlichem Nahmen Capitalien gegen Verpfändung liegender Güter und jährliche Verzinßung allhier außzuleihen: gleichwie aber, es an sich die höchste Billigkeit mit sich bringet, daß die löbliche Burgerschafft, als welche die gemeine Stadt Lasten tragen hilffet, von Frembden in ihrer Nahrung und Anlegung eigener Gelder auf Insätze oder Hypothecquen liegender Güter nicht beeinträchtiget oder verhindert werde, mithin das Ihrige zu ihrem grösten Schaden und Nachtheil ohnangeleget müßig liegen lassen müsse; Also ergehet hiermit die wiederhohlte ernstliche Verordnung, daß hinführo in hiesiger Stadt-Cantzley kein Insatz- oder Pfand-Verschreibung auf liegende Güter geschehen solle,

es betheure dann der Creditor dem Herrn Burgermeister, mittelst zu thuender Handgelöbnuß, auf seinen burgerlichen Eyd und Pflichten, daß das dergestalt anzulegende sein eigen burgerliches Geld und keinem Frembden seye: Würde aber ein oder anderer Burger oder Burgerin dergleichen mit frembdem Geld contrahirten Insatz etwa würcklich hinter sich, oder einen eigenen Insatz an Frembde trasportiret haben, so soll er ebenfalls auf eine geleistete burgerliche Eydes Pflichten und respective weibliche Ehren verbunden seyn, bey nächst erscheinendem Zahlungs-Termin oder Betagung der bereits geschehenen Prolongation solchen Insatz aufzusagen und ablegen zu lassen, auch solches etwa auf seinen Credit von Frembden genommene Geld anderst als auf hiesige liegende Güter, und zwar im Verschweigungs-Fall, und da er dessen nachmahls überführet würde, bey ohnausbleiblicher Obrigkeitlicher, gestalten Sachen nach zu determinirender arbitrarischen Straffe, hinwieder zu employiren, wie dann ein, mit frembdem Geld geschehener Insatz, begebenden Falls, vor denen nachfolgenden kein Vorrecht haben, sondern wann es zur Discussion kommet, das Jus hypothecæ erloschen seyn, und der Insatz nur als eine simpele Handschrifft, und unversicherte Schuld angesehen werden soll: Wornach sich also männiglich, den dieses angehet, zu achten, und vor Schimpff und Schaden zu hüten hat.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags, den 5. Januarii 1741.

II.

3) Hiesige Juden sollen ihren Handel nicht über die Stättigkeit ausdehnen; vom 3. May 1670.

Demnach uns dem Rath dieser Heil. R. Stadt Franckfurt von unsern Burgern, Handelsleuten, Krämern, auch theils Handwercken wieder die allhiesige Juden verschiedene Klagen an- und vorgebracht worden: Was massen sie Juden, habender

Stät-

Stättigkeit zuwider, handelten, und damit ihnen den Burgern an ihrem Gewerb und Nahrung großen Abbruch thäten, die Juden aber theils dessen nicht geständig seyn wollen, theils aber auf altes Herkommen sich beruffen. Als sind wir veranlasset worden, von beiden Theilen die rechte und eigentliche Bewandniß in verschiedenen mahlen zu vernehmen und solchem Klagewerck, nach reiffer Ueberlegung folgender Gestalt abzuhelffen.

I. Und zwar erstlichen, da wider sie Juden geklaget worden, daß sie alle Gassen und Winckel in der Stadt mit ihren Waaren durchstreichen, damit hausiren gehen, und dieselbe aller Orten feil biethen, wird allen und jeden Judischen Hindersassen alhier gänzlich verbotten, hinführo einigem Burger, Beysassen oder jemand anders in dieser Stadt, es seye in begebenden Eheverlöbnissen, einfallenden Trauer- oder anderen Zeiten, einige Waaren zu Hauß tragen und zu verkauffen, oder durch jemand anders denenselben zu Hauß zu bringen und zu verkauffen bey Straff 12. Gulden, die ein jeder Jud, so oft er hiewieder gethan zu haben betretten wird, zu erlegen schuldig seyn soll. Jedoch soll den Juden auf sonderbare Beschickung, denen Burgern und Einwohnern dieser Stadt, diejenige Waaren so begehret worden, nacher Hauß zu bringen und zu verkauffen, auch sonsten, vermög angeregter Stättigkeit, ihre Feilschafft oder Waare, durch die Stadt und Gassen zu tragen und zu verkauffen, unbenommen seyn.

II. Als zum andern geklagt worden, daß diejenige Juden denen zu Wasser und Land anhero kommenden fremden Persohnen auf offner Gassen und Strassen nachlauffen und ihre Waar anbieten, wie nicht weniger an der Burger Läden und Krämen in der Stadt still stehen, denen Fremden, so darinn sich befinden, aufpassen, und dieselbe im Herauß gehen an sich reitzen, welches nicht allein ein Mißstand, sondern auch der Burgerschafft schädlich und nachtheilig ist: So wird ihnen Juden hinführo dergleichen zu thun, alles ernstes und dergestalt verbotten, daß sie auch denen Fremden, auf ihr Beruffen, einige

Waaren oder Kleider in die Wirthshäuser nicht bringen oder tragen sollen, bey Straff sechs Gulden, so der übertrettende Jud zu erlegen gehalten seyn soll; Da aber fremde Herren, Stands und andere Personen, welche in die Kram-Läden zu gehen Scheu trügen, von den Juden einige Waaren begehrten, mögen sie solche ihnen ins Wirthshauß bringen nnd verhandlen.

III. Drittens wird von denen Wollen- Tuch- Gewand- Seyden- und Leinwand - Händlern vor eine Beschwerung gehalten, daß die Juden, der Stättigkeit zuwider, mit dergleichen Waaren, wie sie, handlen, und dieselbe auch mit der Ehle verkauffen, die Juden aber auf das Stadt kündige alte Herkommen sich beruffen, und dasjenige, was die Stättigkeit davon melde, nur von gemeinen Wollen-Tüchern, so mit der Schur gestrichen worden, zu verstehen, so allschon vor Menschen Gedencken in Abgang kommen sey. Weilen dann beede Theile auf die Stättigkeit sich hierinnen beziehen, so lassen wir es dabey, und bey dem bekandten Herkommen, bewenden; Jedoch sollen den Juden hingegen in allem nicht mehr als sechs Kräme und zwar dergestalt zugelassen werden, daß sie dieselbe gegen die Gassen nicht offen halten, sondern dißfalls dem Herkommen gemäß sich bezeigen sollen, bey Straff 24. Gulden.

Anlangend für das IVte die Beschwerungen, so die Gold- und Silberschmiede wieder die Juden führen, deren sie theils nicht geständig, theils aber, vermög der Stättigkeit und alten Herkommen, befugt zu seyn, behaupten wollen; so lassen wir es zwar bey vorgeschützter Stättigkeit und Herkommen bewenden; damit aber auch den Juden im Gold- und Silber-Handel Maß und Ziel gesetzet werde, so sollen die Juden mit keinem andern Gold, weiß oder vergult Silber, als welches gut und nach der Prob, so in Meß-Zeiten, im Römer allhier schuldig, gemacht und gearbeitet ist, handlen, bey Straff der gänzlichen Confiscation desjenigen Silber oder Golds, so nicht Probmäßig gefunden wird.

Item sollen die Juden Vtens, kein Bruch-Gold, weiß oder

vergult Silber aus der Stadt anders wohin verkauffen, sie haben es dann vorhero denen Deputirten zu unserer Rechenen, oder da sie es nicht begehrten, dem Münzmeister und Geschwornen Gold- und Silber-Schmieden allhier zu verkauffen angebotten, so sollen sie auch, was ganz weiße Silber Arbeit ist, nirgend anderswo als allein in dieser Stadt, bey allhiesigen Silberschmieden verarbeiten lassen, beydes bey Straff 30. Gulden.

Verguldete Arbeit aber mögen sie Juden, zum VIten, an andern Orten, deren Prob allhier passierlich ist, machen lassen, wie nicht weniger guldene Ringe, doch daß darinn keine andere als gute und unverbottene Steine gesetzet werden, bey Straff 20. Gulden. Und damit solchem allem desto genauer nachgelebet und die Uebertrettere erkundiget und abgestrafet werden mögen, ist unseren zu Rechenen Deputirten aufgetragen, hierinnen in allem, was deme anhängig, fleisige Aufsicht zu haben, und auf die Uebertrettere inquiriren zu lassen, auch mit oben angesetzten Straffen gegen sie unnachläßig zu verfahren, oder nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen, solches uns dem Rath hinterbringen, damit nach Befindung des Ueberfahrens und Verbrechens, mehrere Geld- oder Leibes-Straffe erkannt und angelegt werde;

Wornach männiglich, und insonderheit diejenige, so es angehet sich richten und für Straff sich hüten mögen.

Conclusum in Senatu
3. May 1670.
Ren. 2. Aug. 1698.

4) Einschränkung des Handelns der Juden; vom 21. Januar 1697.

Nachdem bey Uns dem Rath dieser deß Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn Unsere gesampte des Seiden- Gewand- Hutstaffirer- und Leinenhandels- anverwandte Burgere über die vielfältige in sothanen ihren Handlungen eingerissene Mißbräu-

che

che und Unordnungen, nahmentlich auch darüber abermahlen sich beschwehret, daß die allhiesige Juden wie in viele andere Wege, also insonderheit dadurch sie um ihre Bürgerliche Nahrung, ja in völligen Ruin und eusserstes Verderben brächten, indeme die Juden nicht allein sonsten hin und wieder in der Stadt, an denen gelegensten Orten, ihre mit allerhand Waaren angefüllete Gewölber und Kammeren, sondern auch so gar in denen Wirthshäusern dergleichen bestanden hätten, und dabenebenst allerhand fernern Vorschub von denen Wirthen selbst genossen, nur damit sie bey denen anhero kommenden Fremden, mittelst allerhand mehrentheils betrüglicher Persuasionen, ihre Waaren desto füglicher verkauffen und anbringen mögen.

Wann nun hierunter nach Möglichkeit zu remidiren, und Unsern Burgeren, durch Abstellung aller ihnen widerrechtlich beschehender Eingriffe und eingerissener Mißbräuchen bey ihrer Handlung, die hülffliche Hand zu bieten, Wir Krafft tragenden Obrigkeitlichen Ampts, und zwar um so mehr uns schuldig erachten, weilen bey gegenwärtig continuirenden Kriegs-Zeiten das Commercium ohne dem sehr gestecket, und dahero die Nahrung bey denen mehresten gering und schlecht ist.

Als befehlen Wir hiemit zuforderst insgemein ernstlich und wollen, daß Unsere Judenschafft ihrer Stättigkeit, und darinnen enthaltenen Verordnungen, in allen, insonderheit auch die Handlung und das Gewerb betreffenden Puncten, sich künfftighin gemäß bezeigen, und darwider in keine Weiß thun oder handlen solle: Wie Wir dann Unseren Burgermeisteren und Deputirten zur Rechney darob genau zu halten, und die Ubertrettere mit ohnaußbleiblicher Animadversion und Straff jedesmal zu belegen, außtrücklichen hiebey committirt und aufgetragen haben. Nechstdeme sollen auch alle und jede Juden so ausserhalb ihrer Gassen, in der Stadt, es seye an Ort und Enden wo es immer wolle, ohne Unterscheid, einige Gewölber oder Kammern in Bestand haben, solche innerhalb vierzehen Tagen von Publicirung dieses Edicts an zurechnen, zufolge Unserer bereits hiebevor deßfals verfasseten Obrigkeitlichen Decreten und

Ver-

Verordnungen zu raumen, und ihre Waaren herauß zu bringen schuldig, in Entstehung dessen aber der Execution ohnfehlbar gewärtig seyn.

Und gleich wie ferner deß ungestimmen Anlauffens, so wol in denen Wirthshäusern als offener Strassen, derer anhero kommenden Fremden und anderer Personen sich gäntzlich zuenthalten, denen Juden hiemit alles Ernstes anbefohlen wird, also sollen auch die Gastwirthe, Herberglrer und dergleichen, ihnen solches keines Weges zu gestatten, vielweniger aber vor sich selbsten, oder durch die Ihrige einigen Unterschleiff oder Vorschub, es geschehe auff was Art und Weiß es wolle, dabey zu leisten, hiemit Obrigkeitlich verwarnet seyn. Alles bey ohnaußbleiblich schwerer Animadversion und Bestraffung, davor sich ein jeder zu hüten, und dieser Unserer Verordnung gehorsamlich nachzukommen wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 21. Januar. 1697.
Publicat. den 27. Januar. 1697.

5) Einschränkung des Handels der Juden; vom 16. Octobr. 1738.

DEmnach Uns dem Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn vor einiger Zeit durch verschiedene verbürgerte Handelsleuth und Krämern wehemüthig und beschwehrend angezeigt worden, was massen viele hiesige Juden, welche ausser ihrer Gassen bey Christen Kammern und Gewölber in Bestand haben, in denenselben ohngescheuete Handlung zu treiben, Waaren zu verkauffen und auszuschneiden sich unterstünden, wodurch ihnen, denen Christlichen verbürgerten Handelsleuten und Krämern fast alle Burgerliche Nahrung entzogen, mithin sie mit denen ihrigen bey entstehender Obrigkeitlichen Hülffe in die äusserste Armuth und Verderben gesetzet würden, mit inständigster Bitte, daß Wir solchem Unwesen nachdrücklich steuren und abhelffen mögten; und dann nicht nur in hiesiger Juden-

Stät-

Stättigkeit §. Item soll den Juden ꝛc. 75. offentliche Läden und Kram-Ständte in der Stadt zu halten verbotten, sondern auch Uns durch die Kayserliche allerhöchste Resolution vom 1. Junii 1728. §. VIII. & XI. allergnädigst anbefohlen worden ist, dahin zu trachten, damit denen Juden gegen ihre Stättigkeit zu handlen oder sonst was unzuläßiges zu beginnen nicht erlaubet werde; Als haben Wir Krafft dieses alle und jede hiesige Schutz-Juden von jetzterwehnter fernerer offenbahrer Ubertrettung ihrer Stättigkeit Obrigkeitlich abmahnen, und denenselben alle Handlung und Verkauff ihrer Waaren in denen in der Stadt bey Christen bestandenen Kammern und Gewölbern ernstlich untersagen, und zugleich unserm Rechenen-Amt auftragen wollen, daß dasselbe hierüber steiff und fest halten, und gegen alle frevelhaffte Ubertretter erwehnter Puncten der Stättigkeit mit unausbleiblicher scharffen Straff, wovon dem Angeber der dritte Theil zu verabfolgen, ohne Nachsicht verfahren möge. Wornach sich also ein jeder zu richten und vor Straff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags, den 16. Octobris, 1738.

6) Edikt gegen fremde Gängler und haußirende Juden, vom 14. May 1761.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, thun hiermit kund und zu wissen: Demnach Wir mit besonderem Mißfallen vernehmen müssen, daß sich dermalen, und also ausserhalb denen Meßzeiten verschiedene fremde Gängler, Krämer, und mit sogenannter kurzer Waare Handlende, ingleichen fremde Juden, nicht allein dahier aufhalten, sondern auch dieselbe mit ihren Waaren die ganze Stadt durchstreifen, und aus einem Gasthaus in das andere, nicht weniger in andere Häuser, um daselbst ihre Feilschaften anzubieten, sich begeben; und dann dergleichen Unternehmen schnurstracks wider die hiesige obrigkeitliche Verbote, Ordnungen,

und

und gedruckte Rathsedicte anlaufet, mithin um so weniger zu dulten stehet, je mehr bey Gelegenheit solchen Hausirengehens oftermals allerley Unfug in denen Gast- und anderen Häusern ausgeübt zu werden pfleget:

Als verordnen und befehlen wir hiemit, daß alle fremde Gängler, und sich für Krämer Ausgebende, und mit allerhand Waare Handlende, so Christen, als Juden, Mann und weiblichen-Geschlechts sich nicht allein alles Hausirengehens mit ihren Waaren bey Confiscation dererselben, mithin der Einschleichung in die Wirths- und andere Häuser gänzlich enthalten, sondern auch längstens binnen dreyen Tagen sich aus hiesiger Stadt begeben: immassen ansonsten diejenige hiesige Einwohner, welche dergleichen fremden Gänglern und Krämern den Aufenthalt in ihren Häusern längerhin verstatten, und die Gastwirthe, so das Hausiren in ihren Häusern dulten, mit ohnausbleiblicher Strafe angesehen werden sollen.

Wie es denn auch, soviel insbesondere die Fremde in der Nähe herum wohnende Juden, und deren Handel und Gewerb betrift, in allen Puncten bey dem am 14. Junii 1757. deßfalls publicirten Rathsedict sein Bewenden hat; die hiesige Schutzjuden aber zu genauer Beobachtung dessen, was wegen des ihnen verbotenen Hausirengehens und ohnberufener Anbiethung ihrer Waare in denen Wirths- und anderen Häusern in der Stättigkeit, und desfalls ergangenen obrigkeitlichen Conclusis verordnet worden, alles Ernstes hierdurch angewiesen werden.

Wornach sich demnach zu achten, und für Schaden, Strafe und Confiscation der Waare zu hüten.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 14. May 1761.
Renovatum de 22. Junii 1790.

7)

7) Edict vom 14. Junii 1757.

Obwohlen Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn der guten Hoffnung gelebet, es würde Unser wegen des ohnerlaubten Handels und Wandels fremder Juden und sich dabey geäusserten großen Unfugs unterm 16ten Octobris 1738. publicirt den 16ten Martii 1755. renovirt. und öffentlich angeschlagene Edict alles seines Innhalts genau beobachtet werden, und die in großer Menge, zum merklichen Schaden, sowohl der Burgerschaft, als auch insbesondere derer hiesigen in der Stättigkeit stehenden Juden, täglich in die Stadt kommende Juden sich demselben gemäß bezeiget haben; So ist Uns jedoch, wider bessere Zuversicht, die beschwerende Anzeige geschehen, und es hat auch die tägliche Erfahrung gegeben, daß nur ermeldete fremde in der Nähe herum wohnende Juden Morgens in aller Frühe, und gleich nach Eröffnung der Thoren, in die Stadt hereinkommen, den ihnen verbotenen Handel ohngescheuter treiben, und mit Mänteln, als ob sie hiesige Schutzjuden wären, alle Straßen durchlaufen, mit allerhand Waaren von Haus zu Haus, und auch in die Gasthäuser, gehen, was ihnen vorkommt, es seyen gestohlene, oder andere Sachen, einkaufen und verkaufen, und sich nicht entblöden, auf denen Straßen die ihnen begegnende ankommende Fremde anzurufen und laut zu schreyen, ob man etwas zu handlen habe. Worbey Wir insbesondere wahrnehmen müssen, daß durch die in die Stadt einschleichende fremde Juden zu mehrmalen frühe Morgens Diebstähle ausgeübet worden sind. Nicht weniger aber haben Wir mißfällig vernommen, daß einige Zeit her viele fremde Juden, sowohl in der Stadt, als in der Judengaß, auch mit Weib und Kindern, sich aufhalten, Zimmer und Wohnungen, Kaufläden, Gewölber und Niederlagen, zu verschiedenen Waaren in Zinß und Bestand haben, mit hiesigen Juden in Compagnie stehen, ihnen zu ihrer Handlung, unter mancherley theilnehmenden Bedingungen, Geld vorschießen, und mit dem Vorwand eines Handlungs-

bedien-

bedienten in ihrem Namen handlen und allerhand Gewerben treiben.

Gleichwie Wir aber allem diesem zum merklichen Schaden und Nachtheil hiesiger Burgerschaft und gemeiner Judenschaft eingerissenen Unwesen ein. vor allemahl nachdrücklich abgeholfen wissen. und nicht länger gestatten wollen, daß durch solcherley einschleichende fremde Juden Unsern Burgern und Schutzangehörigen Juden die Nahrung und das Brod vor dem Mund entzogen werde;

Als wollen Wir vor allen Dingen vorgedachtes Unser unter dem 16ten Octobr. 1738. ergangen. und den 16ten Martii 1755. renovirtes Edict hiermit und in Kraft dieses, alles seines Innhalts, anhero wiederholet und erneuert haben. Verordnen und befehlen demnach durch gegenwärtiges alles Ernstes, daß

1tens) Von nun an und in das Künftige kein fremder Jude, unter was Schein es auch immer seyn möge, weder in der Judengaß, noch ausser derselben in der Stadt, Wohnunnungen, Kaufläden, Gewölber oder Niederlagen fernerhin haben solle; wie dann diejenige, so dergleichen noch würklich haben, hiermit alles Ernstes, und bey schwerer Strafe, angewiesen werden, all. solch. unerlaubtes Wesen ohne allen Verzug, und wenigstens innerhalb 14 Tägen, einzustellen.

2tens) Verordnen und wollen Wir hierdurch, daß kein hiesiger Schutzjude mit einem fremden Juden in Compagnie stehe und handle, oder durch Geldvorschiessen, oder unter dem Namen eines Bedienten, oder sonsten einem andern Vorwand und Deckmantel, gemeinschaftliche Handlung treibe, oder auch nur darzu hülfliche Hand biete. Nicht weniger

3tens) Befehlen Wir in Kraft dieses, daß keinem fremden benachbarten Juden ausser denen gewöhnlichen Markttägen, um Handel und Gewerb zu treiben, in die Stadt zu kommen gestattet werden solle, da übrigens ihnen der freye

Ab- und Zugang in die Stadt zu ihrer sonstigen Nothdurft ohnverwehret bleibet. Und daß

4tens) Ein Unterschied unter hiesigen und fremden Juden seyn möge, so sollen letztere, wann sie in die Stadt kommen, sich des Manteltragens, bey nachdrücklicher Strafe, gänzlich enthalten.

Wie dann Unserem nachgesetzten Recheney Amt auf die Vesthaltung dieser Verordnung alles Ernstes zu sehen hierdurch aufgetragen worden.

Wornach sich also ein jeder zu richten, und vor Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 14. Junii 1757.
Renovatum de 22. Junii 1790.

8) Gegen fremde Juden, die dahier handeln, vom 16. Octobr. 1738.

Wir Burgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, was gestalten Wir eine zeithero mit sonderbarem Mißfallen vernommen, daß viele fremde, guten Theils in benachbarten Orten wohnhafte Juden täglich, und sogleich bey frühem Morgen in hiesige Stadt kommen, nicht allein den ganzen Tag über mit allerley Handthierung ihre Nahrung darinnen suchen, sodann zu Abend sich wieder hinaus begeben, und dergestalt die ganze Woche, ja wohl das ganze Jahr durch continuiren, sondern auch anbey derer dann und wann beschehende Diebstähle, und anderer unzuläßiger Händel, insonderheit des verbottenen dem Publico höchstschädlichen Geldparthierens und Verwechselns sich zum Theil höchst verdächtig machen.

Ob nun zwar wir denjenigen, so ihr gewisses Domicilium haben, und unter benachbarten oder andern des heiligen Reichs Ständen seßhaft, auch durch glaubhafte Pässe oder sonsten sich

des-

desfalls gebührend legitimiren können, den Ab- und Zugang zu allhiesiger Stadt, auch etwa ihre Nothdurft allhier einzukaufen, zu verbieten nicht gemeynt sind; dieweilen aber dennoch keineswegs verantwortlich, eines Theils, daß fremde Juden ihren Handel und Wandel beständig allhier treiben, ohne daß sie gemeinem Unsern Stadtwesen das geringste beytragen, andern Theils auch Unsern Bürgern und übrigen Schutz-Angehörigen, Christen und Juden, die ihre so ordinar- als extraordinaria Onera und Beschwerungen, wie billig, tragen müssen, großen Schaden und Abbruch in ihrer Nahrung dadurch verursachet, und derjenige Verdienst, welchen sie sonsten rechtmäßig haben könnten, solchergestalt durch Fremde ganz unbilligerweiß entzogen wird: Deme dann nach Möglichkeit zu remediiren, auch andern dahero besorgenden Inconvenientien vorzukommen, Wir Kraft obhabenden Obrigkeitlichen Amts und hiesiger Juden-Stättigkeit §. Demnach allen Juden 43 seq. und §. die fremden Juden 95. Uns schuldig erachten.

Als ordnen und befehlen Wir hiemit ernstlich, daß hinkünftig alle und jede fremde, und allhier keine Stättigkeit habende Juden des bis dahero, oberwehntermaßen allhie getriebenen Gewerbs und Handthierung sich gänzlichen enthalten, oder widrigen Falls an denen Thoren ferner nicht eingelassen, und diejenige Waaren, welche sie in der Stadt herumtragen, oder in denen Häusern zum Verkauf feil haben und anzubringen suchen, ihnen weggenommen und auf hiesiges Löbl. Rechenev-Amt geliefert werden sollen: Allermaßen Wir dann sowohl daselbst behörige Anstalt deswegen verfüget, als auch denen jüdischen Baumeistern, dafern sie etwas dergleichen, so Unserer Verordnung zuwider, hiernächst erfahren würden, solches Unsern Burgermeistern gebührend anzuzeigen, hiemit ferner anbefohlen, und endlichen wegen Aufnehm- und Beherbergung der fremden Juden Unsere desfalls schon ergangene Edicta, alles ihres Innhalts, anhero nochmalen wiederholt haben wollen; Alles bey Vermeidung hoher Obrigkeitlicher Animadversion und

Bestrafung. Darnach sich ein jeder zu richten, und vor Straf und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
d. 16. Octobris 1738.
Renovat. d. 16. Mart. 1755.
Renovat. d. 22. Junii 1790.

III.

9) Seine einmahl erwählte burgerliche Nahrung soll niemand ändern, noch deren mehr als eine zugleich treiben; vom 10. Jul. 1766. und ren. 28. Decbr. 1775.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiemit zu wissen: Demnach Wir zeithero mißfällig vernehmen müssen, wasmassen verschiedene Burgere nnd Beisassen mit derjenigen Nahrung, Handthierung und Profession, welche sie bey Erlangung des hiesigen Burger-Rechts oder Schutzes angegeben, und darauf würcklich eingeschrieben worden, auch Pflichten geleistet, sich nicht begnügen, sondern selbige, eigenmächtiger Weise, ohne Unser Vorwissen und Genehmigung, zu verändern, und bald diese bald jene Nahrung, willkührlich, und nach eigenem Gutfinden, auch wohl mehrmahlen gedoppelte und dreyfache zugleich zu treiben, sich nicht entsehen mögen, weniger nicht verschiedene Burger und Beisassen, welche bey denen anhero kommenden Fremden Meß-Dienste verrichten, zwischen denen Messen deren anlangende Güter zu spediren, oder die zurücklassende in Commission zu übernehmen und zu verkaufen sich unterfangen wollen, wodurch denn nichts als Verwirrung entstanden, der hiesigen Handlung aber Schade, Miß-Credit und Nachtheil zugezogen worden; Wir aber von tragenden Obrigkeitlichen Amts wegen, dergleichen Mißbräuchen, Nahrungs-Eingriffen und unbefugten eigenmächtigen Unternehmen vors Künftige mit allem Ernst und Nachdruck zu steuren, und selbige ein- vor alle-

mahl

mahl abzustellen gemeinet sind: Als werden alle und jede Burgere und Beysassen allhier andurch erinnert und ernstlich verwarnet, daß vors künftige keiner derselben diejenige Nahrung, Handthierung oder Profession, worauf er anfänglich bey seiner Reception eingeschrieben worden und Pflichten geleistet, eigenmächtig verändern oder mehr als eine zugleich treiben, eben so wenig auch besonders diejenige, welchen solches nicht gebühret, der Speditions-Handlung oder Commissions-Waaren-Verkaufs sich anmassen, sondern falls jemand auf seiner anfänglich erwählten Nahrung sich ferner durchzubringen nicht vermeinte, solches vor allen Dingen Uns, dem Rath, gebührend anzeigen, und, nach vorgängiger behöriger Untersuchung derer Umständen, weiteren Bescheid erwärtigen solle. Wir befehlen hiermit nachdrücklich und gemessen, daß dieser Unserer wohlbedächtlichen Ordnung aufs genaueste nachgelebet werde, wie Wir denn gegen diejenige, so derselben aus Vorsatz und zur Ungebühr entgegen handlen würden, mit empfindlichen Strafen verfahren zu lassen nicht entstehen werden. Wornach sich jedermann zu achten, auch vor Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 10. Julii 1766.
ren. 28. Decbr. 1775.

Zweytes Hauptstück.

Allgemeine Handlungs- und Handwerks-Ordnungen.

I.

10) Des Heiligen Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn erneuerte und vermehrte Ordnung in Wechsel- und Kauffmanns-Geschäfften, mit beygefügter Tax der Wechsel-Notarien Gebühren, auch Wechsel- und Waaren-Mackler-Ordnung und Rolle. 1739.

Wir Burgermeistere und Rath des heiligen Reichs Stadt Franckfurth am Mayn fügen hiemit männiglichen, sonderlich aber allen und jeden einheimischen und frembden Kauff- und Handelsleuten, Christen und Juden, welche in- und ausserhalb denen Messen allhier ihre Handlung und Wechsel führen, zu wissen: Daß, obwohlen Unsere Vorfahren im Jahr Christi 1666. und dann 1676, wie es in Wechsel- und Handlungs Geschäfften allhier gehalten werden solle, eine Ordnung verfassen und verbessern, auch zu jedermans Nachricht in offentlichen Druck bringen lassen, Uns dennoch eine Zeithero beschwehrend fürgebracht worden; Was gestalten nicht allein viele immittelst allhier fürgefallene Casus und zu wissen nöthige Umstände darinnen nicht enthalten, sondern auch noch verschiedene Mißbräuche und Unordnungen eingeschlichen, und wo denenselben nicht in Zeiten abgeholffen und remidiret würde, der gemeinen

Hand-

Handlung bey diesen ohnedem geschwinden und mißlichen Läuff-ten täglich ein grösserer Schade zuwachsen dörffte; Dannenhero Wir zu Beförderung und zum Flor und Aufnahm der gemeinen, insonderheit auch der Wechsel-Handlung, und Verhütung der aus Mangel der zu wissen nöthig erachteter, hierinnen nach reifer Uberlegung erörterter Puncten, vorhero gar leichtlich entstandener beschwerlicher und Kostspieliger processlicher Weitläuftigkeiten, nachdeme Uns verschiedene so wohl in Wechsel- als andern Negotien wohlerfahrne Kauff- und Handels-Leute ihr verlangtes schrifftliches Gutachten geziemend überreichet, obangeführte beede Handlungs- und Wechsel-Ordnungen folgender Gestalt zu vermehren und zu verbessern für nöthig und nützlich erachtet haben, und zwar:

I.

NAchdeme man bishero vielfältig wahrgenommen, daß einige von frembden Kauffleuten, so nicht selbsten anhero kommen, sondern entweder ihre Söhne oder Tochtermänner, Factoren oder Diener, um allhier ihre Geschäfften zu verrichten, abfertigen, hernachgehends die von ihren Abgeschickten geschlossene Contracten und Handlungen in Disputat gezogen, woraus dann schädliche Irrungen und Mißhelligkeiten entstanden; So sollen hinführo die frembde Kauffleute solche ihre anhero abgeschickte Personen sowohl inn- als ausserhalb Meß-Zeiten mit General- oder Special- auf eine gewisse Zeit, auch ohne Zeit gerichteten genugsamen Vollmachten dergestalt versehen, daß ihre Abgefertigte, sowohl im Einkauffen als Verkauffen, Wechsel-schliessen, Acceptiren, Empfangen, Zahlen, Abrechnen, Quittiren, und was sonsten nach Art und Natur eines jeden Negotii nöthig seyn wird, zu thun und zu lassen vollkommene Gewalt haben, auch solche Mandata und Vollmachten von jedes Principalen Obrigkeit rechtlicher Gebühr nach authorisiren lassen.

II.

UNd damit diejenige, so mit solchen Gevollmächtigten negotiiren, von ihren Mandatis eigentliche und nöthige Nachricht haben mögen, so soll ein jeder Mandatarius oder Gevollmächtigter

schuldig und gehalten seyn, einem von denen jederzeit allhier darzu verordneten und absonderlich beeydigten Wechsel-Notariis seine Vollmacht mit einer gleichlautenden Copia zuzustellen, welche dann der Notarius so balden mit dem Original selbsten conferiren und ad protocollum bringen, auch das Original, nachdem er dasselbe, daß es ad protocollum gebracht, unterzeichnet haben wird, wieder zurück geben, der Gevollmächtigte aber die ad protocollum gebrachte Copey dergestalt unterzeichnen soll, daß er das Original davon wiederum zu seinen Handen bekommen habe.

III.

DJejenige Mandata und Vollmachten, die ohne Zeit gesetzet sind, sollen so lang bey ihren Kräfften verbleiben, bis die Principales selbige selbsten behörigermassen wiederrufen, und solche Revocation nicht allein durch einen von denen verordneten Notariis ad protocollum notiren, sondern auch jedesmahl durch offentlichen Anschlag auf der Kaufmanns-Börße kund machen lassen; Dann wann solches nicht geschiehet, ist die Revocir oder Wiederruffung von keinen Kräfften.

IV.

Würde sich aber begeben, daß ein oder ander Principal seine ausgestellte Vollmacht, so auf eine gewisse Zeit gerichtet ist, vor Verfliessung solcher Zeit aufheben und wiederrufen wolte, so kan er dieselbe ohne jemandes Schaden zwar revociren, jedoch solches, wie gedacht, ad protocollum notiren lassen, der Wechsel Notarius aber soll schuldig seyn, die erfolgte Revocation durch einen offentlichen Anschlag auf der Börße so fort kund zu machen: Dasjenige aber, was vor der Revocation negotiiret worden, bleibet nichts destoweniger in seinen vorigen Kräfften.

V.

Als auch eine Zeithero in Societäten und Gemeinschafften dieses eingeschlichen, daß die Gemeinere oder Socii sich nicht alle, oder wohl gar nicht, sondern allein nach dem Authore oder Anfänger der Societät, so längstens verstorben, nennen, oder schreiben, und man dahero nicht wissen können, wer, und wie viel in solcher Societät begriffen, und an welche man sich, im

Fall

Fall einer von denen Sociis verstürbe, oder in Miß-Credit gebracht würde, zu halten, und selbige als Socios & correos debendi zu conveniren und zu actioniren hätte; So sollen hinführo alle und jede, so wohl hiesige als fremde Kauffleute, die in einer Societät begriffen, in derjenigen Vollmacht, die sie einem aus der Compagnie, oder einem andern, der Compagnie Geschäffte zu verrichten auftragen, sich samt und sonders, ohne Auslassung einiges Mit-Verwandten nahmhaft machen, damit der verordnete Wechsel-Notarius nicht allein solche Vollmacht, welche ihm zugestellet werden soll, sondern auch der Sociorum und Gemeinern Namen ad Protocollum bringen, und deme, welchem daran gelegen, davon Nachricht geben könne, worzu er dann auch gehalten seyn soll.

VI.

Würde eine Compagnie oder Gesellschafft sich zu Zeiten separiren und scheiden, so sollen die gesamte Socii solches ihren Correspondenten, insonderheit ihren Creditoren, wie nicht weniger denen verordneten Wechsel-Notariis förderlich kund thun, oder in Entstehung dessen, und bey vorgegangener heimlichen Separation gewärtig seyn, daß sie in allen folgenden Negotiis für ihre vorige Gemeinere, nach wie vor, und als wann die Compagnie noch in völligem esse und vigore wäre, in solidum haften, und davor rechtlich conveniret werden können und mögen: Und soll der Notarius die ihme notificirte Separation ad marginem der dem Protocollo eingetragenen Vollmacht zu notiren, und auf der Börse wie §. 3. & 4. gemeldet worden, kund zu machen schuldig seyn.

VII.

Dafern aber ein Socius oder Compagnon einer gemeinschafftlichen Handlung vor sich noch eine absonderliche Handlung triebe, und in solcher zur Insolventz geriethe, soll nichts destoweniger die Societät vor diejenige Posten, welche er in ihrem Namen unterzeichnet, oder erweißlich tractiret, in solidum haften, mithin ungültig seyn, wann dieselbe vorschützen wollte, ob

hätte ihr noch absonderlich handlender Socius oder fallirter Compagnon die Gelder zur Societät Besten nicht angewendet, noch zur Societäts-Mass eingebracht.

VIII.

SOll zwar allen und jeden, welche ohnedem nach denen Rechten gültig contrahiren können, Wechsel-Briefe zu geben erlaubet seyn, die dann auch nach Wechsel-Recht gerichtet werden; Allen Handwercks- und anderen gemeinen Leuten aber, so unter zweytausend Gulden jährlich verschätzen, (es seye dann, daß ihrer vier oder mehrere von einem Handwerck sich zusammen geschlagen, und zu Behuf ihres Handwercks eine Quantität Früchten, Viehes, Leders, Holtz und dergleichen auf eine Zeit und Ziel gekaufft, und Wechsel-Brief über die Kauff-Summa ausgestellet hätten) ingleichem denen Weibern, welche keine Handlung treiben, soll verbotten seyn, Wechsel-Briefe auszugeben, und da sie nichts doweniger darwieder handlen, so sollen gedachter Handwercks- und gemeiner Leuth, so weniger als 2000. fl. verschätzen, an Christen, wie auch der Weiber, so nicht handeln, ausgestellte Briefe anders nicht als Schuld-Scheine angesehen, und also in Rechten, nach Ausweiß hiesiger Stadt-Reformation tractiret, das Wort Ordre aber, wann es schon darinnen enthalten, gar nicht attendiret, die von mehr-erwehnten unter 2000. fl. verschätzenden Handwercks- und gemeinen Leuten an Juden ausgestellte Obligationes und Wechsel-Briefe aber, woferne sie nicht in Conformität Unserer am 15. Jan. 1726. wegen des Juden-Wuchers gemachten Verordnung bey einem Unserer Burgermeister in ein dazu gewidmetes besonderes Buch als gemeine Schulden eingetragen worden, vor nichtig, krafftloß und ohnbündig geachtet, und darauf weder von Unseren Burgermeisterlichen Audienzien noch Unserem Schöffen-Collegio etwas erkannt werden, dahingegen diejenige gemeine und Handwercksleute, welche wenigstens 2000. fl. verschätzen, Wechsel-Briefe auszustellen, die von andern ihnen zu Handen gekommene zu giriren, und sich zu Beförderung ihres Handels, Wandels und Nahrung der Wechselbrief nach

Wech-

Wechsel-Recht zu gebrauchen, ohne gegen ihren Willen zu Ausfertigung Gerichtlicher Obligation statt eines Wechselbriefs verbunden zu seyn, befugt seyn sollen.

IX.

Alldieweil auch in denen gemeinen Rechten wohl versehen, daß denen minderjährigen, ohne ihrer Eltern, Vormünder oder Curatoren Authorität, Consens und Einwilligung, bey Verlust des Capitals, kein Geld geliehen, noch ein verbindlicher Contract mit ihnen geschlossen werden könne; So werden dergleichen minderjährige Handelsleute, welche noch nicht das fünff und zwantzigste Jahr ihres Alters erreichet, aller Handlungen in noch währender ihrer Minderjährigkeit sich gäntzlich zu enthalten, oder doch vorhero pro venia ætatis, zu Erlangung der Majorennität und Großjährigkeit bey Uns, als ihrer ordentlichen Obrigkeit, Rechtlicher Gebühr nach einzukommen, hiermit alles Ernstes und bey Straff erinnert: Wann aber gleichwohlen ein minderjähriger Negotiant seine eigene oder Compagnie-Handlung triebe, Wechselbriefe ausstellete, und darinnen zu etwas sich verbindete, mithin dardurch pro majorenni in der That sich aufführte, so soll er dasselbe zu halten schuldig, und mit der suchenden Restitution in integrum nicht zu hören seyn.

X.

DJe girirte und transportirte, oder indossirte Wechselbriefe, wiewohl sie gemeiniglich spät in die Messen allhie ankommen, sollen aus gewissen Ursachen nicht ferner verbotten, sondern angenommen werden.

XI.

DJejenige Wechsel-Briefe, welche auf andere Messen geschlossen werden, soll man nicht später, als 14. Tage vor solcher Meße ausstellen; Indessen aber muß dem Creditori bis dahin ein interims Recognition zu seiner Versicherung eingehändiget werden, wo nicht bey dem Schluß ein anderes bedungen worden.

XII.

WEil in Acceptirung der Wechselbrief nicht weniger Unordnung

nung eingerissen, so sollen hinführo, deme zu begegnen, alle Acceptationes in und ausserhalb der Meßzeiten, entweder von denen Principalen selbsten, oder dero Gevollmächtigten, auf die Wechselbrief deutlich, mit Beysetzung des Namens, und wann der Brief auf Sicht, oder à uso gestellet ist, mithin noch keinen Verfall-Tag hat, sondern denselben erst durch die Acceptation bekommt, auch das Dati, ohne Anhang, (dahero auch die Buchstaben S. P. nichts gelten) geschrieben, und alle von dem Acceptanten wider des Præsentanten Willen beygefügte Conditiones pro non adjectis gehalten werden. Da auch ein Wechselbrief zu des Ausgebers eigenen Lasten lautet, soll dieser dannoch solchen, wann er nicht mehr in der ersten Hand ist, auf Verlangen des Inhabers zu acceptiren schuldig, und der Inhaber bey dessen Verweigerung zu protestiren befugt seyn. Wann aber ein Principal seinem Bedienten Vollmacht gibt, in dessen Abwesenheit Wechselbriefe zu negotiiren, zu unterschreiben, und zu acceptiren, so soll der Bediente schuldig seyn, seine Procura oder Vollmacht, welche er vorhero bey einem der beyden Wechsel-Notariorum (welche darüber ein gemeinschafftliches Buch zu halten) notiren und eintragen lassen, vorzuzeigen, und bey Unterschreibung seines Principalen Namen, auch seinen eigenen Tauf- und Zunamen mit darzu zu setzen: Daferne aber ein Bedienter, ohne habende Vollmacht von seinem Principalen, oder, nachdem dieselbe bereits exspiriret, oder auf die oben in §. 3. & 4. verordnete Weise revociret, einen Brief acceptiret, so ist zwar der Principal zur Zahlung nicht verbunden, hingegen der Bediente vor seine eigene Person anzugreiffen und zu exequiren.

XIII.

Nachdem auch an etlichen Orthen eingeführet ist, daß die Briefe, so eine ziemliche Zeit, als 1. 2. oder mehr Monath zu lauffen haben, eher nicht als 14. Tage vor der Verfall-Zeit acceptiret werden dörffen, so sollen die hiesige Handelsleute, Christen und Juden, ebenfalls die Freyheit genießen, daß wann von dergleichen Orthen Briefe hieher trassiret werden, sie solche

che eher nicht, als 14. Tage vor der Verfallzeit, zu acceptiren schuldig seyn sollen, welches aber auf Briefe von andern Orten gezogen, da dergleichen Gesetz und Gebrauch nicht ist, nicht extendiret werden soll.

XIV.

IN Meß-Zeiten soll die Acceptation der Wechselbrief, es mögen dieselbe entweder überhaupt in der Meß, oder besonders in der dritten Woch zahlbar lauten, den Montag Eingangs der Meß ihren Anfang haben, und sich bis den Dienstag um Neun Uhr Vormittags in der zweyten Wochen erstrecken, da dann kein Præsentant schuldig seyn soll, sich mit der Acceptation länger aufhalten zu lassen, sondern wann selbige bis um besagte Neun Uhr nicht erfolgt, alsdann die Wechselbrief protestiret oder doch zum wenigsten notiret werden mögen; Welches notiren gleichwohl von dem protestiren weiter nicht unterschieden ist, als daß das Protestations-Instrument noch einige Zeit, und bis es der Requirent verlanget, ohnausgefertiget bleibet; Wannenhero dasselbe keineswegs mit dem bisherigen Mißbrauch, da der Wechsel-Notarius, deme der Brief zu notiren gegeben worden, solchen nur in sein Protocoll notiret und dem Wechsel-Schuldner keine Nachricht davon ertheilet hat, sondern allein dergestalt hinführo zugelassen seyn soll, daß der Notarius, so bald ihm ein Brief zu notiren eingehändiget wird, sich zu dem bezogenen, oder einem andern Wechsel Schuldner, verfügen, Zahlung begehren, und wann solche verweigert wird, protestiren, und davor, wann die Ausfertigung des Protestations-Instrumenti noch nicht verlanget wird, dreyßig Kreutzer vor seinen Gang bekommen solle. Ubrigens soll einem jeden, deme in der ersten Woche die Acceptation simpliciter verweigert wird, den Wechselbrief so balden zu protestiren, und den Protest fortzusenden, zugelassen seyn. Da aber ein tertius den Wechselbrief per honore di lettera ódel giro, sopra protesto, acceptiren wolte, deme soll alsdann der Protest zu seinem Behuf zugestellet werden.

XV.

XV.

DEmnach auch seit geraumer Zeit die Addrefs-Zettulgen sehr in Ubung gekommen, und vorsichtige Handelsleute bey einem Wechselbrief öffters zu ihrer Sicherheit Addressen, wo man sich bey ermanglender Acceptation oder Zahlung weiters anmelden solle, anzuhängen pflegen; So lassen Wir es darbey dergestalt bewenden, daß, wann bey einem Wechselbrief ein oder mehrere NebenAddressen gegeben werden, der Inhaber bey ermanglender Acceptation oder Zahlung auch zugleich bey solchen Addressatis sich anmelden, und bey verweigerter Acceptation oder Zahlung gegen dieselbe bey Verlust der Retour Spesen protestiren laßen müße, dargegen ein jeder, so dergleichen Addrefs-Zettel anhänget, die auf die Anmeldung wegen seines Billets gegangene Protest-Spesen zu bezahlen ohnweigerlich schuldig seyn solle.

XVI.

WAnn aber frembde Juden auf sich selbst ausgegebene Briefe an hiesige Christliche Comtoirs mehrmalen addressiren, und dadurch vorspiegeln, als ob sie bey der Verfall-Zeit selbsten auf besagtem Comtoir eines Christlichen Handelsmanns zu finden seyn würden, solches aber doch in der That nicht erfolget, noch weniger sie wegen Acceptation dieser Wechselbriefe Ordre stellen, sondern das äusserste, was sie thun, darinnen bestehet, daß sie den letzten Respect-Tag das Geld mit dem Post-Wagen anhero schicken, immittelst aber der Inhaber immer in der Ungewißheit bleibet, ob der Brief werde bezahlet werden, auch von dem Christlichen Handelsmann, an den die Brief addressiret sind, bis auf die letzte Stunde keine deutliche Antwort empfänget; So soll, zu Abschneidung solcher Ungebühr und Unsicherheit vors künfftige, in dem Fall, da dergleichen girirte Juden-Briefe auf den Sonnabend verfallen, und den Freytag vorher weder der Ausgeber sich hier einfindet, und die Briefe selbsten acceptiret, noch den Christlichen Handelsmann, oder einen andern Juden bevollmächtiget, dieselbe in seinem Namen zu acceptiren, der Inhaber zu protestiren, und den Protest di non

accet-

accettatione mit der Samstags-Post wegzuschicken befugt seyn.

XVII.

DJe Ursachen der Verweigerung den Wechselbrief zu acceptiren, sollen die verordnete Wechsel-Notarii entweder selbsten, oder da sie wegen überhäuffter Meß-Geschäfften die Zeit nicht haben, durch einen andern substituirten Notarium, welcher zween Zeugen zu sich nehmen muß, von denen Recusanten oder deren Bedienten vernehmen, und denen Protesten einverleiben, auch über alle wegen der nicht beschehenen Acceptation protestirte Wechselbriefen ein besonders Protocollum halten.

XVIII.

Würde aber der bezogene nach beschehener Ausfertigung des Protests di non accettatione, und wann ein anderer bereits per honore di lettera oder del giro acceptiret hätte, annoch acceptiren wollen; So soll ihm solches gegen Bezahlung der Protest-Spesen und Vergütung eines Drittels pro Cento Provision an denjenigen, so per honore acceptiret, zugelassen werden. Dafern aber der bezogene bey der Verfallzeit nicht bezahlet, und deswegen der Protest ausgefertiget wird, dennoch aber jener vor Abgang der Post, und dessen Versendung, annoch realiter bezahlen, und seinen Wechselbrief einlösen wolte, so soll ihm solches jedoch dergestalt frey stehen, daß, wann der Jnhaber des Wechsels sich bereits rivaliret, er nebst denen Protest-Spesen und Provision, auch allen erweißlichen Schaden bezahlen und gut thun müße, welches auch derjenige zu prætendiren hat, so per honore di lettera die würckliche Bezahlung gethan, mit dem Anhang, daß, wann wegen des geforderten Schadens beyde Partheyen sich nicht vereinigen können, das Capital nebst Protest-Kosten und Provision sogleich bezahlet, der Belauff des geforderten Schadens aber entweder bey einem beyden Theilen anständigen tertio, oder Gerichtlich, bis zu vergliche- ner, oder Richterlich decidirter Sache hinterleget, und im Fall der bezogene sich hierzu nicht bequemen will, der Jnhaber den Wechsel samt Protest fortzuschicken befugt seyn solle.

XIX.

XIX.

Die Wechselbriefe, so zwar in der Meß acceptirt, aber zu rechter Zeit nicht bezahlet worden, sollen den Samstag in der Zahl-Wochen, wie bishero bräuchlich gewesen, gleich so bald von der Zeit an, wann die Kauffleute von dem gewöhnlichen Platz ihrer Versammlung oder Börse abgangen sind, oder damit es zur gewissern Zeit gebracht werde, von zwey Uhr Nachmittag an, bis zur Sonnen Untergang, von denen verordneten Wechsel-Notariis auf des Creditoris oder Præsentanten Requisition protestiret, oder wenigstens auf die oben in §. 14. vorgeschriebene Art notiret, und sodann der Protest nebst dem Wechselbrief mit der erst abgehenden, oder zum längsten mit der anderen Post fortgesendet werden.

XX.

DIe gewöhnliche Protestations-Zeit derer Wechselbriefen à uso, welcher Zahlung auf 14. Tage nach beschehener Acceptation zu verstehen ist, ingleichen derer à dato, oder auf mehr als vier Tag Sicht lautender Brief, soll seyn, wie bishero allhie üblich gewesen, daß nehmlich der Acceptant nach dem Verfall-Tag des Wechsels noch 4. Discretions- oder Respect-Täge dergestalt zu genießen haben solle, daß der Tag, an welchem der Wechselbrief præsentiret und acceptiret worden, nicht mit, sondern der folgende für den ersten Tag, und daß Sonn- und hohe Fest- auch gantz feyerlich albier begangen werdende Buß- und Bet Täge eben so wohl in die Verfallzeit, aber nicht unter die Discretions-Täge gezehlet, unter Dato oder nach Dato, wie auch Sicht oder nach Sicht aber kein Unterscheid gemacht werde, sondern jedesmahlen die Rechnung der Verfall Zeit nach dem Tage der Acceptation angehe. Dafern aber der Brief keinen Acceptanten hat, oder derjenige, so einen Brief, welcher nicht mehr in der ersten Hand ist, auf sich selbsten ausgestellet hat, bey der Verfallzeit nicht hier ist, noch derjenige, an den der Brief addressiret ist, in des Ausstellers Namen acceptiren will, muß derselbe auf den Verfalltag protestiret werden.

XXI.

XXI.

VOn vorgemeldter Zeit-Rechnung und Dilation sollen ferner ausgenommen seyn diejenige Wechselbrief, so a vista, oder auf zwey, drey oder vier Tag Sicht oder dato lauten, bey welchen der Acceptant keine Discretions-Täge zu genießen hat, sondern nach der Acceptation und Verfallzeit des Wechselbriefs aufs längste in 24. Stunden zu zahlen schuldig seyn soll.

XXII.

DEßgleichen soll in Fällen, da der Acceptant vor oder gleich nach der Verfallzeit fallit würde, der Inhaber des Briefs so fort zu protestiren, und dessentwegen seinem Mann Nachricht zu geben verbunden seyn, dargegen Macht haben, den Indossanten oder Trahenten zu Stellung der Bürgschafft mit Unterpfand, oder anderer vergnüglicher Versicherung anzuhalten, daß sein Wechselbrief auf die Verfallzeit bezahlet, oder wann derselbige mit Protest di non pagamento zurück komme, solcher von ihm mit Wechsel, Rückwechsel, Provision und Unkosten vergnügt werden solle, den Wechselbrief aber muß der Inhaber nichts destoweniger bis zur Verfallzeit behalten, und sodann die Bezahlung nochmahl suchen, auch in deren Entstehung fernerweit protestiren, weilen es geschehen kan, daß von dem Zieher oder einem derer Indossanten auf eingenommene Nachricht von dem Falliment des Acceptanten anderwärtige Anstalt zur Zahlung gemacht, und also die Retour ersparet werde.

XXIII.

DIe vulgo so genannte Deposto-Wechselbriefe sollen ausser denjenigen, welche in der Meß ausgestellet, denen andern Wechselbriefen ratione der Respect-Tägen gleich geachtet werden, und allerdings gleiches Recht, wie die andere, ohne einige Exception zu genießen haben, mithin auf nicht geleistete Zahlung dem strengen Wechsel-Recht unterworfen seyn.

XXIV.

Würde aber der vierte Respect-Tag auf den Post-Tag, womit der Brief allenfalls wieder zurück gehet, fallen, so soll der Acceptant wenigstens Vormittags vor zwölff Uhr die Zahlung

thun, oder der Inhaber zu protestiren, und den Protest mit der Post fortgehen zu lassen befugt seyn.

XXV.

WAnn einer der beyden Wechsel-Notarien, sowohl in eines Christen, als Juden Hauß, um einen Wechselbrief zu protestiren geschicket würde, und den Acceptanten nicht antreffen könte, so soll dannoch der von dem Wechsel-Notario in desselben Abwesenheit aufgerichtete Protest vor gültig gehalten werden.

XXVI.

DAmit auch Niemand in seinen bey denen Wechsel-Notariis habenden Verrichtungen gehindert, oder aufgehalten werde; So wird ihnen Wechsel-Notariis hiermit alles Ernstes anbefohlen, daß in währenden Meß-Zeiten beede, und ausserhalb derselben wenigstens einer von beeden in dem gewöhnlichen Wechsel-Comtoir, und zwar Vormittags von 10. bis 12, und Nachmittags von 2. bis 4. Uhr sich antreffen lassen, und denen Kauff- und Handelsleuten zu einigem schädlichen Aufenthalt keine Ursach geben, sondern dieselbe nach Außweiß dieser Ordnung ihren Pflichten gemäß, bey sonsten im Ubertrettungs-Fall rechtlichem Befinden nach erfolgender Bestraffung, dienst- und beförderlich seyn, auch alles, was durch sie tractiret und gehandelt wird, in ein ordentlich darüber haltendes Protocoll fleißig notiren und einschreiben sollen; Welches Protocoll offentlich geführet werdan muß, damit die Kauffleute auf jedesmaliges Verlangen sich darin ersehen können, was vor Wechselbriefe protestiret werden, um par honneur ihrer Freunden sich mit der Acceptation interponiren zu können. Auch sollen die Protocolla eines verstorbenen Wechsel-Notarii nicht dessen Erben ausgefolget, sondern auf die Registratur geliefert werden, damit in vorkommenden Fällen man sich darinnen ersehen könne.

XXVII.

DJe allhier in Franckfurth auf andere Oerter sowohl ausgegebene als vernegotiirte Sola oder Prima Wechselbriefe ist derjenige, der solche eingehandelt, so gleich zur Acceptation zu senden nicht verbunden, es seye dann, daß der Abgeber sich solches

aus-

ausdrucklich ausbedinge, welchenfalls derjenige, so den Brief nimmt, solche Bedingung zu erfüllen, und die Acceptation gleich zu suchen schuldig ist, bey deren Verweigerung, wie in allen andern Fällen, ordentlich protestiret, auch der protest di non accettatione zurück gesandt, der Wechselbrief aber bis zur Verfallzeit aufbehalten, und wann er alsdann nicht bezahlet wird, auch di non pagamento protestiret werden muß. Es stehet auch dem Remittenten nicht nur frey, die secunde, oder wann es nöthig, tertie, quarte, und so weiter, welche ihm von dem trahente auf jedesmahliges Verlangen ohne Weigerung gegeben werden müssen, über andere Orther zu disponiren, und nach seinem Belieben zu benutzen, jedoch dergestalt, daß so dann auf die secunde und übrige, wo die acceptirte prima anzutreffen, und wann sie zur Acceptation gesandt worden, notiret werde; sondern es kan derselbe auch, wann prima nicht acceptiret wird, auf Vorweisung des Protests di non accettatione, ohnerwartet der Verfallzeit des Wechselbriefs an dessen Ausgeber oder Giranten sufficiente Caution mit Bürgen, Pfanden, oder baarer Hinterlegung der Gelder dahin, daß sein ausgegebener Wechselbrief, oder darauf befindlicher Giro auf die Verfallzeit bezahlt und honorirt, oder wann derselbe mit Protest di non pagamento zurück kommen werde, von ihm mit Wechsel, Rückwechsel und allen Unkosten alsobald eingelößt und vergnüget werden solle jedesmahl begehren, wozu ihm dann auf des Ausgebers oder Giranten Renitentz ohnverzüglich executivè verholffen, oder gegen diese, wann sie vorgemeldete Caution nicht leisten wolten, oder könten, so lang, bis die Nachricht einlaufft, daß der Wechsel bezahlet seye, mit Personal-Arrest verfahren werden soll. Dahingegen, wann mit der Protestation nicht ordentlich verfahren, oder der Brief zu spat zur Zahlung præsentiret, auch von der verweigerten Acceptation oder Zahlung mit der ersten oder nechstfolgenden Post keine Nachricht gegeben, noch die Protesti eingesendet worden, fällt, wann Schaden daraus entstehet, die Schuld auf denjenigen, der solches vernachläßiget, und ist alsdann weder der Ausgeber noch

Girant gehalten dafür weiter zu stehen oder Red und Antwort zu geben.

XXVIII.

WAnn ein Wechselbrief wegen nicht erfolgter Zahlung protestiret werden müssen, so kan der Creditor oder Inhaber desselben die schärffste Execution nach Wechsel-Recht gegen den Acceptanten, sodann gegen einen jeden Giranten (es wäre dann, daß ein oder anderer den Wechselbrief mit folgenden völlig ausgeschriebenen Worten: Ohne mein Obligo, oder Præjudiz endossiret hätte, welchenfalls derselbe nicht belanget werden könte) und endlich gegen den Ausgeber selbsten so lang suchen, bis er die Wiederbezahlung der im Wechselbrief begriffenen Summa, sambt Provision, Sensaria, Brief-Porto, und Rückwechsel erhalten haben wird, womit ihm auch, wann der Beklagte nicht alsbald, und längstens in 24. Stunden bezahlet, ohne Aufenthalt an Handen gegangen werden soll, und nur dieses darbey anzumercken ist, daß zwar die Unkosten des Rück-Wechsels von solchen Orthen, von welche gerader Dings anhero gewechselt wird, nur einfach gerechnet werden, hingegen, wann von dem Orth, wo der Brief bezahlet werden sollen, nicht a drittura anhero gewechselt wird, sondern über den nechstgelegenen Platz der Ricambio genommen werden muß, solcher über beyde Plätze gut gethan werden müsse, wobey der Inhaber des Briefs, um alle und jede Giranten, und den Ausgeber des Wechselbriefs bis zu dessen völliger Abtilgung in obligo zu behalten, nichts weiters zu beobachten hat, als daß er von der nicht erfolgten Zahlung dem vor ihm stehenden Giranten, als seinem Cedenten, mit der ersten oder zweyten Post Nachricht gebe, und in ordine petendi executionem keinen derer Giranten übergehe, indem mit der einem Giranten von der nicht geschehenen Zahlung gegebenen Nachricht das Wechsel-Recht gegen alle vorher gehende Giranten, und den Ausgeber aus der Ursach genugsam salviret wird, weilen ein jeder seinem Cedenti die ihm zugekommene Nachricht weiter zu überschreiben schuldig ist, mithin, wann auch gleich ein oder anderer Girant solches verabsäume.

säumete, dessen Fehler gegen den Inhaber des Briefs, welcher sein Ambt gethan, nicht allegiret werden kan, die Ordnung der verhafteten Debitorum aber um deßwegen observiret werden muß, weilen gegen denjenigen, so übergangen wird, der Inhaber den ihm sonst zugestandenen Regress, und allen ferneren Anspruch verliehret.

XXIX.

ES ist dahero an diese Ordnung der Inhaber nicht gebunden, wann er nicht den Acceptanten, alle Giranten, und den Ausgeber so lang, bis er völlig bezahlet, zu Debitoren behalten will, sondern er kan den Acceptanten, und von denen Giranten, so viel er will, übergehen, und mit dem Protest samt Wechselbrief bey einem Giranten, wo er seine Bezahlung am kürtzesten zu haben vermeynet, auch, mit Ubergehung aller Giranten, bey dem Ausgeber selbsten sich gleich anmelden, und nach Wechsel-Recht die Execution gemeldtermassen begehren.

XXX.

WAnn auch ein Acceptant zu rechter Zeit nur einen Theil der in dem Wechselbrief enthaltenen Summa zahlen wolte, so soll derselbe die in Abschlag bezahlte Summam eigenhändig auf den Brief zu schreiben, und der Inhaber zu Verminderung des Rückwechsels solche anzunehmen, wegen des Residui aber zu protestiren schuldig, und deßfalls nach errichtetem Protest nichts desto minder gegen den Acceptanten Klage zu erheben, als auch bey denen Indossanten und dem Ausgeber sich nach Wechsel-Recht zu erhohlen befugt seyn. Dafern aber, nach bereits erhobenem Protest, der Acceptant annoch einen Theil des Wechselbriefs bezahlen wolle, oder der Inhaber von ihm, oder von ein- und dem andern Indossanten einen Theil gutwillig erhalten könte, und annoch annehmen wolte, so bedarff es wegen des Residui keines weiteren Protests, indem es genug ist, wann derjenige, so etwas an dem Wechselbrief bezahlet, solches mit Beysetzung des Jahrs, Monaths und Tags, wann es bezahlet worden, auch seines Namens auf den Brief schreibet, weilen

hierdurch weder denen übrigen Indossanten, noch dem Ausgeber præjudiciret, sondern vielmehr in so weit ein Vortheil verschaffet wird, daß, wann sie wegen dieses in Protest gekehrten Briefs in Anspruch genommen werden, sie so viel weniger zu bezahlen und gut zu thun haben.

XXXI.

WAnn der Zieher, Acceptant, und Indossanten insgesamt, oder einer von ihnen falliren solte, hat der Inhaber, wann gebührend protestiret worden, bey jedem der übrigen, bey welchem er will, seine Bezahlung zu suchen, und von ein- oder dem andern, so viel er bekommen kan, zu empfangen, bis er die Vergnügung des Wechsels mit Ricambio und Unkosten vollkommen erhalten hat.

XXXII.

WAnn der Acceptant einen auf ihn trassirten Wechselbrief nicht bezahlet, der Inhaber aber nach levirtem Protest gegen ihn deßwegen nicht klaget, sondern, wie ihm zu thun frey stehet, gegen ein- oder den andern Indossanten, oder wol gar gegen den Ausgeber sich wendet, und seine Bezahlung erhält, mithin der Brief wiederum in eines Indossanten oder des Ausgebers Handen kommt, wird derselbe mit nichten dardurch ganz getödtet, daß dergestalten gegen den Acceptanten weiter nicht agiret werden möge, sondern es ist und bleibet der Trahent, so den Brief an sich gelöset, nichts destoweniger befugt, wann er dem Acceptanten die Valuta zur Zahlung angeschafft, oder sonsten Forderung an denselben gehabt, und dannenhero seine tratta darauf eingerichtet, selbigen deßwegen rechtlicher Ordnung nach anzusprechen und zu belangen, wie dann auch in dem Fall, da ein Girant den Brief eingelöset, demselben sein Regress an die vorige Giranten, den Trassanten und Acceptanten unbenommen bleibet.

XXXIII.

DIeweil auch in Wechsel-Sachen, indem dieselbe zu Beförderung der unentbehrlichen Commercien de simplici & plano zu erörtern seynd, die exceptio non numeratæ pecuniæ, vel plu-

rium

rium debendi reorum, oder die Ausflucht nicht baar dargezehlten Geldes, oder daß ein jeder nebst einem andern in solidum verbundener Schuldner mit Erlegung seines Antheils der schuldigen Wechsel-Summe von seinen andern Mit-Schuldnern sich absondern möge, ingleichem die bishero öffters gemacht werden wollende Exceptiones Cessionis in potentiorem, oder Ausflüchte der Ubertragung der Wechsel-Briefen an einen mächtigern, nur zu Hinderung der Negotien, und Verursachung höchstschädlicher processlicher Weitläufftigkeiten eingeführet werden wollen; So sollen dieselbe in denen Wechsel-Sachen nicht zuläßig, sondern ausgeschlossen seyn, dergestalt, daß derjenige, so einen Wechselbrief simpliciter acceptirt, oder seinen eigenen von sich ausgestellten Wechselbrief recognosciret, oder sich einer nebst oder mit dem andern in solidum oder unverscheidentlich verschrieben, ohne einige Exception parate und volle Zahlung zu thun schuldig seyn, darauf auch ohngehindert einiger interponirter Provocation oder Appellation, oder auch für angezogener, in hiesiger Stadt-Reformation Part. 2. Tit. 25. bemeldter Freyheit der neuen Kayserlichen Constitution executive dazu angehalten, bey Befindung aber, daß bey denen Cessionibus ein Betrug vorgegangen, dieselbe mit allem Nachdruck, auch mit Verlust der Schuld gestrafft werden sollen.

XXXIV.

WIe dann die exceptio non numeratæ pecuniæ auch in allen Riscontri keineswegs admittiret werden, auch die Riscontri selbsten, wann sie nicht mit Approbation der sämtlichen riscontrirenden Personen fürgangen, hiemit vor ungültig declariret seyn sollen.

XXXV.

SO viel aber insonderheit die vorgemeldte Provocationes, Revisiones & Transmissiones Actorum, nec non Appellationes von denen in klaren Wechsel-Sachen bey Unsern Burgermeisterlichen Audienzien, oder Unsern Schultheiß und Schöffen ertheilten Bescheiden und Decretis Executivis anbetrifft, so soll denenselben, wann die Briefe von dem Schuldner recognosciret,

und von ihm keine in Wechsel-Sachen zulässige Exceptio in continenti erwiesen worden, nach Maßgebung des jüngeren Reichs-Abschieds de An. 1654. §. als auch ic. 107. und des von Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst confirmirten Projects Vergleichs von Ao. 1714. §. 9. kein effectus suspensivus verstattet, sondern derselben ohngehindert von dem Richter erster Instantz, auch noch in laufenden decendio, der condemnirte Wechsel-Schuldner zur Zahlung oder Deposition der Wechsel-Schuld, mit oder ohne Caution des Glaubigers, nach der Sachen Befind, oder Ermäßigung executivè angehalten werden.

XXXVI.

DJe Bezahlung der Wechselbrief soll in denen darinnen benahmten Geld-Sorten, mithin, wann der Brief in Wechsel-Current zu zahlen gestellet ist, wie bishero, also inskünftig, bis auf anderweite Verordnung mit 4. pro Cento Agio halb in Müntz, und halb in hart Edict geschehen, wofern aber die Müntz-Sorten darinen nicht benahmet sind, ist der Schuldner oder Acceptant die Gelder nicht anderst als in gangbarer Müntz zu bezahlen schuldig. Ubrigens lassen Wir es bey Unseren vorigen Edictis vom 13. Martii 1736, und 11. Martii 1738. nochmahlen bewenden, daß nehmlich aller Unterscheid unter Wechsel- und Waaren-Zahlung gäntzlich aufgehoben, mithin niemand in Waaren-Zahlungen einige Geld-Sorten höher, als in Zahlung der Wechsel anzunehmen, oder sich aufbürden zu lassen verbunden seyn solle.

XXXVII.

DA Juden, sie seyen hiesige oder frembde, an Christen einen Wechsel-Brief zu zahlen haben, sollen jedesmahl die Juden, so die Zahlung zu thun oder zu leisten, dieselbige denen Christen ohne einige Anmahnung in das Hauß zu bringen schuldig und gehalten seyn; darunter nicht nur die acceptirte und an sie addressirte Wechselbriefe, sondern auch die Valuta der geschlossenen zu verstehen.

XXXVIII.

Ingleichen sollen die Juden diejenige Wechselbriefe, welche am

am Sonn-Abend oder andern ihren Feyertägen ex. gr. den 10. des Monaths auf sie einlauffen, und erst den folgenden Montag, als den 12. Dito können præsentiret werden, mit Beysetzung des Dati, nehmlich: acceptirt, vom 10. anzurechnen: die Acceptation auf die Wechselbriefe schreiben, und auf den Verfall-Tag also und dergestalt zahlen, als wann die Acceptation am Sonnabend beschehen wäre; Diejenige Wechselbriefe aber, welche mit denen Respect-Tägen gerechnet auf den Sonnabend, oder ihren sogenannten Schabes fällig sind, sollen sie den Tag vorhero, nehmlich den Freytag abführen.

XXXIX.

ES soll Niemand einem Jungen oder anderen Bedienten eines Wechsel-Creditoris, wann sich selbe nicht durch ein ausgefüllt Indossement oder eine andere schrifftliche Anweisung ihres Principalen zu Erhebung der Gelder legitimiren können, etwas bezahlen, widrigenfalls aber es auf die Gefahr des Zahlers geben, ob der Creditor die geschehene Zahlung genehm halten wolle oder nicht.

XL.

UNd obschon auch sonsten ein Wechselbrief, so ohne Endossement oder erhaltene Cession præsentiret wird, acceptiret werden muß, so ist doch der Trassat oder Acceptant, wann solcher Brief bey der Verfallzeit und Forderung der Bezahlung annoch mit keinem ausgefüllten Endossement versehen ist, noch der Inhaber sich sonsten dazu gebührend legitimiret, bis zu dergestaltiger Indossirung, oder beschehenen Legitimation, die Zahlung zu thun nicht schuldig, jedoch sollen bey verflossenen Respect-Tägen die Gelder entweder deponiret, oder gegen genugsame Caution ausgefolget, in Ermangelung dessen aber die Wechsel protestiret werden, widrigenfalls, und da der Protest nicht erfolget, und Schaden entstehet, der Præsentant den Regreſs an den Aussteller verliehret.

XLI.

Alle Assignationes geschehen auf Gefahr der Assignanten, es seye dann, daß der Assignatarius die Anweisung absolutè acceptire

tire und annehme, das ist, gegen die Assignation den verfallenen Wechselbrief dem Assignanten zurück gebe, oder ihn deßhalben völlig quittire, worzu aber vor würklich empfangener Zahlung Niemand wider seinen Willen gehalten ist. Ingleichem soll Niemand gegen seinen Willen zugemuthet werden, eine Assignation anzunehmen, es wäre dann, daß der Schuldner oder Assignant den Creditorem sogleich an einen solchen Ort hinführen wolte, wo er das Geld per Cassa empfangen könnte, welchen Gang derselbe, zu Ersparung des doppelten Geld-Zehlens, sich nicht zuwider seyn lassen mag, sondern das baare Geld bey einem tertio zu empfangen, hingegen keiner Assignationes vor Assignationes von dem Assignato anzunehmen schuldig, sondern der Assignatarius, wann die erste Assignation per Cassa nicht gezahlet wird, alsobalden auf den Assignanten zurück zu gehen, und sich von demselben bezahlen zu lassen berechtiget seyn, mithin eine solche abgegebene und nicht bezahlte Assignation dem strengen Wechsel-Recht unterworffen, und gegen den Assignanten nicht anderst, als wäre es ein Wechselbrief, verfahren werden soll. Es soll sich auch keiner mehr als einmahl von dem Assignanten assigniren zu lassen verbunden seyn, auch keine Assignation weiter auf Ordre gestellet, noch angenommen werden, sondern bey nicht erfolgter Zahlung der Assignation sogleich, oder doch längstens innerhalb acht Tagen (davon jedoch die Sonn- und hohe Fest-Täge ausgenommen bleiben) der Assignirte schuldig seyn, dem Assignanten bey Verlust seines gegen ihn habenden Regresses die Assignation wieder zurück zu geben.

XLII.

Wann bey der Acceptation der Acceptant sich gegen den Inhaber erklärete, daß er diesen Brief durch den Scontro zahlen wolte, und der Præsentant wäre darmit zufrieden, so soll letzterer schuldig seyn, das bey seinem Nahmen stehende Wort: Ordre; zu dem Ende auszustreichen, damit der Brief nicht weiter indossiret werden könne, wordurch er aber den Regress an die Indossanten und den Ausgeber keineswegs verliehret, sondern wann der Acceptant, ehe der Brief scontriret ist, falliret, und der

der Wechselbrief zu rechter Zeit protestiret wird, derselbe ihm in alle Wege frey bleibet.

XLIII.

SOllen alle Riscontri, so ausserhalb der Meßzeit geschehen, hinkünfftig eben so gültig und kräfftig seyn, als diejenige, welche sonsten in Meß-Zeiten geschlossen werden.

XLIV.

BEy Bezahlung der verfallenen Wechselbriefen ist ferner zu beobachten, daß diejenige Wechselbriefe, welche recta, und nicht an Ordre zu zahlen ausgestellet sind, und vor der Verfallzeit von dem Ausgeber wegen nicht empfangener Valuta der geschehenen Acceptation ohngehindert nach Wechselbrauch contremandiret, dahero auch vorhero von dem Inhaber nicht verhandelt werden können, auf den Verfalltag und hernach in denen darzu gegönneten Discretions-Tägen recht und wohl- hingegen übel, wann es vorhero, es seye mit Contanti, durch Scontro, Compensation oder Contraposition zum Præjudiz eines oder des andern tertii geschehen, bezahlet werden; Welchen letzteren Falls solche Zahlung für ungültig gehalten und dafür erkläret werden soll. Die andere Wechsel-Briefe aber, welche an Ordre gestellet, oder an Ordre indossiret sind, mag der Acceptant oder Bezogene, oder auch ein anderer negotiiren, und an sich selbst zur Zahlung indossiren lassen, mithin die Wechselbriefe vor dem Verfall bezahlen.

XLV.

WAnn ein von sich oder auf sich selbsten ausgestellter oder acceptirter Wechselbrief verlohren gegangen, und der Ausgeber oder Acceptant die Schuld geständig ist, oder diese sonsten erwiesen wird, sollen dieselbe anderst nicht, als auf Richterliche Erkäntniß, und gegen sufficiente Caution, daß man sie wegen dieser Post und allen künftigen Anspruchs gegen männiglichen schadloß halten wolle, den Wechselbrief zu zahlen schuldig seyn.

XLVI.

Alle trassirte und nicht protestirte Wechselbriefe, welche von

dem

dem Bezahler wegen etwan überhäuffter Geschäfften nicht zurück gefordert, oder von dem Inhaber verleget werden, sollen nach Verfließung vier Wochen nach der Verfallzeit vor bezahlt gehalten werden, und nicht mehr gültig seyn; Jedoch behalten die eigene Wechselbriefe, welche einer auf sich selbst ausgestellet, es seye deswegen protestiret oder nicht, billig ihre Krafft und Würckung, und zwar also und dergestalt, daß auch solche in Jahr und Tag, von der Verfallzeit an zu rechnen, produciret werden, und der Creditor seine Klage deswegen anstellen solle, wiedrigenfalls, nach Verfliessung Jahr und Tags, dieselbe kein Wechsel-Recht mehr behalten, sondern nur als blosse Schuld-Scheine gelten, nach fünf Jahren aber dergleichen veraltete, und inzwischen nicht erneuerte Wechselbriefe gantz erloschen, und nicht mehr exigibel seyn sollen; Dafern auch ein dergleichen eigener Wechselbrief durch Indossirung in eines dritten Hand gekommen wäre, so kan der Inhaber dem Aussteller desselben, ohne Vorwissen und Bewilligung seines Indossanten, gedachten Wechselbrief nicht prolongiren, und da er solches gleichwohlen einseitig zu thun sich unterstehet, verliehret er seinen Regreß an den Indossanten, und muß sich allein an den Aussteller halten.

XLVII.

BEy denen Fallimenten, so sich allhie begeben, hat man eine Zeithero erfahren müssen, daß, ob zwar die ausländische so wohl als inheimische und hiesige Kauffleute in concursum admittiret worden, und dieselbe gleich denen hiesigen ihre Ratam oder Antheil bekommen, dennoch denen Unserigen bey etlichen der Ausländischen gleiches Recht nicht angedeyhen oder wiederfahren wollen, sondern sie so lang zurück stehen müssen, bis jene gänzlich befriediget worden; Als ordnen Wir jure talionis, daß hierinn mit solchen Ausländischen eine Gleichheit gehalten, und keiner in Falliments-Sachen zugelassen werden noch participiren solle, er beweise dann neben seiner Forderung auch dieses mit beglaubtem Schein von seiner Obrigkeit, daß mit denen Unserigen deren Orthen in solchen Fällen eine Parität und Gleichheit gehalten worden.

XLVIII.

XLVIII.

WEil auch der Stylus mercantilis mit sich gebracht, daß, falls einer von einem tertio vor seine eigene Rechnung, und dann vor andere von demselben absonderlich zu fordern hat, der tertius aber keine völlige Zahlung thut, ein jeder, er sey einheimisch oder frembd, zuvorderst von demjenigen, was scontrirt oder bezahlet werden, sein eigen Conto zu saldiren befugt seye; So lassen Wir es, wann die Scontrirung vor Ausbrechung eines Falliments bereits geschehen wäre, dabey bewenden.

XLIX.

ES sollen in Concurs-Sachen nur diejenige Creditores, welche vor des Debitoris ausgebrochener Insolvenz und Austritt Unterpfänder, um sich allenfalls davon bezahlt zu machen, zu ihrer Sicherheit in Handen bekommen haben, für denen ungesicherten Creditoren sich der gebührenden Præferenz und Vorzug zu erfreuen haben. Welche aber sich vor des Schuldners Austritt oder excitirtem Concurs mit angelegten Arresten auf dessen Güter zu prospiciren vermeynet, können um deswillen keinen Vorzug haben, sondern werden nichts destoweniger unter die unversicherte Creditores mit gesetzt und gerechnet.

L.

DIejenige nun, welche vor des Schuldners ausgebrochener Insolvenz sich mit einigen Unterpfändern zu ihrer Sicherheit bedecket, sind nicht schuldig diese ihre Unterpfänder ad massam zu liefern, ehe und bevor sie für ihr zu fordern habendes Capital, Interessen und Unkosten, völlig bezahlt und befriediget worden; Wann jedoch die übrige Creditores, um den rechten Werth der Unterpfänder zu erfahren, deren Taxir- und Schätzung verlangen würden, hat der Inhaber sich derselben, mit Vorbehalt seines Rechtens, nicht zu weigern; Jedoch daß denen Creditoribus nach beschehener Taxirung frey stehe, der Credit-Massæ zum Besten, sothane Unterpfänder mit Bezahlung des darauf haftenden Capitals, Interessen und Unkosten zu reluiren und einzulösen; In solcher Entstehung aber der Inhaber befugt seyn solle, die in Handen habende Unterpfänder entweder um den

taxir-

taxirten Preiß in solutum anzunehmen, oder offentlich an den Meistbietenden durch die geschwohrne Unterkäuffer verganthen zu lassen, in welchem letzteren Fall ihm dann mit zu bieten ohnverwehret ist, auch da dardurch ein Uberfluß heraus käme, er solchen der Credit-Massæ gut zu thun, oder Gerichtlich zu deponiren, hingegen, wann bey der Taxation oder Subhastation weniger, als er zu fordern, herauskommen solte, sich hinwiederum ratione residui bey der Concurs-Massa anzumelden hat.

LI.

NAchdeme man bey denen sich ereigneten Fallimenten mehrmahlen wahrgenommen, daß der ausgetrettene Schuldner kurtz vor seinem Falliment Waaren geborget, mithin diejenige, welche ihm getrauet, auf solche Weise schändlich betrogen und hintergangen worden! Dergleichen vorsetzlicher Betrug aber strafbar, in denen Rechten verbotten, und dem Creditori zu Schaden, und Nachtheil nicht gereichen kan, so soll ins künfftig, wofern dergleichen fraudulente Aufborgung bey ausbrechendem Falliment, kurtz, oder längstens acht Tage vorher geschiehet, ohngeachtet die würckliche Tradition der Waaren für sich gegangen, der Verkäuffer sothane Waaren aus der Credit-Massa, wann sie in derselben in natura annoch vorhanden sind, zurück zu fordern, und ohne Einrede der übrigen Creditoren sich derselben ohne Entgelt wieder anzumassen, auch da sie von dem Falliten verkaufft, aber von dem neuen Käuffer noch nicht bezahlet wären, von diesem das Kauff-Geld zu erheben befugt seyn, und also an seinen vorhandenen Waaren oder Gütern, oder deren noch ausstehendem pretio den Vorzug vor allen andern haben, dahingegen aber in dem Fall, da solche Waaren in der Concurs-Massa nicht mehr befindlich sind, sondern der Fallit dieselbe einem tertio gegen würcklich erhaltene Zahlung weiter verkaufft oder versetzet hat, an diesen keinen Anspruch machen können, wofern er nicht erweiset, daß derselbe in mala fide versire, oder betrüglich hierunter gehandelt habe.

LII.

DIe einem zur Insolventz gerathenen Debitori um die Provision

vision zu verkauffen in Commission gegebene und annoch vorhandene Waaren und Güter betreffend, bleiben dieselbe dem Committenten nach wie vor sein Eigenthum, und ist er ohne Widerrede solche wieder zurück zu nehmen wohl befugt, wie dann auch in dem Fall, da derjenige, so die Waaren zu verkauffen in Commission bekommen, und nicht del credere stehet, sondern die Waaren, so gut er kan, verhandelt, vor die Bezahlung aber nicht gut ist, solche zwar würcklich verkauffet, den Preiß darvor aber noch nicht erhoben hat, derselbe nicht ihm, oder, wann er etwa in Insolvenz geräthet, seinen Creditoren zustehen, sondern dem Committenten von dem Käuffer verabfolget werden soll.

LIII.

DAmit aber in dergleichen Begebenheiten nicht allein, sondern auch in dem Casu, da derjenige, so solche Commissions-Waaren erkauffet, fallit worden, aller Streit, Verdacht und Zweifel verhütet werde, ob die dem Committenten angewiesene insolvente und andere Debitores in der That diejenige seyen, welche seine Waaren bekommen haben; so sollen in Zukunfft alle Commissarii, welche nicht del credere stehen, so offt sie vor ein hundert oder mehr Reichsthaler Commissions-Waaren an einen Mann auf Zeit verkauffen, ihrem Committenten nebst der Fattura sothaner verkaufften Waaren den Namen dessen, der solche erhandelt, in einem verpetschirten Zettel, bey Straff, daß die Zahlung sonst an sie gefordert werden solle, zusenden, die Committenten aber solchen, so lang kein Falliment darzwischen gekommen, oder ihnen von ihren Commissariis berichtet worden, zu eröffnen nicht befugt, sondern, damit sie der Commissariorum Auswege nicht auskundschafften, und an sich ziehen, bey richtigem Eingang der Gelder jedesmahlen ohnerbrochen zurück zu schicken angewiesen, auch, dafern sie diesem zuwieder handlen würden, denen Commissariis billigmäßige Satisfaction zu thun schuldig seyn.

LIV.

ISt derjenige, welcher von einem andern Waaren zu verkauf-

kauffen in Commission empfangen, oder demselben zugehörige Effecten und Gelder sonsten rechtmäßiger Weiß in Händen und Verwahrung bekommen hat, und danebst von dem Committenten oder Eigenthümer mit Wechsel oder sonsten chargirt und belästiget worden, befugt, wegen seines Vorschusses von denen empfangenen Waaren und Geldern sich bezahlt zu machen, und da in Fallimenten und Concurs-Sachen solche Waaren und Gelder mit Arrest beschlagen, oder in Verbott geleget würden, mehr nicht als das Residuum oder Uberbesserung heraus zu geben schuldig.

LV.

WAnn jemand einen Wechselbrief auf sich selbst stellet, und nach der Verfallzeit und darauf geschehenem Protest derselbe, ob er schon auf Ordre lautet, von dem Inhaber an einen andern cediret, endossiret und übertragen wird, und die Cedirung nach einem Falliment beschehen, so soll derjenige, an den dergleichen Uebertragung geschehen, nur als ein Bevollmächtigter gehalten werden, mithin gegen ihn eben diejenigen Einwendungen Platz greiffen, so gegen seinen Endossanten oder Cedenten eingewendet werden könnten.

LVI.

WJe es übrigens bey ausgebrochener Insolvenz und dadurch excitirtem Concurs gehalten, und wie insonderheit gegen die muthwillige gewissenlose Falliten und Bancorottirer procediret werden solle, dieweilen in hiesiger Stadt-Reformation, bevorab in denen im Jahr Christi 1708, und 22. Aug. 1719. zu offentlichem Druck gebrachten Ordnungen deswegen genungsame Vorsehung geschehen, so will man sich auch hiermit darauf bezogen haben.

LVII.

HJernechst werden die zu Erhaltung guter Ordnung, und Vermeydung Betrugs, auch zu der Kauff- und Handelsleuten mehrer Bequemlichkeit und Beförderung ihrer Handlungen Obrigkeitlich bestellte, und zu dem Ende in Eydes-Pflichten genommene Sensalen oder Mackler hiermit alles Ernstes erinnert

und

und ermahnet, daß sie sowohl denen frembden und ausländischen, als hiesigen Negotianten, Christen und Juden, in Schliessung der Wechsel, Feilbieth- und Verhandlungen allerley Waaren, und was ihnen sonsten vor Handlungen zu schliessen anvertrauet wird, insonderheit auch in Concurs-Sachen, aufrichtig, treu und fleißig an Handen gehen, Niemanden wider besser Wissen und Gewissen vervortheilen, noch in eines andern Handlungs-Geschäfften unter ihrem eigenem oder anderm Nahmen sich einmischen, alle Handlungen, welche durch sie tractiret und geschlossen werden, in ihr darüber ordentlich zu haltendes Journal, um von allem auf Erfordern richtige Antwort und Rechenschafft zu geben, fleißig einschreiben, auch bey Schliessung der Parthenen sowohl dem Nehmer als Geber ein gleichförmiges gedrucktes Billet zustellen, und solches mit Beyfügung der Umständen, wie die Parthey geschlossen worden, auch ihres Nahmens, Tags, Monaths und Jahrs, um allem Irrthum vorzukommen, mit Dinten oder Wasserbley ausfüllen, und sich übrigens also und dergestalt gegen männiglich aufführen und verhalten sollen, wie ihnen solches in der am Ende hier angehängten Ordnung und Rolle der Mackler in mehrerem vorgeschrieben und auferleget worden; Bey Vermeydung derer nach rechtlichem Befinden anzudictirenden Straffen, so offt sie einiger Mißhandlung oder Malversation überführet werden können.

LVIII.

Wird denen allhier in- und ausserhalb denen Messen handlenden Wechselern, Kauffleuten und Krämern, Christen und Juden, insonderheit denen Wechsel- und übrigen immatriculirten Notariis, wie auch denen Macklern hiermit anbefohlen, und sie ernstlich ermahnet, diese wohlbedächtlich geänderte und vermehrte, zu Beförderung der Wohlfahrt und Aufnahme der Commercien angesehene Ordnung, in Zeit von zween Monathen, à die publicationis an zu rechnen, so viel die derselben einverleibte neue Gesetze anbelangt, die aus Unseren vorigen Wechsel-Ordnungen und Statuten aber nur wiederholte und bestättigte Passus sogleich, bey Schliessung der Wechsel- und Handels-

dels-Negotien in allen Stücken wohl zu beobachten, derselben genau nachzuleben, und solche in keine Weise zu übertretten; bey Vermeydung der nach rechtlichem Befinden sonsten erfolgender schleuniger Obrigkeitlicher nachdrücklicher Remedir- und Ahndung, auch mit der fernerweiten Erklärung, daß, wann dem zuwieder gehandelt wird, in judicando darauf nicht reflectiret werden solle.

LIX.

SChließlichen behalten Wir Uns hiemit bevor diese Ordnung nach Gutbefinden zu der gemeinen Handlung Besten zu ändern, zu mindern, und zu vermehren.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 26. Maji 1739.

Publicatum Donnerstags den 18. Junii 1739.

Anhang.

I.

Taxa der Wechsel-Notarien Gebühren, wie solche meistentheils von Alters her üblich gewesen, und zum Theil anjetzo reguliret worden.

I.

VOr einen Actum Protestationis über einen Wechselbrief, dabey der Notarius offt manche Gänge thun muß, ehe er die Antwort vom Recusanten bekommet, ist die Gebühr mit dem Protocoll und ausgefertigten Instrument in allem, wann es beym ordinairen Protestiren bleibet, sechzig Kreutzer, und vor gestempelt Pappier sechs Kreutzer, wobey jedoch die Notarii diejenige Wechsel-Briefe, so auf einen nehmlichen Platz zurück lauffen, in der Ordnung wie sie ihnen gegeben worden, zu protestiren verbunden, und hierinnen keinem vor dem andern zu favorisiren befugt seyn sollen.

II.

WO aber mehr als ein Wechselbrief in ein Instrumentum Protestationis kommt, ist die Gebühr vor jeden Wechselbrif absonder-

sonderlich ausser einem, der ins Instrument gehöret, mit zwanzig Kreutzer zu bezahlen.

III.

VOr das Notiren, so vors künfftige anders nicht als auf die in vorhergehender Wechsel-Ordnung §. 14. vorgeschriebene Weiß erlaubet ist, werden dem Notario vor seine Müh und Gang, wann die Ausfertigung des Protestations-Instrumenti nicht verlanget wird, dreyßig Kreutzer bezahlt.

IV.

VOr die Registratur einer Vollmacht, wann der Requirent von derselben eine bereits abgeschriebene gleichlautende Copiam dem Notario liefert, also daß er solche gegen das Original erst collationiren, registriren, und unter das Original, daß solches registriret und protocolliret seye, unter seiner Hand und Pettschafft schreiben und confirmiren muß, vor alles funfzig Kreutzer.

V.

WAnn aber der Notarius die Vollmacht nachcopiren muß, ist die Gebühr wanns eine teutsche Vollmacht ist, vor alles sechzig Kreutzer.

VI.

ISt aber die Vollmacht in Italiänischer, öffters gar sehr abbreviirten oder in anderer unleßlicher Sprach oder Schrifft, dazu dann auch mehr Zeit gehöret, vor alles siebenzig Kreutzer.

VII.

WAnn ein Handelsmann eines andern Procura, so er seinem Sohn oder Diener, oder sonsten jemand gegeben, in Abschrifft, oder jemand einen Extract aus dem Protocoll begehret, bezahlet er vom Bogen Schreib-Gebühr acht Kreutzer, jedoch dergestalt, daß auf jede Seite vier und zwanzig Zeilen gebracht, und oben, unten und auf der Seiten convenables Spatium gelassen, und der Bogen nicht auf die Helfft gebrochen geschrieben werde; dafern aber die Beytruckung des Notarii Siegels und desselben Unterschrifft zu solcher Copey oder Extract

verlanget wird, werden davor annoch besonders zwantzig Kreutzer entrichtet.

VIII.

VOr Anschlagung einer Revocation einer Vollmacht oder Separation einer Handlungs-Compagnie auf der Kauffmanns-Börse werden erleget dreyßig Kreutzer.

Conclusum in Senatu
Dienstags den 26. Maji 1739.

II.

Ordnung und Rolle der Wechsel-Sensalen.

Alle diejenige, so von Uns zu Wechsel-Sensalen angenommen werden, die sollen mit Hande gegebenen Treuen angeloben, und darauf einen Eydt zu GOtt dem Allmächtigen schwöhren, daß sie, so viel sie betrift, und an ihnen ist, der hiesigen erneuerten und vermehrten Wechsel-Ordnung getreulich nachkommen, in Schliessung der Wechselbrief und anderem, so ihnen dem Herkommen gemäß unterkäufflich zu verrichten gebühret, insonderheit auch in Concurs-Fällen mit beyden contrahirenden Theilen, die seyen frembd oder inheimisch, vornehm oder gering, Christen oder Juden bescheiden, fleißig, gleich und recht umgehen, Niemand wider besser Wissen und Gewissen vervortheilen, auch, so viel ihnen möglich, zur bestimmten Zeit auf der Börse sich einfinden wollen.

Zum Andern sollen sie die Wechsel-Mackler, an keinem Wechsel oder andern Contract, so sie schliessen, Theil oder Gewinn haben, sondern sich dessen gäntzlich enthalten, und darunter keine Gefährde brauchen. Da aber einer eines Wechsels, Verleyhes oder Beständnuß liegender Güter, auch Geld-Ausleyhens oder Auffnehmens auff Gerichtliche Verschreibung und Insätze bedürffte, das soll er entweder durch einen andern Mackler oder Unterkäuffer thun und verrichten lassen, oder aber der Person, mit welcher er zu thun haben wird, austrücklich anzeigen, damit dieselbe wissen möge, daß die Sach ihn, den Mackler, selbsten angehe, und sie es mit ihme als einem Princi-

pal-

pal-Contrahenten, und nicht als einem Mackler zu thun habe.

Zum Dritten sollen sie in ihrem Macklen und Unterhandlen Niemanden einigen Kauffmann und Wechsler angeben, loben und vorziehen, als ob er reich und sicher seye, da sie wissen, daß er arm und unsicher seye, und durch denselben ein ander in Gefahr und Schaden mögte geführet werden, sondern denen Kauff- und andern Leuthen, welche sich ihres Dienstes gebrauchen, aufrichtig und treulich dienen.

Zum Vierdten sollen sie in ihrem Macklen und Unterkauffen, ausser ihres ordentlichen Lohns, kein Vortheil und Interesse suchen, sondern jeder Parthey zu den Sachen aufrichtig rathen und helffen, und ein solches zu sonderlichem Vortheil und Aufsatz nicht verziehen, auch ihren rechten aufgesetzten Unter kauff und Courtage, nehmlich

In Wechsel und Wechsel-Dispositis —	1. per Mille.
In Geld-Umsatz und Wechselbrief zu discontiren — — — —	½. per Mille.
In Geld-Aufnahmen auf Gerichtliche Hypothequen — — —	¼. per Centum.
Von Hauß und Güter Ein- und Verkauff	¼. per Centum.
Von verlehnten Häusern, Gärten und Gewölbern von dem Zinß von allen Bestand-Jahren jeden Contracts, worauf geschlossen worden — —	½. per Centum.

so ihnen von beyden Theilen und zwar einem jeden gantz gebühret, es wäre dann, daß so viel die drey letzte Posten betrifft, sie nur ein Theil um ihren Dienst und Unterhandlung angesprochen und ersucht hätte: Welchenfalls derselbe auch allein, nicht aber der ander Theil obbesagte Gebühr zu bezahlen schuldig wäre.

Zum Fünfften, dieweil auch zum öfftern zwischen Geber und Nehmer und andern Contrahenten Irrthum und Streit vorfallen, so sollen, solchem desto besser abzuhelffen, alle und jede Mackler nicht nur bey Schliessung der Wechsel und Contracten

jedem Theil ein gedrucktes Billet zustellen, und solches durch Beyfügung der Umständen, wie die Parthey geschlossen worden, auch ihres Nahmens, Tags, Monaths und Jahrs mit Dinten oder Wasserbley ausfüllen, sondern auch über solche Wechsel- und Contracte, welche sie schliessen, ein ordentlich Buch halten, und dieselbe darinnen fleißig einzeichnen.

Zum Sechsten, sollen sie die ihnen vor die Obrigkeitliche Erlaubnuß zu macklen angesetzte Gebühr Messentlich bey Löbl. Rechney-Ambt richtig abführen.

Zum Siebenden, sollen sie auf die andere Personen, so sich bey Wechseln des Macklens heimlich und ohne von Uns gegebene Vergünstigung gebrauchen, ein fleißiges Aufmercken haben, und da sie dergleichen gewahr würden, dieselbe Unsern jederzeit regierenden Burgermeistern an zeigen, solche der Gebühr darum haben anzusehen und zu straffen; von welcher Straff dem Anbringer die Helffte gegeben, und er sonsten in geheim gehalten werden soll.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 26. Maji 1739.

III.

Ordnung und Rolle der Waaren-Mackler und Unterkauffer.

Alle diejenige, so in denen gewöhnlichen Messen, auch ausser denenselben allhier zu Franckfurt Unterkauff zu treiben, und Wechsel an Gold und Silber oder Stich zu machen, worinnen das seye, zugelassen werden, die sollen mit Hande gegebenen Treuen angeloben, und darauf einen Eyd zu GOTT dem Allmächtigen schwöhren, daß sie mit Kauffern und Verkauffern, die seyen frembd oder inheimisch, vornehm oder gering, Christen oder Juden, und also mit beyden Partheyen bescheiden, fleißig, gleich und recht umgehen, und keinem seine Waaren, da sie bedüncket, daß es nicht auffrichtig und Kauffmanns-Guth seye, für gut schätzen und anschlagen, ingleichem keinem sein Guth und Waaren, da sie bedüncket, daß es Kauffmanns Guth

seye,

seye, vernichtigen und verwerffen, auch, so viel ihnen möglich, zur bestimmten Zeit auf der Börse sich einfinden wolle.

Zum Andern, sollen sie, die Waaren-Mackler und Unterkauffer, an keiner Waar oder Guth, so sie den Leuten vermacklen, verleyhen, kauffen oder verkauffen, Theil oder Gewinn haben, sondern sich dessen gäntzlich enthalten, und darunter keine Gefährde brauchen. Da aber einer der Waaren und anderer Güter selbst bedürffte, oder die seinige selbsten vermacklen oder verkauffen wolte, das soll er entweder durch einen andern Mackler oder Unterkauffer thun und verrichten lassen, oder aber dem Kauffmann und andern, mit denen er zu thun haben wird, ausdrücklich anzeigen, damit dieselbe wissen mögen, daß es ihn, den Mackler, selbsten angehe, und sie es mit ihme als einem Kauffer, Verkauffer oder Principal-Contrahenten, und nicht als einem Mackler zu thun haben.

Zum Dritten, sollen sie in ihrem Macklen und Verkauffen Niemanden einigen Kauffmann angeben, loben und vorziehen, als ob er reich und sicher seye, da sie wissen, daß er arm und unsicher seye, und durch denselben ein ander in Gefahr und Schaden möchte geführet werden, sondern den Kauff- und andern Leuten, welche sich ihres Dienstes gebrauchen, auffrichtig und treulich dienen, und dahin, als fern sie mögen, verholffen seyn, damit sie ihres Gelds und ihrer Waaren mögen bezahlet werden.

Zum Vierten, sollen sie in ihrem Macklen und Unterkauffen ausser ihres ordentlichen Lohns kein Vortheil oder Interesse suchen, auch keinem Kauffmann die Waaren höher und theurer rechnen und anschlagen, dann sie gegolten hatten, sondern jeder Parthey zu den Sachen aufrichtig rathen und helffen, und ein solches zu sonderlichem Vortheil und Auffsatz nicht verziehen, auch ihren rechten aufgesetzten Unterkauff, nehmlich

In Waaren-Verkauff, und zwar allein
von den Verkauffern — — ½. per Centum:
In Geld-Auffnahmen auf Gerichtliche
Insätze — — — — ¼. per Centum.

Von Hauß und Güter Ein- und Verkauff — — — — ¼. per Centum.

Von verlehnten Häusern, Gärten und Gewölbern, von dem Zinß von allen Bestand-Jahren jeden Contracts, worauf geschlossen worden — — ½. per Centum.

so ihnen in Ansehung der drey letzten Posten von jedem Theil, wann nehmlich beyde ihn um seinen Dienst und Unterhandlung angesprochen und ersuchet, widrigenfalls aber nur von dem ersuchenden Theil gantz gebühret, fordern und nehmen, und darüber Niemand beschwehren und nöthigen.

Zum Fünfften, dieweil auch zum öfftern zwischen den Kauffleuten nach getroffenen Kauffen und Tauschen Irrthum und Streit vorfallen, so sollen, solchem desto besser abzuhelffen, alle und jede Mackler nicht nur bey Schliessung der Contracten jedem Theil ein gleichförmiges gedrucktes Billet zustellen, und solches mit Beyfügung der Umständen, wie der Handel geschlossen worden, auch ihres Nahmens, Tags, Monaths und Jahrs mit Dinten oder Wasserbley ausfüllen, sondern auch über solche Kauff, Tausch und Contracte, denen sie beywohnen, ein ordentlich Buch halten, und dieselbe darinnen fleißig einzeichnen.

Zum Sechsten, sollen sie die ihnen vor die Obrigkeitliche Erlaubnuß zu Macklen angesetzte Gebühr Messentlich bey Löbl. Recheney-Ambt richtig erlegen.

Zum Siebenden, sollen sie auf die andere Personen, so sich unter Partheyen, so beyde Kauffleute sind, des Macklens und Unterkauffens bey Kauffmanns-Waaren heimlich und ohne von Uns beschehene Vergünstigung gebrauchen ein fleißiges Auffmercken haben, und da sie deren eines und anders gewahr würden, dieselbe Unsern jederzeit regierenden Burgermeistern anzeigen, solche der Gebühr darum haben anzusehen und zu straffen; von welcher Straff dem Anbringer

die

die Helfft gegeben, und er sonst in geheim gehalten werden soll.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 31. Maji 1685.
Actum & Renovatum in Senatu
Dienstags den 26. Maji 1739.

11) Eines Hoch- Edlen und Hochweisen Raths Des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn Erläuter- und Bestättigung Des §. 5. und 6. der am 18. Junii 1739. publicirten, erneuert- und vermehrten Ordnung In Wechsel- und Kauffmanns-Geschäfften.

DEmnach Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, mit nicht geringem Mißfallen vernehmen müssen, wasgestalten die allhier handlende Socii und Gemeinere die heilsame Disposition des §. 5. und 6. Unserer am 18. Junii 1739. publicirten, erneuerten und vermehrten Ordnung in Wechsel- und Kauffmanns-Geschäfften sehr schlecht beobachtet, mithin weder ihre Namen dem Protocollo der Wechsel-Notarien gehörig einverleiben, noch auch ihre etwa erfolgte Separation auf die daselbst vorgeschriebene Weiß offentlich kund machen lassen, wodurch aber bereits verschiedene Kost-spieltige Rechtfertigungen entstanden, und bey ermangelndem Einsehen noch mehrere Inconvenientien und Zerrüttung des Commercii und Credits veranlasset werden würde, welches Wir gleichwohl Unsers Orts keineswegs geschehen lassen können, so haben zu dessen Vorkommung Wir obbemeldten §. 5. & 6. dergestalt zu erläutern und zu bestättigen vor nöthig befunden, daß

I. Alle und jede, sowohl hiesige als frembde allhier handelnde Kauffleute, so in einer Societät begriffen, wann sie das Negotium mit gesammter Hand selbst führen, in Zeit von sechs Wochen, von Publication dieses Edicts anzurechnen, die inskünftig neu-angehende Socii aber in gleicher Zeit nach geschlos-

sener gemeinschafftlichen Handlung, nach dem zu jedermanns Nachricht hierunten angefügten Formular, sich sammt und sonders durch die in Beyseyn eines Wechsel-Notarii vorzunehmende eigenhändige Unterschreib- und Besiegelung, ohne Auslassung einigen Mit-Verwandten, namhafft machen, und solche Original-Bescheinigung denen Wechsel-Notariis einhändigen und zurücklassen, oder dafern sie

II. Die Compagnie-Geschäffte durch einen Bevollmächtigten von oder ausser ihrer Gesellschafft verrichten lassen, die demselben unter der sämmtlichen Sociorum Unterschrifft und Siegel ertheilte Vollmacht erwehnten Wechsel-Notariis zustellen sollen, damit sie solche sowohl, als in beyden jetzt angeführten Fällen, aller Sociorum und Gemeinern Namen ad Protocollum bringen, und denenjenigen, welchen daran gelegen, davon Nachricht geben können, wozu sie, Wechsel-Notarii, dann auch gehalten seyn sollen. Damit nun diesem inskünftige desto unverbrüchlicher nachgelebet werde, so wollen Wir

III. Auf den Ubertrettungs-Fall, und da eine oder andere hiesige Handlungs-Compagnie auf vorgeschriebene Weiß der Sociorum Namen denen Wechsel-Notariis entweder gar nicht bekannt machen, oder einen oder mehrere Gemeinere verschweigen würde, nicht nur eine Straf von ein hundert Reichsthaler hiemit gesetzet, und deren Erhöhung denen Umständen nach Uns vorbehalten, sondern auch zugleich offtgemeldten Wechsel-Notariis ernstlich anbefohlen haben, so bald nach Verfliessung obbestimmter sechs Wochen, allen ihnen anjetzo bekannten und inskünftig denen neuangehenden, oder durch Aufnehmung eines oder mehrerer Gesellen vermehrten allhiesigen Handlungs-Gesellschafften, das besonders in Druck zu bringende obangeregte Formular zur Unterschrifft und Besiegelung vorzulegen, oder die von denenselben ausgestellte Vollmachten abzufordern, auch da sich wider Verhoffen, einige hierzu nicht verstünden, dieselbe denen Herren Burgermeistern sammt und sonders ungesäumt anzuzeigen, damit die vorgedachte Straffe ohne Nachsehen so gleich eingetrieben werden möge. So viel aber

IV.

IV. Die fremde in Meß-Zeiten allhier handlende Socios, so sich Unserer obigen Verordnung nicht gemäß bezeigen, anbetrifft, werden alle und jede hiesige Burger und Einwohner nachdrücklich erinnert, sich mit ihnen in einig Negotium nicht einzulassen, bis sie vorhero dieser allgemeinnützlichen Verordnung ein Genügen geleistet haben, und bey Unterlassung dieser Vorsichtigkeit sich den daraus entstehenden Schaden und Weitläufftigkeit selbst zuzuschreiben. Ubrigens wiederholen wir

V. Den deutlichen Innhalt des §. 6. Eingangs erwehnter Unserer Wechsel-Ordnung anhero, und bestättigen denselben nochmalen wohlbedächtlich, committiren auch zugleich denen jederzeitigen Herren Burgermeistern sowohl, als Unserm Schöffen-Rath, daß sie gegen die Contravenienten nach dessen Vorschrifft aufs genaueste verfahren, mithin bey entstehenden Klagen diejenige Socios, so ihre Compagnie aufheben, aber diese Separation ihren Correspondenten, insonderheit ihren Creditoren, und denen verordneten Wechsel-Notariis, um solche ihrem Protocollo eintragen, und auf der Börse öffentlich anschlagen zu können, nicht kund thun, nach wie vor, und als wann die Compagnie noch in völligem Esse und Vigore wäre, in solidum condemniren und exequiren mögen.

Wornach sich also alle Handlungs-Socii, und die mit ihnen zu schaffen haben, zu richten, und vor Verdruß und Schaden zu hüten wissen werden.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags, den 19. Octobris 1741.

Folget obangezogen Formular.

NAchdem Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath allhier, in der am 19. Octobris 1741. publicirten Erläuter- und Bestättigung des §. 5. und 6. der allhiesigen erneuert- und vermehrten Ordnung in Wechsel- und Handlungs-Geschäfften unter andern nachdrücklich verordnet hat, daß alle und jede in einer Societät begriffene Kaufleute, wann sie das Negotium mit gesammter Hand selbst führen, sich samt und sonders bey denen hiesigen Wech-

Wechsel-Notariis durch eine besondere Bescheinigung nahmhafft machen sollen, und dann Wir Ends Unterschriebene in einer dergleichen Handlungs-Compagnie, worinnen Wir die Geschäffte gesammter Hand selbst verrichten, unter dem Namen

stehen; so haben wir zu schuldigster Befolgung diese Urkund in Beyseyn des Wechsel-Notarii

eigenhändig unterschrieben und besiegelt, und ihm dieselbe dergestalt, um sie nebst unsern Namen seinem Protocollo einverleiben, und zu künftiger Nachricht aufbehalten zu können, eingehändiget. So geschehen Franckfurt, den

12) ad §. 5. u. 6. der Wechselordnung; vom 24. Julii. 1781.

Nachdem Ein Hoch Edler Rath mißfällig zu vernehmen gehabt, wasmassen die heilsame Disposition des zweyten §i der am 18ten Junii 1739. publicirten, erneuerten und vermehrten Ordnung in Wechsel- und Kaufmanns-Geschäften, vermöge dessen alle und jede von fremden Kaufleuten zu Verrichtung ihrer Geschäfte anhero abgefertigte Mandatarii, ihre Vollmachten benebst einer gleichlautenden Copey, einem von den jederzeit allhier dazu verordneten und absonderlich beeidigten Wechsel-Notariis zustellen sollen, ingleichem des 5ten und 6ten §i die Bekanntmachung der entstehenden Handels-Gesellschaften und deren Trennung betreffend, bis daher nicht vollkommen beobachtet, und die den Mandatariis der fremden anhero handelnden Kaufleuten obliegende Production ihrer Vollmachten sowohl, als die gebührende Anzeige der entstandenen oder getrennten Handlungs-Societäten öfters unterlassen worden, mithin man zu Verhütung der hieraus leichtlich entstehenden kostspieligen Rechtfertigung und anderer zu Zerrüttung des Commercii und Credits daraus erwachsender Inconvenientien, beregte Verordnung in erfrischtes Andenken zu bringen, nöthig findet;

Als

Als wird jedermann, den es betrift, sich der Vorschrift ersagter hiesiger Wechsel-Ordnung und der am 19ten Octobr. 1741. ergangenen Erläuterung und Bestättigung derer 5ten und 6ten Si, welches des Endes abermal offentlich anzuschlagen ist, bey Vermeidung der angedrohten Straffen und sonstigen Nachtheils forthin gemäß zu halten, ernstlich erinnert, und für der widrigenfalls zu gewärtigenden Strafe, Schaden und Verdruß zu hüten, verwarnet.

Conclusum in Senatu,
den 24. Julii 1781.

II.

Verordnungen gegen Handwerks-Mißbräuche.

13) Allgemeine, zu Abstellung der Handwercker-Mißbräuchen ergangen- und von Sr. Kayserl. Majest. Ratificirte Reichs-Verordnung, wie solche in des Heil. Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, Montags den 19ten Novembris 1731. publiciret worden.

WIr Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, nachdeme nechstfolgende, zu Abstellung der Handwercks-Mißbräuche in Comitiis ergangene, und von Seiner Röm. Kayserl. Majest. ratificirte Reichs-Verordnung nicht allein, als ein durchgängig und gemeinsambindendes Gesetz und wohlbedachte Ordnung gemacht und beliebet worden, sondern auch deren ohnverzügliche Publication in jedes Stands-Territorio und Landen zu besorgen, allergnädigst anbefohlen und respective beliebet worden:

WIR CARL der Sechste, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König

nig in Germanien, zu Castilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Navarra, Granaten, Toledo, Valentz, Gallicien, Majorica, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algezicrn, Gibraltar, der Canarischen, und Indianischen Insulen, und Terræ firmæ, des Oceanischen Meers, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Meyland, zu Steyer, zu Cärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonien, und Asturien, Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görtz, zu Arthois, Landgraf in Elsaß, Marggraf zu Oristani, Graf zu Goziani, zu Namur, zu Rosillion und Ceritania, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Biscaja, und Molins, zu Salins, zu Tripoli, und zu Mechlen.

Entbiehten N. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und sonst allen anderen Unsern, und des Reichs Unterthanen und Getreuen, sodann allen und jeden Unseren, und des Reichs Kriegs-Generalen, Hoh- und Niederen Officieren, und gemeinen Soldaten, zu Roß und Fuß, wie die Namen haben, was Würden, Stand, oder Weesens die seynd, denen dieser Unser Kayserlicher offener Brieff, oder glaubwürdige Abschrifft davon zu sehen, oder zu lesen fürkommen wird, Unsere Freundschafft, Gnade und alles Gutes und thuen euch hiermit zu wissen:

Nachdeme vorgekommen, daß, ob zwarn in verschiedenen Reichs-Abschieden, insonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Policey, im Jahr 1530. Tit. 39. item 1548 Tit. 36. & 37. sodan 1577. Tit. 37. & 38. wegen Abstellung deren bey denen Handwerckern insgemein sowohl, als absonderlich mit denen Handwercks-Knechten, Söhnen, Gesellen, und Lehr-

Kna-

Knaben eingerissenen Mißbräuchen, allbereits gar heilsame Fürsehung geschehen, solchem aber nicht allerdings nachgelebt worden, auch nach und nach deren mehr andere bey vorgemeldten Handwercken eingeschlichen: Als ist vor nöthig erachtet worden, obgedachte Satzungen, und was wegen der Handwercken im jüngsten Reichs-Abschied de Anno 1654. §. Wie nun solches von den Causis mandatorum & simplicis querelæ &c. 106. verordnet, nicht allein zu erneueren, sondern folgender Gestalt zu verbesseren, und zu vermehren.

I.

Sollen im Heil. Röm. Reich die Handwercker unter sich keine Zusammenkünffte, ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet, dazu jemand in ihrem Namen nach Gutbefinden zu deputiren, anzustellen, Macht haben, auch an keinen Ort einige Handwercks-Articel, Gebräuche, und Gewohnheiten passiret werden, sie seyen dann entweder von der Landes- oder wenigst jedes Orts dazu berechtigten Obrigkeit (wie dann jedem Reichs-Stand ohne dem nach Gelegenheit der Zeit, der Läuffe, und Umständen, Krafft besitzender Regalien, alle Lands-Herrliche Gewalt, und in Ansehung derselben die Aender- und Verbesserung der Innungs-Brieff in ihrem Gebieth allweg vorbehalten bleibt) nach vorgängiger genugsamer Erweg- und Einrichtung, nach der Sachen gegenwärtigen Zustand confirmirt, und bekräfftiget, hingegen all- diejenige, welche von denen Handwercks-Leuthen, Meistern, und Gesellen allein für sich, und ohne nungedachter Obrigkeiten Erlaubnüß, Approbation und Confirmation aufgerichtet worden, oder inß künftige aufgerichtet, und eingeführet werden mögten, null, nichtig, ungültig, und unkräfftig seyn, wann auch dieselbe im Heil. Röm. Reich, es seye wo es wolle, sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwider vergreiffen: auch auf Obrigkeitliche Ahndung davon nicht abstehen würden, sollen selbige nach gebührend beschehen-Obrigkeitlicher Erkantnuß wegen solcher Ubertretung, und Ungehorsams in dem Heil. Röm. Reich auf ihren Handwerckern an keinem Ort passiret, sondern von

jeder-

jedermänniglich vor Handwercks unfähig, und untüchtig gehalten, auch, wann sie ausgetretten, ad valvas Curiarum, oder anderen offentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden, solang, und soviel, biß sie, solchen ihren Verbrechens, und Unfugs wegen, Obrigkeitlich abgestraffet, und publicâ auctoritate zu ihrem Handwercke wiederum admittiret worden, mit welcher Strafe auch gegen diejenige Meister, und Gesellen, so dergleichen Übertrettere, hindangesetzet, berührter ihnen kund gethaner Obrigkeitlichen Erkanntnuß, vor tüchtig, und Handwercks-fähig halten, und zu Treibung des Handwercks beförderlich seyn wolten, zu verfahren.

II.

Damit nun bey solchen Handwercks- schädlichen Mißbräuchen auch das bishero fast gemein, und zur Gewohnheit wordene Auftreiben der Gesellen, wie auch derselben unvernünfftiges Auffstehen, und Austretten ins künfftige gäntzlich hinwegfalle, und hiedurch die Wurtzel alles bey denen Handwerckern eingerissenen Unweesen aus dem Grund gehoben werde; So wird hiemit eines mit dem andern bey denen in dieser erneuert- und verbesserten Ordnung ausgedruckten Straffen gäntzlich verbotten, und abgeschafft, denen Meistern aber gleichwohl ein vernünfftig- und heilsamer Zwang gelassen, also, und dergestalten, daß bey all- und jeden Handwerckern und Zünfften, wie die Nahmen haben mögen, ein jeder Lehr-Jung, so aufgedungen wird, seinen Geburts-Brieff, oder andere gültige Urkund seines Herkommen an den Ort, wo er in die Lehr tritt, in die Meister-Lade legen, und, wann er loßgesprochen worden, den erhaltenen Lehr-Brieffe ebenfalls, also beydes in Originali ermeldter Meister-Lade zur Verwahrung geben: auch so lange, biß er sich an einen gewissen Ort, aus welchem er seines Vorhabens wegen beglaubte Nachricht unter den dasigen Obrigkeits- und Handwercks-Siegel mitbringen muß, würcklich setzen, und Meister werden will, daselbst lassen: das Handwerck hingegen ihme zu seinem Fortkommen auf der Wanderschafft, wan er dieselbe antretten, und sich anderer Orten um Arbeit bemühen will,

beglaub-

beglaubte Abschrifft, jedoch ein- vor allemahl bey Vermeidung unausbleibender Straffe, nicht mehr als ein-einige (es seye dan, daß er der ersteren wahren, und unverschuldeten Verlust hinlänglich erweise, und mithin um eine neue geziemend bitte) unter dem Handwerck-Siegel, und der Ober-Meister Unterschrifft von diesem seinem eingelegten Geburts- und Lehr-Brieffe, oder statt jenes obbemerckter anderer gültiger Urkunde, gegen Erlegung ohngefehr, und nachdeme die Sachen weitläuffig 30. biß höchstens 45. Kr. Schreib-Gebühren ausantworten: so dan ohn weiteres Entgelt ein gedrucktes Attestat nach diesem Formular:

„Wir Geschwohrne vor- und andere Meister des Hand-
„wercks derer N. in der . . Stadt N. bescheinigen hie-
„mit, das gegenwärtiger Gesell, Nahmens N. von N.
„gebürtig, so . . Jahr alt, und von Statur . .
„auch . . Haaren ist, bey uns allhier . . Jah-
„re . . Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche
„Zeit über treu, fleisig, stille, friedsam, und ehrlich,
„wie einem jeglichen Handwercks-Purschen gebühret,
„verhalten hat, welches wir also attestiren, und deshal-
„ben unsere samtliche Mit-Meistere, diesen Gesellen
„nach Handwercks-Gebrauch überall zu förderen, gezie-
„mend ersuchen wollen. N. den . . ꝛc.

(L.S.) N. Ober-Meister.
(L.S.) N. Ober-Meister.

(L.S.) N. als Meister, wo obiger Gesell in Diensten gestanden.

seines Verhaltens wegen ertheilen solle, mit welchem also der Gesell seine Wanderschafft fortsetzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit suchet, bey dem Handwerck meldet, auf dessen Vorweisung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, unweigerlich zu fördern schuldig und verbunden seynd; Wan ihm nun in dem eingewanderten Ort Arbeit versprochen wird, muß er alsbald, da er selbige antritt, seine unter dem Handwercks-Siegel mitgebrachte Abschrifften vom Geburts und Lehr-Brieffe, oder Urkund, ingleichen das erhaltene Handwercks-Attestat in dasige

Meister-Lade zur Verwahrung niederlegen, und so lange, biß er von dar wieder wegzuwandern gesonnen, darinnen lassen; Gedenckt dann ein solcher Gesell von diesem Ort, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich abermahl weiter zu wenden, soll er sein vorhabende Abreiß seinem Meister wenigst acht Täge (wo nicht bey manchen Professionen, als zum Exempel Barbierern und Buchtruckern, ohne dis ein mehrere, wohl gar viertel- und halb jährige Zeit hergebracht) vorhero andeuten, so dann in alle Weege alle Anforderung, so die Obrigkeit, oder sonst jemand daselbst an ihn haben mögte, richtig machen, und ausführen, die Meister auch dabey, ob die Entlassung etwa, eines begangenen, noch nicht kundbaren Verbrechens halber, begehret werde, achtung zu geben, und solches der Obrigkeit anzuzeigen, schuldig, widrigenfalls, nach Beschaffenheit gebrauchter Connivenz, mit geziemender Straffe angesehen zuwerden, gewärtig seyn, dem Gesellen aber soll auf diesen Fall seine Kundschafft und Attestat keineswegs ausgefolgt, vielmehr so ein- als anderes, biß er sich der angeschuldigten Begünstigung, oder Forderung entbrochen, verkümmeret, mithin derselbe biß zu Austrag der Sache, an Ort und Stelle zu bleiben, angehalten werden. Nun weilen auch öffters bey Abstraffung dergleichen beschuldigten die Handwercke, da ihnen in ihren confirmirten Innungs Articklen, aus bewegenden Ursachen, einige Art zu bestraffen, nachgelassen, dabey allzusehr zu excediren pflegen; So soll hinfüro weder denen Meistern, noch vielweniger Gesellen, einem angeschuldigten vor sich alleine seine Kundschafft und Attestat zu verkümmeren, oder denselben zu bestraffen, nachgelassen, sondern dieselbe allemal die vorgefallene Begünstigung sowohl bey denen Ober-Meistern und Beamten, oder bey denen zu Handwercks-Sachen Obrigkeitlich-Verordneten anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen, forthin in aller Kürtze sonder unnöthigem Aufwand abzuthun, der Ober-Meister, und Beamte, oder zur Handwercks-Sache Verordnete auch dergleichen Dinge ohne Entgelt zu entscheiden, verbunden: Allenfalls aber, und da die Sache von mehrerem Nachdencken

und

und Wichtigkeit wäre, dann daß sie durch ein geringe Handwercks-Straffe von ungefehr ein- biß zwey Gulden Rheinisch füglich zu verbüssen stehet, oder sonsten besorgliche Suiten androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern, bey der ordentlichen des Orts Obrigkeit Verhaltens sich zu erhohlen, hiermit ernstlich angewiesen seyn. Hat im Gegentheil der Gesell in allen Stücken wohl, und untadlich sich aufgeführet, und will, nach vorbesagter Massen erfolgt- bescheidener Aufkündigung, auch allenfals gepflogener Richtigkeit, alsdan weiter wanderen, so werden ihme sein eingelegte Geburts- oder Herkommens- und Auslernungs-Urkunden, samt mitgebrachtem Attestat, nicht allein wieder zugestellet, sondern es hat ihm auch das Handwerck desselben letztern Orts ein neues Attestat seines Wohlverhaltens in obbemeldter Form gegen ungefehr, und höchstens 15. Kr. Gebühren, unweigerlich zu ertheilen, auf das nechst vorhergehend-ältere aber (als welches ad Effectum des Fortwanderens schlechter Dings für ungültig, entkräfftet, und erloschen zu achten ist, und nur in so weit dem Gesellen gelassen werden kan, als er es etwan zu seiner eigenen Nachricht, und Vergnügen aufhaben will) eben dazu N. sub dato . . . er ein neues erhalten, kürtzlich zu verzeichnen. Geschiehet es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Ort keine Arbeit gegeben wird, so sollen die dasige Ober-Meister des Handwercks, auf sein mitgebrachtes, und vorgereichtes jüngstes Attestat ohne Entgelt notiren, was Massen zwar Umfrag gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und selbiger also weiter wanderen müssen; Welcher Gesell dagegen mit dergleichen Abschrifften des Geburts- und Lehr-Brieffs- oder Urkunden unter dem Handwercks-Siegel, und mit vorher beschriebenem Handwercks-Attestat (es wäre dann respectu dieses letzteren, daß er eines würcklichen gehabt, zufälliger Weise aber darum gekommen, als welches sattsam erwiesenen, oder eidlich erhärteten Falls allein die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeiget, und inzwischen daselbst sich aufhaltet, durch Zuschreiben an die Obrigkeit

des Orts, wo das jüngste Attestat ausgestellet gewesen, dafern zumal der Geselle dahin persönlich zurück zukehren unvermögend ist, des verlohrnen anderweitigen Exemdition zubewürcken hätte) nicht versehen ist, demselben soll von keinem Meister, unter was Prætext es auch immer seyn mögte, bey zwanzig Rthlr. Straffe Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwerck gefördert, oder ihme das Geschenck gehalten, oder sonsten ein ander Handwercks-Guttaht erwiesen werden; Vielmehr, dafern nach ergangenem und verkündigtem diesem, und obigem Verbott sich nichts destoweniger ein, oder anderer Geselle, welchem, übeln Verhaltens wegen, vorstehender Massen seine in die Lade gelegte Kundschafft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpffen, und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Handwercke, daß ihme die Kundschafft verkümmert hätte, zu rächen, sich unterstünde, derselbe solle nicht alleine auf davon beschehene insonderheit denen Meistern bey willkührlicher Straffe schleunig obliegende Anzeige, oder des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition im gantzen Römischen Reich von jeglicher Obrigkeit als ein Freveler, und Aufwickler unverzüglichst zur Hafft gebracht, und sein Schimpffen und Schmähen, jedoch bey verspührender ernstlicher Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehren zu revociren, und an dem Ort, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern auch nach Befinden mit Gefängnüß, Zuchthauß, oder Vestungs-Bau-Straffe beleget werden; Begebe er sich aber vielleicht mit der Flucht in frembde Lande, und es wäre bey auswärtigen Potenzen, dessen Auslieferung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an sein Geburts-Ort zu schreiben, und bey denen Gerichten daselbst ihme sowohl sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschafft zu verkümmeren, auch, da er ausländisch wäre, und nichts zu verliehren hätte, derselbe auf vorgängigen, an die Landes-Herrschafft erstatteten Bericht, für infam zu erklären, und sein Nahme an Galgen zu schlagen.

III.

WAnn ein Handwercks-Gesell sein Handwerck an einem Ort

nach

nach denen daselbst üblichen Obrigkeitlichen bestättigten Handwercks-Ordnungen, Satzungen, und Gewohnheiten, und zumahlen bey einem ehrlichen, von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet, sollen dergleichen Handwercks-Gesellen, auch anderer Orten, wann schon daselbsten andere Gebräuche, und Handwercks-Ordnungen wären, auch weniger, oder mehr Lehr-Jahre erforderet würden, allenthalben, und ohne daß man sie weiter, bißhero hin und wieder angemercktem Erkühnen nach, auch nur im geringsten darfür erst abzustraffen begehret ꝛc. für redlich und tüchtig passiret, und dißfalls kein Unterschied gemacht werden.

IV.

Demnach auch allbereits in der Policey-Ordnung de Anno 1548. Tit. 37. und 1577. Tit. 38. wegen gewisser Personen versehen, daß deren Kinder von denen Gafeln, Aemtern, Gülten, Innungen, Zünfften, und Handwerckeren nicht ausgeschlossen werden sollen; Als hat es dabey allerdings sein festes Bewenden, und sollen berührte Constitutionis künfftig durchgängig genau befolgt, nicht weniger auf die Kinder derer Land-Gerichts- und Stadt-Knechten, wie auch derer Gerichts Fröhn-Thurn- Holtz- und Feld-Hütern, Todtengräbern, Nachtwächtern, Bettelvögten, Gassenkehrern, Bachstechern, Schäffern, und dergleichen, in Summa keine Profession und Handthierung, dann bloß die Schinder allein biß auf deren zweyte Generation, in so ferne allenfalls die erstere ein ander ehrliche Lebens-Art erwählet, und darin mit denen Ihrigen wenigst 30. Jahr lang continuiret hätten, ausgenommen, verstanden, und bey denen Handwerckern ohne Weigerung zugelassen werden.

V.

Wann sich ja zutrüge, daß ein Meister, oder Gesell, etwas unredliches, und dem Handwerck nachtheiliges begangen zu haben bezüchtiget würde, soll dannoch weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Meister, geschweige diese, und jene in der mehreren, und gegen die mehrere Zahl deshalben, es seye mündlich, es seye schrifftlich,

zu schelten, zu schimpffen und zuschmähen, vielweniger gar auf- und umzutreiben (sintemal alles Auf- und Umtreiben, ausser welches von der Obrigkeit geschiehet, schon oben §. 2. scharff verbotten, und nochmahls sonder die geringste Ausnahm, hier verbotten wird) sich unterfangen, sondern an dem Weeg Rechtens, und Richterliche Hülffe, oder Einsicht sich gänzlich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkantnuß und Ausspruch geduldig, und ruhig erwarten, dergestalt, daß biß zur Rechts-kräfftigen Decision kein Meister, und kein Gesell vor gescholten, unredlich, und Handwercks unfähig gehalten werde, sondern die übrige Meister, und Gesellen respective bey und neben ihme ohnweigerlichst zu arbeiten, schuldig seyn, und bleiben.

Welcher Meister und Gesell hingegen dessen sich selbsten unterstünde, einem Angeschuldigten in Treibung seines Handwercks hinderlich zu fallen, der, und dieselbe seynd als unredlich zuachten, und vermittels vorläuffig-summarischer Obrigkeitlicher Erkantnuß von der Handwercks-Arbeit provisorie zu suspendiren, also daß, was sie anderen nach ihrer Halßstarrigkeit, und unverschämten Richten zugedacht, ihnen wiederfahre, so lange, bis die angegebene Injurie, oder anderweitiges des ersten beschuldigten Verbrechen rechtlich erörteret, oder die Sache güt-lich beygelegt worden. Wolten ingleichem ein, oder mehrere Meistere oder Gesellen, diesen, und jenen Jungen aus diesen, und jenen Ursachen zum Handwerck nicht zu- oder in bereits angetrettener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklaget, müssen sie auch disfalls Rede und Antwort geben, und Obrigkeitlicher Erkantnuß, und Ausspruch gehorsamst nachkommen; Von denen Meistern will man übrigens ohne diß nicht vermuthen, daß sie gegen geleistete Bürger- oder andere Unterthanen-Pflichten, wider ihre Obrigkeit einen Auffstand und Rebellion zuerregen, sich erfrechen solten.

Ausser dem an hinlänglichen Zwangs- und Straff-Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde;

Wo-

Wofern aber bißheriger Erfahrung nach die Gesellen unter irgends einigem Prætext sich weiter gelüsten liessen einen Aufstand zumachen, folglich sich zusammen zurottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende, gleichwohl, biß ihnen in dieser und jener vermeintlichen Prætension, oder Beschwehrde gefüget werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst Hauffenweiß auszutretten, und was dahin einschlagen den Rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen grosse Frevler, oder Missethäter sollen nicht allein, wie oben §. 2. schon erwehnet, mit Gefängnuß, Zucht-Hauß, Vestungs-Bau und Galeeren-Straffe belegt, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umständen, und hochgetriebener Renitentz, nicht minder würcklich verursachten Unheils, am Leben gestraffet werden.

Und wann ein jedes Orts, oder wohl gar diese, und jene Lands-Obrigkeit, sie alleine zu überwältigen, nicht vermag, wird sie die Benachbarten, ingleichem die Creyß-Außschreib-Aemter, oder Creyß-Obristen dißfalls bey Zeiten um Hülffe anzuruffen wissen, sothane Benachbarte, und Creyß-Ausschreib-Aemter, oder Creyß-Obriste aber wären solche Hülffe hinlänglich zuleisten, auch besonders die ausgetrettene Gesellen zur Verhafft zubringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zuruck zu liefferen, oder sie wenigstens selbsten behörig zu bestraffen verbunden.

Es soll auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig auffstehende, oder austrettende Handwercks-Pursche ihre Zuflucht nehmen mögten, denenselben weder in Wirths-Häusern, noch sonsten einiger Unterschleiff gegeben, vielweniger ein Auffenthalt gestattet, oder sie mit Speiß- und Tranck versehen, und nicht allein gegen die frevelende Handwercks-Pursche selbst, sondern auch gegen die Heeler, als Mithelffer derer Aufrührigen, mit obigen Straffen ohnnachlässig verfahren werden.

VI.

Und demnach der mehrfache Unterschied der Handwercks-Haubt- und Neben-Laden grosse Confusiones und Trennung ver-

ursachet, also daß ein Handwerck an einem Ort redlicher als an dem andern seye, und die Gesellen an sich ziehe, und wer sich bey solchen Laden nicht einschreiben läst, oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschafft geachtet, mithin bald da, bald dort an der Arbeit gehindert werden wolle; Als werden alle, und jede solche Haubt-Laden, oder sogenannte Haubt-Hütten hiemit, und in Krafft dieses gäntzlich vernichtiget, aufgehoben und abgethan, auch alle, hier und da mißbräuchlich aufgebrachte Provocationes auf Handwercks-Erkantnuß aus dreyer Herren Landen verbotten, vielmehr aber denen Lands-Herrschafften überlassen, in ihren Landen Zünfften und Laden einzurichten, diesen die Gesätze allein vorzuschreiben, die Widerspänstige nach Befinden zu straffen, und die vorkommende Handwercks-Differenzien ohne Communication mit anderen Ständen oder Städten (ausser sie findeten solche für sich nöthig zu seyn) abzuthun, und zuverbescheiden, wogegen kein Stand des andern aufstehende Meister und Gesellen an- und auf-nehmen, oder schützen, diese aber im gantzen Römischen Reich sofort von jedermänniglich für Handwercks-ohnfähig, und untüchtig gehalten werden sollen; Diesemnach wird verordnet, daß in Zukunfft eines Landes und Orts Lade so gut und gültig, als die andere zuachten seye, folglich so wenig unter diesen ehemahligen Haupt-Laden, dann irgends einigen Prætext eines des andern Orts Handwerck, besonders etwan gar aus verschiedenen Territoriis vor sich fordere, oder, ob auch schon ein- oder andere Cognition ihme freywillig angesonnen würde, derselben und des Verbrechens Bestraffung im geringsten sich anmasse, jedoch denen Churfürsten, Fürsten und Ständen, an ihren dieserthalben erhaltenen Privilegien, oder sonsten wohlhergebrachten Juribus ohnnachtheilig.

Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Handwercker von verschiedenen Orten, ja gar Territoriis unter sich zu correspondiren haben, sondern diese Correspondentz zwischen denen Handwerckern ehender gäntzlich cessiren könte; Wann jedoch ja Fälle sich ereignen, da das Zuschreiben nöthig scheinet, mögen die Brieffe anderst nicht, dann durch jede Orts Obrigkeit,

keit,

keit, nach zuvor erwogenen ihren Inhalt, und zu dessen Beweiß beygesetzter Signatur bestellet werden, so daß ausser dem, bey Vermeidung 20. Rthl. Straffe, weder ein Handwerck an das andere schreibe, noch ein Handwerck des anderen Brieffe annehme, erbreche, und beantworte.

Auf gantz keine Weise aber dürfften Meister und Gesellen in particulari in Handwercks, mithin allenfalls vor die gantze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten miteinander correspondiren, zu welchem Ende dann der mit dem Bruderschaffts-Siegel vorgenommene Mißbrauche denen Gesellen allerdings abzustellen, und, da sie ohne diß keine Bruderschafft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zugestatten, vielmehr, wo sie sich dessen bißhero angemasset, solches ihnen abzuforderen, und in die Meister-Lade verwahrlich beyzulegen wäre; Wie dann auch alle Abschickung derer Meistern und Gesellen an die Zünffte anderer Orten, so ohne speciale, und hierzu eigends schrifftlich beurkundete Erlaubnuß der Obrigkeit unternommen werden wollen, gleichfalls bey empfindlicher Ahndung untersagt werden.

VII.

Inzleichem, und weilen man befunden, daß mehrmahlen bey dem Aufdingen, und Ledigzehlung der Lehr-Jungen, wie auch bey dem Schencken der Handwercks-Gesellen, als welche bey theils Handwerckern mit keinem freywilligen Geschenck zufrieden, sondern nach ihrem Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen von denen Meistern versehen seyn wollen, sodann bey der Meistern und Gesellen Auflags-Geldern, und Bestraffungen, und in andre Wege grosse und beschwerliche Ubermaaß gebraucht werde; Als sollen dergleichen Excesse, gäntzlich abgeschafft seyn, die ohnendbehrlich Aufding, Lehr- und Loßsprech- nicht minder Meister-Rechts-Kösten aller Orten von der Obrigkeit, so viel möglich, auf ein gewisses gesetzet, und zu jedermans Nachricht publiciret, die Ubertrettere auch auf einkommende Klagen alles Ernstes gestraffet werden, der mannigfaltige Unterschied hingegen zwischen geschenckt- und ungeschenckten Handwerckeren, zumal, was dieser bishero eingebildet- bessere

Ehre, und Redlichkeit belanget, Krafft dieses völlig hinwegfallen, auch ein jeder wanderender Geselle zum Geschencke, wo solches hergebracht, an einem Ort mehr nicht, dann höchstens 4. biß 5. gute Groschen, oder 15. bis 20. kr. Rheinisch, es seye nun gleich baar, oder, statt dessen, an Essen und Trincken auf der Herberg bekommen, hingegen des Bettlens für denen Thüren sich gäntzlich enthalten; Wann aber ein Gesell, als deren viele nur des Geschencks halber von einem Ort zum andern lauffen, ein angebottene Arbeit anzunehmen, verweigern solte, wäre ihme das Geschenck nicht zu halten.

VIII.

Es sollen auch einige Straffen von Geschenckt- oder nicht geschenckten Handwercks-Meistern, Söhnen, und Gesellen nicht mehr vorgenommen, gehalten, und gebraucht werden, als so weit ihnen dieselbe, Krafft ertheilten, und nach publicirten diesen neuen Reichs-Gesätzen, je eher je besser zu revidirenden Innungs-Brieffen, oder Handwercks-Ordnungen, mit Specificirung der Fällen, und des Quanti der Straffen (auch daß gleichwohlen jederzeit der Obrigkeitliche zum Handwerck Verordnete darum wisse, von der Obrigkeit zu gelassen werden.

IX.

Uber das so gehen die Handwercker manchmahl so genau, daß sie die Lehr-Jungen, denen an ihren Lehr-Jahren etwa wenige Täge, oder Stunde abgehen, zu dem Gesellen Stand nicht wollen kommen lassen; Item haben sie bey deren Loßzehlung allerhand seltsame, theils ärcherliche, und unerbarliche Gebräuche, als hoblen, schleiffen, predigen, tauffen, wie sie es heissen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Gassen herum führen, oder herum schicken, und dergleichen; Ingleichem so halten sie auch auf ihren Handwercks-Grüssen Lappische Redens-Art, und andere dergleichen ungereimte Dinge so scharff, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung, oder Erzehlung derselbigen nur ein Wort, oder Jota fehlet, sich alsobald einer gewissen Geld-Straffe untergeben, weiter wanderen, oder wohl öff-

ters

ters einen ferneren Weeg zuruck lauffen, und von dem Ort wo er hergekommen, den Gruß anderst hohlen muß; Weniger nicht thun die Handwercker in denen Geburts-Brieffen, und andern Kundschafften sich gewisser Formularien, worinnen theils denen Rechten, und Reichs-Constitutionibus zuwider lauffende Clausulen einkommen, als in specie, daß desjenigen, welcher sothane Kundschafften vorzuzeigen hat, Elteren, bey ihrer Hochzeit offentlich zur Kirchen und Strassen geführet worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, ja wohl gar Obrigkeitliche Geburts- und Loß-Brieffen erforderen.

Uber dieses sich auch befindet, daß die Handwercks Gesellen gemeiniglich des Montags, und sonsten ausser den ordentlichen Feyertägen sich der Arbeit eigenmächtig entziehen, welche, und alle andere dergleichen unvernünfftige, in dieser Ordnung benamste, und unbenamste Mißbräuche, und Ungebühr von deren Obrigkeiten ebenmässig abgeschafft, und denen Handwerckeren hierinfalls, sonderlich das denen Handwercks-Purschen nicht gebührende Degen tragen, bey dessen Verlust, auch anderer scharffen Ahndung, in denen Städten nicht gestattet werden sollen. Absonderlich fället nunmehro der sogenante Handwercks-Gruß, als bey dem §. 2. verordneten Attestat, so ein jeder wanderender Gesell mitbringen muß, desto unnöthiger, und überflüssiger, gänzlich hinweg, und wird hiermit folglich auch der zum Exempel in dem Maurer-Handwerck daher rührende Unterscheid zwischen Grüsseren, und Brieff-Trägeren völlig aufgehoben, abgeschafft und verbotten.

Wan auch ein Gesell, welcher sein Handwerck einmal redlich erlernet, ausser demselben, auf kurtze oder lange Zeit sein Brod und Fortkommen suchet, und zu dieser und jener Herrschafft fürnehmen oder geringen Stands in Dienste sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerck entweder als Gesell wiederum nachgehen, oder aber Meister werden will, soll ihnen daran, und wann er letzten Falls sonsten sein Handwerck redlich erlernet, das Meister Stuck verfertiget, und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschafft, wo er gedienet, einen

nen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldtes Dienen ausser dem Handwerck im mindesten nicht nachtheilig, oder hinderlich fallen, jedoch, daß er währenden Diensts durch anmassende fremde Arbeit für unprivilegirte Personen denen Meistern des Orts keinen Eintrag thue.

Weil ferners Theils die jüngste, oder zuletzt aufgenommene Meistere von denen älteren mit herumschicken, aufwarten, und dergleichen Diensten zu ihrem mercklichen Schaden, und bald anfänglichen Ruin von der Arbeit gehindert, und abgehalten werden, ist auch hierauf, und daß man solcher Gestalt junge Meister nicht zu hart beschwehre, wie auch auf jenes, wann ein schon ordentlich eingezünffter Meister von einer anderen Herrschafft, und so hinwieder verlanget würde, und demselben, ausser der Gebühr des Einschreibens in das Handwerck, wieder aufs neue an dem Ort, wohin er beruffen, sich einzünfften zulassen, zugemuthet werden wolte, erheischender Nothdurfft nach, von jeder Obrigkeit zusehen, und die Billigkeit zuverfügen.

X.

Insonderheit aber will auch bey einigen Handwerckern dieser wider alle Vernunfft lauffende Mißbrauch einreissen, daß die Handwercks Gesellen, vermittels eines unter sich selbsten anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denenselben gebiethen, ihnen allerhand ohngeräumte Gesätze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, straffen und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen so nachgehends bey ihnen arbeiten, auftreiben, und vor unredlich halten; Welche Unordnungen und Insolenzien hiermit allerdings, samt demjenigen, was bereits oben §. 1. von denen Handwercks-Articklen, und Gewohnheiten, so von denen Handwercks-Leuthen, Meistern, und Gesellen, alleine vor sich ohne Obrigkeitliche Erlaubnuß, Approbation und Confirmation aufgerichtet, oder eingeführet worden, Gesätzmässig enthalten ist, nochmahlen gäntzlich, und endlich abgeschafft, auch unter dieser Verordnung insbesonder die so genante Gesellen-Gebräuche (sie seyen nun gleich zu Papier gebracht, oder nicht) begriffen, folglich eines mit dem andern völlig

lig verworffen seyn, und bleiben solle. Vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwan zeithero sogenannte Gesellen-Brieffe selbsten ausgestellet, oder confirmiret, selbige ohngesaumt wiederum einzuziehen, und zu cassiren, oder sie wenigstens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit zu restringiren, sich befleissigen.

Da auch bey einigen Zünfften und Aembtern die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehende Meister dahin beeidiget werden wollen, daß sie der Zünfften Heimlichkeiten verschweigen, und niemand entdecken sollen, so seynd sie von solchem Eid hiemit völlig loßzusprechen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung ins künfftig bey hoher Straffe von Obrigkeits-wegen nicht mehr nachzusehen.

XI.

Demnach auch öfters vorkommen, daß bey denen Handwerckeren, insonderheit denen sogenannten geschenckten, zwischen denen unehlich-erzeugten, und vor- oder nach der Priesterlichen Copulation gebohrnen Kinderen ein Unterscheid gemacht werden wolle, wie auch denen, so von Kayserlicher Majestät, oder sonst aus Kayserlicher Macht legitimiret werden, also, daß theils Handwercker, auch diejenige, welche auf solche Weise legitimirte, oder auch von einem anderen noch in ledigem Stand geschwächte Weibs-Personen heurathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Straffe copuliret worden, nicht passiren wollen, so solle erstgemeldter Unterscheid aufgehoben seyn, und die auf jetztbesagt- einen, oder andern Weeg legitimirte Manns- oder Weibs-Personen wegen Zulassung zu denen Handwerckern einander gleich geachtet, und denenselben nichts mehr in den Weeg gelegt werden.

XII.

Gleichwie auch mit mancher Handwercks-Gesellen verspührtem grossen Schaden und Ruin genugsam bekandt ist, daß dieselbe zum Theil sowohl wegen Mach- und Verfertigung unterschiedlicher gantz ungebräuchlicher, kostbahrer, und unnützlicher Meister-Stück, als dabey excedirender unnöthiger Unkösten

sten in Zehrung und Mahlzeiten, so bey Verfertigung, und Vorzeigung der Stucken die Meister, Führer, und theils Obrigkeiten selbsten machen und verursachen, in mehr Weege beschwehret werden, also solle eines jeden Orts Obrigkeit die Disposition überlassen werden, nach dero Gutbefinden selbige abzuschaffen, und inskünfftige von dergleichen unnützlichem Meister-Stück, wo sich selbige befinden, andere mehr nutzliche zu verordnen, auch auf solche, und nicht denen Handwerckeren selbsten beliebige, und gewisse Stuck die Meisterschafft zu ertheilen, sodann ingleichem von besagten Obrigkeiten vorberührte unnöthige Unkösten, und Excesse durch schleunige und heilsame Pœnal Verordnungen moderirt, verändert, und nach Billigkeit eingerichtet, auch, dafern das Handwerck solch gemachtes neue Meister-Stuck um deswillen, daß es denen vor diesen üblich-gewest, wiewohl unnützbahren Meister-Stücken nicht gleich ist, verwerffen wolte, alsdann von Ambtswegen vorgreiffen, und derjenige, so es gefertiget, nichts destoweniger zu der Meisterschafft, wann er in andere Weege darzu tüchtig erfunden worden, gelassen werden.

Da aber auch sonsten zwischen denen Meistern, und denenjenigen, welche ein Meister-Stuck verfertiget, Streit und Irrung vorfiele, ob solches recht, und gut gemacht seye? stehet zu der Obrigkeit Willkühr, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen eines anderen Orts ohninteressirten Handwercks-Censur, jedoch mit möglichster Einschrenckung daher sonst zu besorgenden Kosten und Weitläufftigkeiten zu untergeben, oder in andere kürtzere- und bequemere Weege, mit Zuziehung dieser Handwercks-Arbeit, wovon die Frage, sattsam verständiger Personen zu entscheiden.

Ubrigens solle derjenige, welcher an einem Ort das Meister-Stuck schon gemacht, und Meister worden, auch dießfalls glaubwürdig aufzulegen hat, wann er sich an einem anderen Ort setzen will, daselbst ohne Machung eines neuen Meister-Stucks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit, aus erheblichen

lichen Ursachen, ein anderes nothwendig befinde) gleichfalls passiret werden.

XIII.

Befinde sich über obiges, daß hin- und wieder auch folgende Unordnung und Mißbräuche eingeschlichen, als:

1mo. Daß die Roth- und Weißgärber an theils Orten, wegen Verarbeitung der Hunds-Häut, auch sonsten unter sich habender unnöthiger Irrungen, einander auftreiben, und diejenige, so dergleichen nicht verarbeiten, die andere für unredlich halten, dahero auch haben wollen, daß die Handwercks-Pursch, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von denen anderen sich abstraffen lassen sollen. Gleichergestalt, da ein Handwercker, einen Hund oder Katz tod wirfft, oder schläget, oder ertränckt, ja nur ein Aas anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, so gar, daß die Abdecker sich unterstehen dörffen, solche Handwercker mit Steckung des Messers, und in mehr andere Weege zu beschimpffen, und dergestalt dahin zunöthigen, daß sie sich mit einem Stuck-Geld gegen ihnen abfinden müssen, noch ferner unter dem falschen Wahn daraus fliessender, jedoch so gar keinen Grund habender Unredlichkeit, selbst denenjenigen, welche öffters auch wohl bloß unwissende, und unversehens mit Abdeckeren getruncken, gefahren oder gegangen, oder derselben einen, oder ihre Weib und Kinder zu Grabe tragen helffen, oder von dergleichen Begleitung gewesen, oder die aus offenbahrer, und von denen Gerichten dafür erkanten Melancholie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben, und zu Grabe tragen, item zu Kriegs- und Pest-Zeiten, in Ermangelung eines Abdeckers, oder sonsten bey grossen Viehe-Seuchen das gefallene Viehe aus denen Ställen schaffen, und vergraben, Item Tuchmacheren, so Rauff-Wolle verarbeiten ja öffters gar noch aller dieser Leute Kindern von denen Handwerckeren der gröste Streit, und Verdruß erreget worden.

2do. Die Handwercker diese Gewohnheit unter sich haben, daß, was ein Meister angefangen, der andere nicht ausmachen solle,

solle, und insonderheit die Baader, oder Wund-Aertzte Difficultät machen, das Band aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen, und solche zu vollenden, oder aber, daß denen Barbierern und Baadern Vorwurff geschehen wolle, wan sie die Malificanten, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen, auch theils Zünffte, wegen eines von denen Elteren begangenen Verbrechens, dem Sohn in Fortsetzung des Handwercks hinderlich fallen wollen; Gleicher Gestalt, wann man von einem Meister aussteheт, und einen anderen gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlet wäre, dieser sich der Arbeit verweigert, so dann, was ein Meister, als Schlosser, Schmied, und dergleichen verfertiget, oder sonsten gemacht, erkauffet wird, andere nicht anschlagen, noch in andere Weege ihre Arbeit daran legen wollen.

3tio. Erstgedachte Handwercker zu Zeiten sich miteinander eigenmächtig eines gewissen Preises ihre Arbeit dergestalten vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkauffen, oder um keinen geringeren Taglohn arbeiten solle, oder wenigstens einer dem anderen in vorstehender Absicht, wie theuer er seine Waare gebotten, zu wissen thut, und also der Kauffer, oder derjenige so um den Taglohn arbeiten lässet, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen.

4to. Ein Handwercker, so wegen ihme beygemessenen Verbrechens zu gefänglicher Verhafft und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur, oder andere Rechtliche Weege ausgeführet, und darüber Obrigkeitlich absolviret worden, nicht geduldet werde.

5to. Da etwa ein Meister ein schweres Delictum verübet, und nachgehends dessen abolitionem erlanget, dann auch, wann eines Meisters-Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihme, nach ausgestandener Obrigkeitlichen Straffe, und allenfalls erhaltener restitutione famæ, wieder angenommen wird, oder aber auch wegen eines, oder anderen ein blosser Verdacht mit unterlauffet, derentwegen sothane entweder niemals

ohn-

ohnfähig gewesene, oder doch mindestens rehabilitirte Personen, ja, was noch unverantwortlicher, gantze Zünfften für unredlich gehalten werden wollen, die Handwercks-Pursch auffstehen, einander umtreiben und abstraffen.

6to. Man etlicher Orten keinen zur Meisterschafft kommen lassen will, wann er sich allbereits in verheurathem Stand befindet, an theils Orthen aber ein unverheurather Gesell, wann er zum Meister angenommen ist, das Handwerck ehender und anderster würcklich nicht treiben, noch den Laden eröffnen darff, er thue dann, und zwar ins Handwerck heurathen.

7mo. An manchen Orten der Mißbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerck viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerck nicht treiben darff, biß er gewisse Jahre an dem Ort gewohnet, und die sogenannte Bruderschafft etliche Jahre besuchet, oder sich durch ein gewisses Stuck-Geld in die Zunfft eingekauffet. Da entgegen denen Meisters-Söhnen des Orts, wie auch denen Jungen, so Meisters-Wittwe, oder Töchter heurathen, Verschiedenes zum Vortheil in Verkürtzung der Wander-Jahren, dann auch bey dem Meister-Stuck zu nicht geringem Schaden des hierdurch mit schlechten Handwercks-Leuten beladenen gemeinen Weesens zugestanden, und nachgesehen werden will; Ferner an diesen und jenen Orten nicht mehr, dann die einmal eingeführte, und recipirte Zahl derer Meistern geduldet, oder keinen, obwohl vorzüglichen, fleissigen und geschickten, auch darum gar billig-häuffiger Arbeit bekommenden Meister mehrere Gesellen, dann seine Mit-Meister zu halten gestattet werden will.

8vo. Fallen auch an verschiedenen orten im Reich bey dem Pappiermacher-Handwerck die Mißbräuche und Insolentien vor, daß, wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen denen Papiermachern eine Freyheit gibt, daß in gewissem Bezirck ihrer Landen und Gebieths fremden Papiermacheren, die Lumpen zu sammlen, nicht solle gestattet werden, die andere einen solchen Meister, welcher diese Freyheit erlanget hat, oder denjenigen welcher eine Papier Mühle gepfachtet hat, nach

Abgang der Pfacht-Jahre überbiethet, vor unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so allda gelernet, passiren lassen wollen, sodann, daß gedachte Gesellen denen Meisteren absonderliche Maaß geben, wie sie selbige speisen und sonst tractiren sollen, ingleichen daß sie in ihren Sachen keine Obrigkeitliche Erkantnuß noch Attestat, als von ihrem Handwerck zulassen wollen, nicht weniger die Gesellen bey Meisteren, so sich nicht des Glätten mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie vor unehrlich halten wollen; Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für grosse Ungelegenheiten und Beschwehrnüssen durch sothane, und mehr andere dieses Orts nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen und Muthwillen, durch das gantze Heil. Röm. Reich verursachet werden, so sollen auch selbige, und alle andere bey denen Herrschafften und Obrigkeiten vorkommende aller Orten abgestellet, wider die Ubertrettere, nach Anleitung dieser neuen Verordnung, mit allem Ernst würcklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigst und schleunigst einander die Hand biethen, und die Widersetzliche in dergleichen Fällen keines Weegs hegen, vielweniger beförderen, wohl aber, nach Beschaffenheit des Muthwillens und der Ubertrettung, dieselbe ernstlich abstraffen, und benebens insonderheit dahin sehen, damit die gute Künstler und Handwercker, wie auch die jüngere Meister insgemein nicht dergestalten, wie an vielen Orten im Brauch ist, mit denen Zunfft- und Aufnahms-Kösten-Innungs-Gelderen, und dergleichen übernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt, und gutem Vorhaben, sich ein und andern Orts niederzulassen, auch dadurch die Orte selbsten mit kunstreichen und geschickten Leuthen sich zu versehen, denen Commercien zu mercklichem Schaden und Abbruch, gehindert werden, in massen einem jeden Stand ohne das ohnbenommen bleibt, mit einem, oder anderen guten Arbeiter und Künstler, nach Gelegenheit der Sache, zu dispensiren, und demselben auch wider der Zunfft Willen, noch vielmehr aber an denen Orten, wo so viel Meister, die eine Zunfft machen könten, nicht wären anzunehmen, und zur Meisterschafft kommen zulassen.

XIV.

Und ob man zwar aus diesem, wie auch, was oben gegen die muthwillig ausgetrettene Handwercks-Pursch, und derselben ohnvernünfftiges Auftreiben, Schänden und Schmähen, als die wahre Quelle, alles bey denen Handwerckeren eingerissenen Grund- verderblichen Unweesens, wohlbedächtlich verordnet worden, sich billig versehete, es würden Meister und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten fürohin eines mehr sittsam- und ruhigen Wandels befleissen, und ihrer vorgesetzten Lands-Obrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen; So will doch gleichwohl ohnumgänglich nöthig seyn, mit Hindansetzung der bißherigen Langmuth, Meister und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen, also und dergestalt, daß, wo sie diesem allen ohnangesehen, nichts destoweniger in ihrem bißherigen Muthwillen, Boßheit und Halßstärrigkeit verharren, und sich also Zügel-loß aufzuführen, fortfahren solten, Wir und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dörfften, nach dem Beyspiel anderer Reichen, und damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-Händel in Zukunfft nicht ferner gehemmet und belästiget werde, alle Zünfften insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen.

Damit auch denen vorigen sowohl, als dieser erneuerten Reichs-Ordnung in allen und jeden darin begriffenen, oder von jeden Orts Herrschafft und Obrigkeit noch weiters zu verfügen stehenden Satzungen und Articklen, laut ihres klaren Inhalts, gehorsamst nachgelebt, und auf keinerley Weise und Wege einige Entschuldigungen der Unwissenheit und Unverstands vorgeschützet werden mögen; So sollen diese erneuerte und verbesserte Reichs-Ordnungen nicht allein denen Handwercks-Meistern und Gesellen publiciret, und Jährlich vorgelesen, sondern auch auf einer jeden Zunfft-Stuben, oder sogenanten Herbergen, damit sie jederman lesen könne, offentlich angeschlagen, insonderheit aber denen Lehr-Jungen bey ihrer Lossprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künfftigen Festhaltung ins Gelübd genommen werden.

XV.

Schlüßlichen, und zu desto mehrerer Conformität, und steiferer Manutenenz aller in dieser verneuerten und verbesserten Ordnung enthaltener, vorhero reiflich- erwogener Puncten und Articklen, wäre mit denen Benachbarten gute Correspondentz zuhalten, und selbige von denen angräntzenden Creysen oder Ständen zu ersuchen, daß sie in solcher höchstnöthigen erneuerten Policey und heylsamen Ordnung mit- beyzutretten, auch ebenmässig darob zu halten, sich mögten gefallen lassen; Nachdeme auch sonsten insgemein vielfältige Klagen vorkommen, was Massen nicht allein die Handwercker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leuthe nach ihrem Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch jedermänniglich durch des Gesinds und der Tagwercker übermässigen Lohn hoch beschwehrt wird; Also soll nicht nur ein Creyß - Stand mit dem anderen, sondern auch ein jeder Creyß mit einem und anderen benachbahrten Creyß zu correspondiren, und sich einer billigmässgen Tax- und Gesind-Ordnung zuvergleichen haben.

Wie nun alle und jede vorstehende Puncten und Articklen dieser verneuerten und verbesserten Ordnung welche zu Aufnehmen und Gedeyhen gemeines Nutzens mit Rath, Wissen und Willen deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs fürgenommen, gebessert, und aufgerichtet seynd, Wir solche auch Gnädigst gutgeheissen haben; Also ist hierauf durch einen Stand des Reichs, wes Würden oder Wesens der wäre, in seinen Gebiethen, durch ihre Stadthaltere, Vitzthümere, Amtleuthe, Pflegere und alle ihre Bediente und Unterthanen mit aller Obacht und Strenge, sonderlich gegen die Ubertrettere dieses Unsers Kayserlichen Gebotts und Verbotts, zu halten und selbige zuvollziehen.

Zu welchem heylsamen Ende diese Unser-Kayserliche Verordnung aller Orten gewöhnlicher Massen, ohne Verzögerung zu verkünden, und jedermänniglichen bekant zu machen. Das

ist

ist Unser Will und ernstliche Meinung, zu Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen Insiegel, der gegeben ist in Unserer Stadt Wien, den sechzehenden Augusti, Anno siebenzehen hundert ein und dreyssig; Unsere Reiche des Römischen im zwanzigsten, des Hispanischen im acht und zwanzigsten, des Hungarisch- und Böheimischen aber im ein und zwanzigsten.

Carl. mppr.

(L.S.)

Vt. J. A. Graff von Metsch mppria.

Ad Mandatum Sac. Cæsar. Majestatis proprium.

E. T. v. Glandorff. mppria.

Als haben auch wir Unsers Orts denselben das ohnverweilte Genügen zu leisten uns nicht entziehen wollen, und wie nun solche allbereits denen Geschwohrnen deren sämtlichen Handwercker nicht allein in dem Rath-Hauß oder sogenannten Römer ordentlich publiciret, sondern auch durch offentlichen Trommelschlag zu allgemeiner Nachricht gebracht worden, also werden auch in Krafft dieses, zu jedermans Wissenschafft gereichenden offentlichen Anschlags, alle hiesige Burger und Handwercks-Genossene-Einwohner, weniger nicht diejenige, so auf hiesiger Stadt zugehörigen Flecken oder Dorffschafften, sich etwa aufhalten, absonderlich auch die Gesellen und alle Handwercks-Pursche ernstlich erinnert und verwarnet, vor gedruckter Reichs-Verordnung genau, und bey unausbleiblicher, nach Befund der Widerhandlung darinn determinirter Straffe des Verbrechens, auch ohnfehlbar und ohnnachlässiger Obrigkeitlicher Ahndung nachzuleben, und dagegen in keine Weiße noch Wege zu handlen.

Wornach sich also sämtliche Handwercker und dero Genossene zu achten und vor Schimpff, Straff und Schaden zu hüten von selbsten wissen werden.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 30. October 1731.

14) Fernere Verordnung gegen die Handwerks-Mißbräuche; vom 18. Junii 1772.

Demnach die, auf ohnlängst erfolgten allgemeinen Reichs-Schluß, von Kayserl. Majestät erlassene, und bey Einem Hochlöbl. Ober-Rheinischen Creis zur Dictatur gebrachte Allerhöchste Patentes, die Abstellung verschiedener eingerissener Handwercks-Mißbräuche betreffend, Uns, Burgermeistern und Rath der Freyen Reichs-Stadt Franckfurt, zugekommen, des Innhalts:

Wir JOSEPH der Andere von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Thronfolger derer Königreiche Hungarn und Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien 2c. Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lotharingen, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Baar, Gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol 2c. 2c. 2c.

Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschallen, Landes-Haupt-Leuthen, Land-Vögten, Hauptleuthen, Vizdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonstigen allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, wes Würden, Standes oder Wesens die sind, denen dieser Unser Kayserlich offener Brief oder glaubwürdige Abschrift davon zu sehen oder zu lesen vorkommen wird, Unsern Freund-Vetter-und Oheimlichen Willen, Kayserliche Huld, Gnade und alles Gutes, und thun Euer Lbden Lbden, And. And. Lbden Lbden, und Euch hiermit zu wissen: Nachdem Uns von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen bey der allgemeinen Reichs-Versammlung geziemendt angezeigt worden, wasmassen der um Abstellung verschiedener in Handwercks-Sachen eingerissenen

rissenen schädlichen Mißbräuchen im Jahr 1731. errichtete Reichs-Schluß, und darnach bereits damals ins Reich ergangenen Kayserl. Patenten, etlichen Orten genau nicht beobachtet werden, anbey eine fernerweite gedachten Reichs-Schlusses Erstreckung und Verfügung auf einige andere noch vorwaltende Handwercks-Mißbräuche erforderlich sey, worüber an Uns von der Reichs-Versammlung ein und anderes in Vorschlag gebracht, nützlich eingerathen, und von Uns die gebetene Kayserl. Begnehmigung, nach Inhalt Unsers dahin erlassenden Kayserlichen Commissions-Decreti ertheilt worden ist; Als setzen, ordnen und gebieten Wir solchemnach aus Kayserl. Macht-Vollkommenheit hiermit, daß

Erstlich obgedachter Reichs-Schluß vom Jahr 1731. allenthalben durchs gantze Reich genauest einzuhalten, und zwar sowohl unter den in demselben auf die contravenirende Meister und Gesellen gesetzten, als auch insbesondere gegen die Gesellen, so den Mißbrauch des sogenannten blauen Montags hartnäckig fortsetzen wollten zu erstreckenden Strafen, daß nehmlich selbige nach gebührend beschehener Obrigkeitlicher Erkanntnuß wegen Ihrer Ubertrettung und Ungehorsams in dem Heil. Römischen Reich auf ihren Handwerckern an keinem Ort passiret, sondern von jedermänniglich für Handwercks unfähig und untüchtig gehalten, auch wenn sie ausgetretten ad valvas curiarum oder andern offentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solches Verbrechens und Unfugs wegen Obrigkeitlich abgestrafet, und publica authoritate zu ihren Handwercken wiederum admittiret worden, mit welcher Straf auch gegen diejenige Meister und Gesellen, so dergleichen Ubertretter wissentlich hintangesetzt, berührten Ihnen kund gethaner Obrigkeitlicher Erkanntnus für tüchtig und Handwercks fähig zu halten und zu Treibung des Handwercks beförderlich seyn wolten, zu verfahren seyn, wie dann

Zweytens die an vielen Orten fortdaurende Haltung der so genannten blauen Montage (wo sich die Handwercks-Gesellen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebst den Saum-

seeligen, welchen mit dem Herumschwärmen gedienet ist, auch die willige Arbeiter mit Wiederspruch der Meisterschafft davon abgehalten, und mit dem größten Haufen zu ziehen, wohl nicht genöthiget, doch veranlasset werden, so daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Handwercks-Gesellen erscheinet, weilen Sie diese Orte auf ihrer Wanderschafft vermeiden) hiermit und fürs künfftige, nicht nur unter vorgemeldten Strafen, denen Handwercksburschen zu verbiethen, sondern auch derselben Aufnahme und Beherbergung an diesen Tagen allen Wirthen, Gastgebern, Schencken, und andern dergleichen Personen durchgängig und nachdrücksam zu untersagen, wobey dem Landes- und Orts-Herrn die Bestrafung des ein und andern Contravenienten, wie auch die zu treffende Einrichtung überlassen bleibet, nach welcher den Handwercks-Gesellen nach Maas derjenigen Tage, so sie künfftig mehr als zeither üblich gewesen, in der Arbeit bleiben, eine Vermehrung des Lohns billigermassen angedeihen, und sie zum Fleiß aufmuntern müsse.

Drittens Da zeither bey verschiedenen Handwerckern, und insbesondere bey der Weberey, wo zu Förderung ein und anderer Arbeit die Personen Weiblichen Geschlechts nützlich gebraucht werden können, derselben Zulassung nicht gestattet worden, solches hiermit und fürs künfftige abzustellen, und den Meistern hierunter freye Hand zu lassen, mit der Vorsehung, daß keinem Gesellen, der bey einem Meister oder in einer Werckstatt gearbeitet, wo zu Fertigung der Arbeit auch Weibs-Personen geholfen haben, dieserthalb der mindeste Vorwurf gemacht werden, noch eine Handwercks-Strafe statt haben solle, welche vielmehr die Lands- oder Orts-Obrigkeit gegen diejenige Handwercker, so dergleichen Vorwürfe oder Bestrafung sich anmassen wollten, vorzukehren hat.

Viertens Da ferner für das gemeine Wesen nicht zuträglich, daß wie es bisher üblich gewesen, einem jeden Handwercks-Meister nicht mehr als einen Lehrbuben zu gleicher Zeit zu haben, auch nur eine eingeschränkte Zahl von Gesellen zu halten erlaubt

erlaubt seyn soll, wodurch dann ein geschickter Meister oft mehrere Arbeit wegweisen, und der, so die Fertigung der Arbeit begehret, solche einem weniger geschickten und schlechten Arbeiter übergeben muß, dahero hierunter auch die Abänderung zu treffen, daß denen Meistern die Haltung mehr als eines Lehrbubens und der nöthigen Zahl von Gesellen, wovon auch die verheurathete Gesellen zumalen bey Commercial-Handwerckern nicht auszuschliesen, zu erlauben, diese Bestimmung aber doch so wie jene der Anzahl der in vorgehenden Articulo zugelassenen Weibs-Persohnen nach Bewandnus der besondern, nicht an allen Orten gleich gearteten und bey verschiedenen Handwercks-Innungen sich ungleich zeigender Umständen jeder Lands- und Ort-Obrigkeit zu überlassen seye.

Fünftens Die in dem wegen der Handwercks-Mißbräuche im Jahr 1731. ergangenen Reichsschluß enthaltene Verordnung wegen Ausschliessung verschiedener Persohnen von Zünften und Handwerckern allerdings dahin zu erstrecken und zu erklären billig und nützlich sey, daß nebst dem Articulo 4to daselbst benannten und anderen Persohnen, deren Kinder und Abkömmlinge vormals von den Zünften, und Handwerckern ausgeschlossen, nachhero aber als hierzu fähig angesehen, und deren Zulassung geboten worden, nunmehro ein gleiches für die Kinder der sogenannten Wasenmeister und Abdecker, dann von den vorhin von Handwerckern, Gülten uud Zünften nicht ausgeschlossenen Scharf-Richters-Kinder hier die Frage nicht wäre, zu gestatten, und dergestalt zu ordnen seye, daß die Kinder und Abkömmlinge solcher Leute, welche diese verwerfliche Arbeit noch nicht getrieben haben, noch treiben wollen, von den Handwerckern und andern ehrlichen Gesellschafften und Gemeinheiten nicht auszuschliessen, mithin die Söhne von den Handwercks-Meistern, ohne daß es einer dißfalsigen Legitimation bedürfe, gleich anderer ehrlicher Leute Kinder, unbedencklich in die Lehre zu nehmen und für Handwercks- auch der Meisterschafft fähig anzusehen seyen; die Töchter aber, ohne zu besorgen habenden mindesten Vorwurf sich an Handwercks-Leuten und andere ehr-

liche Persohnen verheurathen können, wonebst auch jene, welche die verabscheuete Arbeit ihrer Eltern und Vorfahren würcklich getrieben haben, solcher aber sich entziehen wollen, von denen Handwercks-Innungen auch nicht auszuschliessen, und nach deren von Kayserl. Majest. oder aus Kayserl. Gewalt, auch der Landes- oder Orts-Obrigkeit beschehener Ehrenhafftmachung, sothaner Landes- oder Orts-Obrigkeit vorbehalten bleibe, wegen ihrer darauf folgenden Auf- und Annahm, und deren Bedingnüssen das dienliche zu verfügen. Dagegen was also von einer Landes- oder Orts-Herrschafft nach derselben Landen oder Orts besonderen Umständen verfüget werde, von den andern Lands- oder Orts-Herrschafften, in so weit es Ihren besondern Lands-Umständen und Statuten nicht zuwieder ist, für gültig und genüglich ebenmäßig zu halten sey. Damit nun

Sechstens nach dem fernern billigmäsigen und gemeinnützlich bezeugten Verlangen aus vorstehender weiterer Anordnung etwas durchgängiges gemacht und solche durch das ganze Reich auf eine bestimmte Zeit allzemein in Uebung komme, und nicht hier und dar gegen den Vollzug des im Jahr 1731. wieder die Handwercks-Mißbräuche ergangenen Reichs-Schlusses, der sich auf alle Handwercksmäßige Societäten und Gewerbe, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, erstrecket, einige Schwürigkeiten vorgewendet, und dessen nicht genüglich beschehene Bekanntmachung vorgegeben werden mögen, als bestimmen und setzen Wir hiermit zu allgemein gleichförmigen durchgängigen Beobachtung obiger Unserer Kayserl. Verordnung den ersten Tag des nechstkommenden Monats Julii laufenden Jahrs zum termino a quo dergestalten an, daß von solcher Zeit an allenthalben Unsere vorstehende Kayserl. Verordnung ohne Ausnahme und Unterschied genau erfüllet, und fürs künfftige gleich denen vorigen Kayserl. Patenten vom Jahr 1731. stracklich eingehalten, und in allen und jeden Punckten gehorsamlich nachgelebet werde: Inmassen alle und jede vorstehende Punckten und Articuln dieser Unser erneuert und verbesserten Kayserl. Ordnungen, welche zu Aufnehmen und Gedeihen gemeinen Nutzens mit Rath, Wissen

sen und Willen der Chur-Fürsten, Fürsten, und Ständten des Heil. Röm. Reichs fürgenommen, gebessert und aufgerichtet sind, Wir solche auch Gnädigst gut geheissen haben; Also ist hierauf durch jeden Standt des Reichs, wes Würdens, oder Wesens der wäre, in seinen Gebiethen durch ihre Stadthaltere, Vizdümmern, Amtleuthe, Pflegere, und alle ihre Bediente, und Unterthanen mit aller Obacht und Strenge, sonderlich gegen die Uebertrettere dieses Unsers Kayserl. Gebotts und Verbotts zu halten, und selbige zu vollziehen.

Zu welchem heilsamen Ende diese Unsere Kayserl. Verordnung aller Orten gewöhnlichermaasen ohne Verzögerung zu verkünden und jedermänniglich bekannt zu machen.

Das ist unser Will und ernstliche Meynung.

Zu Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserl. Innsiegel, der geben ist zu Wien den 23. April 1772. Unsers Reichs im Neunten.

JOSEPH.

Vt R. Fürst Colloredo.

(L.S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæs. Majestatis proprium.

Franz Georg von Leykam.

So haben Wir Unserer Reichs- und Creis-Ständtischen Obliegenheit hiermit ein Genüge leisten, forthin alle hiesige Handwercks-Genossene, und überhaupt diejenige, so gegenwärtiges angehet, alles Ernstens erinnern wollen, solcher Kayserlichen Allerhöchsten Verordnung ein allerunterthänigstes Genüge zu leisten, so wie Wir auf die nicht vermuthende Contravention ein wachsames Aug halten, und solche nach allergerechtester Vorschrifft ohne Nachsicht ahnden werden.

Geschlossen bey Rath,
den 18. Jun. 1772.

15)

15) Auszug aus vorstehenden Verordnungen; vom 24. Novbr. 1789.

Nachdem Uns Bürgermeistern und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt die Anzeige geschehen, wie von den dahier in Arbeit stehenden Handwerkspurschen bey verschiedenen von ihnen verübten Unordnungen vermeintlich zur Entschuldigung angeführt worden, daß sie den Reichsschluß vom Jahr 1731, die Handwerks-Misbräuche betreffend, nicht genugsam verstünden: So haben Wir, um dieser Ausflucht abzuhelfen, Uns bewogen gefunden, diejenigen Verfügungen gedachten Reichsgesetzes, die die Gesellen allein oder mitangehen, und welche die gewöhnlichern Unordnungen zum Gegenstand haben, ausziehen und in kürzere Sätze und Perioden fassen zu lassen. Gebieten demnach, daß der hier beygefügte Auszug nicht nur auf den Herbergen öffentlich angeschlagen, sondern auch alle Vierteljahr den versammelten Gesellen jedes Handwerks von den geschwornen Meistern unausgesetzt vorgelesen werden solle. Wobey es im übrigen nichtsdestoweniger bey der jährlichen Vorlesung der ganzen Reichsverordnung sein Verbleiben hat.

Geschlossen bey Rath,
den 24 November 1789.

Auszug aus dem Reichsschluß vom Jahr 1731 die Handwerks-Misbräuche betrefend.

1) Ohne Vorwissen der Obrigkeit sollen die Gesellen keine Zusammenkünfte halten. (§. 1. ersagten Reichsschlusses.)

2) Auch sollen keine Artikel, Gebräuche und Gewohnheiten gelten und Kraft haben, sie seyen dann obrigkeitlich bestätigt. (Ebendaselbst und §. 10.)

3) Würden die Gesellen dergleichen eigenwillig einführen, und davon auf obrigkeitliche Ahndung nicht abstehen; so sollen sie für handwerksunfähig gehalten, ihre Namen, wenn sie ausgetreten wären, öffentlich angeschlagen, und

keiner

keiner derselben an irgend einem Orte im Reiche auf seinem Handwerk passirt werden, bis er sich den obrigkeitlichen Befehlen und der verdienten Strafe gehorsam unterworfen, und von Obrigkeitswegen zum Handwerk wieder zugelassen worden. (Ebendaselbst.)

4) Jeder einwandernde Geselle soll, sobald er Arbeit erhält und solche antritt, seine mitgebrachte Kundschaft, samt den Abschriften seines Geburts- und Lehrbriefs bis zu seiner Wiederauswanderung in die Meisterlade niederlegen. (§. 2.)

5) Wandert ein Geselle ohne Kundschaft ein; so soll ihm bey 20 Rthlrn. Strafe weder Arbeit noch Geschenk gegeben, und derselbe überhaupt auf dem Handwerk nicht gefördert werden. (Ebendaselbst.)

6) Würde er jedoch erweisen oder nach Umständen beschwören, daß er zufälliger Weise und ohne seine Schuld um seine Kundschaft gekommen sey; so soll ihm zu arbeiten verstattet, auch an die Obrigkeit des Orts, wo die ihm entkommene jüngste Kundschaft ausgestellt gewesen, um eine neue geschrieben werden. (Ebendaselbst.)

7) Jeder Geselle, welcher auszuwandern gesonnen ist, hat solches wenigstens 8 Tage vorher, wenn bey seinem Handwerk keine längere Zeit hergebracht seyn sollte, seinem Meister anzuzeigen, auch vor seiner Abreise Alle und Jede, welche Schuld- oder andere Forderungen an ihn haben möchten, aufrichtig und redlich zu befriedigen. Unterließe er eins oder das andere, so soll derselbe, so lange es die Beschaffenheit des Falles erfordert, an Ort und Stelle zu bleiben angehalten, und ihm mittlerweile keine Kundschaft gegeben werden. (Ebendaselbst.)

8) Unterstünde sich ein Geselle, das Handwerk, welches ihm übler Aufführung wegen, mit Vorwissen der obrigkeitlichen Deputirten seine Kundschaft einbehalten, zu schimpfen; so soll derselbe auf geschehene Anzeige oder Ansuchung im ganzen Reiche von jeder Obrigkeit als ein

Frevler

Frevler und Aufwiegler unverzüglich zur Haft gebracht, und zum Widerruf angehalten, auch nach Befinden mit Gefängniß- Zuchthaus- oder Vestungsbaustrafe belegt werden. Begäbe er sich aber mit der Flucht in auswärtige Lande, und seine Auslieferung wäre nicht zu erhalten; so soll von Gerichten seines Geburtsort sowohl sein bereits erlangtes Vermögen als seine etwanige künftige Erbschaft mit Arrest bestrickt, oder derselbe, wenn er nichts zu verlieren hätte, für infam erklärt, und sein Name an den Galgen geschlagen werden. (Ebendaselbst.)

9) Wenn ein Geselle sein Handwerck nach den an dem Ort seiner Lehre üblichen, obrigkeitlich bestätigten Handwerksordnungen und Gewohnheiten bey einem ehrlichen Meister erlernt hat; so soll derselbe auch an andern Orten, wenn gleich daselbst mehr oder weniger Lehrjahre erfordert würden, oder überhaupt andere Gebräuche und Handwerksordnungen gälten, ohne alles Hinderniß und insonderheit ohne Abstrafung für redlich und tüchtig gehalten und passirt werden. (Ebendaselbst.)

10) Wenn ein Meister oder Geselle etwas Unredliches oder dem Handwerk Nachtheiliges begangen zu haben beschuldigt würde; so soll derselbe auf keine Weise gescholten, noch weniger auf- und umgetrieben, sondern die Sache der Obrigkeit angezeigt, und Deren Untersuchung und Erkenntniß ruhig abgewartet, mittlerweile aber der Beschuldigte keineswegs für gescholten oder handwerksunfähig gehalten werden. Und wenn ein Geselle bey einem solchen Meister oder neben einem solchen Gesellen zu arbeiten sich weigerte, oder sonsten dem Beschuldigten in Treibung seines Handwerks hinderlich fiele, so soll derselbe selbsten für unredlich geachtet, und ihm so lange die Arbeit verboten werden, bis die Sache des Beschuldigten rechtlich oder gütlich abgethan worden. (§ 2 und 5.)

11) Wollte ein Geselle diesen oder jenen Jungen aus irgend einer Ursach zum Handwerk nicht zu- oder auch nicht auslernen

nen lassen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklagt, so soll er deshalb Rede und Antwort geben, und dem obrigkeitlichen Ausspruch gehorsamst nachkommen. (§5.)

12) Würden die Gesellen einen Aufstand zu machen, sich zusammen zu rottiren, und bis zur Gewährung ihrer vermeinten Forderungen aus der Arbeit zu gehen, oder aus der Stadt zu ziehen, sich gelüsten lassen: so sollen sie mit Gefängniß- Zuchthaus- Vestungs- oder Galeerenstrafe belegt, ja nach der Größe ihrer Widerspenstigkeit und des etwa dadurch verursachten Unheils selbst am Leben gestraft werden. Auch soll an keinem Ort im Reich dergleichen Frevlern in Wirthshäusern oder sonsten einiger Aufenthalt gestattet, oder Speise und Trank gegeben, und gegen Wirthe und Andere, welche dieses Verbot übertreten, mit gleichen Strafen verfahren werden. (§ 2 und 5.)

13) Sind den Gesellen alle Berufungen auf Handwerkserkenntniß aus dreyer Herren Landen, nicht weniger alle ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß vorgenommenen Abschickungen an die Handwerker andrer Orte bey empfindlicher Ahndung verboten. (§6.)

14) Auch sollen bey Vermeidung einer namhaften Geldstrafe weder ganze Gesellenschaften noch einzelne Glieder derselben an andere Handwerker oder Gesellenschaften schreiben, noch die ihnen von Handwerkern oder Gesellenschaften zukommenden Briefe annehmen, erbrechen oder beantworten. Hielten sie jedoch das Schreiben für unumgänglich nöthig, so haben sie sich deshalb an die Obrigkeit zu wenden. (Ebendaselbst.)

15) Ist aller Unterschied zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerkern völlig aufgehoben; und sollen

16) einem wandernden Gesellen, der keine Arbeit findet, zum Geschenk, wenn solches im Handwerk hergebracht ist, höchstens 15 bis 20 Kr. entweder baar, oder an Essen und Trinken auf der Herberge gegeben werden. (§7.)

17) Wenn hingegen derselbe die ihm angebotene Arbeit aus-

ausschlägt; so ist ihm das Geschenk nicht zu reichen; und haben sich im übrigen

18) alle Handwerkspursche des Bettelns vor den Thüren gänzlich zu enthalten. (Ebendaselbst.)

19) Alle Strafverfügungen, welche den Gesellen in ihren obrigkeitlich bestätigten Artikeln und Ordnungen nicht besonders nachgelassen sind, sind denselben untersagt. Auch sollen sie die ihnen etwa erlaubten Strafen ohne Vorwissen und Genehmhaltung der obrigkeitlichen Deputirten anzusetzen sich nicht unterfangen. (§2 und 8.)

20) Sind alle Misbräuche beym Loszählen der Lehrjungen, als Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen, und wie sie sonsten heissen mögen, auch

21) der sogenannte Handwerksgruß, imgleichen

22) der sogenannte blaue Montag gänzlich abgeschafft, und den Gesellen, sich an Werktagen der Arbeit eigenmächtig zu entziehen, verboten. (§9. Siehe auch den neuern Reichsschluß von 1772.)

23) Wenn ein Gesell auf kurze oder lange Zeit sein Brod ausser dem Handwerk sucht, und sich zu dieser oder jener Herrschaft in Dienste begibt, nach der Hand aber als Geselle fortarbeiten oder Meister werden will, so soll ihm dieser Dienst, wenn er sonsten sein Handwerk redlich gelernt hat, auch falls er das Meisterrecht sucht, das Meisterstück ordnungsmäßig verfertigt, und von seiner Dienstherrschaft seines Wohlverhaltens wegen einen glaubhaften Abschied aufweisen kann, im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich seyn. Jedoch soll er währenden Dienstes durch Annahme fremder Arbeit für unprivilegirte Personen den Meistern des Orts keinen Eintrag thun. (Ebend.)

24) Sollen sich die Gesellen des unvernünftigen Misbrauchs, die Meister des Orts oder auswärtige Meister oder Gesellen vor sich zu fordern, denselben Gesetze vorzuschreiben, und sie bey verweigerter Annahme zu schelten oder zu strafen, oder ihre Absichten durch andere oben verbotene Aus-

schwei-

schweifungen durchsetzen zu wollen, bey Vermeidung der schon erwähnten Strafen oder sonstiger empfindlicher Ahndung enthalten. (§ 6 und 10.)

ad 14.

16) Abstellung des blauen Montags; vom 7. Jul. 1772.

Demnach das auf ohnlängst erfolgten allgemeinen Reichs-Schluß, von Kayserlicher Majestät erlassene, und bey Einem Hochlöbl. Oberrheinischen Creiß zur Dictatur gebrachte Allerhöchste Patent, de 23. Aprilis a. c. die Abstellung verschiedener eingerissener Handwercks-Mißbräuche betreffend, allbereits unter dem 1. Julii jüngsthin denen geschwornen Meistern jeden Handwercks behörig publiciret, dem ältesten Geschwornen derselben aber, um solches denen Mitmeistern und Gesellen ebenfalls alsbalden bekannt zu machen, die erforderliche gedruckte Exemplarien zugestellet worden; So hat man annoch für nöthig ermessen, so viel den blauen Montag betrifft, damit sich keiner derer gegenwärtig hier in Arbeit stehenden und künftig hier ankommenden Handwercks-Gesellen mit der Unwissenheit entschuldigen könne, vorgedachtes Allerhöchste Kayserliche Patent hiemit Extracts-weise:

Als setzen, ordnen und gebieten Wir solchemnach aus Kayserlicher Macht-Vollkommenheit hiermit, daß

Erstlich der Reichs-Schluß vom Jahr 1731. allenthalben durchs gantze Reich genauest einzuhalten, und zwar sowohl unter den in demselben auf die contravenirende Meister und Gesellen gesetzten, als auch insbesondere gegen die Gesellen, so den Mißbrauch des sogenannten blauen Montags hartnäckig fortsetzen wollten, zu erstreckenden Strafen, daß nehmlich selbige, nach gebührend beschehener Obrigkeitlicher Erkänntnuß, wegen ihrer Uebertrettung und Ungehorsams, in dem Heil. Röm. Reich auf ihren Handwerckern an keinem Ort passiret, sondern von jeder-

männiglich für Handwercks unfähig und untüchtig gehalten, auch wenn sie ausgetretten, ad valvas curiatum oder andern offentlichen Orten angeschlagen und aufgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solches Verbrechens und Unfugs wegen Obrigkeitlich abgestrafet und publica authoritate zu ihren Handwercken wiederum admittiret worden, mit welcher Straf auch gegen diejenige Meister und Gesellen, so dergleichen Uebertretter wissentlich hintangesetzt, berührten ihnen kund gethaner Obrigkeitlicher Erkanntnus für tüchtig und Handwercks fähig zu halten und zu Treibung des Handwercks beförderlich seyn wollten, zu verfahren seyn, wie dann

Zweytens die an vielen Orten fortdaurende Haltung der sogenannten blauen Montage (wo sich die Handwercks-Gesellen der Arbeit eigenmächtig entziehen, und nebst den Saumseeligen, welchen mit dem Herumschwärmen gedienet ist, auch die willige Arbeiter mit Wiederspruch der Meisterschafft davon abgehalten, und mit dem größten Haufen zu ziehen, wohl nicht genöthiget, doch veranlasset werden, so daß an den Orten, wo dergleichen Unfug nicht gestattet wird, oft ein Mangel an Handwercks-Gesellen erscheinet, weilen sie diese Orte auf ihrer Wanderschafft vermeiden) hiermit und fürs künftige, nicht nur unter vorgemeldten Strafen, denen Handwerckspurschen zu verbieten, sondern auch derselben Aufnahme und Beherbergung an diesen Tagen allen Wirthen, Gastgebern, Schencken, und andern dergleichen Personen durchgängig und nachdrucksam zu untersagen, wobey dem Landes- und Orts-Herrn die Bestrafung des ein und andern Contravenienten, wie auch die zu treffende Einrichtung, überlassen bleibet, nach welcher den Handwercks-Gesellen nach Maas derjenigen Tage, so sie künftig mehr, als zeither üblich gewesen, in der Arbeit bleiben, eine Vermehrung des Lohns billigermassen angedeyhen und sie zum Fleiß aufmuntern müsse.

so-

sowohl zu derer Herbergs-Wirthen, als Handwercks-Gesellen, schuldigsten Nachlebung, bey Vermeidung, so viel die Gesellen anlanget, dies Orts harter Bestrafung, und daß wider sie nach Vorschrift dieser Reichs-Verordnung verfahren werden solle, in offentlichem Druck kund zu machen und zugleich zu verordnen, daß solches in allen Handwercks- Herbergs- Stuben, weniger nicht denen sogenannten Waschen, für beständig affigiret werde, annebens auch allen und jeden Wirthen, Gastgebern und Schencken, sowohl in der Stadt, als auf denen Dorfschaften, die Aufnahme und Beherbergung derer Gesellen an diesen Tagen, bey zehen Gulden und dem Befund nach einer noch höheren Strafe, auf den Uebertrettungs-Fall, zu untersagen, und jedem derselben zu seiner Wissenschafft und gebührlichen Nachachtung ein Exemplar hievon zuverfertigen zu lassen.

Conclusum in Senatu,
den 7ten Julii 1772.

III.

Ordnungen wegen der Messen und Meßgeleits.

17) Die Ostermesse soll Osterdienstags anfangen; vom 19. Septbr. 1726.

DEmnach Ihro Käyserl. Majest. Unser Allergnädigster Käyser und Herr Herr, auf von uns, Burgermeistern und Rath des Heil. Reichs Stadt Franckfurt, allerunterthänigst fürgebrachte erhebliche Ursachen, Allermildest eingewilliget, daß die allhiesige Oster-Messe, welche bißhero auf den ersten Sonntag nach Ostern, Quasimodogeniti, angegangen, fürohin auf den Oster-Dienstag zuruck verleget werden möge, und mithin in conformität sothaner Allerhöchsten Käyserl. Einwilligung, und hiesiger Stadt Privilegien, mit dem nächstkommenden 1727ten Jahr, geliebt es GOtt! der Anfang damit gemacht werden wird; Also haben wir solches denen Kauff- und Handels-Leu-

then, und sonsten jedermänniglich, zur diensamen Nachricht hiemit bekandt machen wollen, damit ein jeder sein Geschäfft und Gewerb gehörig darnach einrichten könne.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags, den 19. September 1726.

18) Die Meß-Zeit soll nicht verlängert werden; vom 8. Martii 1670.

WIr der Rath, dieser deß Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiemit männiglichen, sonderlich denen Kauff- und Handelsleuthen, so unsere Messen besuchen, zu wissen, Demnach wir in Erfahrung kommen, daß auß denen Verstreckungen, der, zu allhiesigen Messen geordneten Zeit, so wir denen frembden Kauffleuthen, welche sich deß gewöhnlichen Meß-Geleits bedienen, auf ihr Schrifftliches Ansuchen eine Zeithero vergönnet haben, eine bey Abführung vorerwehnten Meßgeleits beschwerliche Unordnung entstehen will, daß wir dahero dieselbe vermittelst restabilirung, der alten Ordnung abzuwenden, veranlasset worden; Derowegen wir hiemit und in Krafft dieses verordnen, und wollen, daß es hinführo bey der zu unsern Messen geordneten gewöhnlichen Zeit gelassen, und selbige nicht weiter verstrecket, sondern der Abzug deß Meßgeleits jederzeit auf den nechsten Dienstag, nach der Zahl-Woch vorgenommen und vollzogen, auch damit in nechstkünfftiger Herbst-Meß der Anfang gemacht werden soll, wonach die Kauff- und Handelsleuth sich zu richten, und zu halten wissen werden.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 8. Martii Anno 1670.

19)

19) Meß-Geleit; vom 1. Septbr. 1792.

Nachdem der zwischen dem Kurfürstenthum Mainz und hiesiger Reichsstadt am 11ten April 1791 abgeschloßene Vergleich, nach welchem unter andern von Seiten Kurmainz jedesmal vor und in den Messen die Geleits-Rollen öffentlich bekannt gemacht, und darinnen diejenige, welche zur Geleits-Lösung nicht verbunden sind, nahmentlich ausgedruckt werden sollen, wegen eingetrettener Hindernissen, noch dato nicht zum vollständigen Vollzug gekommen — unterzogenes Amt indessen wahrnehmen müssen, daß denjenigen hiesigen Einwohnern und Meßfremden, welche während der Geleitszeit, besonders an Sonntägen über die Kurmainzische Geleits-Distrikte aus der Stadt Grenze — z. B. über Oberrad nach Offenbach, über die Sachsenhäuser Warte nach Neu-Isenburg oder Sprendlingen spazieren fahren, reiten oder gehen, von den Kurmainzischen Geleits-Reutern noch zur Zeit in hiesigem Kompostell ausgewürkte Zeichen abgefordert, und in deren Ermangelung selbige angehalten werden wollen; dieses aber mit dem Geleits-Institut, welches blos zur Sicherheit der zur Messe anhero- und von hier wieder abreisenden Handels- und Gewerbs-Leuten angeordnet ist, sich nicht wohl vereinbaren lässet;

So werden die hiesige Einwohner von diesem noch obwaltenden Anstande benachrichtiget, damit sie und die Ihrige, auch die bey ihnen logirende Meßfremden — die nöthige Vorsicht anwenden können, um durch dergleichen Spazierfahrten, Ritte und Gänge sich nicht in Verdruß zu bringen. Signatum Frankfurt den 1. September 1792.

Land-Amt.

Drittes Hauptstück.

Einzelne bürgerliche Nahrungen.

I.

Gewerbe mit Erzeugnissen des Feldbaues.

A.

20) EJnes Hoch Edlen und Hochweisen Raths dieser Stadt Franckfurt Verordnung, wie es hinführo mit dem Meel- und Frucht-Kauff gehalten werden soll; vom 8. Octbr. 1774.

Den Meel-Kauff betreffend.

Erstlich, soll kein Meel anhero zu failem Kauff gebracht werden, welches verfälscht, und nicht uffrichtig Kauffmanns-Gut ist, bey Confiscation solches Meels, auch nach Beschaffenheit des Betrugs einer mehrern Straff.

Zum andern, soll alles Meel so von Meelhändlern, Müllern, Beckern, oder jemanden wer der were, zu Kauff gegeben wird, an keinem andern Ort, als an den beyden Meel-Wagen, bey der Brücken und an der Bockenheimer Pforten, fail gehalten und verkaufft werden.

Zum dritten, soll, da man es also nöthig befinden würde, an bemelten beeden Meel-Wagen eine Taffel offentlich ausgehänckt, und von E. E. Raths-Verordneten der Tax und Preiß, so

so wohl in Rücken- als allem andern Meel, daran geschrieben werden, auch in solchem Preiß und höher nit der Kauff geschehen.

Zum vierten, soll der Marck- und Meel-Kauff zwar täglich aber doch zu gewissen Stunden, und benantlich vom 1ten Martii biß den 1ten Octobr. Vormittags von sieben biß auf eilff Uhren, Nachmittags aber von zwey biß fünff Uhr: Und Winters-Zeit vom 1ten Octobr. biß auf den 1ten Martii, Vormittags von acht biß zwölff Uhren, Nachmittags aber von zwey biß vier Uhr wehren, ausser solcher Zeit soll kein Meel-Marckt gehalten, noch einiger Kauff geschlossen werden, bey Straff zween Reichsthaler von jedem Achtel, welche so wohl Kauffer, als Verkauffer, ohnnachläßig verfallen sein sollen.

Damit dann zum fünfften, die Burgerschafft zuforderst sich mit Meel versehen mögen, als soll es ferner mit dem Meel-Kauff also gehalten werden, daß die Burgerschafft den Vorkauff haben, und zur Sommers-Zeit Vormittags von 7. biß 9. Uhr, und Nachmittags von 2. biß 4. Uhr zur Winters-Zeit aber Vormittags von 8. biß 10. Uhr, und Nachmittags von 2. biß 3. Uhr kauffen und sich mit Meel versehen sollen. Zu dem Ende dann den Beckern sampt und sonders hiemit ufferlegt, und bey Straff zehen Reichsthaler gebotten sein soll, sich der Meel-Waagen und Marck-Plätzen zu enthalten, und dabey nicht betretten zu lassen, nach Verfliessung aber bestimbter Stunden, soll ihnen zu kauffen zugelassen und verstattet seyn.

Zum sechsten, soll männiglich und sonderlich den Beckern, ernstlich und bey hoher Straff verbotten seyn, denjenigen, so Meel zu failem Kauff anhero bringen, entgegen zu gehen, und vorm Thor oder auch der Landwehr und weiter dasselbe abzuhandlen, oder auch mit den Müllern und andern Verkäuffern einigen Verstand in- und ausserhalb der Stadt zu machen, darmit dieselbe spät einkommen, und sie also des Meels zu ihrem Vortheil fähig werden mögen, bey Straff zehen Reichsthaler, welche ein jeder, so offt er hierwieder handlen würde, verfallen, auch nach Befindung mit mehrer Straff angesehen werden soll.

Zum siebenden, sollen die Burger kein Meel anderst, dann zu ihrer selbst eygenen Nothdurfft und Haußhaltung, zumahl aber keinem Becker, oder demselbigen zu Vortheil kauffen, jedesmahls, so oft er hierwieder handlen wird, bey zehen Reichsthaler Straff.

Zum achten, und damit die Müller in der Wagen mit Wiegung Frucht und Meel desto baß befördert werden möchten, soll hinführo so wohl Sommers- als Winters-Zeit, doch zu obenbemeldten Stunden ihre Frucht und Meel gewogen werden, und, umb das Werck besser zu beförderen, dem Müller in der neuen Mühl frey gelassen seyn, seine Frucht und Meel an der Bockenheimer Meelwagen wiegen zu lassen.

Korn- und andern Frucht-Kauff betreffend.

So viel dann nun zum neundten, den Korn- und andern Frucht-Kauff betreffen thut, soll es damit ebener Gestalt gehalten, und solche Frucht an keinem andern Ort, als uff dem gewöhnlichen Marckt vor der Catharinen Pforten, und zu den obbenannten Stunden und Zeiten verkaufft wereen, die Burgerschafft den Vorkauf haben, und ihnen wie mit dem Meel, also auch und sonderlich mit dem Korn sich zu versehen verstattet seyn.

Soll auch zum zehenden, das Kauffen für der Stadt und Thoren, wie nicht weniger in der Stadt uf den Gassen männiglich verbotten seyn, und also alle Frucht uf den Mackt gebracht werden.

Zum eilften, soll es wie mit den Beckern, also auch mit den Hocken deß Haber-Kaufs halben gehalten werden, und also den Hocken bey obgemeldter Straf verbotten seyn; Und nachdeme auch

12tens: Von denen geschwornen des Bierbrauer-Handwercks auf dem Rechney-Ambt die beschwehrende Anzeige geschehen, daß die Früchte, besonders die Gerste, zu betrüglicher Vergrösserung des Maasses, genetzet zu failem Verkauf gebracht würde, und über dieses dergleichen angefeuchtete Gerste nach-

mahls

mahls zum einmältzen untüchtig seye, mit Bitte diesem Betrug zu steuren und dergleichen Frucht wegnehmen, auf das Löbl. Rechney-Ambt bringen und confisciren zu lassen, Wir auch diesem Gesuch Platz zu geben, und befindenden Umständen nach, mit Confiscation derley betrüglichen Frucht, besonders der Gerste zu verfahren nicht umhin können, so werden alle diejenige, welche Frucht anhero bringen, desfalls vor Schaden und und Straffe sich zu hüten, nachtrücklich verwarnet:

Endlich und zum 13ten, sollen die Meel-Wieger und Mötter fleißig Uffsicht haben, daß dieser Ordnung nicht zuwieder gehandelt, und darunter einige Practicken gebraucht werden, dann da solches geschehen solte, sollen nicht allein die Becker und andere Verbrecher, sondern auch die Meel-Wieger und Mötter selbst, wann sie solches nicht anzeigen und verschweigen, oder darzu beförderlich seynd, deßwegen mit Geld- und andern ernsten Straffen, unnachläßig belegt und angesehen werden, darnach sich männiglich zu richten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags, den 8ten Octobris 1674.
Renovatum in Senatu,
Donnerstags, den 23ten Novembris 1747.

21) Verbotene Steigerung, Verkauf und Haußiren des Mehls; vom 7. Octobr. 1617.

Demnach Wir der Rath dießer Statt verspühret, daß die Müller undt andere welche Meel zu failem Kauff anhero bringen, dasselbige ihres gefallens anzuschlagen, undt zue verckauffen pflegen unangesehen des Preiß darauf das Korn jederzeith gesetzet und gelegt worden, daß auch Leuth in dießer Statt zue finden, welche ausserhalb Korn auffkauffen, dasselbe mahlen, undt fürters zue außgesehungen ihrem Vortheil hereinbringen, in Ihren Häußern auff theurung auffhalten, undt darmit, wie auch demjenigen, so sie sonsten heimblicher Weiß auffkauffen, unleidtlichen Verckauff treiben, durch welches übersetzlicher

Weiß Theurung im Meel verursacht, undt der gemeine Mann beschwehret wirdt; alß sindt wir solchem zue begegnen nit unzeitig bewegt worden. Ordnen demnach hiermit ernstlich gebietendt, daß nun hinführo das Meel höher nit, don wegen des Mahlgelts so sie auff die Fahrpfortten darvor entrichten, Zwen Schilling mehr alß jederzeith das Korn gelegt ist, verkaufft werden, undt so die Müller, undt so Meel herein zu failem Verkauff bringen sich alles fernern Auffschlags gantzlich enthalten sollen. Ebener gestalt soll auch aller Vorckauff an Meel gantz undt zumahl eingestellt seyn, undt ein Jeder sich dessen müssigen, bey straff, welcher in diesem, und vorstehenden puncten, brüchig erfunden wirdt, Jedesmahl Zehen Gulden, die auch ein jeder ohnnachläßig zue erstatten schuldig sein soll. Alß dan auch Klag vorckommen, daß die Müller und andere, diejenige so zum erstenmahl Korn oder Meel zue failem Kauff anhero bringen zue heußeln, und in große Uncosten zue bringen unterstehen, Soll auch dasselbe hiemit gantzlich abgeschafft sein, und sich dessen hinführo keiner mehr unterfangen, bey Straff Sechs thlr. unnachläßig zue bezahlen. Darnach sich dan ein Jeder den dießer Anschlag betrifft zue richten, undt für schaden undt Straff zue hüten wissen wirdt.

Decretum in Senatu
Martis 7. Octobris 1617.

22) Verbottener Aufkauf und Ausfuhr der Früchten; vom 10. Julii 1690.

DEmnach Uns, dem Rath, glaublichen vor- und angebracht worden, was Gestalt der Preiß sowol deß Waitzens, als auch Korn und Meels, von Tag zu Tag dahero ersteiget worden, weil die Hocken, Vorkauffer und Meelhändlere, wider ihr hiebevor gethanes Versprechen, und ihnen vorgeschriebene Conditiones, nicht nur die Früchte und Meel, welche sie billich der Stadt zuführen sollten, in hiesiger Stadt, sonderlich auch die Früchte welche zu Wasser anhero gebracht werden, auch wol

in

in höherm Preiß, als dieselbe sonsten zu haben wären, einkauffen, anderswohin verführen, und dadurch verursachen, daß, wie schon gemeldt, der allgemeine Preiß der Früchten und Brods, zu allgemeinem Nachtheil hiesiger Bürgerschafft und Einwohnere, ersteigert wird: Welchem Unheil zusteuren die Nothdurfft erfordern will. Als wird hiermit allen und jeden Hocken, Verkäuffern, und Meelhändlern alles Ernstes anbefohlen, in den Bannmeilen, sonderlich aber hiesiger Stadt, es seye auff Spelchern, oder an dem Wasser, kein Frucht oder Meel nicht einzukauffen, auch das, was sie der Orten vermahlen lassen, ohne sonderbare permission Unsers Korn-Ampts, und sonderlich vorfallende Umstände, herein in die Stadt, und nicht anderswo auff den Verkauff zu bringen, ingleichem sowol das Korn, als Wäitzen-Meel à 140. Pfund höher nicht, als nach dem jedesmal lauffenden Preiß deß Korns und Wäitzens, zu verkauffen, und mit anderen harten Früchten gleichfalls nach advenant deß Preises zu verfahren, bey Straff sechs Reichsthaler, auch nach Befindung Hinlegung der Handlung und Verkauffes, auch anderer Straffen, so offt einer hierwieder zu thun sich gelüsten lassen solte.

Es sollen auch die Meelhändler allhier in der Stadt ihre Früchte nicht mahlen lassen, es seye dann, daß die hiesige Müller vor die Bürgerschafft, Becker, und Inwohnere nicht zu mahlen hätten. Und nachdem Wir auch vernommen, wie ein und andere Meisterlose Becker-Gesellen mehrmals denen Meistern von der Arbeit auffstehen, und wann sie einen kleinen Vorrath gesamlet, sich allhier häußlich niederlassen; so ist auch dieses falls Unser Will und Befehl, daß die jenige so allhier mit Meel und Frucht zu handlen, sich niederlassen wolten, von Unsern Rechenherrn, welchen Wir zu forderst ihr thun zu erkündigen auffgetragen, permission erlangen, auch der ihnen vorgeschriebenen Ordnung nach zu leben angeloben sollen. Welcher nun, ohne vorhergehende permission und præstirung obiger præstandorum, mit Meel, oder Frucht zuhandlen sich unterstehen wird, der soll mit einer Straff von zehen Gülden, so offt er

hier-

hierwider thut, von Unsern Deputirten zur Rechenen angesehen werden. Wornach sich jederman zu richten, und vor Straff zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 10. Julii 1690.

23) Verbotener Auf- und Vorkauf des Habers, Heu, Gerst und Hopfen; vom 1. Novbr. 1653.

DEmnach Uns dem Rath dieser Statt Franckfurt Clag vorkommen, daß Unserer vnter dato 22. Januarij 1618. gemachter vnd publicirter Verordnung zu wider, die Gasthalter, Wirth vnd Hocken, den Habern nicht ausser den Banmeilen kauffen vnd abholen lassen, sondern allernächst an der Statt, auch darin vnd vff dem Marckt, den Frembden abhandeln vnd vffkauffen, dardurch dann andere, so dessen zu jhrer Nothturfft bedürfftig, zu keinem rechten vnd billigen Kauff kommen, vnd gelangen mögen, Daß auch nunmehr etliche sich finden, welche die Gersten, Hopffen vnd Hew hin vnd wieder, auch in der Statt, vffkauffen, zu jhrem Vortheil vffschütten und hinlegen, vnd dardurch Thewrung vnd Vffschlag verursachen, Vnd aber solchem zu stewren die Nothturfft erfordern will: Als thun Wir angeregte Vnsere Verordnung hiemit wiederholen, vnd den Wirthen, Gasthaltern vnd Hocken nachmahlen befehlen, daß sie keinen Habern innerhalb den Bahnmeilen, so da seynd Höchst, Cronberg, Vrsel, Windecken, Petterweil, Hanaw, Steinheim, Hayn, in der drey Aych, viel weniger in der Statt vnd auff dem Marckt, weder durch sich selbsten, oder andere, auffkauffen, sondern sich dessen gäntzlich enthalten sollen: Wie nicht weniger alles Vor- vnd Aufffkauffen der Gersten, Hopffen vnd Hewes ernstlich verbieten, vnd denen Kornmöttern, auch Vnserm Hewwieger, vfferlegen, daß sie sich in solchen Fällen nicht gebrauchen, sondern da sie, daß dergleichen Kauff vnd Verkauff geschehen, innen werden, solches vnverzüglich Vnsern Verordneten zur Rechenen anzeigen sollen. Würde denn jemand betreten

ten werden, welcher dieser Unserer Verordnung zu wider handlen solte, der soll von jedem Achtel fünff Batzen zur Straff verfallen seyn, Die Kornmötter auch, und der Hewwieger, ihres nicht Anzeigens halben, der Gebühr darumb angesehen und gestrafft, dem jenigen aber, so die Ubertretter anzeigen, der dritte Theil der Straff gegeben werden. Darnach sich männiglich zu richten, und vor Straff vorzusehen und zu hüten wissen wird.

Conclusum & renovatum in Senatu
Dienstags den 1. Novembris Anno 1653.

24) Aechtheit des Rockenmehls; vom 13. November 1694.

DEmnach Wir der Rath dieser deß Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn mit sonderbahrem Mißfallen vernehmen und erfahren müssen: Was massen eine Zeithero vieles verfälschtes Rocken-Mehl, so mit Erbsen- Gersten-Mehl und dergleichen vermischet, oder doch sonsten kein auffrichtiges Guth, in hiesige Stadt gebracht und verkaufft werde, deme Wir dann so viel weniger nach sehen können, als schwer und sauer es den gemeinen Burgers-Mann, welcher fürnemlich dadurch hintergangen und in Schaden gebracht wird, ankommet, bey gegenwärtig- annoch anhaltenden theüren Zeiten, auch nur das liebe Brod vor sich und die seinigen zu erwerben.

Als ordnen und befehlen Wir hiemit, in Krafft tragenden Obrigkeitlichen Ampts, ernstlich und wollen, daß niemand solcherley betrügliches und verfälschtes, sondern pur, lauteres und auffrichtiges Rocken-Mehl hinkünfftig anhero bringen und verkauffen, die allhiesige Becker auch kein dergleichen vermischtes Guth zu verbacken sich unterfangen, und dargegen weder diese, die Becker und Verkäuffere, daß sie selbsten obgedachte Verfälschung nicht gewust oder verstanden, noch andere solche nichtige Vorwände und Entschuldigungen gehört oder angenommen werden sollen, bey Verlust sothanen anhero bringenden Mehls,

auch

auch nach Befinden schwerer Animadversion und Bestraffung. Wornach sich männiglich zu richten.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 13. Novembr. 1694.

25) Anordnung eines Kornmarkts; vom 16. Sept. 1728.

WIr Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurth thun kund und hiemit jedermann zu wissen: Demnach der in hiebevorigen Zeiten allwochentlich hier gehaltene Kornmarckt nach und nach in Abgang gekommen, die Nothwendigkeit aber erfordern will, solchen wiederum her- und so viel immer möglich in Stand zu stellen, damit jedermann sich und die Seinige jederzeit mit Korn gehörig versehen könne; Daß Wir solchemnach zuforderist hiemit derer benachbarten höchst- und hoher Herrschafften Herrn Beambte, und Unterthanen, welche Korn und andere Früchte zu verkauffen haben, freundlich ersuchen, daß sie ihr Korn und Früchten Mittwochs und Sambstags, als an denen hier gewöhnlichen zweyen offentlichen Marcktägen, zu feilem Kauff in hiesige Stadt bringen lassen mögen, als worzu hiemit der darzu bequeme und gepflasterte Orth vor der Catharinen - Pforten, bey der Heu - Waag, angewiesen- und zu beständiger Unterhaltung dieses allerseits nützlichen Wercks von uns jederzeit alle Hülffe und nöthige Vorkehrung geschehen und geleistet werden wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 16. Septembr. 1728.

26)

26) Nahrungsschutz der Mehl- und Dörrgemüß-Händler; vom 17. Mart. 1773.

AVERTISSEMENT.

Nachdeme von den hiesig verburgerten Mehl- und Dörr-Gemüß-Händlern Klage geführt worden, wie sie durch das Vermacklen des Mehls und der dörren Früchte, durch das Haußieren gehen und Ausbocken derselben, so an ihrer Nahrung verkürzt würden, daß sie sich fast nicht zu ernähren vermögten, von Amts wegen aber man diesem Unfug vorgebeugt wissen will;

Als wird und zwar bey Confiscations- und bewandten Umständen nach schwererer Strafe

I. Alles Vermacklen und Einstellen des Mehls und der dörren Früchte ohne Ausnahme, in Privat-Häuser gänzlich, insbesondere aber den Sackträgern untersagt.

II. Alles Haußirengehen und Ausbocken des Mehls, Grieß- und Habermehls wie auch der dörren Früchte verbotten, diejenige aber so dergleichen herein bringen, angewiesen, das Mehl in eine der beyden Mehl-Waagen zu feilem Verkauf niederzustellen, und solches allda, nicht aber auf den Gassen zu verkaufen, wo alsdann die Mehlwieger, daß keine Unterschleife vorgehen, Achtung zu geben haben.

Die dörren Früchte hingegen nebst dem Habermehl und Gritz, auf die gewöhnliche Marckttäge zum Verkauf auszustellen, als worzu die Thorschreiber nach dem ihnen ertheilten Befehl die Hereinbringer und Verkäufer anzuweisen haben.

Wornach sich also hiermit jedermänniglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Franckfurt den 17. Märtz 1773.

(L.S.) Recheney-Amt.

27)

27) Schutz der Bäcker in ihrer Nahrung; vom 5. Januar 1790.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt, fügen hiermit zu wissen: Demnach Uns das hiesige Becker-Handwerk mehrmals und neuerlich wieder klagend vorgebracht, daß nicht allein von den hiesigen Dorf- sondern auch andern fremden Beckern bey Hereinbringung ihres Brods, gegen verschiedene desfalls vorhandene Verordnungen, großer Unterschleif und unleidentliche Beeinträchtigungen begangen und vorgenommen würden, mit inständig- angelegentlichster Bitte, ihnen wider all solche zu ihres Handwerks äusserstem Ruin und Verderben gereichende Mißbräuche und gegentheiliges eigennützige strafbares Beginnen die Obrigkeitliche Assistenz und Hülfe zu bieten; daß Wir dannenhero, in Erkennung der Billigkeit, solchen ihren Beschwerden ein- für allemal abzuhelfen, wie auch den durch dergleichen Unterschleife dem Aerario zugehenden Nachtheil nach äussersten Kräften abzuwenden, der Nothdurft zu seyn ermessen, Unsere unterm 14ten Januarii 1721. und 15. August 1775. dieserwegen publicirte Verordnung erneuern und nach Beschaffenheit der jetzigen Umstände abfassen zu lassen.

Ordnen und setzen demnach, daß

1) Aus hiesiger Stadt Dorfschaften, und zwar von jedem Dorf täglich drey oder vier Beckern, um Brod zu verkaufen, auf den Markt-Tägen aber, so viel derer wollen, herein zu kommen erlaubt seyn soll. Es soll aber

2) Keiner auf den Dörfern backen oder Brod zu feilem Kauf hereinbringen, der das Becker-Handwerk nicht ordentlich gelernet; gestalten dann auch Unserm Land-Amt hiermit aufgetragen wird, in Zukunft ohne besondere dringende Noth keine neue Backhäuser mehr auf den hiesigen Dörfern zu gestatten.

3) Soll keiner von den Dorf-Beckern, bey Strafe der Confiscation, das Brod allhier hausiren tragen, oder bey Bürgern zu feilem Verkauf niedersetzen; wie denn die hierwider

hand-

handlende Bürger und sonstige Einwohner in eine Geldbusse von Fünf Gulden verfallen seyn sollen.

4) Sollen mehrerwehnte Dorf-Becker ihr Brod auf den dazu bekanntlich verordneten Plätzen, Vormittags bis zwölf Uhr, an den Markt-Tägen aber bis Nachmittags drey Uhr, öffentlich verkaufen; und übrigens

5) Ein jeder das Brod, bey Verlust desselben sowohl, als des hiesigen Markt-Rechts, an den Thoren, und zwar keinen andern als diesseits des Mains am Eschenheimer- jenseits und zu Sachsenhausen aber an dem Affen-Thor, bey den dasigen Thor-Schreibern oder Zöllnern richtig angeben, von ihnen darüber einen Zeddel nehmen, und auf dem Renthen-Amt der Gebühr ablösen. Insonderheit sollen die hiesige Dorf-Becker auch

6) Kein grösseres Brod, als wie es hiesiges Rechеney-Amt taxiret, backen, sondern das schwarze sowohl als weisse Brod nach hiesigem Gewicht und Preiß zu machen und zu verkaufen obligiret und gehalten seyn. So viel aber

7) Die ausländische fremde Becker anbetrift, so sollen dieselbe nur allein an den öffentlichen Markt-Tägen mit ihrem Brod herein zu kommen, und solches an den ihnen angewiesenen Orten Vormittags bis zwölf Uhr allhier zu verkaufen Erlaubniß haben. Doch anderer gestalten nicht, als

8) Daß sie es auch nach hiesigem Gewicht und Preiß machen, es an den Thoren, und zwar diesseits am Eschenheimer- zu Sachsenhausen aber am Affen-Thor, bey dessen sowohl als des Markt-Rechts Verlust, dem Thor-Schreiber oder Zöllner vorhero gebührend anzeigen, von denselben darüber einen Zeddel nehmen, und auf dem Renthen-Amt ordentlich ablösen. Wie dann

9) Den hiesigen Beckern hiermit erlaubet wird, daß sie zwey ihrer Meister an obbemeldte zwey Thore abschicken mögen, um bey Durchsehung des hereinbringenden Rocken-Brods mit dabey zu seyn; welche beyde Beckermeister jedoch sich weiter nichts unterfangen oder thun sollen, als Achtung

zu haben, daß solches ordentlich auf den Markt gebracht, und nicht haustren oder in die Häuser getragen werde, und da ein oder der andere Unterschleif geschehe, es, ohne einziges weiteres Verfahren oder Angrif der Uebertreter, respective dem Rechenney- und Renthen-Amt gebührend anzuzeigen. Ferner und gleichwie

10) Nirgend erlaubt ist, mit Schiffen das Brod den Städten zuzuführen, und den Beckern darinnen durch dergleichen Zufuhr ihre Nahrung wegzunehmen, also wird solches allen und jeden Schiffleuten hiermit auch allhier ausdrücklich verboten, und zwar, nach Befinden, bey Confiscation des Brods oder sonstiger Strafe. Endlich und

11) Ist es zumalen eine strafbare und vorhin verbotene Sache, das Brod in Kutschen in die Stadt heimlich herein zu practiciren, dahero auch solch Unternehmen an den Thoren scharf inquiriret, und den Kutschern auf Betreten nicht allein das Brod weggenommen, sondern sie nach Befinden noch darzu mit wohlverdienter Strafe angesehen werden sollen. Wobey doch den hiesigen Beckern, daß sie nicht allein tüchtig und gut- sondern auch genug Brod backen, und niemalen daran einigen Mangel erscheinen lassen mögen, bey ohnausbleiblicher Strafe und sonstiger Verfügung anbefohlen wird. Damit sich nun Niemand mit der Unwissenheit dessen, so in all obigen Puncten geboten und verboten, entschuldigen könne, so solle diese Verordnung in Druck gebracht, und gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen werden. Wornach sich also ein jeder, den dieses angehet, zu richten, und für Schaden und Ungemach zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 5ten Januarii 1790.

28) Anhang zu vorstehender Ordnung; vom 19. Jun. 1770.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Römischen Reichs Stadt Franckfurt, fügen hiermit zu wissen: Demnach

Wir

Wir eine Zeit her mißfällig erfahren müssen, daß, der von Uns unterm 14ten Jan. 1721. erlassenen geschärften Verordnung und deren §. 12. ganz zuwider, zum empfindlichen Nachtheil und Schaden des hiesigen Ærarii, besonders durch die nach Bockenheim fahrende Gutschen, alle Gattungen geschlachteten Fleisches und Brods, wie auch allerley Sorten Mehls, in diese Stadt heimlich hereingebracht werden; Wir aber diesem sträflichen Vergehen auf keine Weise nachzusehen, vielmehr auf oben angezogene Verordnung nachdrucksamst zu halten gesonnen: Als haben Wir, zu allem Ueberfluß und um die Uebertrettere dieses Gesetzes desto empfindlicher zu bestrafen, hiermit das Publicum nochmahlen verwarnen und wiederholt bekandt machen wollen, daß wann künftighin jemanden, ohne Unterschied, es seye durch Gutschen, Wagen, oder auf eine andere Art, Fleisch, Brod, und Mehl, ohne daß er dasselbe an dem Thor getreulich angegeben und respective veraccisct habe, und also heimlich herein zu bringen sich dennoch unterfange, das Hereingebrachte nicht nur sogleich durch die Wacht weggenommen, confisciret und zur weiteren Verfügung Unserem Recheney- und Renthen-Amt angezeigt und auch dahin gebracht, sondern auch die Uebertrettere mit einer dem Edict gemäsen scharfen Strafe beleget werden sollen. Wornach sich also ein jeder zu achten, und für Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags, den 19ten Junii, 1770.
Renov. den 4. April 1780.

29) Daß keine andere Milchbrode als das Stück zu 1 kr. gebacken werden sollen; vom 11. Julii 1797.

Wir Burgermeister und Rat dieser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, fügen hiermit zu wissen: Obwol von jeher in dieser Stadt niemals andere Milchbrode und Wasserwekke, als von den erstern eins, von den andern zween aneinander

gebakkene, für einen Kreuzer gebakken, und von den Brodbekkern öffentlich verkauft, die doppelte oder zwei Kreuzers Milchbrode aber nur denn, wenn sie zu feierlichen Maalzeiten eigends bestellt worden, nach dem Willen der Besteller eingerichtet worden; wie solches in der Notorietät beruhet, dem Bekkerhandwerk fürnemlich bekannt ist, von demselben eingestanden wird, und es die älteste unserer hiesigen Mitbürger bezeugen können: So hat dennoch, in dem vorigen Jar, durch die grose Frucht- und Meelteurung bewogen, Unser Rechnei-Amt, zu der Zeit, da das Gewicht eines Kreuzers Milchbrods nur auf $3\frac{1}{4}$ Lot gesezt werden können, Zweikreuzers Brod zu $6\frac{1}{2}$ Lot, dispensirend zu bakken und feil zu haben gestattet. So ungerne dasselbe zu dieser Erlaubnis geschritten, wodurch der bemittelte sowol als besonders der ärmere, welcher, wann ihm für Kinder, Kranke, Alte und baufällige Personen, die kaum den virten Teil eines Brods geniesen können, dergleichen erforderlich waren, dem Bekker zwei Kreuzer zu bezalen genötiget worden: so war es dennoch dem Fruchtpreis nach, nicht anderst möglich und dieser Umstand rechtfertigte das Benemen unsers Rechenei-Amts, und die erteilte, sonst ganz ungewönliche Vergünstigung, welche, bis auf bessere Fruchtpreiße, die eine vermerte Brodschwere erlauben, nachgesehen werden müssen.

Da nun in diesem Jar die längsterwünschte verminderte Fruchtpreiße wieder eingetretten, und das Brod überhaupt schwerer gepakken, das Milchbrod aber auf 4, $4\frac{1}{2}$, 5 Lot, und die zusammen gebakkene Wasserwekke auf 6, $6\frac{1}{2}$ Lot gesezt werden konten; So hat gedachtes unser Rechnei-Amt sogleich den Bedacht genommen, die alte, gute, weit über Menschen Gedenken bestandene Ordnung, wieder einzufüren und bei der am 24ten Mai vorgenommenen in dem hiesigen Wochenblatt num. 44 und mereren folgenden, öffentlich bekannt gemachten Brod-Schazzung, die Beibehaltung der zwei Kreuzers-Brode dieser Art, bei auszulegenden Kreuzers-Brod, nur noch bis den 10ten Junius fest gesezzet. Bei dem Ablauf dieser Zeit, den 9ten Junius,

nius, hat dasselbe nicht weniger ein schriftliches Zirkel-Schreiben an das ganze Bekker-Handwerk ergehen, auch nachhero ein gleiches, nachdem wir, Bürgermeister und Rat, das onehin offenbare gegründete Verfaren des Rechnei-Amts, durch einen Rat-Schluß vom 13ten gesagten Monats, genemiget, und demselben die Festhaltung der Taxen selbst, besonders aber, daß von den Bekkern nur Milchbrode und Wekke zu 1 Kr. (den besondern Fall einer anderweiten Bestellung ausgenommen) gebakken werden, aufgegeben, unter dem 30ten Junius wiederholen, und um auch, nach diesem Auftrag, noch allen möglichsten Glimpf, gegen die sich der wiederherzustellenden Ordnung, widersezzende Meister, zu beobachten, nochmals am 1ten und 2ten Julius d. J. den sämtlichen Bekkermeistern die lezte Warnung keine zwei Kreuzers-Brode auf dem Laden zu haben, durch ihren Amtsdiener, mit dem Anhange bekannt machen laßen, daß man itzt zu Visitationen schreiten, die 2 Kreuzers-Brode wegnemen und austeilen lassen, die Meister selbst aber zu gebürender Strafe zihen werde. Als indessen auch diese wiederholte Erinnerung nichts fruchtete und merere Bekkermeister demongeachtet in ihrer Widersezlichkeit beharrten, hat man am 5ten Julius wirklich den Anfang gemacht, und dergleichen Brod wegnemen lassen.

Aber auch hier widersezten sich nicht nur einige derselben — derer Vergehen wir der ganzen Meisterschaft nicht aufbürden wollen — und vergingen sich, dem eingelaufenen Bericht nach, nicht nur in Worten und selbst Tathandlungen; sondern liessen auch durch ihre Geschworne auf dem Rechnei-Amt eine mit den bedenklichsten Drohungen angefüllte sogenannte pflichtmäßige Anzeige übergeben, deren Innhalt man noch zur Zeit schonend, nicht bekannt zu machen gedenket, wohl aber sie und ihren verwegenen Schriftsteller mit gebürender Andung zu belegen wissen wird.

Da nun dergleichen offenbare Unfug und Widersezlichkeit gegen die Obrigkeitliche, sowol in der Billigkeit, und dem allgemeinen Wunsch der hiesigen löblichen Bürgerschaft, — deren

laute Klage man fast überall vernommen, — als auch in dem Herkommen von den ältesten undenklichen Zeiten gegründeten Verfügungen, von Uns, dem Rat, in keine Weise noch Wege nachgesehen werden kan, one sich selbst verantwortlich zu machen: So bestätigen und verordnen Wir hiemit öffentlich:

1.) daß, kein Brodbekker andere, als Ein Kreuzers Milchbrode und Wekke bakken noch feil haben, auch

2.) wenn von Jemand etwan zwey Kreuzers Brode bestellt werden sollten, demselben zwar an Handen gehen, aber doch keinen namhaften Ueberschuß machen, und denselben auf den Laden feil legen soll.

3.) Tragen wir hirmit Unserm Rechnei-Amt wiederholt auf, hierauf ein wachsames Auge mit zu haben, öftere Visitationen anzustellen, die zwei Kreuzers Brode one Bedenken und Nachsicht wegnemen, und auf öffentlichem Markt an die Bürgerschaft, das Stück zu 1 Kreuzer, zum Besten des Aerariums, verkaufen zu lassen und

4.) die sich widersezzende Bekkermeister nachdrücklich zu bestrafen.

Wie wir dann

5.) zugleich Unsern regirenden Herrn Bürgermeistern hirmit den Auftrag tun, erforderlichen Falls die zur Visitation und Wegname des Brods abgeordnete Personen kräftigst zu unterstüzzen, und dadurch zu Wiederherstellung der alten, nicht zu mißkennenden guten Ordnung, das Möglichste beizutragen.

Wobei wir nicht weniger

6.) Unserm Rechnei-Amt den fernern Auftrag erteilen, wegen dem Unfug, den sich einige wenige Meister bei der lezten Visitation zu Schulden kommen lassen, eine Untersuchung vordersamst vorzunemen, und die Protocolle an Uns

den

den Rat, gelangen zu lassen, um dieserwegen weitere Entschliessung fassen zu können.

Geschlossen bey Rath,
den 11ten Julii 1797.

30) Derer Frucht-Messer, oder Möder Eyd; vom 6. Dec. 1764.

Die hiesige Stadt-Möder sollen in guten Treuen angeloben, und zu GOtt schwören: Einem jeglichen mit Ein- und Ausmessen derer Früchten jederzeit fordersamste getreue Wartung, ohne den geringsten Aufenthalt und Versäumnüß zu thun, und bey ohnausbleiblicher schweren Strafe, sich, Gunst und Gaben halber, nicht verleiten zu lassen, jemanden im Ein- und Ausmessen zu vervortheilen; da sie auch dergleichen fälschlich- und nachtheiliges Verfahren bey ihren Cammeraden wahrnehmen würden, solches, erweislichen Falls, denen Rechenev- und Korn-Herrn ohnverzüglich anzuzeigen, zu dem Ende auch keine andere Simmern zu gebrauchen, als welche nach dem ächt- und rechten Franckfurter Maas eingerichtet, geeicher und gezeichnet sind, weniger nicht dieselbe jezuweilen von dem geschwornen Eicher probiren und abziehen zu lassen; So oft und viel vor Einen Hoch-Edlen Rath Früchte auf hiesige Stadt-Speicher geliefert, oder aber ausgegeben werden sollen, sich jederzeit, wenn es verlanget wird, auf denen ihnen angewiesenen Stadt-Speichern eilfertig einzufinden, und wohl Achtung zu geben, daß die Stadt-Früchte bey jedesmahliger Lieferung ordentlich und sauber aufgeschüttet, und dieselbe sowohl im Ein- als Ausmessen ohne Partheylichkeit genau und richtig gemessen werden mögten; auch sich gegen diejenige, so im Nahmen derer Korn-Herrn dabey zugegen seyn werden, folgsam und bescheidentlich aufzuführen;

Daferne sie irgend gewahr würden, daß auf denen Stadt-Speichern die Früchte Schaden und Gefahr nehmen wollten, solches denen Korn-Herrn fordersamst anzuzeigen; insonderheit, da

Feuer in der Stadt entstehen sollte, sich bey denen Speichern, so nicht weit davon entfernt seyn würden, auf vorherige ohnverzügliche Anzeige, sogleich einzufinden, und überhaupt der Stadt Schaden zu warnen, und deren Bestes zu befördern, auch sich mit dem, von Ihro Kayserlichen Majestät, in beygehender Tax Rolle derer Frucht Messer und Möder, allergnädigst bestätigten Lohn zu begnügen, weniger nicht von denen ihnen zu Gesicht kommenden, bey löblichem Acker-Gericht noch nicht eingeschriebenen Taubenschlägen, Innhalts der verbesserten Visitations-Ordnung de Anno 1726. Tit. XII. §. 2. daselbst die gebührende Anzeige zu thun.

Ohne alle Gefährde!

Tax-Rolle der Frucht-Messer, oder Möder.

	Kr.	Pf.
1) Von einem jeden Malter zu messen —	1	—
2) Von jedem Malter überzuschlagen —	1	2
3) Von einem Malter auf- oder vom Speicher, wie ingleichen am Mayn aus dem Schiff auf den Wagen zu tragen — — —	1	—
4) Von einem Speicher ab- und an einen andern Ort auf den Speicher zu tragen —	2	—
5) Oder aus dem Schiff auf den Wagen, und vom Wagen auf einen Speicher zu tragen	2	—
6) Von einem Sack Maltz zu messen oder zu wiegen — — — — — —	1	—
7) Vom einem Malter aufm Speicher zu stürtzen	—	2

Pro Nota: Von einem jeden Malter Gesäms, so in der Speltzen-Waag gemessen wird, bekommen die Möder 2. Kreutzer, davon die eine Helfft der Käuffer, und die andere Helfft der Verkäuffer erleget, wegen Unterhaltung der Tücher.

B. 31)

B.

31) Ungesäuberte Gewürtze sollen nicht in Handel kommen; vom 24. Februar. 1618.

NAch dem Uns dem Rath dieser Statt Franckfurt abermals Klag vorkommen, daß die mit Gewürtz vnd Specerey hanthierende Kauff- vnd Handels Leut vnserer hiebevor beschehener Anschläg vnd Verwarnung vngeachtet, nichts desto weniger ihre Gewürtz vnd Specerey nit allein vngerbalirt vnd mit Staub vnd anderm Vnrath erfüllet, sondern auch offtermals, besonders die Negelein vnd Saffran angefeucht, vnd in andere mehr weg verfälscht, anhero bringen vnd verkauffen, vnd also die jenige, welche ihnen solche Wahren entweder mit gantzen Säcken vnd Ballen, oder Pfunds weiß abkauffen, vernachtheilen, Vber das auch in der Venedischen Seiffen vnd andern Wahren ins gemein, so in Fassen, Kisten vnd Säcken anhero bracht werden, wie in gleichem in den Saffran Säcken, eines vnzimlichen Vffsatzes vnnd vnzulessigen Gesuchs sich befleissigen, in dem sie die darzu gemachte Truhen, Faß, Kisten, vnd Säcke von grobem, schwerem vnd grünem Holtz vnd Tuch præpariren, oder durch Regenwetter verwarloßen lassen, da sich dann befindet, daß solche Truhen, Faß, Kisten vnd Säck, manchmal in schweren Wahren, zehen, zwantzig, dreissig, auch wol in viertzig vnd mehr Pfund an der Tara, an Staub vnd vnsauberkeit aber auff sechtzig Pfund schwerer werden, als die gewöhnliche Tara, so bißher darfür abgezogen worden, oder auch die gute Wahren im gewicht lauter außtragen, vnd dann die notturfft erfordern will, diesem Vnheil, Vortheil vnd Betrug bey zeiten zu wehren vnd vorzukommen: Als wollen Wir alle vnd jede mit Gewürtz vnd Specerey, wie auch sonderlich mit Saffran vnd Venedischer Seyffen hanthierende Kauff- vnd Handels Leut vnserer hiebevor publicirter Edicten erinnert, vnd hiemit nochmals geordnet haben, daß sie ins künfftig alle ihre Specerey, Gewürtz vnnd andere dergleichen Wahren so sie anhero führen, entweder gerbalirt vnd von aller unreinigkeit gesäubert anhero bringen, oder sol-

che allhie zuvorderst gerbaliren vnd säubern lassen, auch dieselbe zumal nicht vngerbalirt, weder wenig noch viel, verkauffen, vnd also sich alles vnzimblichen Vortheils vnd Betrugs, sonderlich aber auch in den Kisten, Säcken vnd Fassen enthalten, Neben deme auch alle vnd jede Wahren, wie die Namen haben möchten, so in Säcken, Kisten vnd Fassen anhero bracht werden, vff lauter zuverkauffen vnd zulieffern schuldig seyn sollen, Bey verlust der Wahren vnd Vermeydung ernstlicher Straff, so Wir gegen die Verbrecher vnnachlässig fürzunemen gemeynet vnd entschlossen. Darnach wisse sich männiglich zurichten vnd vor Straff vnd Schaden zu hüten.

Conclusum denuo & renouatum, in Senatu Martis 24. Februarij, Anno 1618.

32) Gewürtzhandels-Ordnung; vom 23. Junii 1716.

NAchdem Ein Wohl-Edler und Hochweiser Rath dieser Stadt Franckfurt, durch vielfaltiges Klagen, in glaubwürdige und augenscheinliche Erfahrung kommen ist, daß ein Zeitlang hero die gestossene Gewürtz, so der mehrertheil Gewürtzkrämer allhie feyl gehabt, mit allerley verbottenen, ungerechten, untauglichen und betrüglichen Materien dermassen vermengt, zubereitet und verfälscht, daß diejenigen, so solche gestossene vermengte Gewürtz bißhero gekaufft, darmit nicht allein verfortheilt und mercklich betrogen, sondern auch dieselbigen dem Menschen an seiner Gesundheit, auch Leib und Leben, sehr schädlich und nachtheilig befunden worden seynd: So hat derowegen wolgedachter Ein Wohl-Edler Rath mit zeitigem gutem Rath sich nachfolgender Articul und Ordnung, wie es fürohin in dieser Stadt Franckfurt, in und ausser den Messen, jederzeit mit Bereitung, Stossung, auch Feilhabung und Verkauffung der gestossenen Würtz gehalten werden soll, darum endlich vereinigt, und einhelliglich entschlossen, darmit dardurch solchem eingerissenen Betrug, auch Vermengung und Verfälschung der gestossenen Würtz, bey rechter Zeit mit allem Ernst fürkommen, gesteuert und gewehret werde.

Ord-

Ordnet also und will wolermelter Ein Wohl-Edler Rath, daß hinführo ein jeder Krämer angeloben, und einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen schwören soll, folgende Ordnung und Articul festiglich und ståt zu halten, und denselben nachzukommen, oder aber gestossen Gewürtz feil zu haben sich gäntzlich zu enthalten.

Erstlich, soll ein jeder Gewürtzkrämer nun hinfürter keine Gewürtz in seinem Hauß oder an andern Orten stossen, sondern alle Gewürtz, so er gern gestossen hätte, die verordnete geschworne Gewürtzbeschauer zuvor besichtigen lassen.

II. Wann ein Krämer gantze Gewürtz zur Mühlen will fassen und stossen lassen, so soll er dieselbe gantze Gewürtz zu einem der geschwornen Beseher bringen lassen, welcher dieselbige genau besichtigen, und, so er sie gut und nicht verlegen befindet, mit deß Schau-Amts-Petschaft versieglen, und zum stossen zulassen soll: Als von gemelten nachfolgenden Specereyen Maglian-Saffran drey Quart, und Arragon-Saffran ein Quart, Ingber gesäubert und ohne Staub: Pfeffer gesäubert und ohne Staub; Näglein der guten sollen auff 8. Pf. 1. Pf. Capuletti zugelassen seyn: Uber solche Specerey und gantze Gewürtz soll derselbe verordnete geschworne Beschauer einen Zettel schreiben, und das Gewicht neben des Krämers Nahmen den geschwornen Stössern überantworten lassen.

III. Wann dann die Gewürtze gestossen und die Krämer sie empfangen haben, soll er solche besehen, ob sie recht und rein gnug gestossen, auch am Gewicht recht seye, wann dann daran etwas nicht recht wäre, soll er solches so bald den geschwornen Gewürtzbeschauern, anzeigen, welche die Stösser darüber vernehmen, und die Sache examiniren, auch nach erheischender Nothdurft solches an Unsere zu Gewürtzbeschauung verordnete Deputirte bringen, und deren Ausspruch erwarten sollen.

IV. Soll auch ein jeder Gewürtzkrämer, wenn er die gestossene Gewürtz empfangen, bey seinem geleisteten Eyd verbunden seyn, dieselbe unvermengt und unverfälscht, so wohl durch

sich

sich als auch die Seinigen bleiben zu lassen, und von jedem Pf. 6. Kreutzer Stoßgeld zu zahlen schuldig seyn.

V. So auch einige Hocken oder Hellerkrämer gestossene Gewürtz feil haben, und doch solche nicht auff der Mühlen stossen lassen wolten, dieselben sollen gleichfals bey ihrem bürgerlichen Eyd gehalten seyn, keine Gewürtz selbsten heimlich zu stossen; die gestossene auch bey niemand anderst als Unsern beeidigten Bürgern und Krämern zu kauffen, und selbige unvermischt und unverfälscht bleiben zu lassen.

VI. Sollen auch die hiesige Gewürtzkrämer schuldig seyn, so viel ihnen möglich, gute Achtung und Auffsehens zu haben, daß fremde Krämer so wohl als auch Italiäner und Juden, hiesige oder ausländische in- und ausserhalb den Messen keine gestossene Gewürtze, weder offentlich noch heimlich feil haben und verkauffen mögen. Darnach wisse sich Männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten.

Denuò renovatum in Senatu,
Dienstags, den 23. Junii 1716.

33) Saffran- und Gewürzhandels-Ordnung; vom 5. Decbr. 1709.

WJR Burgermeistere und Rath, dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiemit zu wissen; Obwohlen in dem in Anno 1591. allschon publicirten, und hernachmalen verschiedentlich und noch letzthin, in Anno 1699. renovirten Edict, des mehreren verordnet ist, wie es allhier mit dem Saffran kauffen und verkauffen gehalten werden solle, damit dem so wol zu derer Kauffleute selbsten, als des gemeinen Manns schädlich- und boßhaffter Verbortheil- und Vernachtheiligung sonsten dabey vorzugehen pflegenden Betrug und Verfälschung vorgebogen seyn möge; So haben Wir doch bißhero mißfällig vernehmen und erfahren müssen, daß einige Zeithero wiederum in vielerley Wege solcher Verordnung entgegen gehandelt, vornemlich aber derselben ab seiten einiger Kauff- und Han-

Handels-Leute, unter dem ohnerfindlichen Vorwand: Als ob der in hiesiger Stadt nur ins klein, oder wenigen Pfunden verkauffte Saffran, welcher nachmals auf der Würtzmühl gestossen würde, auf die Saffran-Schau zur Besichtigung gebracht werden müste; da hingegen allen andern ins Groß, oder gantzen auch halben Säcken verkaufften Saffran beschauen zu lassen ohnnöthig seye: nicht nachgelebet worden. Gleichwie nun aber solches dem klaren Inhalt obangezogenen Edicts und dem darinnen intendirten Zweck allerdings zuwider lauffet; Als haben Wir einer Nothdurfft zu seyn ermessen, mehrgedachtes Edict hiemit wiederum dahin zu erneueren, daß (1) männiglich, so allhier und anhero in diese Stadt, in und ausser denen Meßzeiten, mit Saffran und Gewürtz handelt, sich mit gerechtem und unverfälschtem Guth, so für Kauffmanns-Guth erkannt werden mag, dergestalten versehen solle, damit solche Waare, in denen Säcken, so wol unten als mitten, auch sonsten durchaus, wie oben, gerecht und unverfälscht erfunden werde; (2) sollen alle und jede sowol Käuffer als Verkäuffer, ohne Unterscheid, welche einigen Saffran ins Groß, oder gantzen und halben Säcken, auch noch in geringerer Quantität, in hiesiger Stadt, habender Erlaubnuß nach, (dann diejenige, welchen ohnedem mit solcher Waare zu handlen nicht gebühret, dieser Handlung gäntzlich müßig zu gehen, bey schwerer Strafe hiemit nochmalen erinneret werden) kauffen oder verkauffen, denselben auf dem Schau-Ampt, obiger Ordnung gemäß, besichtigen, und darauf der Stadt-Waage bey dem Schau-Ampt wiegen lassen, und die Entschuldigung, daß ein oder der andere, die Waare beschauen zu lassen, sich bey dem getroffenen Handel obligiret, nicht angenommen werden. So dann soll auch (3) ein jeder, so Saffran zur Schau bringen lassen, denen zur Saffran-Schau Deputirten entweder persönlich angeloben, oder mittels seines eigenhändigen Scheins attestiren, daß sothaner Saffran von niemanden, deme damit zu handlen, hiesigen Orts nicht erlaubt ist, nicht herkomme, und endlich (4) die Auswieger in denen offenen Krähmen mit dem auswiegen sich gleichfalls

alles

alles Betrugs, mit Vermischung schlechter Sorten, gäntzlichen enthalten, und jede Sorten, wie selbige von denen dazu verordneten besichtiget und erkandt werden, allein und unvermengt fail haben und verkauffen, bey Vermeydung der nach befinden erfolgender Confiscation derselben Waaren, auch namhaffter Geld- oder sonstiger schwerer Strafe, die ein jeder, so offt er wider ein oder anderen hier obgemeldten Puncten handlen, und darüber betretten würde, unnachläßig zu gewarten hat. Letztlich wird auch denen hiesigen Macklern, sich des heimlichen Verpartheirens des Saffrans, als wordurch selbiger der Ordnung zu wider auf das Ampt zur Schau nicht gebracht wird, mithin auch manch ungerecht und verfälschtes Guth mit durchschleichen kan, gäntzlich zu enthalten, hingegen alle halbe Jahr, nach geendigten Messen, diejenige Quantität, welche sie inzwischen gehörig vermackelt, auf dem Ampt specificè anzuzeigen, alles Ernstes injungiret und anbefohlen. Inmaßen dann denen Deputirten, obgegenwärtiger wiederholter Verordnung vest zu halten, und daß solcher in jeden Stücken gebührend nachgekommen werde, alle dienliche Mittel vorzukehren, auch daß bey dem Beschauen ohnpartheyisch verfahren, insonderheit aber kein ungerechtes Guth passiret, sondern unter gehöriger Bestrafung alsobalden verworffen, und aus der Stadt geschafft werde, fleißige Obsorge zu tragen, hiemit committiret und aufgetragen wird. Wornach man sich zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 5 Decemb. 1709.
Renovatum in Senatu,
Donnerstags den 6. Sept. 1725.

34) Gewürtzhandels-Ordnung; vom 19. Octobr. 1758.

Wir Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs Stadt Franckfurt verordnen hiermit, daß, um allen Vervortheilungen vorzubeugen, Unserem Edict vom 23ten Junii 1716. besser, als

als bishero, nachgelebet, folglich auch künfftig kein anderer gestossener Saffran, Näglein, Pfeffer und Jngber, als der auf hiesiger Würtz-Mühl gestossen worden, soll verkaufft werden, und zwar ....

1) Soll von Saffran keine andere Sorte, als Maglian, Gastinois, St. Antoine, Quercy, Roche, und Lile, auf hiesiger Schau zum Stossen passiret, die anderen Gattungen aber, als Orange, Comtat, und alle geringere Sorten, sollen zum Stossen nicht zugelassen werden, die Näglein sollen seyn, wie sie von der Holländischen Compagnie verkaufft werden, der Pfeffer und Jngber muß gesäubert und ohne Staub seyn; hiervor wird von einem Burger von Saffran $1\frac{1}{4}$ pro Cento, und von Fremden und Beysassen (welche aber nichts dürffen stossen lassen) $\frac{1}{2}$. pro Cento in natura zur Prob; vor Schau-Gebühr vom Pfund 4. kr. und den Sack zu zeichnen 4. kr. von diesen obgenannten 4. Sorten Specerey aber 6. kr. vom Pfund Stosser-Lohn bezahlt.

2) Soll kein anderer zum Gewürtz-Eyd zugelassen werden, als der glaubhafft beweisen kan, daß er die Specerey-Handlung ordentlich erlernet, in Beyseyn der Geschwornen und Würtz-Müller schwöret, daß er dieser Verordnung getreulich nachkommen, die Gewürtze, wie sie von der Mühl kommen, ohnvermengt und ohnverfälscht, sowohl durch sich, als auch die Seinigen, lassen, noch gestatten wolle, daß andere, so zum Stossen nicht befugt, seinen Nahmen spendiren.

3) Wann Wittiben oder Pupillen diesen Handel fortsetzen, so soll erstere, und wegen letzterer derjenige, so die Handlung dirigiret, angeloben, dieser Verordnung getreulich nachzukommen, und weder selbsten, noch durch die Jhrige, etwas widriges zu gestatten.

4) Sollen hinführo alle von Uns erhaltene Vergünstigungen der Fett-Krämer, nach Jnhalt Löbl. Recheney-Amts-Tax-Rolle, von Kräm ohne Gewürtz zu verstehen seyn.

5) Diejenigen Fett-Krämer, die allschon hiebevor die Verkauffung der Gewürtze erhalten, und also ein Jus quæsitum haben,

ben, sollen gehalten seyn, bey Löbl. Stadt-Canzley einen leiblichen Eyd abzulegen, daß sie von gemeldten vier Sorten Specerey keine andere, weder selbsten, noch durch die Ihrige, als die von den beeydigten Specerey-Händlern erkaufft worden, wollen noch sollen verkauffen lassen.

6) Wann ein- oder der andere zu Accommodirung seiner Abkäuffer gestossene Gewürtze haben wolte, so soll ihme erlaubt seyn, sie bey einem beeydigten Specerey-Händler zu kauffen, aber nicht anders, als daß er solche pitschiren lasse, und sie also wieder ausliefere.

7) Bleibt also festgesetzet, daß keine von besagten Specereyen, so ausserhalb gestossen, herein in die Stadt darf gebracht, noch allhier von denen Krämern selbsten, oder von den Ihrigen, oder anderen, gestossen werden, sondern es soll sich jeder nach dieser Unserer Verordnung in allen Stücken richten und nachleben, bey Straff der ersten Ubertrettung von 50. fl. der zweyten von 100. fl. und der dritten von 150. fl. im weiteren Ubertrettungs-Fall aber bey Verlust des Burger-Rechts und Schutzes.

8) Wird den Juden, bey Verlust der Stättigkeit und Schutzes, befohlen, sich dem 77. Articel der Stättigkeit gemäß zu halten, und jedesmahl bey Löbl. Würtz-Schau-Amt auf ihren Eyd anzugeben, wann ihnen Pfand von Specerey heimgefallen, und wie viel solches ausmache.

9) Soll dem Denuncianten eines Ubertrettungs-Falls jedesmahl das Drittel der Straffe gereichet, und sein Nahme verschwiegen werden. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so haben Wir diese Unsere Verordnung drucken und publiciren lassen.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags, den 19ten Octobris, 1758.

35)

35) Schutz der Specereyhändler und Krämer in ihrer Nahrung, vom 31. Aug. 1752.

WJr Burgermeister und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, daß, nachdem bey Uns verschiedene hiesige Specerey-Händler und Krämer, um Abstellung des, zu ihrem mercklichen Nahrungs-Abbruch gereichenden, von denen Fremden bisher ohngescheut getriebenen, ihnen selbsten nicht erlaubten und anderer Orten ohngewöhnlichen Hausirens mit Eßig, Brandewein, Saltz und Kümmel, gebeten, Wir aus bewegenden Ursachen ihrer Bitte, jedoch nur in so lang, als solches Uns vor gemeine Stadt zuträglich bedüncken, und diese Verordnung nicht wiederruffen seyn wird, statt gegeben.

Befehlen demnach, daß mit Ausgang künfftiger Herbst-Meß alles Hausiren mit ersagten Waaren abgestellet seyn, und wo jemand denen Fremden außer Meß-Zeiten mit ersagten Waaren in seiner Wohnung eine Niederlag gestatten, und deshalb bey Unserm Renten-Amt angegeben würde, derselbe in 20. Rthlr. Straff, wovon dem Anbringer das Drittel zu reichen, oder, im Fall der Ohnvermögenheit, in andere willkührliche Triller-Schantzen-oder Leibes-Straffe, worüber Wir Uns die Erkenntnüß selbsten vorbehalten, verfallen seyn, dem Fremden aber, so auf dem Hausiren mit ersagten Waaren betretten würde, solche nicht allein von jedermann hinweg genommen und auf das Renten-Amt, wo dem Anbringer überhaupt das Drittel der Strafe gereichet werden wird, gebracht und daselbst confisciret, sondern auch der Fremde, nach Befund der Sache, ausser dem zu einer scharfen Geld-oder anderer Strafe gezogen, oder auch ihme die Besuchung des hiesigen Marckts gäntzlich untersaget werden solle.

Unseren Thorschreibern aber geben Wir hiemit auf, daß sie nicht allein denen hereinkommenden Landleuten, welche mit ersagten Waaren handeln, und an ihren Thoren herein kommen, den Innhalt dieses Edicts überhaupt bekant machen, und sie zu

dessen eigentlicher Durchlesung anweisen, sondern auch, daß sie bey Verlust ihres Dienstes, wann etwas von obernannten Stücken bey ihnen vor durchgehend angegeben würde, wie ohnehin erforderlich, sich, ohne Unterscheid, ob es viel oder wenig, und ob es die eingehende Rechte zu tragen habe, oder nicht, wegen dessen, so nicht gleich durchgehet, die völlige Niederlags-Gebühr hinterlegen lassen, und nicht ehender zurück geben, als bis ihnen deßfalls von dem Renten-Amt ein beschriebener weisser Zettul in gehöriger kurtzer Frist zugekommen; denen Gütern aber, welche sogleich zu dem andern Thor hinausgehen, einen Soldaten mit einem Zettel, worauf das durchgehende Guth eigentlich beschrieben, beygeben, und durch denselben von dem Thor, wo sie hinaus gegangen, den Zettel mit dem gewöhnlichen Zeichen der Hinauspassirung bedruckt zurück bringen lassen; wo aber ihnen dergleichen Bescheinigung von geschehener Hinauspassirung nicht gebracht würde, den beygegebenen Soldaten dem Renten-Amt, welches davon sogleich gehöriger Orten die Anzeige thun wird, noch selbigen- oder doch folgenden Tages angeben sollen. Wornach sich jederman zu achten.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 31. Augusti 1752.

36) In wieferne die Tabackspflanzung erlaubt; vom 5. Jan. 1688.

DEmnach Wir der Rath, dieser deß Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, auff beschehene gebührsame Remonstrationes, Uns entschlossen, das vormahlen verbottene Tabackpflantzen um die allhiesige Stadt, jedoch mit gewissen Bedingnüssen, biß auff fernere Unsere Verordnung, denen hiesigen Burgern, sonderlich denen Gärtnern, zu gestatten: Als haben Wir eine Nothdurfft erachten wollen, allen und jeden, so sich solches Taback-Pflantzens zu bedienen gedencken, zur Nachricht solch Edictum zu publiciren, und in Druck zu geben, alles zu dem End, damit dem Publico zum besten, solch neues Gewerb

in

in seinen gewissen Schrancken gehalten, und darüber nicht exorbitiret, oder außgeschritten werden möge.

Solchem nach wird hiermit das obgedachte Taback-Pflantzen um die allhiesige Stadt denen hiesigen Burgern, absonderlich aber denen Gärtnern, dergestalt erlaubt: Daß

Erstlich, der Taback, innerhalb der Landwehr, allem auff Gemüß-Aeckern, und geschlossenen Gärten, keines wegs aber in solcher Landwehr auff Frucht-Aeckern, Weinbergen, Feldern und Wiesen, sowol diß- als jenseits Mayns, gepflantzet: So dann allein die jenige Güter hierinnen verstanden werden sollen, welche gegenwärtig obgedachter Krautäcker und geschlossene Gärten seynd; Nicht aber, so nach Zeit dieses Edicts, in dergleichen verwandelt würden: Mit dieser fernerer extension, daß auch

Drittens, ausserhalb der Landwehr, Taback in Frucht-Aecker zu pflantzen gestattet werden soll, Alles obiges gleichwol mit dieser sonderbahren Obacht; daß

Viertens, kein Taback seinem angräntzenden Nachbarn näher, als anderthalb Schuh vom Stein anzumessen, angepflantzet;

Und fünfftens jedem Burger einen Gemüß-Acker darzu zu gebrauchen gestattet;

Secktens aber denen jenigen, so in geschlossenen Gärten Taback pflantzen, keine Ziel und Maß vorgeschrieben werden soll, ausser, daß sie ihren Nachbarn abgehörter massen nicht zu nahe pflantzen, auch der Cammerlatten und Weinstöcken nach aller Müglichkeit schonen.

So dann soll Siebendens allen und jeden, so Taback pflantzen, alles Ernstes injungirt und anbefohlen seyn, die Stengel keines wegs auff die Wege zu werffen, sondern dieselbe auff dem Acker, Garten, oder dergleichen, darauff sie gewachsen, zu dörren, nachmahlen zu verbrennen.

Und damit diese Ordnung um desto besser observiret und zu werck gesetzet werde: Haben Wir Unsern Deputirten deß Ackergerichts auffgetragen, auff dieselbe steiff und fest zu halten, auch

nicht zu gestatten, daß ein oder anderes dargegen geschehe, bey ernstiicher Animadversion, so offt und viel jemand dargegen zu handlen betretten werden solte, ohne alle Gefährde. Darnach sich männiglich zu richten, und vor Straff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu
Donnerstags den 5. Jan. 1688.

37) Verbot mit untüchtigen Taback zu handlen; vom 25. Febr. 1706.

DEmnach Einem Wohl-Edlen und Hochweisen Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn klagbar vorgebracht worden, wasmassen einige zeithero viel untüchtiger Taback zu feilem Kauff in die allhiesige Stadt gebracht, und von gewinnsüchtigen Leuten zu Erschnappung eines schnöden Gewinnsts um einen geringen Preiß anffgekaufft, verarbeitet, und vor feines Gut wiederum verkaufft oder versendet werde. Wann aber diejenige, so dergleichen böse Waare an sich erkauffen, nicht nur dardurch schändtlich gefährdet, und unverantwortlicher Weise hintergangen und um das Geld gebracht werden; Sondern auch durch dieses dem gemeinnützigen Handel zu grossem Schaden und Nachtheil gereichende straffbare Beginnen gemeiner Stadt eine nicht geringe blame und übele Nachrede so wohl bey Ausländischen als Inheimischen zugezogen werden könte, woferne nicht hierinnenfalß ein Obrigkeitliches Einsehen gehalten, und in Zeiten durch hinlängliche remedur solchem Unterschleiff gesteuret werden solte.

Als hat wohlgedachter Ein Wohl-Edler und Hochweiser Rath eine hohe Nothdurfft zu seyn erachtet, gegenwärtige Verordnung desfalls dahin ergehen zu lassen, daß fürohin niemand, weder Christen noch Juden, einiges so genanntes Knobbel- oder abgestreifftes Gut, faule Sandblätter oder sonsten irgend bösen untüchtigen Toback, es seye nun gleich in Blättern und noch unbereitet, oder auch anderwerts gesponnen oder fabriciret, bey

Straff

Straff der Confiscation und nach Befindung höherer und schärferer Andtung, in die Stadt herein bringen solle. Wornach ein jeder sich zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 25. Febr. 1706.

C.

38) Verbotene Dung-Ausfuhr; vom 12. Jun. 1788.

Nachdem Uns Burgermeistern und Rath des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn von dem hiesigen Gärtner-Handwerk die beschwerende Anzeige geschehen, wie Unseren — den Verkauf und die Verführung der Dunge aus hiesiger Stadt Gebiet und Territorio bey Strafe verbietenden Edicten vom 6ten November 1753. und 15ten May 1764. seit einiger Zeit nicht gehörig nachgelebt, und dadurch ihnen sowohl, als den übrigen hiesigen Land-Besitzern, zu ihrem Feld- Garten- und Weinbau unentbehrliche Besserung im Preiße übermäßig gesteigert, geschmälert — ja zum Theil gar entzogen worden- und Wir durch dergleichen sträfliche Uebertrettungen jener Edicten denen hiesigen Landbesitzern die eigene unentbehrliche Bedürfniß fernerhin schmälern zu lassen nicht gemeint;

So widerholen Wir hierdurch jene Obrigkeitliche ernstliche Verordnung,

> daß fürohin niemand, wer der auch seye (blos diejenige ausgenommen, welche von Unserm Bau-Amte eine besondere eingeschränkte — in der Kürze ohnehin zu Ende gehende Dispensation mit Unserem Vorwissen erhalten) sich unterfangen solle — zu Wasser — oder zu Lande einige Dunge aus hiesiger Stadt Gebiet oder Territorio — in ein fremdes Gebiet zu verkaufen, dahin zu verführen, oder damit einen Vor- oder Auffkauf zu treiben,

immassen Wir einen jeden Uebertretter dieser Unserer wohlgemeinten Verordnung, wodurch lediglich die Erhaltung der eigenen unentbehrlichen Bedürfniß und die Verhütung der über-

mäßigen Preiß-Steigerung bezweckt wird, ohne Ansehen der Person, mit ernstlicher Strafe belegen, auch einem jeden, der einen Uebertreter bey den Herren Burgermeistern, Unserm Acker-Gericht oder Land-Amte an — und zur Ueberführung die nöthige Beweise beybringen wird, den dritten Theil der Strafe verabreichen lassen werden.

Und ergehet sofort an jedermann, besonders aber an die sämmtliche Thor-Zöllner, Thor-Schreiber, Thor- und andere Wachten, Wart-Männer Chaussée-Geld-Erheber, und Schützen- die ernstgemessene Weisung, daß sie darauf fleißige Aufsicht haben, die Uebertretter bey der Behörde getreulich anzeigen, auch diejenige Fuhren, so Dunge aus hiesiger Stadt Gebiet und Territorio hinweg zu führen beginnen, unnachsichtlich anhalten, und zur Bestrafung einbringen.

Wornach sich also jedermann zu achten, und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,
den 12ten Junii 1788.

39) Abhülfe des Dung-Mangels; vom 23. Novbr. 1784.

Wir Burgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen:

Nachdem der bis dahero nach und nach dahier eingetrettenen Preiß-Steigerung der Dunge durch deren- und des Strohes verbottene Ausfuhr aus hiesiger Stadt Gemarkung bis hierhin nicht völlig vorgebogen werden können. dieser Preiß-Erhöhung hergegen dadurch vollkommlich abgeholfen wird, wenn führohin auch dahier die Excrementen aus denen Privetern, wie anderer Orten zum Acker- Garten- Baum- Wein- und Wiesenbau albereits mit dem besten Erfolge geschiehet (besonders wenn solche zuvor in Gruben gebracht, mit etwas ungelöschtem Kalk- Sand- oder Erde- vermischt und bedeckt- und einige Zeit als

ver-

verwittert worden) zur Dunge gebraucht werden, deren Nuzen sich schon bey dem damit nur einigermaßen vermischten und seit einiger Zeit zur Dunge gebrauchten Gassenkehrigt auch dahier jedermann vor Augen lieget: von jener Dungart aber bis daher alhier noch kein Gebrauch gemacht werden können, weil bis anher blos der hiesige Nachrichter durch seine wenige Leute die Privetreinigung besorgen, und zu Beförderung der häufigen Arbeit diese anderwärts so vortheilhaft benuzte Dungart allesamt in den Mayn schütten lassen müssen.

Wodurch bey gemeinen unverständigen Leuten das unvernünftige Vorurtheil, als ob die Ausraumung derer Priveter etwas unerbares seye, nicht nur entstanden, sondern auch diese nothwendige Arbeit vertheuret und erschweret worden: Da doch nicht nur durchgehends auf dem Lande, sondern auch in andern volkreichen Städten, als Wien, Augspurg, Ulm, Nürnberg, Straßburg, Cöln, Hamburg, Leipzig ꝛc. ꝛc. diese so nothwendige, als oft unaussezliche Arbeit von Handwerksleuten, Fuhrleuten, Taglöhnern ꝛc. ebenwol verrichtet wird:

Und dann Wir von Obrigkeitswegen führohin nicht nachsehen können, daß um jenes ungegründeten, unvernünftigen, und hiesigen Einwohnern so beschwerlichen Irwahns willen (indem niemand durch je eine Art von nothwendiger oder nüzlicher Arbeit, sondern blos allein durch ein begangenes Verbrechen unerbar, Ehrlos oder befleckt wird) die auszuschaffende Excrementen dem beträchtlichen landwirthschaftlichen Nuzzen ganz entzogen, auch eben dadurch diese nothwendige und oft so sehr preßirende Privetreinigung fernerhin über die Gebühr vertheuert oder aufgehalten werde;

So erklären Wir der Rath öffentlich hiermit, daß die Beschäftigung mit der Privetreinigung für etwas unerbares keinesweges zu achten, auch künftighin niemanden, er seye Handwerksgenoß, Taglöhner, oder nähre sich sonsten mit seiner Hände Arbeit, welcher sich hinführo mit der Privetreinigung beschäftigen wird, diese Arbeit auf irgend eine Art an seinem guten Namen, burgerlichen Achtung, Nahrung und Fortkommen

in Handwerken und Professionen, wenn er sonsten die Artikelsmäsige Eigenschaft besizzet, zum allermindesten Vorwurf- oder Hindernis gereichen, vielmehr diejenige unvernünftige Leute, welche einem andern hierunter einen Vorwurf oder sonstige Hinderniß zu machen sich unterstehen würden, mit empfindlicher Geld- oder nach Befinden Gefängniß oder Leibesstrafe unnachsichtlich angesehen werden sollen.

Gleichwie nun führohin einem jeden frey stehet, seine Privet renigen, und die wegzufahrende Excrementen entweder auf der Mainbrücke ausschütten, oder zum eigenen- oder anderer Gebrauch der Stadt hinaus fahren zu lassen, durch wen er will (den Stöcker ausgenommen, als welchem das Wegfahren, und die Aufstellung eines eigenen Fuhrwerks aus bewegenden Ursachen untersagt bleibt); So finden Wir dennoch um guter Ordnung willen folgendes zu verordnen der Nothdurft:

1.) Wer sich zur Privetreinigung, und Wegfuhr der Excrementen führohin des Nachrichters und dessen Leuten bedienen will, muß

a.) vorher den gewöhnlichen Zettel lösen, und alsdann mit der Arbeit diejenige Ordnung abwarten, nach welcher sothane Zettel ausgewürket worden.

b.) Dem Nachrichter, wenn die Excrementen auf der Mainbrücke ausgeschüttet werden, für eine volle Nachtarbeit (die in der Nachrichter Instruction besonders benannte Personen ausgenommen, als welche darnach zu halten sind) Acht Gulden, oder, wenn er ihn lieber Fuhrweis belohnen wollte, für jede- nach dem bisherigen Maas der Fäßer- voll geladener Fuhr Einen Gulden bezahlen, im Fall er aber die Excrementen zum Gebrauch der Stadt hinaus gefahren haben will, darunter besonders mit demselben accordiren,

c.) dessen Leute zusammen, ausser denen erforderlichen Kohlen und Lichtern, für jede Nacht ein Trinkgeld von 30 Kr. verabreichen wodurch jedoch niemanden benommen wird,

denen-

denenselben nach Umständen aus freyem Willen ein mehreres zu schenken: Wer aber

2) sich zu dieser Arbeit anderer Personen bedienen will, derselbe ist einen Zettel zu lösen nicht gehalten, und bleibt demselben überlassen, des Lohns halber mit solchen selbsten zu accordiren,

3.) sollen die zum Ausleeren auf die Mainbrücke kommende Nacht-fuhren vor einander, wem sie auch gehören, keinen Vorzug haben, sondern blos in der Ordnung ausleeren, wie sie an die Mainbrücke kommen, als worauf- und daß es hierbey in dieser Ordnung friedfertig zugehe, die daselbst angestellte Wache genau zusehen, hiermit ernstlich angewiesen; Dahingegen

4.) allen und jeden Kübelweibern das Ausleeren ihrer Kübel auf der Mainbrücke schlechterdings untersagt wird.

5.) Darf bey Tage keine Privetreinigung unternommen, noch weniger die mit Excrementen angefüllte Geschirre auf die Strasse gestellt, sondern es muß diese Arbeit- im Frühjahr und Sommer Abends nach Neun- im Herbst und Winter aber nach Acht Uhr- bis des Morgends um Fünf Uhr, verrichtet werden.

6.) Muß diese Arbeit (ausser dringenden Nothfällen, in welchen, nach auf burgerliche Pflichten ausgestelten Attestaten, jedesmalen bey einem derer regierenden Herrn Burgermeistern besondere Erlaubnis auszuwürken) die Nacht vom Samstag auf den Sontag, auch vor denen Fest- Bett- und Bußtägen unterbleiben,

7.) müssen die annoch flüßige Excrementen in verwahrten Fässern, diejenige aber, welche bereits durch die Länge der Zeit mehr verwittert sind, und weniger übel ausdünsten, wenigstens in bedeckten Wägen hinweg gebracht, und

8.) diejenige, welche zur Dunge gebraucht werden wollen, blos dem Eschenheimer- und Affen-Thor während der gewöhnlichen Sperrzeit, hinaus gefahren, und, ob wol sothane Fuhren aus und ein Sperrgeld frey paßiren, dabey dennoch die in dem

Edict von 14ten October 1783. vorgeschriebene Vorsicht beobachtet werden.

9.) Dürfen die unverwitterte Excrementen nicht anderst, als an von denen Thoren, Gartenhäußern, Spaziergängen und Landstrassen entlegene Orten zur so baldigen Bedüngung gebraucht, auch

10.) die zur Verwitterung anzulegende, und wenigstens mit zwey Fuß Erde zu bedeckende Gruben, denen Stadt-Thoren, Spaziergängen, öffentlichen Strassen, und Garten-Häusern nicht zu nahe gelegt werden:

Wornach sich jedermänniglich zu richten, und für Strafe und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags, den 23ten November 1784.

40) Verbot Reiflinge auszuführen; vom 22. October 1668.

WIr der Rath dieser deß Heiligen Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiemit Männiglichen zu wissen, was Gestalt uns mit nicht geringer Beschwerung an- und vorgebracht worden, daß von hiesigen Weingärtnern so Reifling pflantzen, und anderen, so damit handlen, die hieherumb wachsende Reifling, dermassen häuffig in die Frembde verführet werden, daß unsere Burgere, so Feldgüter haben, das ledige Nachsehen haben müssen, und dahero an andern abgelegenen Orten Reiflinge zu ihrer Notturfft einzukauffen genötiget werden.

Wann wir nun diesem Ungemach der Gebühr zu begegnen gemeynet seynd, Als ordnen und befehlen wir hiemit ernstlich und wöllen; Daß diejenige, so in unserer Bottmässigkeit Reifling pflantzen, deren Verkauffung an die Vorhöcker sich dergestalt mässigen sollen, damit an Reiflingen uff denen Wochenmarckten in derjenigen Zeit, wann solche pflegen feil gehalten zu werden, kein Mangel erscheinen möge; Daß auch niemand, wer der auch sey, Reifling, so in unserm territorio gewachsen,

an

an einen frembden Ort verführen solle, er habe dann vorhero bey dem ältisten Feldgeschornen sich angemeldet, und gebührende Anzeig, wie viel Reifling und von wem er sie erkaufft, erstattet, auch von demselben wie er sich vor Abführung der Reifling gegen die hiesige Bürger verhalten soll, vernommen habe, bey unnachlässiger Straff, so die Deputirte unsers Acker Gerichts den Vbertretteren dictiren und anlegen werden. Wornach sich Männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 22. Octobris 1668.

41) Verbot der Meisel-Kärsten; vom 20. Februar 1595.

DEmnach wir der Rath dieser Statt glaublich berichtet worden, daß bey etlichen Jaren hero eine besondere scharpffe Manier von Kärsten aufkommen sey, welche breite Zacken haben, vnd man Meyselkärst zu nennen pfleget, auch dem Weinstock fast schädlich seynd, wie solches die Erfahrung bezeuget, Alß wöllen wir alle vnd jede Waffenschmidt, so in vnsere Statt jhre Wafen zu Marckt bringen, hiemit gütlich erinnert, vnseren Bürgern vnd Vnterthanen aber gemeldtes Handtwercks ernstlich gebotten haben, daß sie nicht allein hinfürters solche vnd dergleichen Kärst zu schmidden gäntzlich einstellen, sondern auch die allbereit gefertigte abschaffen, vnd wie von alters bräuchlich gewessen, mit spitzigen Zacken schmidden vnd bereyten sollen, bey verlust der Wafen, wo einer ein solchen Karst zu feylen kauff herbringen würde. Ebenmessig wöllen wir auch vnsern Bürgern, den Weingärtnern vnd Häckern, so wol auch den Frembden, so sich deß Taglohns in vnserer Bürger Gütern zunehren vnderstehen, solche Kärst zuführen vnd zubrauchen, sondern sich deren allerdigs zumassen, bey verlust derselbigen, oder nach gelegenheit bey vermeidung einer Leibsstraff, hiemit ernstlich verbotten vnd gebotten haben, Darnach sich menniglich zurichten, vnd vor straff zuhüten.

D. 42)

D.

42) Schutz der Gärtner in ihrer Nahrung; vom 11. Octobr. 1763.

WIr Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen: Demnach Uns das hiesige Gärtner-Handwerck verschiedentlich beschwerend vorgebracht, welchergestalten ihre Anzahl, und dahero auch der Preiß der Güther, seit mehreren Jahren so hoch gestiegen, daß sie kaum ihr Auskommen finden, auch ohne Obrigkeitliche Hülfe endlich gar nicht mehr bestehen könten, mithin Uns, um ein und anderes zu Aufrechthaltung ihres Handwercks zu verfügen, und respectivè die bereits hiebevor zu ihrem Besten offentlich verkündete Verordnungen zu erneuren sehr angelegentlich gebethen, Wir auch dahero, nach vorgängiger genauen der Sachen Untersuchung, ihrem Bitten statt gegeben haben; Als ordnen und setzen Wir hiermit und in kraft dieses, daß

1) Denen Beysassen, so sich an Burgers Töchter verheyrathen, nicht zugelassen seyn solle, Aecker und Güther auf ihre Weiber zu zinßen oder zu kaufen, und wann die dermalen an Beysassen würcklich geheyrathete Burgers Töchter mit Todt abgehen, ihre Güther innerhalb Jahres Frist in burgerliche Hände wiederum verkauft werden, von nun an und ins künftige aber, so bald eine Burgers Tochter oder Wittib sich an einen Beysassen verheyrathen, und ihr Burgerrecht nicht fortsetzen würde, selbige ihre Güther an bürgerliche Personen, gleichfalls innerhalb Jahres Zeit zu veräussern gehalten, auch hinführo denen Beysassen die aus ihrer Weibern Güthern gezögene Weine nicht, wie denen verburgerten Gärtnern erlaubt, zu verzapfen, sondern nur Ohmweis zu verkaufen gestattet seyn solle.

2) Sollen denen Beysassen und Hocken, Saamen und Pflantzen auf ausgestellten Tischen ausserhalb denen Marcktägen zu verkaufen, von nun an und ins künftige verbotten, auch keinem Beysassen, sondern nur allein Burgern und deren Wittiben,

Sauer-

Sauerkraut auf dem Marckt feil zu haben, erlaubt seyn; einigen armen Wittiben jedoch, so diesmalen dergleichen verkaufen, soll solches, so lange sie leben, ohnverwehrt bleiben.

3) Sollen führohin die Beysassen keine Kühe noch anderes Vieh zu halten befugt seyn: gestalten dann denen, so noch würcklich Vieh haben, solches zwischen dato und nächstkünftigen Petri Stuhlfeyer abzuschaffen, ausdrücklich hiemit anbefohlen wird.

4) Soll denen Eigenthums-Herren jetziger um die Stadt liegender Höffe, ins künftige nicht verstattet seyn, jemand anders als Burgere oder gebrödetes Gesind auf selbige zu setzen, auch hinkünftig niemand, welcher nicht genugsame Güther und Ländereyen besitzet, zu Anlegung eines neuen Meyerhofs die Erlaubniß ertheilt werden.

5) Wird denen Blumen-Gärtnern, so Beysassen sind, Gemüß und Pflantzen zu ziehen und zu verkauffen, gäntzlich verbotten. Endlich und

6) Soll denen Bauern von denen benachbarten, hiesiger Jurisdiction nicht unterworffenen Dörffern, ausser denen zwey ordentlichen Marckt-Tägen, und zwar an selbigen nur bis 12. Uhr, in der Stadt Gemüß zu verkaufen oder auszuhocken, wie ingleichem denen Kraut und Rüben hereinbringenden fremden Landleuthen, auch das Haußiren damit allerdings verbotten, jedoch ihnen, nach wie vor, frey und zugelassen seyn, das Kraut auf denen gewöhnlichen Marckt-Tägen herein zu bringen und auf dem Marckt zu verkauffen.

Solchemnach wird hiermit ein jeder, welchen ein oder anderer von solchen Puncten angehet, ernstlich erinnert, dieser Obrigkeitlichen Verordnung also gebührend nachzukommen, oder im Gegentheil nachdrücklicher Ahndung und Bestraffung gewärtigt zu seyn; wofür sich ein jeder zu hüten wissen wird.

Conclusum & Renovatum in Senatu,
Dinstags, den 11. October 1763.

43)

43) Schutz der Gärtner in ihrer Nahrung; vom 22. Julii 1738.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen: Demnach das hiesige Gärtner-Handwerck sich abermahlen zum höchsten beschwehret, daß unseren hievorigen Verordnungen vom 9. August. 1714. und 6. Nov. 1732. zu wider nicht nur die Bauern von denen benachbarten Dörffern fortfahreten, fast alltäglich vieles Gemüß in die Stadt herein zu bringen und solches auszuhocken, sondern auch die Juden sich noch immerhin unterstünden, die Zwiebeln ausserhalb in grosser Menge Malterweise aufzukauffen, auch selbige nachmahls heimlich herein führen zu lassen, und in der Juden-Gasse wieder zu verkauffen; solches und dergleichen aber zu ihrem grösten Schaden und Nahrungs-Eingriff gereiche; Als wollen und befehlen Wir hiermit nochmahls alles Ernstes, daß fürohin keinem, weder Christen noch Juden, Zwiebeln und ander Gemüß zum Verkauff anhero zu bringen erlaubt seyn solle, es geschehe denn solches auf die gewöhnliche 2. ordentliche Marckt-Täge auf freyem Marckt, und zwar nur bis 12. Uhr, würde aber jemand deme zu wider handeln, und deßfals auf Unserm Recheney-Amt glaubhaffte Anzeige und Beweiß geschehen, so solle nicht allein sothanes Gemüß hinweg genommen, sondern auch der Contravenient im Widerholungs-Fall, besonders was die Zwiebeln anbetrifft, mit einer Straffe darneben angesehen, und davon dem Anbringer das Drittel gereichet werden. Wornach sich also jedermänniglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 22. Julii. 1738.
Renovatum in Senatu,
d. 11. May 1751.

44) Schuz der Gärtner in ihrer Nahrung; vom 5. Oct. 1786.

Nachdeme Uns Burgermeisteren und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn die Geschworne des Gärtnerhandwerks beschwerend vorgebracht,

daß die zur Aufrechthaltung ihres Handwerks ergangene und von Zeit zu Zeit erneuerte Obrigkeitliche Verordnungen und Verbote in manchen Punkten übertretten — überhaupt die Zuständigkeiten des Handwerks auf mancherley Weise gekränkt würden; mithin Uns angelegenst gebeten haben ermeldete ältere Verordnungen abermals einzuschärfen — auch dem Handwerk die sonsten nöthige Obrigkeitliche Hülfe angedeien zu lassen — Wir aber diesem geziemenden Suchen statt gegeben; Als verordnen Wir hiermit und wollen,

1. daß den Eigenthümern jeziger um die Stadt liegender Höfe, jemanden anders als hiesige Bürger oder gebrödetes Gesinde auf selbige zu sezzen inskünftige nicht verstattet seyn, auch niemanden welcher nicht genugsame Güter und Ländereyen besizzet, die Erlaubnis zu Anlegung eines neuen Meyerhofs ertheilt werden solle.

2. Wird den Eigenthümern solcher Höfe darüber zu wachen und zu halten geboten, daß ihre Hofleute heimlicher weise und wider ihr, der Eigenthümer, Wissen und Willen, das nicht bedürftige Gemüs oder Pflanzen zum Nachtheil des Gärtnerhandwerks an andere nicht abgeben noch verkaufen.

3. Wird den Blumengärtnern, welche Beysassen sind, Gemüs und Pflanzen zu ziehen und zu verkaufen gänzlich untersagt. Endlich und

4. Wird den Bauern von den benachbarten — hiesiger Jurisdiktion nicht unterworffenen Dörfern — auser den zwey ordentlichen Markttägen, in der Stadt Gemüs zu verkaufen oder auszuhoken, wie imgleichen denen Kraut und Rüben hereinbringenden fremden Landleuten das Hausiren da-

mit

mit allerdings ernstgemessen verboten — jedoch ihnen, nach wie vor, frei und zugelassen, das Gemüs an den gewöhnlichen Markttägen hereinzubringen und auf dem Markte, jedoch nicht länger als Zwölf Uhr feil zu halten.

Wornach sich ein jeder, welchen ein oder andere der vorstehenden Punkte angehet, zu achten und vor ernstlicher Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 5ten Oktober 1786.

45) Anordnung eines Kraut- Gemüß-Markts; vom 11. Octbr. 1660.

WIr der Rath der Statt Franckfurt am Mayn, Fügen allen vnd jeden Vnsern Gärtnern, so wolen alhie, als zu Sachsenhausen, auch denenjenigen, so von denen Dorffschafften Kraut, Gemüß, vnd andere Victualien, zu Marckt hereinbringen, hiermit zu wissen, welcher Gestalt Vns vnser Marcktmeister und geschworne Vorstehere der Gärtner Gesellschafft klagend zu vernehmen gegeben, Obwol in denen Ihnen ertheilten Artickeln, sonderlich im sechsten, heylsamlich, klar vnd deutlich versehen, wessen sich die Gärtner, insgemein, vnd die jhrigen, sowol alhie, als zu Sachsenhausen, vnd vff den Dorffschafften, jhrer Feylschafft halben, an Kraut, Rüben, Rettig, Zwiebeln, Gemüß vnd dergleichen, zu verhalten, daß nemlich sie solches nirgend anderswo, als vff dem verordneten Kraut-Marckt feyl haben vnd verkauffen sollen: Daß dannoch sothaner Vnserer Verordnung schnurstracks zu entgegen eine Zeithero einige sonderlich zu Sachsenhausen wohnende, sich vnderstanden, jhr Kraut, Rüben, Gemüß, vnd dergleichen nicht vff dem hierzu verordneten Kraut-Marckt, sondern vff dem andern grossen Marckt, alwo das Obst vnd andere Victualien pflegen verkaufft zu werden, de facto feyl zu haben vnd zu verkauffen, nicht allein, sondern auch da dergleichen Leuthe von diesem Vnfug abzustehen, von Vnserm Marckmeister, vnd denen Vorstehern der Gärt-

Gärtnerey erinnert vnd ermahnet worden, solchen mit Schelt- vnd bösen Worten zubehaupten sich erkühnet: demnach Vns vmb Obrigkeitliches Einsehen belangt vnd gebetten.

Wann dann jetztangeregtes Beginnen zu Elusion vnd Veracht vorangeregter Vnserer der Gärtner Gesellschafft ertheilter Artickel außziehlet, vnd Wir deren daher entstehender eygenwilliger Confusion vnd Vnordnung länger also nachzusehen vngemeynt: So verordnen, setzen vnd wollen Wir, daß nach Besag vorangeregten sechsten Artickels alle Gärtner ins gemein, so wol die alhie, als in Sachsenhausen wohnende, ihr Kraut, Rüben, Rettig, Gemüß vnd dergleichen vff dem verordneten Kraut-Marckt, vnd nirgend anderswo, feil haben vnd verkauffen sollen, bey Straff jedesmal, so offt einer oder der ander diß Vnser Gebott übertret'en wird, eines halben Gülden, vnd da sie sich Vnserm Marcktmeister oder denen Geschwornen mit vnnützen Reden oder in andere Weg widersetzen würde, mit Vorbehalt einer schärpfferen Animadversion vnd Abstraffung: Diejenige aber, so von den Dorffschafften neben dem Kraut vnd Gemüß auch andere Victualien, als Milch, Butter, Käse, Obst, vnd dergleichen herein bringen, mögen solches beysammen an ihrem gewöhnlichen Ort deß Marckts verkauffen: Wo sie aber allein Kraut vnd Gemüß hetten, solches gleich den Gärtnern vf dem Kraut-Marckt feyl zu haben schuldig vnd verbunden seyn. Wornach sich ein jeder zurichten, vnd für Straff vnd Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 11. Octobr. Anno 1660.

C.

46) Ohne obrigkeitliche Erlaubniß soll niemand Weinlese halten; vom 30. Sept. 1772.

Da nunmehro die Weinlese wiederum herannahet, bishero aber seit verschiedenen Jahren, ohnerachtet derer dagegen erlassenen

senen geschärften Verordnungen, zum öftern beschwerend angezeiget, und mit grossem Mißfallen vernommen worden, daß mehrere Begütherten vor dem durch öffentlichen Anschlag alljährlich bekannt gemacht werdenden Tag der Weinlese, ihre Trauben schon einzusammlen angefangen; welche Unordnung vors künftige schlechterdings abgestellet werden soll: So geschiehet hierdurch, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, sämmtlichen Weinbegütherten die frühzeitig ernstliche Bedeutung, sowohl bey dießmahligem Herbst, als hinführo jederzeit, weder in Zehendfrey- noch decimablen Weinbergen und Gärten, unter keinerley Vorwand, vor demnächst und jährlich bekannt zu machenden Termin, bey unausbleiblicher, auf ausdrücklichen Befehl Eines HochEdlen Rathes vom 29. dieses, auf zwanzig Reichsthaler gesetzten Strafe, einige Vorlese vorzunehmen, auch bey scharfer Ahndung keine Trauben oder Most aus einem Guth in das andere, vielweniger in ganz verschiedene Zehend-Districte, zu bringen, hiernächst zum Einfahren des Herbstes kein anderes als geeichtes Geschirr zu gebrauchen. Wornach sich also jedermann zu achten, und im Uebertrettungsfall die zu gewärtigen habende Strafe selbst beyzumessen haben wird.

Publicatum Frankfurt den 30. Sept. 1772.

Acker-Gericht.

47) Verbodenes Vorkaufen und Verschenken des neuen Weins; vom 30. Aug. 1610.

Nachdem Wir der Raht dieser Statt nun viel Jahr hero gespüret, daß fürwitzige vnd eygennützige vnsere Bürger, insonderheit aber etliche Gasthalter vnd andere Wirthe, so die Wein vorm Zapffen außschencken, sich gelüsten lassen, so wol draussen auff den Dorffschafften, als in der Statt bey den Bürgern, die newe gewachsene Wein, eher dann sie recht verjähren, sondern noch lauter Most, an sich zu kauffen, vnd nach eines jeden Belieben vnd gefallen einen Kauff oder Schlag zu machen, für-

ters

ters dieselben also bey der Häfen außzuzäpffen, vnd in ihren Gasthöfen zu verspeisen, dardurch dann nicht allein die Burgerschafft vnd Gäste zu allerhand Schleckerey vnd Vorwitz gelocket, vnd jhnen hierdurch merckliche Anlaß gegeben, sondern auch ein hochschädliche vnd sträfliche Ersteigerung und Verthewerung deß newen Weins verursachet wirdt: So wollen Wir solchen unzeitigen Vorkauff deß newen Mostes nicht allein hiemit ernstlich verbotten, sondern auch vnsere Gasthalter, Wirth und Weinschencken vnd sonsten insgemein alle vnd jede vnsere Bürger vnd Vnterthanen darfür gewarnet haben, sich dessen inskünftig zu enthalten, vnd mit setzung eines Preiß oder Schlags, Vns als der Obrigkeit nit vorzugreiffen, mit dem Anhang, da einer oder der ander dergleichen newe Most vnd Wein auff die Recheney zur Schaw bringen, daß jhm dieselben außzuzäpffen oder zu verspeisen mit nichten zugelassen, Diejenigen aber so gefährlich vnd heymlich hiewider handeln würden, mit ernstlicher Straff von vnsern Rechenmeistern darumb angesehen werden sollen, Darnach wisse sich ein jeder zu richten vnd vor Straff zu hüten.

Conclusum in Senatu
30. Aug. 1610.

48) Verbot der Weinverfälschung; vom 29. Junii 1750.

Nachdeme man in den Zeitungen wahrgenommen, daß hin und wieder bey dem Weinhandel gefährlicher Unterschleiff und Vermischung geschehen solle, und die Weine wohl gar mit schädlichem Zusatz geschmiert und bereitet würden, so findet Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath allhier vor nöthig, ob er wohl zu denen hiesig. Verbürgert. und im Schutz stehenden Weinhändlern, ingleichen denenjenigen, so am Mayn feil, und ohne hin einen schwehren Eyd desfalls auff sich haben, wie auch denen, welche sonsten anhero mit Wein handlen, ein beßereß Vertrauen heget, alß daß sie sich in dergleichen sträfflichem Verbrechen verschulden solten, dennoch rathsam und von der höchsten Noth-

wendigkeit zu seyn, männiglich zu verwarnen, sich deren keines zu Schulden kommen, sondern die Weine pur, und wie sie durch göttlichen Seegen an denen Reben gewachsen seynd, unverfälscht zu lassen, oder aber eine exemplarische Straffe zu gewärtigen, und wann ja jemand gegen Verhoffen dergleichen Geschmiert- und Gekünstelte, oder mit schädlichem Zusatz bereitete Weine hätte, solche in Zeit von vier Wochen bey Straff der Confiscation, und befindenden aggravirenden Umständen nach bey ohnausbleiblicher scharffer Ahndung, aus der Stadt zu schaffen.

Publicatum Franckfurt am Mayn,
den 29. Junii 1750.

49) Den Wein durch Obstwein nicht zu verfälschen; vom 18. Septbr. 1638.

DEmnach die Erfahrung bißhero vielfältig bezeugt, daß wann durch Gottes deß Allmächtigen Segen das Obs, sonderlich Apffel vnd Birn in grosser Anzahl gewachsen vnd gerathen, solches zu Most vnd Tranck præparirt vnd gekeltert, vnd zwar von vielen zu jhrer selbst eygenen Notturfft, von vielen aber auch zum Betrug gebraucht, der gerechte Most vnd Wein darmit vermischt und verfälscht, fürter verkaufft, vnd der Kauffer darmit schändlich angeführt vnd betrogen worden, welches an vielen Orten ernstlichen vnd bey hoher Straff verbotten, auch an jhme selbst hochstraffbar, vnd denselben billich zu begegnen: So hat E. Ehrnvester hochweyser Rath dieser Statt Franckfurt nit vmbgehen können, auch seines Orts deßwegen gebührendes Einsehen zu haben. Ordnet derowegen hiemit, vnd thut ernstlichen gebieten, daß sich männiglichen deß angeregten Betrugs vnd Vermischung deß Apffel- vnd Bierenmosts, mit dem gerechten Weinmost, Auch Verkauffung desselben gäntzlichen müssigen vnd enthalten, vnd darmit zumal nicht betretten lassen soll, Bey Confiscation desselben, vnnd nach Befindung einer höhern vnnd mehrern Straff, deren die Vbertretter vnfehlbarlich zu gewar-

gewarten haben sollen. Darnach sich männiglich zu richten, vnd vor Straff vnd Schaden vorzusehen vnd zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 18. Septembris, Anno 1638.

50) Verbot unächten Brandeweins; vom 3. Mart. 5698.

WIR Burgermeistere und Rath dieser deß Heil. Reichs Statt Franckfurt am Mayn fügen jedermänniglich, insonderheit denen so mit BrandenWein allhier zu handeln pflegen, Einheimisch- und Frembden, hiemit zu wissen: Ob zwar verschiedene Jahr hero, theils wegen der vorgewesenen Kriegs-Zeiten, und dabey gesperrten Zufuhr, theil wegen der vielen nach einander gefolgten Miß Jahren in dem Weinwachs, und dardurch caußirten Mangels an guter gerechter Wein-Heffen, deß zu feilem Kauff anhero gebrachten Brand-Weins halber auff der alten Ordnung so genau nicht gehalten werden können, sondern in etwas connivirt, mithin auch solches Gut, welches sonsten vor gerecht allhier nicht geachtet wird, passirt werden müssen, wo anderst der BrandenWein-Handel nicht gar gesteckt, oder auffgehoben werden sollen: Daß wir dennoch, nach jüngsthin durch die Gnade Gottes erfolgtem Frieden, und daher aller Orthen wiederum geöffneten Paß, auch zum Theil cessirenden Mangel der Wein-Heffen, das Werck in vorigen Stand allerdings zu setzen, nunmehro resolvirt und entschlossen seyen. Ordnen demnach uud befehlen hiemit ernstlich und wollen, daß hinkünfftig von allen den jenigen, so BrandWein zum Verkauff anhero auff den Weinmarckt, oder sonsten in die Stadt bringen, solcher auff Unserem Renten-Ampt, wie vorhin jederzeit gewöhnlich gewesen, beschworen, auch kein anders, als deme von ihnen leistendem Eyd gemässes und gerechtes Gut allhier passirt, oder verkaufft werden solle: bey Vermeidung schwerer Obrigkeitlicher animadversion und Bestraffung; davor sich ein jeder zu

hüten, und dieser Unserer Verordnung gebührend nachzuleben wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 3. Mart. 1698.

51) Weinhandels-Ordnung; vom 9. April 1685.

WIr der Rath dieser deß Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn Fügen hiemit Männiglich zu wissen, was gestalten wir in Erfahrung kommen, wie Unseren hiebevor in Anno 1630. publicirten, so dann Anno 1655. renovirten Edictis, daß nemlich jederzeit in Kauff- und Verkauffung deß Weins am Mayn, Faß und Wein zugleich und miteinander verkaufft werden sollen, vielfaltig zuwider gelebet, und solche Edicta durch allerhand gesuchte Practiquen durchlöchert worden: Derowegen wir verursacht worden, dieselbe wiederum zu renoviren, und zu erneuern, nochmahl ernstlich gebiethende, daß denenselben allerdings nachgesetzt und fürohin jederzeit Faß und Wein, ohne einige Außdingung und Vorbehalt, bey deren darinn gesetzten Straf, von jedem Faß, es sey groß oder klein, zween Gülden, die so wohl der Kauffer, als Verkauffer zu bezahlen, gekaufft oder verkaufft werden sollen. Und dieweil Uns neben diesem vielfaltige Klagen über die Wirth, Weinschencken und andere Weinhändler vorgetragen worden, daß selbige die ankommende Wein mit gantzen Schiffen auffzukauffen und hinweg zunehmen pflegen, dardurch aber der gemeine Bürger und andere ihre Nothdurfft zu täglichem Brauch nicht haben können, sondern mit solchem Vorkauff verhindert werden: Als befehlen wir ebenmässig ernstlich, und wollen, daß hinfüro kein Wirth, Weinschenck, Weinhändler, oder sonsten jemands anders, einige Parthey Wein in Schiffen, oder auff dem Land, auff Vorkauff kauffen, noch auch der Visirer ihnen solche visiren, oder der Cran-Meister heben und folgen lassen soll, es habe dann der Verkauffer oder Schiffmann, wie von alters herkommen, mit solchen Weinen drey Tage das gewöhnliche Marck-Recht an dem Mayn gehalten,

halten, bey Straf eines Gülden von jeglichem Faß, groß oder klein, so ein jeder Kauffer oder Verkauffer, wie auch der Visirer und der Cran-Meister, so fern dieselbe dieser unserer Ordnung zuwider handlen, unnachlässig zu entrichten und zu bezahlen, damit also die andere Bürger das jenige, so sie in der Haußhaltung bedürfftig, desto füglicher ohne Beschwernuß haben und erlangen mögen. Weil auch ferner die Erfahrung bezeuget, daß theils Wein-Verkauffer jeweilen mit ihren Weinen viel Wochen halten, und dieselbe gleichsam außhocken; Ein solches aber dem Herkommen allerdings zuentgegen: Als verordnen und befehlen wir, daß, wo fürterhin ein Wein-Verkauffer anhero gelangen, und seine Weine zu verkauffen das Lager belegen wird, ihme solches vier Wochen verstattet werden, nach solcher Zeit aber, derselbe das Lager zu raumen, gehalten seyn soll. Wornach sich Männiglich zu richten.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 9. Aprilis Anno 1685.

52) E. E. und Hochweisen Raths dieser Stadt Franckfurt Verordnung, vor die Gast- und Schild-Wirth, worauf dieselbe schweren, und deren sich gemäß verhalten sollen.

1. Erstlich, soll niemand des Gasthaltens oder Herbergens sich gebrauchen, oder einigen Wein mit der Maaß verkauffen und hingeben, es sey dann ihme solches von E. E. und Hochweisen Rath, oder dessen Verordneten zur Recheney, ausdrücklich vergünstiget.

2. Zum Andern, sollen alle diejenige, denen die Wirthschafft oder Gasthalten verstattet worden, sowohl Manns- als Weibs-Persohnen, zuforderst einen leiblichen Eyd schweren, daß sie dieser Ordnung treulich nachkommen, und darwider nicht thun wollen, weder durch sich selbsten, oder durch andere, in keine Weise.

3. Zum Dritten, sollen diejenige Wein, die sie denen Gästen vorsetzen und verspeisen, mit einigerley schädlichen Dingen nicht bereitet oder gemacht seyn, weder durch sich selbsten oder jemand anderst ihres Wissens, sondern sollen seyn und gelassen werden, wie sie GOtt an den Reben hat wachsen lassen.

4. Zum Vierdten, sollen die Wein, die ein jeder Wirth verspeisen will, sein eigen seyn, und keinem andern zustehen, auch niemand Theil oder Gemeinschafft daran haben, wie dann auch kein Wirth einige, Fremden zugehörige Weine in seinem Keller liegen haben soll.

5. Zum Fünfften, sollen die Wirth entweder mit unsern Deputirten zur Rechney wegen eines jährlichen Anschlags für das freye Weinzapffen sich vergleichen, und diese Gebühr alle halbe Jahr entrichten, oder so fern sie dieses nicht thun wollen, alle ihr Wein, die liegen wo sie wollen, denen Visierern anzeigen, und was sie verspeisen oder verkaufen, treulich verumgelten.

6. Zum sechsten, sollen die Wirth diejenige Wein, so sie einkauffen, und zu verspeisen gedencken, sie kommen her wo sie wollen, behörender Orten treulich anzeigen, und demnach, wie bißhero geschehen, und E. E. und Hochweisen Rath zu schärfferem Einsehen bewogen, weder bey Tag noch Nacht ichtwas, es sey viel oder wenig, heimlich in ihre Keller einschleiffen.

7. Zum Siebenden, da ein Wirth Wein mit Fässern aus einem Keller in den andern verkaufft, soll er solchen auf der Renten, benebenst der Person, wem solche verkaufft worden, und den Ort, wo solcher hingeführt und eingekellert werden solle, treulich anzeigen.

Conclusum in Senatu,
den 16. Januar. Anno 1666.
& Renovatum in Senatu,
Donnerstags, den 11. Martii 1734.

53)

53) Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn neue Verordnung wegen der Baumwirthen oder Weinschencken, deren sich dieselbe hinkünftig, bey ihrem geleisteten Eidt, gemäß verhalten sollen.

ERstlich soll sich niemand des Weinschenckens gebrauchen, oder einigen Wein mit der Maaß verkauffen, es seye dann ein solches von Einem Hoch-Edl. und Hochw. Rath oder dessen Verordneten zur Rechenev, ihme ausdrücklichen vergünstiget und zugelassen.

Zum andern sollen alle diejenige denen der Weinschanck solcher gestalt verstattet worden, so wol Mann- als Weibs-Personen, zuforderst in allhiesiger Stadt-Cantzley einen leiblichen Eidt schwören, daß sie der, auf ihr geziemendes Anhalten, gemachten neuen Verordnung treulich nachkommen, und darwider nicht thun oder handlen wollen, in keine Weiß oder Wege.

Insonderheit und zum dritten sollen sie sämtlich, und ein jeder besonders, an statt des hiebevor gegebenen Ungelds, seine quot, nach der von Unsern Deputirten zur Rechenev gemachten, und von ihnen, Baumwirthen, selbst beliebten repartition, zu gehöriger Zeit alle Quartal, und zwar zum Voraus, baar entrichten bey Verlust des Weinschancks.

Zum vierten sollen sie zwar dagegen des hiebevorigen von ihnen, als Weinschencken, erlegten Ungelds befreyet, das gewöhnliche Niederlag-Geld aber behörig zu bezahlen, nach wie vor schuldig und gehalten seyn.

Zum fünfften sollen sie die Weine mit einigerley schädlichen Dingen oder Zusatz, betrüglicher Weiß, weder selbsten mischen und bereiten, noch durch die ihrige mischen und bereiten, sondern dieselbe wie sie an denen Reben gewachsen, seyn und bleiben lassen.

Und gleichwie zum sechsten ihnen gegen die Gast- oder Schildwirthe, wann sie Wein über die Gassen zu verzapffen,

sich etwan unterstehen solten, die Obrigkeitliche Hand wird gebotten werden; Also sollen sie, die Baumwirthe, auch hinwiederum denen Schildwirthen, mit Beherbergung einiger Personen (ohne sonderbare Obrigkeitliche Erlaubnuß) oder auff andere Art und Weiß keinen Eintrag thun.

Zum siebenden wird denenselben zwar, dieser neuen Verordnung nach, kein gewisser Tax oder Preiß ihrer Weine fürgeschrieben, solche auch mit gantzen Fassen zu verkauffen, und auff den Wein-Marckt zu legen, mithin freyen Handel damit zu treiben, allerdings zugelassen und erlaubt, jedoch werden sie dabey erinnert, sich auch in diesem Stück, und so viel den Preiß betrifft, selbigen dergestalt der Billigkeit gemäß einzurichten, daß darüber keine Klage vorkommen möge.

Endlichen und zum achten sollen die Weinschencken ihre Gäste, wann solche etwan allzulang verbleiben wolten, nach Hauß zu gehen erinnern, zugehöriger Zeit ihre Häusser schliessen, und, so viel an ihnen ist, niemand über zehen Uhr des Abends sitzen viel weniger selbsten zu weiterem Auffenthalt und Trincken denen Gästen Anlaß geben, auch die Heiligung des Sonn- und anderer Fest- und Feyertäge in gebührende Obacht nehmen. Wornach sich also ein jeder zu richten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 10. Januarii 1693.
Renovatum Anno 1763.

54) Schutz der Weinschenken in ihrer Nahrung; vom 17. Sept. 1737.

Nachdeme Wir Burgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn eine ohnumgängliche Nothdurfft zu seyn befunden, der in dem hiesigen Dominicaner-Kloster vorgehenden tähtlichen Anmaßung eines offentlichen Weinschancks, dergleichen doch, ohne ausdrückliche Zulaß- und Vergünstigung unsers Recheney-Amts, niemand zukommt und denen hiesigen Klöstern, vermög der Canonischen Rechten selbsten,
am

am wenigsten erlaubt ist, dahero auch von Uns dem besagten Dominicaner Kloster durch besondere Raths-Conclusa öffters widersprochen und untersagt worden, mit mehrerm Ernst und Nachdruck zu begegnen und dardurch theils denen von Unsern verburgerten Wein-Wirthen darüber geführten billigen Klagen dermaleins abzuhelffen, theils aber die sonst besorgliche Benachtheiligung Unsers Stadt-Ærarii in seinen rechtmäßigen Gebührnüssen möglichst zu verhüten und abzuwenden; Als wollen in der Absicht Wir Unsere Burgere, Beysassen und übrige Schutz-Angehörige hiemit wohlmeinend vermahnt und erinnert haben, von dato an das hiesige Dominicaner-Kloster, um daselbst allein oder in Gesellschafft für Geld und ordentliche Bezahlung Wein zu trincken, ferner nicht zu betretten, auch keinen Wein über die Gaß daraus abzuhohlen, sondern alles dieses und andern unziemlichen Betreibens, woraus dem Stadt-Ærario Schaden zuwachsen, oder denen eingesessenen Burgern Abbruch in ihrer burgerlichen Nahrung geschehen kan, sich künfftighin gäntzlich zu enthalten, und solches zwar bey Straff zehen Reichsthaler, welche der Ungehorsame in jedesmaligem Ubertrettungs-Fall, bey Vermeidung der ohnausbleiblichen Execution, so fort zu bezahlen schuldig seyn soll. Inmassen man, zu desto sicherer Erforschung der Contravenienten, zugleich heimliche Auffseher bestellen, und von denen einkommenden Straff-Geldern allemal ein Drittel dem Anbringer, mit Verschweigung seines Namens, für seine Mühwaltung verabfolgen lassen wird. Wornach sich also jederman zu achten und für obig angedroheter Straff zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 17. Sept. 1737.

55) E. E Raths dieser Statt Franckfurt erneuwerte Ordnung, wie es hinfüro mit dem Bierbrawen, Bierbräwern, Außzäpffern, Maltz Säcken vnd andern gehalten werden soll; vom 23. Febr. 1630.

Erstlich sollen die Bierbrawer ins gemein schuldig vnd verbunden

bunden seyn, in Zubereitung vnd Brawung deß gemeinen Biers eine Gleichheit zu halten vnnd dahin zu richten, Damit solches recht vnd wol gesotten, vnd also der gemeine Mann, sowol bey jhnen der Bierbräwern selbsten, als auch deren Außzäpffern einerley gut Bier bekommen möge, zu dem ende dann sie vermög geleisteten Eyds, nun hinfüro zu einem Braw Bier sieben Säck Maltz, vnd einen halben Centner Hopffen, oder wann derselbige sehr gut viertzig Pfund nehmen vnd gebrauchen, die Frucht zum Maltz recht vnd wie sichs gebührt, präpariren vnd zu bereyten, vnd auß solchen mehr nicht denn Neun vnd zwantzig Ohm Biers machen, vnd brawen sollen, welches jhnen nach Gelegenheit der Zeit, vnd nach dem die Gersten vnd Hopffen thewer oder wolfeyl, jedesmals taxirt werden sollen.

Zum Andern sollen sie das Bier, mit keinem schädlichen Zusatz bereyten, sondern allein die darzu gehörige vnd erlaubte Frucht gebrauchen, auch auß einem Braw nur einerley Bier machen, vnnd hierinn alles vnziemblichen Vortheils sich enthalten.

Zum Dritten soll jhnen den Bierbräwern nun hinfüro Acht gestrichene Simmern bereyteten vnd genetzten Maltzes für ein Sack erlaubt vnd zugelassen seyn, darvon sie das gebührende Vngelt entrichten, vnd hierinn zumahl kein gefehrde bei Vermeydung ernster Straff gebrauchen sollen. Deßwegen dann auch sie nunmehr newe Maltz Säck, in deren jeden mehr nicht dann Acht Simmern genetztes Maltzes gefaßt werden kan, machen lassen, welche mit eines jeden Gemerck vnd benebens mit dieser Statt Adler vff der Fahrpforten gezeichnet werden sollen.

Zum Vierten sollen einem jeden Bierbräwer mehr nit dann vier Außzäpffer verstattet vnd zugelassen seyn vnd damit also gehalten werden, daß keiner derselben vnter dem zehenden Hauß von dem Brawhauß eines andern Bierbräwers, welcher jhme das Bier nicht gibt wohnen vnd zapffen soll.

Zum Fünfften, soll es ebener gestalt mit den Außzäpffer des Hanawischen, vnd andern dergleichen frembden Bries gehalten wer-

werden, daß solche nemblich auch vnter dem zehenden Hauß eines Bierbrawers nicht passiert werden sollen.

Zum Sechsten, soll keinem Zapffer erlaubt seyn, zweyerley Bier zusammen zu haben vnd zuverzapffen, sondern welcher gemein Bier hat, sich deß doppeln, vnd welcher doppeles hat, sich des gemeinen Bierzapffens enthalten.

Zum Siebenden, damit månniglich den Preiß des Biers, vnd wie die Maß zum zapffen zu geben verordnet, wissen mögen, so sollen so wol die Bierbråwer als die Außzåpffer solches an ein sonderbares Tåffelein jederzeit schreiben, vnd außhencken.

Zum Achten, soll kein Bierbråwer eines andern Bierbråwers Außzåpffern Bier zukommen lassen, es sey dann daß solcher Außzåpffer seinen vorigen Bierbråwer allerdings contentirt vnd bezahlt habe.

Zum Neuten, soll den Bierbråwern insgemein auch doppel Bier zu machen, vnd zuverzapffen erlaubt seyn, doch dergestalt, daß sie solches zuforderst auff die Fahrpforten bringen, vnnd daselbst versuchen vnd schåtzen, dasselbige auch bey geleystetem Eyd also, wie es zur Schaw gebracht, vnvermischt lassen sollen.

Was dann zum Zehenden die Hanawische vnd andern frembde Bier anbelangt, sollen solche jedesmals auff der Rentkisten vberschlagen, die Niederlag darvon richtig gemacht, fürter vff der Recheney angezeygt, daselbst versucht, taxirt, vnd die Gebühr davon entricht werden.

Zum Eylfften, soll kein Burger entweder selbst Bier machen, oder machen lassen, so er fürter andern vberlasse vnnd verkauffe, sondern allein was er zu seiner selbst eygenen Haußhaltung vonnöthen hat.

Damit dann Endtlich diese Verordnung in acht genommen, vnnd gehalten, auch gegen die Vbertretter gebührende Straff fürgenommen werden möge, so ist E. E. Raths Verordneten zur Rechenen, vnd vff der Rentkisten anbefohlen, deßwegen fleissige Auffsicht zu haben, vnd sonderlich wegen der

Preiß

Preiß der Gersten vnd Hopffen sich jederzeit durch die Multer zu erkundigen, vnd nach Befindung des Auff- oder Abschlagens das Bier zu taxiren.

Decretum in Senatu
Dienstags den 23 Februarij Anno 1630.
ren. 30. Apr. 1657.

56) Einschränkung der Bier-Einfuhr; vom 31 Julii 1704.

WIr Burgermeistere und Rath deß Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, was gestalten Wir ungern vernommen, daß das frembde Bier, auß denen benachbarten Orten in allzugrosser Quantität eine Zeithero in hiesige Stadt geführt, dabey aber grosser Unterschleiff gebraucht, und nicht allein dem allhiesigen Bierbrauer-Handwerck, sondern auch dem Publico selbsten mercklicher Schaden zugefüget werde.

Wann aber solchem Mißbrauch zu remediren und zu steuren, mithin deß gemeinen Wesens so wohl, als gesampten allhiesigen Bierbrauer-Handwercks, Unsere angehörige Bürgere Wolfahrt und Auffnahm zu befördern, hingegen derer Schaden aller Möglichkeit nach abzuwenden, Wir, Krafft tragenden Obrigkeitlichen Ampts, Uns schuldig erachten; Als haben Wir nicht allein die hiebevor bereits wegen verbottener Einführung deß frembden Biers gemachte Decreta und Rathschlüsse zu erneuern eine Nothdurfft ermessen, sondern auch hiemit ernstlichen und bey unaußbleiblicher Straffe verordnen und befehlen wollen, daß hinführo die Baum-Wirthe sowohl als insgesammt alle Bierzäpffer, Christen und Juden deß angemaßten Außzapffen deß frembden Biers sich gäntzlich enthalten sollen; Doch wo einige Krancke oder andere Einwohner allhier zu ihrer Gesundheit solches frembde Bier gebrauchen wolten; so soll denselben zwar sich dessen zu bedienen, und gegen Zahlung der Gebühr oder Accises solches bringen zu lassen, unverbotten seyn: Aber damit dem

dem bißher verspürten grossen Unterschleiff mit Nachdruck so viel besser gesteuret werden könne; so verordnen Wir hiemit, daß künfftighin alles frembde Bier zu keinem andern als dem neuen Friedberger- und respective Affen-Thor eingelassen werden solle; damit nun niemand, weder Einheimisch noch Frembder, mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, haben Wir solches durch offentlichen Druck hiemit publiciren und kund machen wollen. Allermassen dann ein jeder darnach sich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu
Donnerstags den 31. Jul. 1704.

57) Vergleich zwischen Einem Ehrsamen Bierbrauer-Handwerck und denen Mühl-Beständern allhier innerhalb der Stadt; Das Maltz-Schroten betreffend, wie solcher von Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath den 14. Junii 1736. confirmiret und ratihabiret auch auf Hoch-Obrigkeitliche Erlaubniß zum Druck befördert worden.

Nachdem zwischen einem Ehrsamen Bierbrauer-Handwerck hieselbst, und denen dermahligen Beständern der binnen der Stadt gelegenen vier Mahl-Mühlen, puncto des zu bezahlenden Schrotlohns für den Maltz-Uberschuß, so wohl von denen abgewichenen Jahren, als inskünfftige, sich verschiedene Strittigkeiten und Differentien hervor gethan, welche nicht allein bey Löbl. Renten-Ambt öffters ventiliret worden, und nachher ad Senatum gediehen; jedennoch aber zu keiner Endschafft gelangen wollen, so hat man auf Löbl. Renten-Ambt alle dienliche officia dahin angewandt, die Partien in der Güte auseinander zu setzen, und sie zu bewegen, von dem vorhabenden kostbaren Process zu abstrahiren, da dann die Sache endlich dahin gediehen, daß heut dato zwischen denen Geschwornen, und einigen dazu zu Endes unterschriebenen abgeordneten Deputatis des Ehrsamen

Bier-

Bierbrauer-Handwercks, für sich und im Nahmen des gantzen Handwercks einer seits, und denen sämtlichen hiesigen Mühl-Beständern anderer seits, auf Zureden und Vermittelung derer Herren Deputirten des Renten-Amts, folgender aufrichtiger und unwiderruff licher Vergleich, biß auf die Confirmation eines gantzen Hoch-Edlen Raths, wie solcher zu Recht am beständigsten geschlossen werden kan und mag, verabredet und eingegangen worden.

Erstlich Soll dieser Vergleich dem bißherigen Gebrauch, wegen Bezahlung des Maltz-Uberschusses, auf Löbl. Renten-Ambt, keinesweges præjudiciren, sondern es soll solcher in dem bißherigen Gang und Ordnung verbleiben, und die Zahlung des Maltz-Uberschusses, nach denen überschiessenden Pfunden, jedes Jahr, wie bißher geschehen, von denen Bierbrauern præstiret werden.

Zweytens, Begeben sich die dermahlige Mühl-Beständer aller und jeder Forderungen und Ansprache, so dieselbe, wegen des Schrotlohns von dem Maltz-Uberschuß, bißher de Anno 1729. biß 1734. inclusivè an das Ehrsame Bierbrauer-Handwerck formiret, und soll deßfalls weder von ihnen noch den Ihrigen weiter nichts gefordert werden, sondern diese Forderung von Anno 1729. biß 1734. inclusivè hiermit gäntzlich abgethan und erloschen seyn.

Drittens. Dahingegen verspricht ein Ehrsames Bierbrauer-Handwerck denen Mühl-Beständern, den Schrotlohn von dem Maltz-Uberschuß vom 1. Januar. Anno 1735. an, biß ultimo Junii dieses jetztlauffenden Jahres mit 12. Kr. von einem Sack von 305. Pfund dergestalt innerhalb zweyer Monath zu vergüthen, wie die Bierbrauer solchen auf Löbl. Renten-Ambt bezahlen. Es behält sich aber das Bierbrauer-Handwerck hierbey per expressum vor, daß wenn einem oder dem andern, während solcher Zeit, von denen Müllern sein gehöriges Gewicht beweißlich nicht gelieffert worden, dem oder denenjenigen erlaubt seyn solle, solchen Abgang zu decourtiren; wohingegen sich die Müller die Bonificirung reserviren, im Fall sie erweisen kön-

können, daß sie ein mehrers denen Bierbrauern geliefferet, als sie an Gewichte hätten lieffern sollen.

Viertens. Verspricht ein Ehrsames Bierbrauer-Handwerck, von 1. Julii dieses Jahres an, denen Müllern auch ins künfftige den Schrotlohn von dem Maltz-Überschuß à 12. Kr. vom Sack à 305. Pfundt, jedoch dergestalt, zu bezahlen, daß solcher Schrotlohn vom überschiessenden Maltz eben so wochentlich wie der andere Schrotlohn bezahlet werde, und hat E. Löbl. Renten-Ambt versprochen, die Maltz-Schreiber dahin anzuweisen, gegen eine leidliche Erkäntlichkeit, denen Müllern bey wochentlicher Extrahirung des geschrotenen Maltzes, auch die Pfundte des geschrotenen Uberschusses bey jedem Bierbrauer mit hinzu zu setzen, damit ein jeder Müller wissen könne, was er zu viel oder zu wenig geschroten.

Fünfftens. Ist hiebey verabredet worden, daß wann bey einem Maltz-Zettel sich unter 25. Pfundt Uberschuß befinden würde, denen Müllern davon gar kein Schrotlohn, von 25. Pfundt aber 1. Kr. bezahlet werden solle. Zum Exempel 24. Pfund bezahlen nichts, 25. Pfundt aber einen Kr. 49. Pfundt zahlen auch einen Kr. 50. Pfundt aber 2. Kr. und so weiter, dergestalt, daß für jede complete 25. Pfundt jedesmahl 1. Kr. bezahlet wird.

Sechstens. Versprechen die Mühl-Beständer jederzeit gutes tüchtiges, und so viel immer thunlich seyn wird, einem jeden Bierbrauer sein eigen Maltz und gehöriges Gewicht wieder zu lieffern.

Siebendens geloben die Mühl-Beständer des Schrotens halben keinen weiteren Abgang zu prædentiren, als die 2. Pfundt vom Sack, welche bereits in denen 305. Pfundt begriffen sind, welche 2. Pfundt ihnen auch in denen Maltz-Zettuln paßiret und abgeschrieben werden sollen.

Achtens. Versprechen die Mühl-Beständer, kein geschrotenes Maltz künfftig mehr denen Bierbrauern in die Brauhäuser zu bringen, bevor solches wieder auf der Maltz-Waage gewogen worden, damit desfalls kein Unterschleiff vorgehen,

und ein jeder genau wissen könne, was er an Gewicht eigentlich empfangen.

Neuntens. Stellen die sämbtliche Mühl-Beständer denen Bierbrauern anheim, ihr Maltz schroten zu lassen bey wem sie wollen, ohne daß ab Seiten der Mühl-Beständer deßfalls einige Wiederrede geschehen soll. Jedoch soll dieser Articul dem zwischen denen Mühl-Beständern unterm 27. Nov. 1732. errichteten Vergleich in denen übrigen Puncten nichts præjudiciren.

Zu mehrerer Vesthaltung ist dieser Vergleich in triplo ausgefertiget, und von beyden Theilen eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden, wovon ein Exemplar auf Löbl. Renten-Ambt verbleiben, das andere aber dem Ehrsamen Bierbrauer-Handwerck, und das dritte denen Mühl-Beständern zugestellet worden. So geschehen Renten-Ambt den 26. May Anno 1736.

(L.S.) Michael Kalb.
(L.S.) Emanuel Bach.
(L.S.) Adam Nickel.
(L.S.) Johann Jacob Brauch.

(L.S) Johannes Feiner, älterer Geschworner.
(L.S.) Johann Jost Windecker, älterer Geschworner.
(L.S.) Johann Jacob Rothhan, als jüngerer Geschworner.
(L.S.) Friedrich Ludwig Hunger, als jüngerer Geschworner.
(L.S.) Philipp Wilhelm Millies, Capitaine.
(L.S.) Philipp Carl Schneider.
(L.S.) Johannes Kolb.
(L.S.) Jacob Heß.
(L.S) Gerhard Fischer.

Als eine so rubricirte gehorsamste Pflicht-mäßige Vorstellung der dermahligen Herren Deputirten des Renten-Ambts cum ad-

juncto

juncto sub lit. A. betreffend den zwischen denen Bierbrauern und Mühl-Beständern errichteten Vergleich, wegen des Schrot-Lohns für den Maltz-Überschuß, wie auch die Verbesserung der Maltz-Waage, verlesen worden:

Es wird dieser getroffene Vergleich Obrigkeitlich confirmirt, und Löbl. Renten-Ambt im übrigen sein Pflichtmäßiges Gutachten zum Vollzug zu bringen und solches in futurum pro regulativo zu halten zugleich aufgetragen.

Conclusum in Senatu,
d. 14. Jun. 1736.

58) Anhang zu vorstehendem Vergleich; vom 18. Febr. 1795.

Nachdem von den dermaligen hiesigen vier Mühlbeständern wegen dem gegenwärtigen hohen Preiß der Lebensbedürfnisse, Materialien und der Fourage, auf die Erhöhung des von dem Ehrsamen Bierbrauer-Handwerks bisher ihnen entrichteten Malz-Schrot-Lohns à 12 Kreuzer von einem Sack Malz zu 305 Pfund gerechnet, einschließlich der hiervon den Mühlknechten zuständigen 2 Kreuzer angetragen, hierüber beide Theile zur Genüge gehöret, und die Sache hinlänglich untersuchet, demnächst aber deren Entscheidung beiderseits von Einem HochEdlen und Hochweisen Rath geziemend erbeten worden: so erfolgte unterm 10ten dieses Monats desfalls nachstehender verehrliche Rathschluß:

1. Es wird den Bierbrauern aufgegeben, den einstweilen rückständig gebliebenen Malz-Schrot-Lohn, den Müllern mit 18 Kreuzern mit Inbegrif des Tragerlohns an deren Knechte zu 2 Kreuzer vom Sack Malz zu 305 Pfund zu bezalen, und damit bis auf weitere Verordnung, ohne daß die Jahreszeit desfalls eine Abänderung mache, fortzufahren, und ist

2. den Mühlbeständern dieses zur Nachachtung bekannt zu machen, auch
3. diese Verfügung zum Druck zu befördern.

Zu dessen gehorsamster Befolgung solches hierdurch jedermänniglich, besonders denjenigen so es angehet, zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Frankfurt, den 18ten Februar 1795.

Renten-Amt.

59) Die Bierknechte sollen ihre Lehrbriefe in die Meisterlade einlegen; vom 7. August 1755.

Demnach Uns Burgermeisteren und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, die Geschworne des Bierbrauer-Handwercks zu mehrmahlen geziemend vorgestellet, was massen bey ihrer Profession sich zum öfftern gar viele Verdrießlichkeiten hervor gethan, und auch deßwegen weitläufftige Processe entstanden sind, weilen von denen hier einwandernden Gesellen bis dahero ihre Lehrbrieffe nach Erfordernüß des §. 2. der Reichsverordnung nicht ordentlich in die Lade geleget worden; und dahero gehorsamst gebeten, daß zu Erhaltung Ruhe und Frieden, wie auch Vermeidung künftiger Weitläufftigkeiten, wegen Einlegung der Lehrbrieffe in die Meisterlade, und wie es sonsten damit gehalten werden solle, eine Hoch-Obrigkeitliche Verordnung kund gemacht werden möge. Gleichwie Wir nun dieses derer Geschwornen des hiesigen Bierbrauer-Handwercks beschehenes geziemendes Ansuchen und Bitten in der Billigkeit gegründet befunden; auch ohnehin die allgemeine Reichsverordnung, wegen denen Handwercks-Mißbräuchen in allem genau beobachtet wissen wollen: Als verordnen Wir hiermit ernstlich, daß von nun an und in das künfftige alle und jede anhero kommend- und Arbeit suchende Bierknechte ihre Lehrbrieffe in die Meisterlade einlieffern, und ehe solches geschehen, keinem derselben Arbeit gegeben werden solle, es seye dann, daß sie sich anheischig machen, ihre ihnen noch abgehende Lehrbrieffe

in

in einer anzusetzenden Zeit von etwann vier Wochen, gewiß beyzubringen, und zu der Lade zu lieffern. Wie dann die würcklich hier in Arbeit stehende Bierknechte, welche noch nicht mit denen behörigen Lehrbrieffen versehen sind, hierdurch nachdrücklich angewiesen werden, die ihnen annoch abgehende Lehrbrieffe innerhalb zweyer Monathen so gewiß und ohnfehlbar beyzubringen, und zur Meisterlade einzulieffern, als sonsten, bey dessen Unterbleibung, keinem dererselben weitere Arbeit allhier gegeben werden solle. Wornach sich also ein jeder zu richten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags, den 7. August 1755.

60) Schutz der Coffee-Wirthen in ihrer Nahrung; vom 8. Januar 1778.

Wir Burgermeistere und Rath, dieser des Heiligen Reichs-Stadt Franckfurt, fügen hiermit zu wissen:

Demnach Uns die hiesigen Caffee-Schencken mehrmahlen zu vernehmen gegeben, daß obwolen sie allein berechtiget wären, allhier einen öffentlichen Caffee-Schanck zu treiben, und dafür dem hiesigen Stadt-Aerario ein nahmhaftes Stück Geldes beyzutragen hätten, sich dennoch, zeithero vielerley, ihnen in solcher ihrer Profeßion und Nahrung höchst schädliche und nachtheilige Beeinträchtigungen geäussert und hervorgethan, indeme die Gast- und Baum-Wirthe, Zuckerbeckere, Parfumeurs, Bierbrauere, auch die Köche und Speißmeistere bey denen Hochzeiten, das denen öffentlichen Caffee-Häusern allein zukommende Geträncke, von Caffee, Thee, Chocolade und dergleichen ums Geld ausschenckten, ja gar die Zuckerbeckere nicht nur in ihren Häusern auf dergleichen Geträncke Gäste setzten, sondern auch solches Portionenweiß über die Gasse schickten, weniger nicht in Meßzeiten in verschiedenen Privathäusern kleine Caffee-Zusammenkünfte angestellet und von denen um solche Häuser sich auffhaltenden oder feil habenden Fremden und einheimischen

Kaufleuten ums Geld frequentiret und andere darzu eingeladen und unter solchen auch die sonsten in die öffentliche Caffee-Häuser zu gehen pflegende Gäste von diesen abgezogen, wie weniger nicht, aus solchen Privat-Häusern dergleichen Getränke, in die Läden und Buden gebracht würden; Allen diesen Beschwerden aber, gebettenermaßen Obrigkeitlich abzuhelffen desto nöthiger seyn will, je unbilliger und unleidlicher es ist, daß einer, nach eigener Willkühr eine Profeßion, worauf er nicht verburgert und angenommen worden, treibe, und sowohl dem Aerario davon nichts beytrage, als auch seinen Mitburgern, welche desfalls ihre besondere Præstanda abzutragen haben, in ihrer Nahrung beeinträchtige; Als haben Wir, auf bittliches Anruffen ermeldter Caffee-Schenken, keinen Umgang nehmen können, wegen dieser angezeigten Nahrungs-Eingriffe ein ernstliches Einsehen zu nehmen und Unsere dieserhalben bereits den 9ten August 1725. in öffentlichem Druck erlassenes und bekandt gemachtes Raths-Edict andurch zu erneuren. Es wird demnach hiermit, und in Kraft dieses, sowohl denen öffentlichen Gastwirthen, welchen allein jedoch ihre bey ihnen logirende und speisende Gäste, mit dergleichen Getränken im Hauß zu versehen, unbenommen, in Ansehung anderer aber solches ein vor allemahl verbotten bleibet, als denen Baumwirthen, Zuckerbeckern, Parfumeurs, Bierbrauern, Köchen oder Speißmeistern, wie nicht weniger in Privat-Häusern und Gärten sowohl in- als zwischen denen Messen die Ausschenkung des Caffee, Thee, Chocolade, und allen dergleichen Getränks ums Geld so denen öffentlichen Caffee-Schenken privativè und allein zukommt, und weßhalben diese ihre publique Beschwerden tragen, hiermit ein vor allemal dergestalt verbotten, daß derjenige, welcher darwider zu handeln betretten würde, in eine nahmhafte Strafe, hiesigem Stadt-Aerario zu gut verfallen seyn soll. Immassen Wir dann Unsern Herrn Deputirten zum Recheney-Amt aufgetragen haben, über dieser Unserer Verordnung mit Ernst und Nachdruck zu halten und deren Uebertrettere zu ohnnachsichtlicher Strafe zu ziehen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen

gen

gen könne, so soll diese gedruckte Verordnung an allen zum Anschlagen gewöhnlichen Orten öffentlich zu jedermanns Nachricht angeheftet und publiciret werden.

Conclusum in Senatu,
den 8ten Jan. 1778.

61) Verbot benachbarte Höfe und Mühlen Trinkens halben zu besuchen; vom 16. April 1750.

Wir Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit allen und jeden Unseren Burgern, Beysassen und Schutz-Angehörigen, besonders auch denen Handwercks-Purschen und dem Gesind, sowohl Christen, als Juden, zu wissen: Daß, ob wohlen durch ein den 17ten Maji 1690. bereits gedrucktes und den 12ten Julii 1703. wiederholtes offenes Edict, bey namhaffter Straff von jedesmahl, daß einer hierwider handlen würde, verbotten worden, daß keiner gedachter Unserer Verburgerten oder Schutz-Angehörigen die ausserhalb der Stadt gelegene und anderen Herrschafften zugehörige Mühl- und Höfe, zu einiger Zeit, Trinckens halber, zu besuchen, oder aus dergleichen Ursachen, vielweniger aber als in einem offentlichen Gast-Haus, daselbst einzukehren, sich unterstehen, sondern dessen an solchen Orten jedermänniglich sich allerdings äussern und enthalten solle; Uns, deme ohnerachtet, dennoch klagbar und beschwerend, besonders von denen Wein- und Bier-Schencken, und dem gantzen Bierbrauer-Handwerck allhier, abermahlen glaubhafft vorgebracht worden, daß sothane von alten Zeiten her wohlbedächtlich gemachte Ordnung sträfflich überfahren, und nicht allein an ersagten Orten, zumahlen an Sonn- und Feyertägen, der Wein- und Bierschanck getrieben und mit ärgerlicher Entheiligung des Sabbath Gäste und Musicanten gesetzet, und dardurch, zum äussersten Verderben, besonders der Jugend und des Gesindes, mancherley Üppigkeit veranlasset und durch Tantzen und Springen getrieben würde: Daß Wir solchemnach bewogen worden, mittelst gegenwärtigen

erneuerten Edicts, allen und jeden Unseren Burgeren, Beysassen und Schutz-Angehörigen, besonders auch der Jugend, denen Handwercks-Purschen und dem Gesinde, Christen und Juden, nochmahlen, bey Straffe von fünff Reichs-Thaler gegen jeden, und so offt solches überfahren würde, zu verbieten, sich auf denen ausserhalb der Stadt gelegenen und anderen Herrschafften zugehörigen Mühl- und Höfen, an welchen Tagen oder zu welcher Zeit das auch seye, Wein oder Bier reichen zu lassen, vielweniger zu tantzen, sondern, wann ein- oder anderer gemeynt wäre, vor sein Geld, zur erlaubten Zeit, und wann es in denen erneuerten Edictis gestattet wird, zu trincken, er lieber denen hiesigen Wein- und Bier-Schencken, wie auch denen Wirthen derer zu hiesiger Stadt gehörigen Dorffschafften, die Nahrung und Verdienst gönnen als entziehen solle: gestalten dann auch die hiesige verbürgerte oder im Schutz und bey der Guarnison stehende Musicanten sich des Aufspielens an Sonn- und Feyertägen, wie auch auf die Wercktäge, besagter Orten, bey gemeldter Straffe, auch befindenden Umständen nach, respective bey Cassation und anderer schwerer Obrigkeitlicher Ahndung, allerdings zu enthalten haben, und an denen Wachten und Thoren besonders darauf fleißig Achtung zu geben ist, und wann einige Musicanten an gemeldten Sonn- und Feyertägen mit musicalischen Instrumenten betretten werden, und denen Stadt-Thoren hinaus wollten, so sollen ihnen solche sofort abgenommen und sie in Arrest gezogen, solches auch denen Herren Burgermeistern angezeigt und in ein- so anderem Contraventions-Fall dem Anbringer, nebst Verschweigung seines Namens, das Drittel der Straffe, gereichet werden. Wornach sich also ein jeder, den solches angehet, zu richten, und vor Schimpff, Schaden und Straffe, zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags, den 16ten Aprilis, 1750.

62)

62) Ausnahmen vom vorstehenden Edict; vom 16 Decbr. 1777.

Demnach vermöge eines zwischen dem Hohen Teutschen Ritter-Orden und Uns, Bürgermeistern und Rath, dieser des Heiligen Reichs freyen Stadt Frankfurt, unterm 9ten Junii 1775. geschlossenen, und von Ihro Allerglorwürdigst Regierenden Kayserlichen Majestät, Unserm Allergnädigsten Kayser und Herrn, den 18ten Novemb. nächst vorigen Jahrs allerhuldreichst bestätigten Vertrages, und deßen §. 3. unter andern festgesetzt und verglichen worden: daß ein besonderes gedrucktes Raths-Edict an denen Stadt-Thoren und anderen gewöhnlichen Orten affigirt, und vermittelst desselben kund gemacht werden solle, daß in Kraft des mit dem Hohen Teutschen-Orden getroffenen Vergleichs, den Sand-Hof und die Mühl zum hohen Rad, Trinckens halber zu besuchen, jedermann freystehe, mithin das vorige Raths-Verbott vom 16ten April des 1750ger Jahres, in so weit, und so viel alleine besagten Sand-Hof und die Mühl betrift, wiederum aufgehoben seye:

So haben Wir deme hierdurch ein Gnügen zu leisten, und solches jedermänniglich bekannt zu machen, ohnermangeln wollen.

Geschlossen bey Rath,
den 16ten Decemb. 1777.

F.

63) E. E. Raths der Stadt Franckfurt Ordnung, das Marcktrecht, den Verkauff und Vorkauff in der Stadt-Wagen und sonsten betreffend.

WIewohl des Vorkauffs und Hockwercks halben, wie es damit in dieser Stadt Franckfurt soll gehalten werden, gute alte Gesetz und Ordnungen vor vielen Jahren aufgerichtet seyn, deren sich Männiglich, und sonderlich die Vorkäuffer und Ho-

cken, billich halten solten, so befindet doch E. E. Rath täglich, daß dieselbe Ordnungen und Gesetz von vielen in Vergeß gestellt, vermessentlich überfahren, und denen zu wider, gemeine Bürgerschafft, durch ungebührlichen eigennutzigen Vorkauff etlicher, die sich, was allhie an dem Mayn, in die Wagen, oder sonst in die Stadt zu failen Kauff kommt, oder kommen soll, gefährlich auffkauffen, und folgends zum theuresten außzuzäpffen befleißigen, mercklich beschwert wird: Demnach von Amts und Obrigkeit wegen hierin gebührlich Einsehen und Fürsehung zu thun, so hat E. E. Rath solche alte Gesetz und Ordnungen erneuert, erklärt, gebessert, und so viel den Vorkauff in der Wagen belangt, von neuem gesetzt und geordnet, wie hernach unterschiedlich folgt: Hiemit ernstlich gebietend, daß diese Ordnung von allen und jeden dieser Stadt Bürgern, Inwohnern und Frembden, so viel die einen jeden berühren, vestiglich gehalten, und darwider muthwilliglich nichts fürgenommen oder gethan werde, als lieb einem jeden sey, die nachbestimbte Bussen, oder nach gestalt der Ubertrettung E. E. Raths schwerere Straff, zu vermeiden, darnach sich ein Jeder zu richten:

Nemlich, daß nun hinfüro Niemands kein Butter, Keese, Fleisch, Speck, Unschlit, Hopffen, Schmaltz und dergleichen, so man pflegt in der Wagen zu verkauffen, weder in der Wagen, auf dem Marckt, noch sonst innerhalb der Banmeil mit der Menge auffkauffen, bestellen, noch beschlagen, sondern daß solches alles anhero in die Wagen kommen, und daselbst drey Tag lang zu Marckt halten soll, einem jeden in sein Hauß davon seiner Nothdurfft nach zu kauffen, dieweil aber den frembden Verkauffern nicht allezeit gelegen, die drey Tag auß allhie zu verharren, wolte dann ein Händler, oder Verkäuffer vor Außgang bestimmter dreyer Tagen, mit der Meng in der Wagen kauffen, und dem Verkauffer der Kauffmannschafft abhelfen, der mag das mit der Bescheidenheit thun, daß er den Kauff offentlich unverholen, in Beyseyn und mit Wissen des Wagenmeisters thue und beschliesse, und nicht desto minder Bürgern und Inwohnern dieser Stadt Franckfurt, biß die drey Tag um seyn, so viel ein

jeder

jeder deß begehrt, in seinem Hauß zu verbrauchen, davon in demselben Kauff zustehen und folgen lassen, und das niemand versagen, noch darauff nichts weiters schlagen soll, bey der Buß eines Orts von einem jeden Gülden werth so hierwider oder anders, dann hierin geordnet, gekaufft oder verkaufft wird, so offt und dik das beschehe, unabläßig zu bezahlen, oder nach gestalt der Uberfahrung E. E. Raths schwerere Straff zu gewarten, welche Ubertrettungen der Wagenmeister bey seinen Pflichten anzuzeigen und zu melden schuldig seyn, oder wo er das nicht thäte, die Buß oder Straff selbst tragen soll.

Wann auch Butter oder Unschlit anhero gebracht wird, soll der Wagenmeister fleißig Aufsicht haben, daß die Vorkauffer solche Waar mit der Menge nicht aufkauffen, sondern daß der gemeinen Bürgerschafft eintzlich, jedem zur Nothdurfft, verkaufft werde, und ob sich der, deß die Waar wäre, deß eintzlichen Verkauffens beschweren, und nicht erwarten wolle, mag er sich deß halten, wie oben hierüber mit mehrerem disponirt und verordnet ist.

Wann Keese auf der Achs oder oben herab zu Wasser her kommen, die sollen zween Tage ohngefährlich zu Marckt stehen, und der Wagenmeister deren zwischen den Messen, niemand, der sey Bürger oder frembd, wiegen oder lieffern, es sey mit dem Centner, oder mit dem hundert, der Verkauffer bring ihme dann von dem Unterkauffer an Keesen ein Zeichen, daß E. E. Rath der gebührlich Unterkauff davon gefallen sey, auch bey der Buß eines Orts von einem jeden Gülden werth, so offt das überfahren wird, welche obbestimmte Bussen, drey Theil E. E. Rath, und das vierte dem Wagenmeister, oder (so der Wagenmeister bußfällig wäre) dem, so die Ubertrettung anzeiget, gefallen, und soll diese Ordnung also durch die Rechenmeister, wie ihnen von Alter her befohlen, vestiglich gehandhabt werden. Jedoch behält ihme offt mehrbesagt E. E. Rath, vorstehende Ordnung in einem oder andern Puncten zu ändern, zu vermehren und zu verbessern, die angesetzte Straffen auch nach

Ge-

Gelegenheit des Ubertrettens zu exasperiren, per expressum bevor.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 27. Augusti, Anno 1650.
Renovatum in Senatu,
Donnerstags den 13. Martii, 1738.

64) Butter, Flachs, Werk, Garn ꝛc. sollen blos in der Butter- Flachs- und Stadt-Waage verkauft werden; vom 20. Febr. 1727.

WIr Burgermeistere und Rath, dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, thun kundt und befehlen hiemit jedermänniglich, sonderlich aber denen jenigen, welche Butter, Flachs, Werck, Garn, Hand-Käß, und Sau-Borsten, in dieser Stadt zu Verkauff bringen, daß wie es bißhero in Verhütung alles Unterschleiffs, und Vervortheilung der Verkäuffer und Käuffer im Gewicht, ohne dem jederzeit hätte seyn und beobachtet werden sollen, von nunmehro und ins künfftige, alles und jedes, so von vorgesetzten Sachen und Wahren, in das Kleine, denen Stadt-Thoren herein kommt, auff den gewöhnlichen Marck-Platz zu freyen failen Kauff gebracht, und nirgends anderstwo, als allein auff unserer respectivè Butter- und Flachs-Waag, nach der zu jedermanns Nachricht daselbst ausgehengten, und hierbey gefügten Tax-Zoll, gewogen und bezahlt, auch vor der in der Marck-Ordnung enthaltenen Zeit, nicht hausiren getragen werden soll: Was aber von solchen ins Große herein kommt, oder nieder gelegt wird, bleibet billig, wie bißhero, also auch inskünfftige in Unserer Stadt-Waag angewiesen. Welchen allem schuldigst nachzukommen, und vor Hinwegnehmung oder Confiscation, und nach Befinden anderer Straffen, womit ein jeder so darwider handelt, ohnfehlbar angesehen werden soll, sich zu hüten, jedermann von selbsten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstag den 20. Februarii Anno 1727.

65)

65) Formula Jurimenti vor den Knecht in der Stadt-Waag. (vom 24. Aug. 1757.)

Ein Knecht in der Stadt-Waag soll in guten Treuen geloben und zu GOtt schwören, der Waag fleißig zu warten, des Raths, der Stadt Franckfurt, bevorab der Stadt-Waag, Schaden zu warnen, Bestes zu thun und vorzukehren, mit derer Leute Güthern getreulich umzugehen, sie bestens zu verwahren, daß niemanden daran Schaden beschehe, oder davon hinausgetragen, gestohlen oder verwechselt werde, jedem der der Arbeit bedarf, gegen die gesetzte Gebühr förderlich an Handen zu gehen, sich, nach dem in denen Allerhöchsten Kayserlichen Resolutionen enthaltenen Verbott, aller Accidentien zu enthalten, niemandes Waaren aus Partheylichkeit zu verachten oder zu loben, keine Commissiones zu Verkauffung einiger Waaren anzunehmen, noch weniger mit Fremden, wegen Einbringung oder Zurückhaltung derer Waaren, einen verbotenen Briefwechsel selbsten zu halten, durch andere halten zu lassen, oder befördern zu helffen, zur Ausfuhr der Butter, Schmaltz, oder anderer Waar, deren man in Franckfurt selbst bedürfftig seyn möchte, weder mit Rath noch That behülfflich zu seyn, dagegen seines Orts mit dahin zu sehen, daß Wieg-Geld, Hauß-Geld, Unterkauff, Zoll und andere Gebühren, jedes an seinen gehörigen Ort, dem Rath und der Stadt zum Besten, geliefert werde.

Dem Waagmeister, Meßwieger, oder sonstigen Vorgesetzten, mit Bescheidenheit zu begegnen, ihre Geheiße nach Billigkeit redlich zu vollziehen, und wo ihm Geld einzufordern aufgetragen wird, solches baldigst beyzubringen und gehörigen Orts getreulich zu beliefern, die Waag zu behöriger Zeit, wie es der Waagmeister seinen Pflichten und denen Geschäfften nach befehlen wird, auf- und zuzuschliessen und solche zu säubern und zu reinigen, niemand zu einigen Beschwerden Anlaß zu geben, mit seinen Neben-Knechten bescheiden und friedfertig umzugehen, auch wo Ein Hoch-Edler Rath, nach vorheriger vierteljähriger Aufkündigung, ihn seines Dienstes wieder zu entlassen gut finden

den solte, ohne Erfoderung der Ur[illegible], auch ohne Einwendung einiges Rechts-Mittels, der Revision, Appellation, oder Nullität, davon ohnweigerlich abzustehen. Alles getreulich und sonder Gefährde.

66) Eines Wohl-Edlen und Hochweisen Raths deß Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mäyn abermahl erneuerte Ordnung Wie es hinfüro mit denen Hocken daselbst gehalten werden solle. ANNO MDCXC.

DEmnach Wir, der Rath dieser deß Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, nun einige Zeit mit höchstem Unserm Mißfallen verspühren müssen, daß denen hiebevor zu verschiedenen mahlen wegen der Hocken publicirten Edictis und Verordnungen wie in andern Stücken, also auch furnehmlich darinnen zuwider gehandelt werde, indem viele eigennützige Manns- und Weibs-Personen, sowol Bürger als Fremde, das Hockenwerck in allerhand zu deß Menschen nothdürfftiger Unterhaltung ohnentbehrlichen Wahren, durch ihren schädlichen Vorkauff, dergestalt mercklich ersteigern, daß, wo solchem Mißbrauch nicht in Zeiten auff zulängliche Art gesteuret werden solte, zu besorgen, daß derselbe in das künfftige, zu höchstem Schaden und Nachtheil der gesampten Burgerschafft, noch mehrers wachsen und überhand nehmen möge; Als haben Wir, Krafft tragenden Obrigkeitlichen Ampts, solcher eingerissenen Unordnung, und fürgehenden ungerechtem Vorkauffen länger nicht nachsehen können, sondern auff deren remedirung bedacht seyn müssen, und zu dem End Unsern Deputirten zu der Rechenev committirt, die vormahls deßfalls verfaßte Edicta und Verordnungen nochmahls vor die Hand zu nehmen, und nach jetziger Zeit Zustand und Gelegenheit zu emendiren und einzurichten. Wie nun dieselbe solches dermassen, als unterschiedlich hernach folget, bewerckstelliget: also wollen Wir hiemit allen denjenigen, welche diese Unsere abermahl erneuerte Ordnung einiger massen betrifft und angehet, ernstlich aufferlegt und anbefohlen haben, derselben

ben dergestalt fleissig zugeleben und nachzukommen, als lieb ihnen seyn mag die darinnen bestimpte Pönen und Straffen, auch nach Befinden höhere Animadversion zu vermeiden.

CAP. I.

Von Hocken, Liecht- und Fett-Krämern.

I. Worinn solch Hockenwerck bestehe?

DUrch solche Hocken werden verstanden die jenige, so mit Butter, Käß, Liecht, Oel, Essig und dergleichen Waaren umbgehen, und damit Hockerey treiben, die jenige aber, so mit Würtz, und andern köstlichen Waaren handlen, und ihre Waaren von andern Orten beschreiben, werden hierunter nicht gerechnet.

II. Persohnen, welchen solche Hockerey erlaubet.

(1.) Soll ein jeder welcher dergleichen Hockerey zu treiben verlanget, ein gesessener geschworner Bürger seyn.

(2.) Soll er zuforderst von Unsern Verordneten zur Rechenεy Erlaubnuß haben, und eingeschrieben werden.

Welcher nun diesem entgegen Hockerey zu treiben sich unterstehen wird, der soll, so offt er darwieder handelt, eine Straff von zwantzig Gulden jedesmahl ohnnachläßlich bezahlen.

III. Hockerey nur an einem Ort zu treiben.

Es sollen die Hocken nicht mehr als an einem Ort, es seye in der Stadt, oder Vorstadt, einige Hockerey treiben, oder offenen Laden halten.

IV. Hockerey Ubergab an einen andern verbotten.

Es soll keiner, ohne Consens und Vorwissen Unser Verordneten Rechenmeistere, seinen Krahm, Hockenwerck und Waaren keinem andern verkauffen, oder übergeben, bey Straff zwantzig Gulden.

V. Vorkauff verbotten.

Und zwar 1. In welchen Speisen.

Es sollen die Hocken keine Essen-Speiß, es seye Wildbret, Gänß, Hüner, Tauben, und ander Gevögels, Eyer, Butter, so nicht in die Wag kompt, deßgleichen, Käß, Kraut, Rüben, Zwie-

Zwiebel, Obst, und anders, was das ist, und wie das Nahmen haben mag, nichts außgenommen, es werde zu Wagen oder Karn hereingeführet, oder sonsten herein getragen, nicht auffkauffen, sondern sich dessen gäntzlich enthalten.

2. Wo der Vorkauff verbotten.

Es soll auch keiner innerhalb 3. Meilen, es seye auff dem Feld, in den Dörffern, vor den Warten, an den Pforten, auch in der Stadt, auff der Strassen, oder in den Häusern, etwas dergleichen einkauffen, sondern sich dessen gäntzlich enthalten.

3. Was unter solchem verbottenen Vorkauff verstanden wirt.

Nachdem Wir auch berichtet worden, daß ein und andere Hocken zu straffbarer elusion Unserer Ordnung, sich zwar des offentlichen Einkauffens enthalten, hingegen ein und andere Essen-Speise, ehe sie auff den Marckt, und an gebührenden Ort gebracht werden, bestellen, den Preiß benahmen, und darburch verursachen, daß die Verkauffere den Preiß hoch setzen, und mit Verkauffung zurück halten, wodurch dann anders nichts als eine Auffschlagung der benöthigten Essen-Speisen, zu Unserer Bürgere, insonderheit deß gemeinen Manns, mercklichem Schaden, erfolgen kan, so sollen auch sothane Neben-Wege und Räncke, wie in der vorhergehenden Ordnung gleichfals geschehen, nochmals bey Straff ernstlich verbotten seyn.

4. Welche Zeit den Hocken zu kauffen verbotten.

Es sollen die Hocken von dem so auff offenen Marckt gebracht, den gantzen Freytag nichts einkauffen noch bestellen, in denen übrigen Tagen aber vor eilff Uhren nicht einkauffen, ausserhalb was sie in ihrer Haußhaltung bedürfftig wären.

5. Hocken sollen sich des Einkauffens vor andere enthalten.

Weiter sollen ermeldete Hocken weder auff denen gewöhnlichen Marckt-Tägen, noch sonsten in der Wochen niemanden, er seye Bürger oder Frembder, (der nemlich in der Stadt etwas auffkauffen, und wieder verkauffen wolte) wenig oder viel einkauffen, noch darzu behülfflich seyn.

VI.

VI. Ordnung wegen deß Feilhabens.

(1.) Sollen die Hocken keinem Frembden, so Hockenwerck oder Vorkauff treibt, etwas feil haben bey Straff zehen Gulden.

(2.) Sollten offtermeldte Hocken keine andere Sachen, als welche in ihren Krahm gehören, und oben benammt worden, feil haben, zumahl aber deß jenigen, so auff den Marckt gehöret, als Eyer, Gemüß, Obst, wie auch Brod, Kuchen und Weck, sich enthalten, bey Straff zehen Gulden, so offt einer hierwider handlen und betretten wird.

(3.) Nachdem auch die Hocken eine Zeithero sich unterstanden, in der Schlacht viele Schweine und anders Vieh zu schlachten, einzusaltzen und zu rauchern, und solches Stückweiß so Frembd- als Einheimischen zu verkauffen, zu augenscheinlicher Schmählerung deß Accises, und Eingriff deß Metzger-Handwercks; so soll hiemit allen und jeden Hocken diese Fleischhandlung und Verkauff allerdings verbotten, und ihnen weiter nichts, als was sie zu ihrer Haußhaltung benöthiget, einzukauffen, erlaubt seyn, bey unaußbleiblicher Straff, so ein jeder, so offt er darwider thun wird, erlegen solle.

VII. Beherbergung frembder Hocken und Gemeinschafft mit denselben.

Den Hocken ist auch verbotten, mit frembden Hocken Gemeinschafft zu haben, und dieselbige zu beherbergen, bey Straff zehen Gulden, so offt einer in einem dieser Puncten brüchig wird erfunden werden.

VIII. Verordnung wegen der Käß.

Wann je zu Zeiten Käß herein kommen, es seye zu Wasser, auff Karchen, oder Wagen, so sollen die Hocken durchs gantze Jahr dieselbe Käß einen Tag lang, der Bürgerschafft zum besten, zu Marckt halten lassen, und eher, als solche Zeit verflossen, nichts einkauffen.

CAP. II.

Von andern Hocken, als Hüner-Trägern und dergleichen, so Bürgern als Frembden.

I. Diese Hockerey worinnen sie bestehe.

Diese andere Hockerey bestehet in Feder-Vieh, Wildbret, Eyer, Butter, Käß, Oel, Flachs und wie es Nahmen haben mag.

II. Wer diese Hockerey zu treiben Macht habe?

Der jenige so Hockerey treiben will, soll (1.) ein Bürger seyn: die Beysassen aber sollen sich der Hockerey bey Straff vier Gulden gäntzlich enthalten.

(2.) Es soll sich der jenige Bürger so Hockerey treiben will, bey Unsern Verordneten zur Rechenev angeben, und gegen Erstattung einer gewissen Gebühr, von denenselben Erlaubnuß einholen: wird er sich aber, ohne habende Erlaubnuß, der Hockerey unternehmen, soll er so offt er darwider thäte, die Straff von vier Gülden erlegen.

III. Wo die Hocken feil haben sollen.

Es sollen die Hocken das jenige was erkaufft jedesmahl, es seye in- oder zwischen Meß-Zeiten, an den ihnen assignirten Ort bringen, daselbsten feil haben und verkauffen, und nirgend anders, als an den gewöhnlichen Orten ihren Stand halten, bey Straff eines Kopffstücks, so offt einer dagegen betretten wird, und solle ihme ferner Hockerey zu treiben, nicht gestattet werden.

IV. Wie und wo die Hocken ihre Feilschafft einkauffen sollen.

Damit der Bauersmann, so in der Nähe dieser Stadt herum gesessen, desto mehr herein komme, und seine Sachen zu Marckt zu bringen verursacht werde, so sollen die Hocken

(1.) Innerhalb 3. Meilen nichts ein- und aufkauffen, sondern solches ausser drey Meilen holen.

(2.) Sollen sie den Frembden unter Wegs oder in der Stadt heimlich nichts abhandlen, dieselbe nicht an sich ziehen, noch einigen

nigen Verstand mit ihnen machen, bey Straff 4. Gulden, oder Verlust deß jenigen, was sie also an sich gebracht und gekaufft hätten, auch nach Befindung einer mehrern Straff und gänzlichen Abschaffung.

V. Schätzung der Feilschafft.

Die erkauffte und anher gebrachte Sachen sollen dieselbe deß Marcktmeisters, und wer sonsten von Uns, dem Rath, darzu verordnet werden möge, Schätzung zu unterwerffen schuldig seyn, bey Verlust deß jenigen, so er nicht wolte schätzen lassen, welches auch denen Armen soll verfallen seyn.

VI. Umbtragen und hausiren wann es erlaubt.

Nachdeme vorgemeldter massen verordnet worden, daß alle Feilschafft auff dem Marckt und gewissen verordneten Stand gebracht werden sollen, so ist das hausiren und niederstellen verbotten, und sollen sich die Hocken bey Straff 2. Gulden dessen gänzlich enthalten, es seye dann, daß sie zuvor einen halben Tag Marckt gehalten, welchen falls die jenige, so den Abend zuvor oder Morgens frühe kommen, vor dem hausiren bis eilff Uhr, die jenige aber so zu Mittag ankommen, biß den Abend feil haben sollen, welches, so es geschehen, mögen sie das jenige, was sie in jetztbestimpter Zeit nicht verkauffen können, auff vorhergehende Erlaubnuß deß Marcktmeisters, hausiren tragen und verkauffen.

VII. Vom Einkauff zur Hochzeit.

Wann irgend auff Hochzeiten von jemanden etwas begehrt wird, sollen sie von demselbigen Schein vorlegen, und ihnen darauff die Notthurfft einzukauffen, und zu Hauß zu bringen, erlaubt seyn.

IIX. Verführung an andere Ort.

Was die eingesessene Bürger auff vorbeschriebene Weiß eingekaufft, solches sollen sie anhero, nicht aber anderswo hinführen und verkauffen, es seye dann daß sie allhier zween Tag Marckt-Recht gehalten, und solches beweißlich nicht verkauffen können.

IX. Verordnung wegen der Frembden, und deren Verkauff-standts.

Die frembde Hüner-Träger und andere, so dergleichen Victualien herein zu bringen pflegen, sollen ihren gewissen Standt halten, und zwar ausserhalb der Messen an dem Frey-Brunnen, in der Meß aber bey der Butter-Wage.

X. Preiß der Victualien und Schatzung.

Sie sollen auch ihre Waaren in billichem Preiß hingeben, und schuldig seyn deß Marcktmeisters Schatzung sich zu unterwerffen.

XI. Wie sich die Frembden an den Thoren im hereingehen verhalten sollen.

Welcher Frembder aber also herein kompt, es seye an welchem Thor es wolle, der soll zuforderst sich bey dem Thorschreiber anmelden, seinen Nahmen, und woher er seye, anzeigen, darauff ein Zeichen, solches dem Marcktmeister, oder wer darzu verordnet werden möchte, haben zu überliefern, begehren, und anderer gestalt nicht passirt werden.

XII. Was ein Frembder, wann er in der Stadt ist, zu beobachten habe.

Ein Frembder so verkauffen will, soll (1.) auff dem Marckt biß um eilff Uhr, und da er zu Mittag anhero käme, biß auff den Abend unverruckt halten.

(2.) Wann er seine Sachen verkaufft, soll er ein Gegen-Zeichen von dem Marcktmeister nehmen, zum Zeugnuß daß er Marckt gehalten, und nicht hausiren gegangen.

XIII. Was ein Frembder im hinaußgehen zu beobachten.

Solch Zeichen soll er im hinaußgehen dem Thorschreiber überliefern, und darauff passiret werden, bey Straff 1. Gulden, wann er dem nicht nachkommen solte.

XIV. Hausiren, wann es zugelassen.

Im Fall aber der Marckt so schlecht wäre, daß er in obbestimter Zeit nicht alles verkauffen könte, alsdann soll ihme zu hausiren, und sein bestes zu prüfen, unverwehrt seyn; da auch Frembde etwan Antvögel, Schnepffen, Kramets- und andere

Vö-

Vögel, oder sonsten dergleichen und anders in ziemlicher Anzahl allhier zu Marckt brächten, dieselbe aber nicht verkauffen könten, soll ihnen da sie ein Tag Marckt gehalten, und dessen von dem Marcktmeister Erlaubnuß bekommen, damit zu hausiren, ungewehrt seyn.

Den Frembden ist mit den hiesigen Hocken Gemeinschafft zu halten, und denselben ichtwas an Feder-Vieh und anderm, so sie herein bringen, zu verkauffen, oder sonsten aufzuhengen, zumal und gäntzlich verbotten: sondern sie sollen solches alles zu verkauffen schuldig und verbunden seyn, bey Straff 2. Gulden, so jeder Theil, der Kauffer und Verkauffer, so offt einer hierwider handeln würde, zu zahlen angehalten werden soll.

CAP. III.

Von den Hocken, so mit Obst, als Aepffel, Birn, Kirschen, Nüssen, und dergleichen umbgehen.

DEmnach sich befunden, daß auch mit solchen Persohnen biß dahero grosse Unordnung eingerissen, sonderlich aber junge Weibs-Persohnen, so anderer Arbeit wol abwarten können, dessen sich in grosser Anzahl unterfangen, und dardurch Erstäigerung in dergleichen Victualien verursachen, solchem nun vorzukommen, soll es gehalten werden, wie folget.

1. Soll eine gewisse Anzahl der jenigen Weiber, so Hockerey treiben, gemacht, gehalten, und darzu nicht leichtlich junge Weiber, welche ihre Nahrung anderwerts suchen können, sondern betagte, und zu harter Arbeit untüchtige, sonderlich aber Wittweiber, erwählet werden.

2. Soll sich keine dessen unterfangen, es seye dann ihr von Unsern Deputirten, gegen Erstattung der Gebühr, erlaubet und vergünstiget, und darüber ein Schein ertheilet worden.

3. Sollen diese Hocken jährlich ihr Gebühr auff Unser Rechen-Ampt entrichten, und da sie solche Entrichtung ein viertel Jahr über die Zeit versaumen würden, sollen sie ihres gegebenen Rechtens verlustig seyn, und ohne neue Vergünstigung der Hockerey sich enthalten.

4. Da eine Hockin vorgesetzter Ordnung nicht nachkommen würde, soll sie jedesmahl mit einem Gulden zur Straff verfallen seyn.

I. Hocken-Weiber, wann ihnen einzukauffen erlaubt.

Die Hocken-Weiber, sollen einiges Obst eher nicht, dann im Sommer nach 10. Uhren, und im Winter nach 11. Uhren zu kauffen Macht haben, bey Straff eines halben Thalers.

II. Verständnüß mit den Bauren verbotten.

Es sollen auch dieselbe mit den Bauers-Leuten keinen Verstand machen, das Obst bey ihnen bestellen und heimtragen lassen, bey Straff von jedem Theil ein halben Gulden.

III. Wann denen Hocken-Weibern Obst feil zu haben erlaubt.

Die Hocken-Weiber sollen in Sommers-Zeit vor 9. und in Winters-Zeit vor 10. Uhren nicht feil haben, bey nechstgemeldter Straff deß halben Thalers oder Verlust der Waaren.

IV. Hockerey in Gemüß gäntzlich verbotten.

Ferner sollen die Hocken-Weiber kein Gemüß, weder Kraut, Ruben, Rettich, Zwiebeln, Petersilien, Salat und was dergleichen Garten-Werck ist, feil haben, sondern sich dessen gäntzlichen enthalten, und die Gärtner dasselbige selbsten verkauffen lassen, bey Straff eines Gulden, jedoch soll denen Gärtners Wittiben, wann sie auff Unserm Rechenen-Ampt sich anmelden, und Erlaubnuß suchen, nach Befinden hierinnen willfahrt werden.

V. Hockerey in Gemüß, welchen Falls dieselbe erlaubet.

Hierunter aber sollen die jenige so ausserhalb der Stadt solch Gemüß, und dergleichen, der Stadt zum besten, zuführen nicht gemeynet, sondern solches ihnen feil zu haben verstattet werden, doch daß sie hierinn der alten Ordnung, und sonderlich der Schatzung des Marcktmeisters geleben und nachkommen.

VI. Verordnung wegen Aufkauffung deß Gemüß, betreffend die frembde Hocken.

Alsdann auch bißhero vielfältig Klag über die frembde Hocken vorkommen, daß dieselbe den hiesigen Gärtnern das Gemüß

müß und Obst auff den Aeckern und in ihren Häusern abzukauffen pflegen, und dardurch verursachen, daß dessen wenig zum offenen Marckt gebracht, und dergleichen zu kauffen die Bürger und Inwohnere dieser Stadt verhindert werden; ob Wir nun wohl keines wegs gemeynet, den Frembden, Victualien und dergleichen allhier einzukauffen, zu verwehren; weilen Uns jedoch in alle wege obligen will, solche Anordnung zu thun, damit der Marckt allhier nach Nothdurfft bestellt werde, und kein Mangel erscheine, als wollen Wir sowol Unsere Bürger, die Gärtner, das ihrige wie von Alters herkommen, zu Marckt zu bringen, erinnert, als auch den frembden Hocken deß Vorkauffs auff dem Feld und in den Häusern sich zu enthalten, hiemit aufferlegt und befohlen haben, bey Straff zween Gulden, welche sowol der Kauffer als Verkauffer jedesmahl verfallen seyn sollen.

VII. Wann frembden Hocken einzukauffen erlaubt.

Sonsten soll ihnen, den frembden Hocken, zwar auff offenen Marckt nicht, als in Sommers-Zeit zu acht, und im Winter zu neun Uhren, zu kauffen, zugelassen und erlaubt seyn.

Letztlichen, nachdem die allhiesige Gärtner, bey einiger Zeit hero, da sich dero Anzahl gemehrt, das Gemüß mit grosser Quantität, ohne daß sie es zuvor zu offenem Marckt gebracht, von hierauß an benachbarte Orte verführen, so wollen Wir zwar sie dieses falls an ihrer Nahrung nicht hindern, jedoch folgende Ordnung ihnen vorgeschrieben haben.

1, Daß wann das Gemüß ein oder anderer Zeit klemm und theuer fallen sollte, daß sie sothaner Außfuhr sich gäntzlichen enthalten, und das jenige was sie haben, zu offenem Marckt bringen sollen, und ist Unsern Deputirten zum Gärtner-Werck hiemit auffgetragen, eine gute Auffsicht hierauff zu haben, und so bald Mangel erscheinen sollte, die Außfuhr zu hindern.

2. Sollen sie, die Gärtner, das beste Gemüß nicht auß der

Stadt führen, sondern vor allen Dingen dahin sehen, daß der offene Marckt mit gutem, tüchtigem und bestem Gemüß in billichem Preiß bestellet werde, und bey der Bürgerschafft und Einwohnern sowol in dem Gemüß, als Preiß desselben kein Mangel erscheine.

67) Anhang zur Hockenordnung; vom 5. Januar 1708.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurth, thun hiemit jedermänniglichen kund und zu wissen; Demnach einige Zeithero verschiedentlich Klage geführet worden, wie daß auff die Wochentliche Marckt-Täge, als Mittwochen und Sambstags, des Morgens mit Kutschen, Wägen, Kärren und Schleiffen über den Marckt so starck gefahren werde, daß nicht allein denen Verkäuffern ihre feylhabende Victualien zu Grund gefahren und verdorben, sondern auch die Leuth, welche wegen der grossen Menge manchmahlen unmöglich ausweichen können, dardurch in Leib- und Lebens-Gefahr gesetzt werden; Als ordnen und befehlen Wir hiemit, und in Krafft dieses, daß künfftighin an vorgemeldten beeden Wochentlichen Marckt-Tägen niemand Vormittags über den Marckt fahren, noch diese auffgesteckte Taffel von ihrem Platz auff die Seite zu setzen sich gelüsten lassen solle, beedes bey Straff.

Ferner wollen Wir Unsere vormalige Verordnungen wegen der Hockerey, wiederum dahin anhero wiederholet haben, daß diejenige, so das Hocken zu treiben von Unserm Recheney-Amt Erlaubnüß erhalten, sich alles schädlichen Vorkauffs, es seye an Hülsen- und andern Früchten, Feder- und anderm Vieh, Gevögel, Wildbret, Holtz, Heu, Stroh, Haber, Garten-Gemüß, Obs, Butter, Käß, Eyern, oder andern Victualien, wie die Nahmen haben mögen, nichts davon ausgeschlossen, allerdings enthalten, und vor 9. Uhr des Sommers, und des Winters vor 10. Uhr, auch Abends am Vor-Marckt von den Bauren, nichts davon kauffen, noch durch andere beschlagen lassen sollen,

sollen, bey Straff. Dahingegen sollen alle Neben-Hocken sich der Hockerey gäntzlich enthalten; auch allen, so Victualien auff den Marckt bringen, verbotten seyn, ihre Waaren, so bald sie solche dem Thor herein bringen, in der Hocken Häuser zu tragen, bey Straff der Confiscation.

Gestalten wir Unsern Deputirten zu ermeldtem Rechenney-Amt ein ernstes Einsehen dabey zu haben, und auff dieser Verordnung zu halten ausdrücklichen committiret, auch dem Marckt-Meister und denen so sonsten dazu bestellet, auff die Ubertrettere fleissige Achtung zu geben, und unserm Rechenney-Amt solche ohnverlängt gebührend anzuzeigen, um mit verdienter Straffe gegen sie zu verfahren, hiemit ernstlich wollen anbefohlen haben. Wornach sich dann ein jeder zu richten, und vor Straffe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags, den 5. Januarii 1708.

68) Anderer Anhang; vom 23. Julii 1754.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich, absonderlich aber denenjenigen, so die hiesige Wochen-Märckte mit Hereinbringung der Victualien zu feilem Verkauff besuchen, sodann dem Marckmeister, und absonderlich denen Hocken, zu wissen: Daß, obwohlen in der Marck- und Hocken-Ordnung und gedachten Marckmeisters Instruction vorhin gnüglich versehen, und unter anderen die Obrigkeitliche wohlbedachte Verfügung mehrmahlen geschehen, daß ermeldte Hocken überhaupt sich auf denen Wochen-Märckten friedlich, sittsam und ruhig betragen, auch ihnen ins besondere vor zehen Uhr des Morgens nichts von Feder-Vieh, Wildpret, noch anderen Victualien, zu kauffen erlaubt, vielweniger gestattet seyn solle, auf denen Land-Strassen und vor denen Thoren sich einzufinden, um daselbst denen hereinkommenden Land-Leuten ihre zu Kauff bringende Waaren abzuschwätzen, und, zu Nachtheil des Publici und ge-

meiner Burgerschafft, vor der Hand aufzukauffen, mithin solche nachhero eigener Willkühr im Preiß zu steigern, und solchergestalten gleichsam jedermänniglich zu zwingen, daß man ihnen bey nahe alleinig abkauffen und alles über theuer bezahlen müsse; Wir jedoch, dessen ohnangesehen, zu Unserm grösten Mißfallen, wahrnehmen müssen, daß obgedachten Unseren gemachten guten Verordnungen durch mehrbesagte Hocken nicht allein eine Zeit hero sträflich contraveniret werde, sondern auch, daß dieselbe sich auf dem Marckt dergestalt wild und zanckfüchtig betragen, ja wohl gar mit ohnbändigem Geschrey, Schimpffen und Schmähen, schon bey anbrechendem Tag sich dergestalten hören zu lassen erfrechen, daß die dasige Nachbarschafft dadurch beunruhiget, und sich bey Uns darüber zu beschweren Anlaß genommen; Daß solchemnach Wir bewogen worden, die bereits deßfalls gemachte vorherige heilsame Verordnungen hiermit zu erneueren, und diesem höchst-ärgerlichen Unwesen nachdrücklichst zu steuren: Setzen ordnen und befehlen demnach hierdurch, daß à dato dieses, kein Hock oder Hockin, Burger, Beysaß oder frembd, hinführo, und zwar bey ohnausbleiblicher Straffe, daß sie sofort ins Armen-Haus gebracht und allda empfindlich gezüchtiget werden sollen, auch nach Befund schärfferer Obrigkeitlicher Ahndung und Geld-Busse, sich unterfangen sollen, vor den Thoren, oder auf denen Dorffschafften und Land-Strassen, einzufinden, daselbst Vorkauff zu treiben, oder denen zum Marckt kommenden Land-Leuten einige Victualien abzuhandlen, und dadurch den Preiß derselben über die Gebühr zu versteigern, auch soll sich, bey nächstgemeldeter Straffe, deren keines unterfangen, vor 10. Uhr auf dem Marckt einzufinden, und das geringste vor- oder aufzukauffen, sich auch sonsten überhaupt still und friedsam gegen männiglich betragen, und niemand in den Kauff zu fallen, wie dann Unser Marckmeister seiner ohnehin habender Pflichten hiermit erinnert, und ihme nochmahlen anbefohlen wird, bey ohnausbleiblicher Ahndung und Straffe, über obbeschriebener Unserer wiederholten Verordnung zu halten, mithin auch dahin zu sehen, daß aller

Tu-

Tumult, Unordnung und Gezänck, unter denen den Marck besuchenden Land-Leuten und denen Gemieß feilhabenden Gärtnerinnen allerdings unterbleibe, auch durchaus keinem das hocken zu gestatten, der nicht auf Unserm Recheney-Amt eingeschrieben, und die gewöhnliche Zeichen daselbst erhalten habe. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schimpff, Schaden und Straffe, zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 23sten Julii 1754.

II.

Vieh- und Fleischhandel.

69) Obrigkeitliche General-Instruction, An alle Schultheisen und Beambte hiesiger Stadt Dorffschafften und Höfen, die Beobachtung bey entstehender Vieh-Seuche betreffend; vom 27. Novbr. 1742.

1. ISt unser ernstlicher Befehl und Verordnung, daß nun und künfftighin, so offt sich unter dem Viehe, es seyen Pferde, Horn-Vieh, Schaafe oder Schweine in der Nachbarschafft oder auf unsern Höfen und Dorffschafften selbst eine ungewöhnliche Kranckheit äussern würde, Uns fordersamst behörige Nachricht gegeben, und fernerhin bey Löbl. Land-Ambt von Zeit zu Zeit Relation erstattet werden solle.

Besonders haben unsere Land-Gerichte, deren Schultheisen und andere Hof-Beambte dahin zu sehen, daß zu solcher Zeit

2. Und vor allen Dingen, der Vieh-Trieb und Handel mit denen verdächtigen Orten alsogleich gäntzlich eingestellet, und keinen Hirten, Metzgern ꝛc. ꝛc. solche zu betretten, erlaubet werde.

3. Sollen Sie durch ihre Dorff-Wachten, so Tags als Nachts, auch jezuweilen durch die auf Landstrasen auszuschicken-

de vertraute Leute genaue Kundschafft einziehen, und verhüten, daß keinen Viehe-Händlern, und sonderlich denen Juden heimliche Einschleichung mit Viehe, obschon dasselbe vor gesund gehalten würde, und von gesunden Orten käme, verstattet, vielweniger denenselben

4. Ohne glaubwürdigen obrigkeitlichen Attestatis, wann und wo sothanes nach Zahl, Alter und Farbe specificirte oder sonst bezeichnetes Viehe in gesunder Gegend gestanden und erkaufft worden, nicht minder von Ort zu Ort unterschriebenen Pässen, daß es durch keine verdächtige Wege beygetrieben worden, zugestanden werde, frembdes Viehe ein- oder durchzutreiben; und ob sich schon alles richtig befände, doch keineswegs zuzugeben, daß dergleichen Viehe zu dem Einheimischen gestellet, sondern unter ein hierzu beständig zu widmetes Obtach angewiesen, daselbst besonders verpfleget, und vor eingehohlten höhern Ordre und Erlaubnuß auch auf keine Wayde gelassen werde. Wie dann

5. Weder Kauff noch Verkauff einiges Viehes zu solcher Zeit in denen Ställen, sondern durch unverdächtige Personen unterm freyen Himmel geschehen, und keinem Frembden, wer er auch seye, vielweniger aber einem Juden erlaubet werden soll in die Ställe selbst zu gehen.

So wollen wir auch bey dergleichen Begebenheit

6. Allerdings daraufgehalten wissen, daß bey ernsthaffter Ahndung und Straffe niemand von unsern Dorffschafften und Höfen sein gesundes Viehe zum Verkauff an fremde Orte hin zu und abtreibe, sondern selbiges obgedachter massen in loco verrichten solle.

Und wäre insonderheit bey Horn-Viehe und Schaaf-Seuche

7. Jederzeit dahin zu trachten, daß alsdann das Viehe an keine sumpfigte Orte, sondern wo möglich in truckne Wälder, wo gute Kräuter wachsen, auch nicht Morgens allzufrühe, besonders bey nebelichen Wetter ausgetrieben, und so der Nebel zu lang anhielte, dasselbe sothanen Tag über gar zu Hauß gelassen werde. Wie dann künfftighin.

8.

8. Zur Erhaltung gesunden Viehes hauptsächlich das gantze Jahr durch zu observiren wäre, daß solches aus keinen Pfützen sauffe, auch dessen Austrieb bey verspürten Brand- und Mehl-Thau oder lang anhaltendem Regen-Wetter, unterbleibe, und jeder Haußmann billig sorge, daß alsdann dem Viehe abgesottenes und wieder erkaltetes Wasser, worzu die reineste Quelle in- oder bey jedem Dorff ausfindig zu machen wäre, gegeben werde. Doch ist hierbey die Meynung nicht, daß man sich während der Seuche deß Austriebs gäntzlich enthalten, noch weniger Pferde oder Ochsen, welche zum Zackern gewohnet sind, aus allzu grosser Furcht lange Zeit einsperren solle; inmassen sie bey guter Witterung, nach eingenommenem gesundem Futter, unter angegebener Fürsichtigkeit vielmehr bey der Arbeit und Bewegung, die ihnen zur Erhaltung der Gesundheit dienet, zu lassen sind. Solte sich aber bey aller dieser Præcaution dennoch ereignen, daß einiges Viehe auch in unsern Dorffschafften oder Höfen anstößig würde, so befehlen wir hiermit ernstlich und unter exemplarischer Bestraffung, daß

9. Sothanes Viehe sogleich von der Heerde und aus seinem Stall gethan, von gantz besonderen doch tüchtigen Leuten verpfleget und curiret, und zu keinem gesunden weiterhin bis zu dessen völliger Genesung gelassen, auch

10. Die Veranstaltung vorgekehret werde, daß durch darzu ernennte glaubwürdige Personen in Gegenwart eines Hirtens wochentlich zweymal alles Vieh, ob es gesund seye, und wohl verwartet werde, sodann auch die Ställe, ob solche gesäubert seyen, in Augenschein genommen, und darbey keinem, welcher krankes Viehe unter Handen hat, oder curiret, einiger Zutritt verstattet werden.

Dergleichen Vorsichtigkeit soll sich auch

11. Dahin erstrecken, daß jeder, welcher zu krankem Viehe sich gebrauchen lässet, keinen Beltz-Rock, sondern leinene Küttel trage, dieselbe auch täglich wohl ausräuchere und durchlüffte, damit nicht ohngefehr aus Unachtsamkeit gesundes Viehe,

so

so ihme begegnete, und welchem er billig auszuweichen hat, von ihm angestecket werde. Wie dann

12. Unser Verbot laut §. 4. zu solchen Zeiten nicht nur auf das einbringende Viehe allein, sondern auch auf gepackte oder ungepackte Häute, Roß- und Kühe-Haaren, Wolle, Beltzwerck, Federn und alte Kleydung, ja von gantz benachtbarten suspecten Orten so gar auf Milch, Butter und Käse zu exdentiren; Nicht minder

13. Bey eßlichem Viehe, nemlich Horn-Viehe, Schweine, Schaafen und Geisen 2c. dahin allerdings zu sehen wäre, daß zu Abwendung des Contagii von denen Menschen, durch aus kein Fleischwerck weder gesaltzenes, noch weniger aber frisch geschlachtetes, es komme woher es wolle, in hiesige Dorffschafften und Stadt eingelassen werde.

Falls sich dann zutrüge, daß einiges crepirte, soll es

14. Alsofort und ohne einige Verweilung durch des Waasenmeisters Knecht, oder andere hierzu bestellte Leute, welche mit keinem gesunden Viehe umgehen oder dergleichen halten, aus dem Dorff oder Hof gebracht, und nachdeme es Verordnungs- mäßig besichtiget worden, oder nicht, dennoch mit eröffnetem Leibe, Haut und Haar und Beylegung einiger Stücken ungelöschten Kalchs, zu 6. bis 7. Schuhe tieff, an einem von Wayden, Wegen und Wassern gnug entfernten Ort eingescharret werden. Wie dann

15. Sämmtliche Schultheisen und Beambte alsdann auf Reinhaltung derer Wegen und Wassern genau zu sehen, und sorgfältig zu verhüten haben, daß dergleichen crepirtes Viehe nicht etwa auf ordentlichen Strasen liegen bleibe, vielweniger in Flüsse oder Bäche geworffen werde, noch der Vieh-Trieb dem Verscharrungs-Ort zunahe geschehen möge.

So wäre auch

16. Fleißige Obsicht zu tragen, daß denen Ziegeunern und andern Bettel-Vagabunden nicht erlaubet werde, von dergleichen crepirten Viehe Fleisch zu nehmen; Ja so gar

17. Während solcher Horn-Vieh oder Schaaf- und Schwein-

Seu-

Seuchen niemand und zumalen denen Juden zu verstatten, ohne vorher geschehener Besichtigung und darreichung einiges Futters, ob es mit Appetit fresse, auch im Beyseyn besonders darzu beaydigten Metzgern dergleichen vor gesund gehaltenes Viehe zu schlachten, damit man wisse, daß es also ausgefallen, auch innerlich, wie hiernächst folget, nicht schadhafft gewesen seye; Immassen

18. Bey verstorbenem Viehe der Waasenmeister, oder einer seiner Knechten, welcher zur Abholung desselben aus denen Ställen nicht gebrauchet wird, in gegenwart eines Vieh-verständigen resp. Schmieds, Pferds-Händlern, Metzgers ꝛc. auch je zuweilen eines Chirurgi oder Medici dasselbe fleißig eröffnen, und darbey beobachten soll, ob im Halß und Schlund, Lung, Leber und Gehirne, keine Blasen oder gar Blattern von stinckender Materie sich befinden, auch keine Därme entzündet seyen, worüber befundenen Falls höhern Orts ohnnachläßiger Bericht zu erstatten wäre.

Ubrigens sollen Schultheise und Beamte

19. gehalten seyn, mit denen benachbarten Dörffern geziemende Correspondenz zu pflegen, und was sie an guter Verordnung, sodann Præservativ- oder Curativ-Mitteln ersprießliches wahrnehmen, fordersamst einzuberichten, mithin auch

20. Der Remedur halben sich fleißig bey unserer Sanität zu melden, welche die Umstände zu erwegen, und mit Rath und That an Hand zu gehen niemalen ermanglen wird.

Sonsten aber ihres Amts gemäß.

21. genaue Aufsicht zu gebrauchen, daß von sämmtlichen Ihnen anvertrauten Unterthanen dieser sowohl, als der von Uns denenselben besonders verfügten Verordnung möglichst nachgelebet werde.

Publicatum Franckfurt am Mayn
den 27. Novembris 1742.

70)

70) Obrigkeitliche Verordnung; wie sich alle Vieh-haltende Höfe, und besonders die Nachbarn auf denen Dorffschafften bey einschleichender Vieh-Seuche zu verhalten haben; vom 27. Nov. 1742.

1. Es sollen sämmtliche Einwohnere und Unterthanen, besonders auch die Hirten verbunden seyn, so bald jemanden ein Viehe anstößig wird oder erkrancket, solches unter 6. fl. Strafe nicht zu verschweigen, sondern, so fort gehörigen Orts, oder dem Schultheisen ihrer Dorffschafft anzuzeigen; Darnebenst auch auf die Umstände der Kranckheit, ob solche mit Kälte und Zittern anfange, und Hitze drauf erfolge, das Viehe dumm und schläfrig, dessen Augen trübe und thränend, der Rachen aber trucken werde, oder wohl gar Beulen und Hitzblattern am Mund und Halse, oder Ohren Zuckungen, Durchlauff und andere Zufälle sich ereignen, gute Obacht haben, dieselbe unserm Sanitäts-Amt alsobald notificiren, damit man dem Ubel bey Zeiten mit behörigen Hülffs-Mittlen begegnen könne.

2. Dergleichen Viehe soll, so bald es anfangt zu trauren, ohne Anstand von dem andern gethan, und besonders verpfleget, auch dessen Mist keines wegs im Hof beybehalten, vielweniger zu dem andern gethan, sondern täglich auf die Aecker getragen und daselbst untergescharret werden, bis es wieder völlig und mit Bestand gesund worden ist.

3. Zu solcher Zeit sollen die Stallungen täglich gesäubert und mit Wachholdern ausgeräuchert, besonders aber die Krippen mit warmen Saltzwasser wohl ausgewaschen und gereiniget, auch so in einer Stallung die Seuche allzusehr gewütet hätte, gedachte Krippen gäntzlich heraus genommen und verbrant werden.

4. Soll sich niemand bey ohnausbleiblicher Strafe unterfangen, frembdes Viehe in seine ordentliche Stallung zu logiren auch keine frembde Personen, insonderheit Juden und Leute die mit krancken Viehe umgehen, nichtminder Hunde und Katzen alsdann hinein und zu ihrem Viehe zu lassen.

5.

5. Wäre es aber, daß ein oder der andere einiges Viehe zu verkauffen hätte, soll er dasselbe unter den freyen Himmel treiben, und allda dessen Besichtigung und verkauff vornehmen, vor allen Dingen aber zugleich dahin sehen, daß keine Leute von verdächtigen oder infiscirten Orten sich darbey einfinden. Wie dann auch

6. Allen denenjenigen, welche Viehe halten, oder darmit handlen, oder umzugehen haben, hiermit alles Ernstes verbotten wird, einige Gemeinschafft mit solchen Orten zu pflegen, vielweniger dieselbe zu betretten.

7. Wird einem jeden zu Erhaltung seines Viehes angerathen, daß er dasselbe sauber und warm halte, Morgens und Abends warmlich abwasche und wohl striegle, Zunge und Maul mit Eßig und Saltz vor dem Füttern reinige, und zu keiner nebelichen Lufft austreibe, vornemlich aber mit gutem trucknem Futter, worunter gestosene Wachholderbeern, Schaaffgarben und Chamomillen zu mischen, auch überschlagenem oder vorher abgesottenem und mit Kleyen vermengten Geträncke zur Gnüge versehe, dem Krancken täglich 4. bis 6. Loth gut Leinöhl oder Baumöhl einschütte, und die Stallung vor rauher und neblichten Lufft wohl verwahre; Worbey auch

8. Sie sich zu hüten haben, daß sie von denen Hirten keine Artzneyen ohnbedachtsamer Weise, zumalen das purgierende Roß-Pulver, oder andere hitzige sogenannte Gifft-Lattwergen und Träncke ihrem Viehe geben, vielweniger aber demselben zur Ungebühr eine Ader öffnen lassen: sondern sich alleinig derer von unserer Sanität in dergleichen Fällen auf die bey der Seuche sich ereignete Special Umstände gerichteten, dem Vieh gemäß natürlichen und nicht allzukostbaren Medicamenten und Verordnung zu bedienen hätten.

Publicatum Franckfurt am Mayn
den 27. Novembris 1742.

71) Wie lange ein Verkäuffer für fett und hehl Vieh, sodann für infiscirtes Vieh haften müsse; vom 27. Jul. 1717.

NAchdeme offtermahlen die Frage: Wie lang allhier ein Verkauffer dem Kauffer vor fett und hehl Vieh, so dann auch insonderheit vor infiscirt- und von denen s. v. so genandten Frantzosen angesteckten- vulgò Perlen-Viehe, zu stehen schuldig seye? vorzukommen pfleget, und dahero ein Hoch-Edler und hochweiser Magistrat dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurth nach eingezogener gründlich- und zuverlässiger Erkundigung, wie es in obigen Fällen, bey Menschen gedencken, allhier gehalten worden, der Nothdurfft zu seyn erachtet, sothane herkommliche, und biß dahero denen wenigsten bekandt geweste Gewohnheit in eine besondere Verfassung- und damit zu jedermans Wissenschafft in öffentlichen Truck bringen zu lassen: Als wird hiemit verordnet, daß ein Verkauffer dem Kauffer, (1.) für fett Viehe, drey Tage, (2.) für hehl oder mager Viehe aber, vier Wochen und einen Tag, so dann (3.) für das sogenandte Perlen-Viehe oder von denen s. v. Frantzosen infiscirt- und angestecktes Viehe ein Jahr und einen Tag zu stehen gehalten seyn- und nach dieser Verordnung bey deßfals entstehenden Klagen, so wohl bey Rath und hiesigem Stadt-Gericht, als Burgermeisterlicher Audientz, statuiret und gesprochen werden solle. Allermassen zu solchem Ende Wohlgedachter ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat diese Verordnung hiesiger Stadt-Reformation mit beyzufügen außtrücklich anbefohlen.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 27. Julji 1717.

72) Ordnung die Unterkäuffer an Pferden und dieser leztern Mängel betreffend; vom Jahr 1626.

Ayd der Unterkäuffer an Pferden. Ihr sollet in guten Treuen geloben und zu GOtt dem Allmächtigen schwören, daß ihr

ihr euch der Rolle und Ordnung, darüber euch von den verordneten Raths-Personen uff den Roß-Zoll weitläufftiger Bericht und Anweisung gegeben werden soll, in allen und jeden Articuln gemäß verhalten denselben mit bestem Fleiß nachkommen, und darwider nicht handeln wollet; So wahr euch GOtt helff.

Ordnung, deren sich die Unterkäuffer an den Pferden, vermög ihres geschwornen Ayds verhalten sollen.

§. 1. Erstlich sollen die Unterkäuffer, welche zu ihrer Nothdurfft Pferd halten müssen, ihre selbst eigen Pferde, ohne Beyseyn eines Unterkäuffers, weder kauffen noch verkauffen; sondern da sie deren zu kauffen oder zu verkauffen vonnöthen hätten, einen andern geschwornen Unterkäuffer zum Kauff erfordern, damit E. E. Rath seine Gebühr vom Kauff gelieffert werde.

§. 2. Wann die Unterkauffer zu einem Kauff erfordert werden, sollen sie für allen Dingen die Kauff nit unterstehen zu hindern, sondern so viel möglich helffen befördern, und sich sonsten gegen Käuffer und Verkäuffer allerdings unpartheyisch verhalten, an solchen Pferden nicht selbsten Theil oder Gewinn haben, noch auch die Pferd, so gesund ohne Wandel sind, für untüchtig und böß, hergegen die wandelbahre und untüchtige nicht für rein erkennen.

§. 3. Und was also an Pferden verkaufft wird, davon sollen sie den rechten gewöhnlichen Unterkauff, wie ihnen der uffgesezt wird, fordern und nehmen, und bey ihrem gethanen Ayd, niemanden darüber beschweren, nehmlich aber sollen sie innerhalb den beyden Messen von jedem Thaler, so hoch ein Pferd verkaufft worden, 2. Kreuzer, zwischen den Meß-Zeiten aber 1. Kreuzer zu Unterkauff nehmen, davon den Rath $\frac{3}{4}$. und den Unterkäuffern $\frac{1}{4}$. gefallen soll.

§. 4. Es sollen auch die Unterkäuffer bey ihrem geleisten Ayd schuldig seyn, alle und jede Pferde-Kauff, so inn- und ausserhalb den Messen allhier geschlossen werden, sonderlich des

Verkäuffers Nahmen alsobald und noch denselben Tag in ihr Register einzuschreiben, solches wöchentlich dem Schreiber uff dem Roß-Zoll anzuzeigen, damit dieselbe zu Buch eingezeichnet, und E. E. Rath sein Gebühr dadurch eingebracht werde, wie sie dann ebenmäßig uff die Fremde, so Pferde allhier verkauffen, gute Achtung und Uffsicht haben, und deren keinen von hinnen abreissen lassen sollen, sie haben denn zuvor die schuldige Gebühr entrichtet.

§. 5. Deßgleichen sollen die Unterkäuffer zu Meß-Zeiten alle Tag der Ordnung in der Stadt umhergehen, und die Wirths-Häuser und Pferds-Ställe besichtigen, auch täglich wie bißhero einer um den andern uff dem Roßmarck uffwarten und fleißiges Aufsehens haben, wann etwa Kauff vorgiengen, und was sie also auf dem Marckt und in der Stadt an Unterkauff verdienen und aufheben, Mittwoch und Samstags Abends, ehe dann die Herrn Verordnete des Roß-Zolls vom Zoll heimgehen, oder in ihrem Abwesen, dem verordneten Schreiber, was sie verdient getreulich anzeigen, und alsobald nach geendeter Messe den Unterkauff darneben legen, und solches länger nicht bey sich behalten, bey Straff 6. Rthlr. so offt einer darwider handeln würde, ohnnachläßig zu bezahlen.

§. 6. Da auch sie erfahren würden, daß jemand Unterkauff an Pferden treibe, welcher von einem E. E. Rath dazu nicht angenommen wäre, noch auch darüber gelobt und geschworen hätte, sollen sie dieselbe den verordneten Raths-Personen ufm Roß-Zoll anbringen, sie darum haben zu straffen.

§. 7. So lang ein Unterkäuffer bey einem Pferds-Kauff ist, und Unterhandlung pflegt, es seye in Stallung oder auf dem Marckt, soll sich kein Unterkäuffer mehr dabey finden lassen, es were dann, daß der erste ungekaufft davon, oder der Kauff zurück gienge, alsdann mag ein anderer Unterkäuffer hinzutreten, auch einen andern Kauffmann darüber führen, und darinn die Nothdurfft reden und handeln.

§. 8. Wann auch die Unterkäuffer erfahren, daß E. E. Raths-Ordnung entgegen und zuwider jemand innen oder ausserhalb

halb der Stadt Franckfurt an gewöhnlichen Orten Pferd also kauffte oder verkauffte, das sollen sie mit nichten verschweigen, sondern ohnverzüglich den verordneten zum Roß-Zoll bey ihren geleistetem Ayd anzeigen, solches der Gebühr haben zu straffen.

§. 9. Als sich auch bisher viel und grosse Unordnung zwischen den Unterkäuffern des Unterkauffs halben begeben und zugetragen, so ordnet E. E. Rath dieser Stadt, daß hinführo der Unterkauff demjenigen zu stehen und verbleiben soll, welcher den Kauff beschlossen, und den Gottes-Pfenning darüber empfangen hat, welcher auch, wie bey allem andern Kauff, vor das Geld stehen soll.

§. 10. Endlich sollen die Unterkäuffer monathlich, gleichwie bißher geschehen, den verordneten Herrn des Roß-Zolls allen Kauff schrifftlich einliessern, es seyen gleich derselben wenig oder viel vorgangen.

Die Roßkämme belangend: §. 1. Welcher Pferde zu feilem Kauff hieher bringt, der soll von jedem Pferd zu Zoll geben 6. Pfenning, und was er davon verkaufft, giebt er von jedem 1. Rthlr. zu Unterkauff gleichfalls in Meß-Zeiten 2. Kreutzer, zwischen der Meß aber 1. Kreutzer, wie §. 3. zu ersehen; von denjenigen Pferden aber, so hierdurch gehen, und nicht allhier sollen verkaufft werden, ist man schuldig zu zahlen 1. Batzen von jedweden Pferd, und ist dessen niemand davon befreyet.

§. 2. Es soll auch ein jeder Roß-Kamm, wann er mit seinen Pferden anhero kommt, bey dem Schreiber desselbigen Thors einen Zettel nehmen, worauf die Zahl der hereinbringenden Pferd notirt, auch wo selbiger einkehren wird, soll solchen Zettel zuvor und ehe dann er verkaufft, den verordneten Raths-Personen des Roß-Zolls oder deren Schreiber einliessern, und Boleten oder Zeichen dafür fordern, auch nicht wieder von dannen reisen, er habe dann gemeldtes Zeichen wieder geliessert, und scheide also mit gutem Wissen, da ihm dann ein ander Zeichen an den Zöllner, wie viel er deren Pferd wieder hinweg führt, geben werden soll, wovon auch die fremde Juden, so täglich hier aus- und einreiten, gantz nicht befreyet seyn sollen.

Die Verordnete auf dem Roß-Zoll betreffend. §. 1. Was vor Klagen und streitige Sachen inn- und ausserhalb den Messen der Pferds-Kauff halben vorfallen, sollen zuvorderst vor die verordnete Raths-Personen zum Roß-Zoll oder im Fall die Sachen wichtig, alsdann vor ordentliches Recht daselbsten zu entscheiden verwiesen werden.

§. 2. Doch wofern zwischen den Messen die Herrn Verordnete des Roß-Zolls kein ordinari Zusammenkunfft hielten und Partheyen vorhanden, so ihres Bescheids bedürfftig und vonnöthen hätten, soll derjenige, so der Herrn Zusammenkunfft bedürfftig, von jeder Zusammenkunfft, 1. Rthlr. als eine Präsent zu geben schuldig seyn.

Der Raht ist überkommen, daß ein jeder Pferdskauf, so ufrichtig und redlich geschlossen worden, und bey welchem sich nachfolgende Mängel an den Pferden nicht befinden, billig und von Rechtswegen kräftig seyn, und von beyden Theilen würklich vollzogen und gehalten werden soll.

Folgen die 4. Wändel, um derentwillen ein Kauff nichtig wird.

§. 1. Wann ein Pferd gestolen, oder geraubt ist, (es wäre denn zur Zeit einer redlichen offentlichen Vehde, welches zur rechtlichen Erkentnis gestellt werden soll.

§. 2. Wann es hartschlechtig, dampfig, oder schleebäuchig ist.

§. 3. Wann es collerisch, oder stettig befunden wird.

§. 4. Wenn es haurtisch, als männich, oder rozig ist, oder die fallend sucht hat. Da sich nun befindet, daß ein Pferd mit einem der dreyen leztern Wändel behaftet wäre, soll der Kauf nichtig und gefallen seyn, wolte aber den Käufer bedünken das Pferd wär mit einem gemelter dreien Wandel beladen, so soll er solches dem Verkaufer, da er noch beihanden, oder da er verreiset, seinem Wirth, bey dem er damalen zur Herberg gelegen, solches verkunden, förters an seinen Gast furderlich gelangen zu lassen, darauf das Pferd in eine offene Herberg ziehen, und daselbst vier Wochen stehen lassen, und dem Wirth dasselbige befehlen,

er

er aber und auch der Verkäuffer mitlerzeit dabey nicht kommen, sondern die Verordnete, so darüber beeidigt seyn, welche so oft sie es vor nöthig achten, darüber gehen, und das Pferd mit Fleiß besichtigen sollen. Sodann nach Verfliessung vier Wochen und eines Tags dieselben vier Meister bey ihren gethanen Aiden das Pferd des geklagten Mangels rein erkennen, so mus der Käuffer das Pferd behalten, und die Atzung, auch den Meistern für ihre Besichtigung in allem 2. fl. und 10. kr. bezahlen. Befindet sich aber das Pferd nicht rein, so mus es der Verkäufer wieder nemen, die Atzung und andere gemelte Unkosten bezahlen. Würde aber der Käufer vier Wochen verfliessen lassen, ehe dann er des Pferds halben obberührte Mängel klagte, ob sich gleich deren einer hernach befände, so soll doch der Verkäufer das Pferd wieder zu nehmen nit schuldig seyn.

Demnach sich auch etliche fremde Jüdische Roß-Täuscher bishero gelüsten lassen, Pferde allhie zu kauffen, und aus der Stadt zu führen, hernach aber solcher Pferden halben Klag vorkommen, als ist E. E. Rath verursacht worden, deswegen Einsehens zu haben; ordnet und befelcht demnach und will, daß die fremde Juden sich des Pferds-Kauffens allhie zwischen den Messen gänzlich enthalten sollen, da sie aber Pferd ausserhalb gekaufft hätten, und selbige allhier wieder verkauffen wolten, soll ihnen solches keineswegs verbotten, sondern zugelassen seyn, doch dergestalt, daß sie solches jederzeit den geschwornen Roß-Unterkäuffern anzuzeigen, und darauf noch 3. Tag mit dem Verkauff einzuhalten schuldig seyn sollen, damit solche Pferd, ob sie vielleicht abgenommen, und entführet worden wären, wiederum zurecht kommen mögen, wie dann nit wenigers auch den hiesigen Juden hiemit uferlegt und anbefohlen seyn soll, wann sie Pferd zu verkauffen haben, daß sie solches gleichfalls den Unterkäuffern anzeigen und darauf ufs wenigst zween Tag mit dem Verkauff inhalten sollen, bey Straff von jedem Pferd 5. Rthlr. Signat. den 30. May 1626.

Additiones: 1) Nachdem man auch eine Zeithero verspüret, daß in Meß-Zeiten einige fremde Knechte Pferdsställe allhie mie-

then und Pferde darinnen halten und verhandlen, ohne daß das geringste denen Unterkäuffern davon ichtwas angezeiget, der Unterkauff aber dadurch betrüglich entzogen wird; als wird den Unterkäuffern hiemit alles Ernst anbefohlen, uf solche fremde Knecht und alle diejenige, so Winkelställ halten, fleißige Achtung zu geben, und deren Nahmen den Amts-Deputirten schrifftlich zu behändigen, um alsdann mit denselben die Nothdurfft zu verfügen, damit solcher Betrug und Abbruch verhüttet werde. 2.) Wie dann durch den Unterkäuffer allen Pferds-Händlern und Stall-Knechten angezeigt werden soll, daß sie alle Tag in der Meß die Pferd, so zu verkauffen seynd, auf den Roß-Marckt bringen und reiten sollen, bey willkührlicher Bestrafung. 3) Als auch jeweilen sich zuträgt, daß, bey dem Pferd-Kauff oder Verkauff, Herrn und Stands-Personen intereßirt seynd, und die Errichtung der Unterkauffs-Gebühr dispufirt werden will, so wird deme zu begegnen hiemit geordnet, daß derjenige, so mit einem Herrn und Stands-Person contrahiret, jederzeit die Gebühr entrichten soll. 4) So soll auch denen Schultheissen auf E. E. Raths Dorffschafften, wie auch dem Wirth auf dem Riedhof alle und jede Meß anbefohlen werden, uf die fremde Pferd- und Wart-Knecht fleißige Uffsicht zu haben, damit der Unterkauff von jedem verkaufften Pferd ohnfehlbar entrichtet werde. 5) Mit den allhiesigen Juden, so Gemeinschafft in dem Pferde-Handel mit den fremden Juden haben, soll es gehalten werden, wie es mit dem fremden Juden bishero gehalten worden. 6) An jeder Parthie oder Koppel-Pferd, so die Juden in die Stadt und durchführen, sollen nit mehr als 2. Pferde frey paßiret werden. 7.) Gleichwie auch den Juden und männiglich Sonntags in der Meß die Handlung verbotten ist, also auch in specie den Jüdischen Roß-Kammen des Sonntags Pferden zu verhandeln oder zu verkauffen gänzlich verbotten seyn.

73) Zusatz zur Pferdunterkaufs-Ordnung; vom 30sten Aug. 1718.

NAchdem einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath dieser des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt in Erfahrung gekommen, daß bishero in denen Meß-Zeiten die Pferde nicht auf dem Roß-Marckt, als am gewöhnlichen Ort, sondern hin nnd wieder in denen offenen Herbergen, Wirths- und Bürgers-Häusern, ja auch sowohl in- als zwischen der Messe an gantz ungewöhnlichen Orten, auf dem Wein-Marckt, Wollgraben, in der Juden-Gassen, in Ställen und andern Winckeln, heimlich verkaufft, sodann dasselbe verheelet, und also der gebührliche Unterkauff davon dem gemeinen Nutzen gefährlicher Weise entzogen, wie auch, wann Pferde mit Sattel und Zeug verkaufft, vor solchen Zeug 10. 12. 16. 18. und mehr Reichs-Thaler vom Kauff-Schilling abgezogen werden: sodann nach beschehenem Kauff und Verkauff der gebührende Unterkauff in 10. 12. und mehr Wochen, auch wohl von einer Meß zu der andern, anstehen und stecken bleibet. Und aber die Nothdurfft erfordert, daß solcher eingebrochenen Unordnung, auch Betrug und Nachtheil, in Zeiten begegnet und vorgekommen werde; Als will ein Hoch-Edler Rath geordnet und hiermit befohlen haben, daß nun hinführo innerhalb Meß-Zeiten alle und jede Pferde und Roß auf dem Roß-Marckt, und sonsten an keinem andern Ort, offentlich feil gehabt, und verkaufft, auch das gebührende Unterkauffs-Geld, nemlich von jedem Reichs-Thaler 2. Kreutzer in der Messe, zwischen der Messe aber nur 1. Kreutzer, ohne Abzug viel oder wenig für Sattel und Zeug, gleich und ohne einigen Aufschub baar gegeben und entrichtet, auch ehe und bevor solches würcklich bezahlt ist, die erhandelte Pferde nicht aus der Stadt gebracht, zumahl aber keine Gefährte darunter gesucht werden sollen, bey Verlust der Kauff-Summa.

Desgleichen wird auch hiermit allen und jeden, hiesigen und fremden ernstlich intimiret und anbefohlen, daß wann ein Pferd verkaufft wird, oder sonsten ein Tausch auf Wein, Tuch oder

andere Waaren, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, geschiehet, das gewöhnliche Unterkauff-Geld (nach geschehenem Verkauff oder Tausch) sogleich denen geschwornen Roß-Unterkauffern entrichtet werden solle. Solte sich auch befinden, daß hohe Standes-Personen oder Officiers Pferde verkauffen oder vertauschen solten, so soll der Käuffer, so denenselben an Stand und Qualitäten ungleich, ebenmäßig dahin verbunden seyn, das gewöhnliche Unterkauff-Geld zu entrichten, Ursachen solche Standes-Personen und Officiers hiervon gänzlich eximiret seyn.

Ferner will auch wohlbemeldter ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath allen Wirthen, Gastgebern, Bürgern, Beysassen und Inwohnern, sonderlich auch denen Christlichen und Jüdischen Roßkämmen, allhier und zu Sachsenhausen, auch denen Dienern, Stall-Knechten und anderm Gesinde, hiermit ernstlich auferlegt, befohlen und eingebunden haben, sich sowohl in- als zwischen der Messe nicht allein aller heimlichen und Winckel-Pferds-Handeln an ungewöhnlichen Orten, wie obgedacht, gänzlich zu enthalten, sondern auch, da sie mit jemand einen Pferds-Handel getroffen, dasselbe so bald, und zwar innerhalb denen nächsten 24. Stunden, denen geschwornen Unterkäuffern von selbsten anzeigen, widrigen Falls es für eine ohnziemliche Hintergehung geachtet, und selbige unnachläßig gestrafft werden sollen. Gleichfalls wann in- und zwischen denen Meß-Zeiten in ihren Häusern und Wohnungen Roß oder Pferde feil wären, und ohne Beyseyn eines geschwornen Unterkauffers heimlich verkaufft werden wollen, oder würden, daß sie darauf fleißige Aufsicht haben, und so bald sie dessen gewahr werden, eines Hoch-Edlen Raths verordneten Herren auf dem Roß-Zoll anzeigen und offenbaren, und mit nichten verheelen oder verschweigen sollen. Sonderlich aber sollen sich die Juden des schädlichen Vorkauffs müßigen und enthalten, und kein Pferd, es sey dasselbige dann zween Tage in denen Herbergen oder anderswo feil gestanden, weder heimlich noch öffentlich an sich kauffen, bey Straf zwölf Reichs-Thaler von jedem Pferd. Sie sollen auch

die

die gewöhnliche Zeichen, wie vor Alters bräuchlich, von denen geschwornen Unterkäuffern lösen, bey Straf nach Ermäßigung. Item soll an jeder Parthey oder Koppel von zehen Pferden mehr nicht, als eines, frey paßiret werden.

Demnach auch bisher verspühret worden, daß sowohl fremde als hiesige Roß-Einkauffer und Händler, Christen und Juden, in- und ausser denen Meß-Zeiten, auf zwo Meil Wegs und etwa weiter von hinnen, denen in die Meß reisenden Roßkämmen und andern, so Pferde anhero zu verkauffen bringen, entgegen gezogen, und denenselben solche Pferde ihres Gefallens und Gelegenheit nach abgekaufft, davon das gebührende Unterkauffs-Geld nicht ausgerichtet, und also eines Hoch-Edlen Raths Ordnung sträflich zuwider gehandelt; Als will derselbe solchen, der Pferds-Einkauffere, Roß-Händler und Handels-Leuten, vortheilhaftigen, betrüglichen und nachtheiligen Pferd-Kauf auf dem Lande innerhalb zwo Meilen von dieser Stadt, bey Verlust des gekauften Pferds oder Kauf-Gelds, oder je, nach Gestalt der Fälle, anderer ernstlicher und unnachläßlicher Straffe, hiemit allerdings verboten haben. Endlich soll denen Roßkämmen die Verhandlung oder Verkauffung der Pferde an Fest- und Sonntägen gäntzlich verboten seyn. Darnach sich männiglich zu richten, und für Straf und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 30. Aug. 1718.
& Renovatum den 1. April 1732.
denuo renov. d. 15 Mart. 1785.

74) Pferdekauff- und Pferde-Mängel; vom 7. Febr. 1693.

Ein Wol-Edler und Hochweiser Rath deß Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, befihlt allen Schultheissen, auch seinen angehörigen Dorffschafften, und einem jedern insonderheit, daß selbige hinfüro und von dato, auff die Roß- und Pferde-Kauff

auff

auff ihren Dörffern, bey ihren gethanen Pflichten und Eyden, fleissig Auffsicht haben, und was an Pferden verkaufft wird, davon den recht gewöhnlichen Unterkauff, aller massen wie hier in der Stadt, nemlichen innerhalb den beyden Messen, von jederm Reichsthaler so hoch ein Pferd verkaufft worden zwey, und was zwischen den Messen verkaufft wird, von jederm Reichsthaler einen Kreutzer fordern und einnehmen, darüber aber niemand beschweren, davon Ehrngeb. Rath zwey dritte Theil, und ihnen ein dritt Theil, gefallen und verbleiben soll. Auch sollen sie deß Kauffers und Verkauffers Namen, das datum, und wie hoch ein jedes Pferd verkaufft wird, in ein Register ordentlich auffschreiben, und solches allemahl nach gehaltener Meß, nebenst dem Unterkauff, zum Roßzoll anhero liefern. Dafern sich auch Streit eines Kauffs halben zutrügen, welche sie nicht erörtern können, solche anhero fürs Ampt jederzeit verweisen.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 7. Febr. 1693.
Renovatum in Senatu,
Dienstags den 1. 7te 1733.

Die vier Mängel, um deren willen ein Kauff nichtig wird, sind nachfolgende.

1. Wann ein Pferd gestolen oder geraubt ist, welches jedoch zu Rechtlicher Erkäntnüß stehet.
2. Wann es haarschlechtig, dämpffig oder schleebäuchig ist.
3. Wann es kollricht, oder stetig befunden wird.
4. Wann es hauptsiech, als mönich oder rotzig ist, oder die fallende Sucht hätte.

75) Die Pferds-Makler betreffend; vom 15. Mar. 1785.

Nachdeme Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, in Rücksicht der hauptsächlich durch jüdische Pferde-Makler zeithero vorsätzlich, frevelich und zum Nachtheil des gemeinen Stadt-Aerarii geschehenen-

henen. Uns angezeigten Uebertrettung der am 30. Aug. 1718. erlassenen. und den 1. April 1732. erneuerten Verordnung den Roßhandel betreffend, Uns bewogen gefunden haben, dieses Raths-Edikt theils anwiederum zu erneuern, theils aus erheblichen Ursachen zu verändern. Als verordnen Wir andurch ernstgemessen zu eines jeden, den es angehet, genauer Nachachtung und befehlen insbesondere, 1) denen jüdischen Pferde-Macklern, a) einen jeden getroffenen Roß Ein- oder Verkauf, wobey sie sich als Mackler gebrauchen lassen, alsbalden und ohne Aufschub dem jezeitigen Roßzoll-Admodiatori so unfehlbar anzuzeigen, als in dessen Entstehung ein jeder für einen einzelnen Uebertrettungsfall in eine Strafe von zwanzig Reichsthaler verfallen seyn, und wenn er solche nicht aufzutreiben vermögte, statt deren Entrichtung ein Vierteljahr lang sich von hiesiger Stadt und allem Handel dahier entfernt halten, und so er sich dennoch betretten ließe, alsdann sofort auf der Stelle gefänglich eingezogen zu werden zu gewärtigen haben solle. Nicht weniger, wie bis daher öfters zu großer Ungebühr geschehen, b) künftighin einiger Anmuthung an die Roß-Verkäufere, wegen eines an sie, Maklere, zu bezahlenden Stück Geldes gegen das betrügliche Versprechen sodann von dem Verkauf ihrer Seits keine Anzeige zu thun, sich bey Vermeidung der so eben festgesetzten Strafe sub a) keineswegs mehr zur Schuld kommen zu lassen. Wobey 2) in Ansehung des Orts, wo die Pferde öffentlich feil gehalten werden sollen, jene Unsere Rathsverordnung dahin hiermit abgeändert wird, daß künftighin nicht mehr der sogenannte Roßmarkt, sondern allein der Platz vor der Constablerwache hierzu bestimmt seyn solle. Im übrigen hat es 3) bey dem angezogenen Edict vom 30. Aug. 1718. lediglich sein Bewenden, und wird die darinnen enthaltene Obrigkeitliche Vorschrift nochmals andurch erneuert und jedermann zu Befolgung des Inhalts nach vorliegender Erweiterung, um sich für Schaden und Strafe zu hüten, nachdrücklichst angewiesen.

Geschlossen bey Rath,
den 15. März 1785.

76)

76) Entrichtung des Roßzoll-Unterkaufs; vom 4. Mart. 1791.

Demnach bey unterzogenem Amt, von dem Admodiatore des Roß-Zoll-Unterkaufs, Christfreund, die beschwerende Anzeige geschehen, daß viele, unter dem Vorwand der Unwissenheit, die Roß-Zoll-Gebühren zu zahlen sich weigern, oder gar den Kauf verheimlichen und nichts entrichten wollen; Als wird hierdurch zu jedermanns Nachachtung abermalen öffentlich bekannt gemacht, von jedem Pferdehandel, wie er Namen haben mag, und die Veräusserung eines Pferds geschähe auch auf welche Art sie immer wolle, dem oben erwähnten, an der Constablerwache sich aufhaltenden Admodiatori die schuldige Anzeige zu machen, und die Unterkaufs-Gebühre so gewiß davon zu entrichten: als ansonsten diejenige, die auf einem Uebertretungsfall erfunden werden sollten, sich die schärfste Bestrafung zuziehen werden. Publicatum Frankfurt den 4ten März 1791.

Recheney-Amt.

77) Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths dieser Stadt Franckfurt, Erneuerte Ordnung, Wie es hinfüro des Viehmarckts halben, an Ochsen, Schwein und anderm, gehalten werden soll.

ERstlich, Soll von obgemeldtem Viehe, so anhero getrieben wird, durch das gantze Jahr nichts verkaufft werden, es seye dann allezeit ein verordneter Viehschreiber darbey; Wer darwider handeln wird, soll von jedem Stück zur Straff ein Gulden verfallen seyn.

Zum andern, Soll auch von obgemeldtem Vieh, wie das Namen haben mag, weder inn- oder ausserhalb der Stadt, es sey in Dörffern, Wirthshöfen, oder andern ungewöhnlichen Orten, wie bishero beschehen, nichts verkaufft werden, es geschehe dann mit dem Rindvieh auf dem Roßmarckt; mit dem

Schwein-

Schwein- oder anderm kleinen Vieh aber, inn- oder vor dem Viehhofe, der Burgerschafft zu gutem, bey Straff vier Gulden, welche sowol der Kauffer, als Verkauffer, jederzeit zu geben schuldig seyn solle, und soll der Anbringer das dritte Theil darvon haben.

Zum dritten, Soll kein Metzger, oder anderer, welcher nicht sein eigen Vieh hält, es sey Fremder oder Innheimischer, keinem andern um Lohn sein Gut verkauffen helffen, wie bisher geschehen, dardurch die Burgerschafft vervortheilt worden, bey Straff zehen Gulden.

Zum vierten, Soll sich keiner zum Viehschreiber gebrauchen lassen, er sey dann von E. E. Rath darzu angenommen und beeydiget, bey Straff vier Gulden, so offt er betretten wird.

Zum Fünfften, Demnach auch Wir der Rath dieser Stadt berichtet worden, daß, unerachtet voriger Ordnung, die Ochsen nicht allein nunmehr ausser und vor deren darüber bestimmten Zeit, sondern auch an ungewöhnlichen Orten, und sonderlichen auf der Weyde, verkaufft werden: So ordnen Wir hiermit, und wollen, daß zu Vorkommung allerhand daraus entstehender Ungelegenheit, solches nun hinfüro gäntzlich eingestellt, und das Verkauffen, und respective Kauffen der Ochsen, zu keiner anderer, als bishero gewöhnlicher Zeit, nemlich Montag, Mittwoch und Freytag, nach S. Gallen Tag von acht bis gegen zwölff Uhr: auch an keinem andern Ort, dann vor der Catharinen Pforten auf dem Roßmarckt, geschehen soll, bey Verlust von jedem Ochsen, vier Gülden zur Straff, die ein jeder, sowol Kauffer, als Verkauffer, so offt deren einer freventlich hierwider thäte, unnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn soll.

Zum Sechsten, Soll kein Jud auf die gewöhnliche Marcktäg vor 9. Uhren sich auf dem Marckt betretten lassen, Vieh zu kauffen, bey Straff zehen Gulden, und welcher auf der Weyde kaufft, zwantzig Gulden von jedem Stück.

Zum Siebenden, Soll kein Jud Macht haben, etwas, wie das Namen haben mag, auf die Sonntäg und gewöhnliche Feyer-

Feyertäg zu schlachten, bey Verlust des Guts, davon allzeit dem Anbringer das dritte Theil werden soll.

Zum achten, Soll einem jeden, er sey Burger oder Fremder, hiermit verboten seyn, so weit die Bannmeil ausweist, keinen Vorkauff zu thun, dasselbig Vieh, wie es Namen haben mag, wieder zu verkauffen, wie es bisher vielfältig geschehen, bey Straff von jedem Stück vier Gulden, darvon der Anbringer das dritte Theil von jedem Stück haben solle.

Zum neunten, Soll ein jeder Viehhändler gesund und frisch Gut zu Marckt treiben. Und da unrein kranck Vieh betretten wird, das soll alsbald fortgetrieben, und nicht zu verkauffen gestattet werden, bey Straff von jedem Stück zween Gulden.

Zum zehenden, Demnach Bericht einkommen, daß die Metzger innerhalb der Bannmeil, auch vor und in der Stadt, den Fremden das Vieh abhandeln, und ein gewisses vor Treibgeld entrichten, hernach vorgeben, als ob sie solches Vieh selbsten im Land einkauffen lassen, dardurch aber sich des Unterkauffs zu entziehen sich unterstehen: Als sollen sie sich ins künfftig solchen vortheilhafftigen Beginnens enthalten, bey Straff, wer brüchig erfunden wird, jedesmahls drey Gulden.

Zum eilfften, Wann einiger hiesiger Viehhändler, oder Metzger, mit einem Fremden in Gemeinschafft stehet, soll er dasselbe anzeigen, und keineswegs verschweigen, darmit also der gebührliche Unterkauff gefalle, und richtig gemacht werde, bey Straff drey Gulden.

Zum zwölfften, Soll ein jeder Bürger, so Ochsen, oder ander Rindvieh in seine Haushaltung kaufft, schuldig seyn, dieselbige, innerhalb nächsten acht Tagen von dem beschehenen Kauff, ohnfehlbar zu bezahlen, damit die Vieschreiber ihres langwürigen Nachlauffens und Klagens, vor den Herren Burgermeistern, oder Deputirten, mögen geübriget seyn: Und wer darwider handeln wird, sollen die Schreiber, wie zu Mäyntz und Worms bräuchlich, bey den Herren Deputirten

ten Pfandzettul nehmen, und solche nachläßige Zahler zu pfänden Macht haben.

Renovatum in Senatu,
Donnerstags den 27ten Aprilis 1747.

78) Anhang zur Viehmarkts-Ordnung; vom 27 Junii 1747.

WIr Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs Stadt Franckfurth am Mayn, fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, wasgestalten Wir zwar allererst am 27ten April. dieses Jahrs Unsere vorherige Ordnung, wie es des Vieh-Marckts halben an Ochsen, Schwein und anderm gehalten werden solle, erneuert, und zum Druck befördern lassen, auch darinnen, unter andern zu Verhütung des gemein-schädlichen verbottenen Vorkauffs und Vertheuerung des Schlacht-Viehes abzielenden Anstalten, in dem 3ten §. verordnet haben, daß kein Metzger, oder anderer, welcher nicht sein eigen Vieh hält, es sey Frembder oder Inheimischer, einem andern um Lohn, wie bishero zu Vervortheilung der Burgerschafft geschehen, bey Straff zehen Gulden, verkauffen helffen solle, dennoch, zu Unserm besondern Mißfallen, bey Uns von denen Geschwornen des Metzger-Handwercks die beschwerende Anzeige geschehen, daß, zu freventlicher Durchlöcherung sothanen Verbotts, verschiedene frembde Juden sich neuerlich anzumassen erfrecheten, denen Bauren und Viehhändlern bey dem Verkauff ihres Viehes, unter dem Vorwand, als ob sie mit denenselben einen Compagnie-Handel dißfalls führeten, beyzustehen, und dadurch den Preiß des Viehes zu erhöhen.

Gleichwie aber diese Erfindung, es mag nun selbe ein zu Vereitelung gedachter Unserer Ordnung, wie aus allen Umständen nicht anders zu vermuthen listig ersonnener Schein-Handel und Verstellung, oder eine in der That verabredete Gesellschafft seyn, höchst straffbar und keineswegs zu dulten ist, nachdem

sowohl in hiesiger Juden Stättigkeit §. Demnach allen Juden 49. seq. und §. Die frembden Juden 95. als Unseren unterm 25ten Dec. 1695. 16ten Maji 1730. und 16ten Octobr. 1738. publicirten Edicten denen frembden Juden die Handthierungen und Gewerbe in dieser Stadt, sowohl allein, als in Compagnie, mit hiesigen Einwohnern auf das schärffste, und bey Straff der Confiscation, verbotten ist;

Also cassiren und verbieten Wir durch diesen offentlichen Anschlag vorbemeldte angebliche Compagnien der frembden Juden mit denjenigen, so Schlacht-Vieh allhier feil haben, nochmahlen und auffs nachdrücklichste, und committiren zugleich Unsern Deputirten zum Recheney-Amt, hierauf steiff und vest zu halten, und gegen die deme zuwider lebende frembde Juden und deren angebliche Compagnons mit scharffer Straff zu verfahren.

Wornach sich also ein jeder zu richten, und vor Straff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 27ten Junii 1747.

79) Beobachtung des Vorkaufsrechts der Bürger; vom 5. Dec. 1794.

Nachdem unterzogenem Amt die Beschwerde vorgebracht worden, wie daß der, der hiesigen Bürgerschaft auf dem Viehmarckt zukommende Vorkauf nicht beobachtet, sondern von fremden sowohl als hiesigen Metzgern zu gleicher Zeit mit derselben eingekauft werde: Dieser Vorzug aber nicht allein der Bürgerschaft durchaus auf allen Märckten dahier in Anschaffung ihrer nothwendigen eigenen Bedürfnisse — sondern annoch besonders in Ansehung des Einkaufs ihres Schlachtviehes von Einem Hoch-Edlen Rath zugestanden und dahero in den Artickeln des ehrsamen Metzger-Handwercks vom 30. April 1618. §. 5. verordnet worden.

„Soll alles Vieh auf freien, offenen Marckt gebracht werden,
„und ob alsdenn den Metzgern, wenn es der Bürgerschaft zum

besten

„besten einen halben Tag feil gehalten worden, zu kauf„fen anständig, mögen sie solches thun, doch daß es frey „und öffentlich geschehe, damit einem jeden Bürger und „Metzger, so dazu Kauf- und Theil zu haben begehrte, sol„chen Kauf wissen, und um sein Geld dem Kauf nach mit„gegeben werden könne.

Als werden sowohl die hiesige Metzger als die fremde in dem Viehhof dahier zugelassen werdende Einkäufer der hiesigen Bürgerschaft diesen von ohnfürdencklichen Zeiten hergebrachten Vorzug ohnbeeinträchtiget zu belassen mithin kein Vieh vor der in den eben angeführten Artikeln bestimmten Zeit, wenigstens so lange sich die Bürgerschaft noch nicht damit versehen hätte, einzukaufen von selbst bescheiden und das Amt nicht in den Fall setzen mit Strafverfügungen gegen die Uebertreter dieser Verordnung vorschreiten zu müssen.

(L.S.) Recheney-Amt.

den 5ten December 1794.

80) Die Schweinschlachter sollen die Viehhändler nicht vervortheilen; vom 16. Dec. 1750.

Nachdeme bey Löbl. Rechenеy-Amt von denen anhero kommenden Vieh-Händlern, mehrmalige Klage gegen die Schweinenschlachter, in der Burger-Schlacht-Zeit erhoben worden, daß dieselbe sich unterstünden, nicht allein aus denen aufs Gewicht gekauften und geschlachten Schweinen, ehe solche gewogen worden, die Schmelzer heraus zu reißen, sondern auch nach deren Gutdünken Schmalz davon zu nehmen, und selbiges sich zuzueignen, dieses aber weder gewöhnlich noch in dem allhiesigen Schlachthauß, und in denen benachbarten Städten gebräuchlich ist; So wird erwehnter Unfug, allen und jeden Schweinschlächtern, auf das nachdrücklichste hierdurch verbotten, und befohlen, daß sie die Schmelzer, in denen aufs Gewicht gekauften Schweinen, in so lange lassen, und von dem Schmalz sich nicht ehender etwas zueignen sollen, als bis selbige gewogen worden, widri-

genfalls der Ueberführte bey jedem Uebertrettungsfall, in eine Strafe von einem Gulden, von jedem Schwein zu bezahlen, verfallen seyn, wegen des Ausschlags am Gewicht hingegen, der Verkäufer dem Käufer, bey jedem aufs Gewicht verkauften Schwein, ein Pfund zu vergüthen, verbunden seyn soll; Wornach sich ein jeder zu achten, und vor Strafe zu hüten wissen wird.

Frankfurt am Mayn, den 16ten Decemb. Anno 1750.
Renovatum den 21ten Decemb. Anno 1779.

Recheney-Amt.

81) Fleischkaufordnung; vom 1. Oct. 1771.

Wir Burgermeistere und Rath der Kays. freyen Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn fügen hiermit allen Burgern, Beysassen, und sonstigen Schutz-Verwandten, sonderheitlich aber dem hiesigen Metzger-Handwerk, durch gegenwärtiges geschärfte Edict zu wissen, und verordnen Ernst-gemessenst:

Demnach Wir zu Unserm grösten Mißfallen vernehmen müssen, was gestalten unter denen Metzger-Schirnen, beym Verkauf des Fleisches, wegen eigenmächtiger Erhöhung und Ueberschreitung des Obrigkeitlichen gesetzten Preises, auch allzustarker und ohntauglicher Zugaben, oder Aufwiegung und Erkaufung des Fleisches ohne Zugabe, und sonsten in manchen Stücken allerley Unordnungen und ohnerlaubte schädliche Händel sich einzuschleichen beginnen wollen, hingegen Wir allerdings gemeynet sind, sothanem strafbaren Unfug im mindesten nicht nachzusehen, vielmehr darwider alle möglich nachdrucksame Mittel, zu dessen beständigen Abstellung, anzuwenden und zu handhaben;

So finden Wir für nöthig, nachfolgende Verordnung festzusetzen, und in Zukunft deren genauen Beobachtung einzuschärfen, auch unverbrüchlich befolget zu wissen:

1) Haben Wir Unserm Recheney-Amt die Weisung ertheilet, sich ins künftige um die Preise, worinnen das zu schlach-

tende

tende Vieh erkaufet werden kan, in mehrern Gegenden hiesiger Nachbarschaft, oder, wo die Metzgere sonsten dasselbe herzuholen suchen, auf das genaueste zu erkundigen, sofort hiernach bey Abschätzung des Fleisches und Bestimmung der Verkaufs-Taxen eine solche gewissenhafte Verhältniß zu schöpfen, damit die Metzger-Meistere einen ziemlichen und ehrlichen Gewinn hierbey allezeit haben mögen.

2) Im Gegentheil aber befehlen Wir ersagten Metzger-Meistern, bey Vermeidung der unten gesetzten auch ohne Ansehen der Person vollzogen werdenden Strafen, ernstlich, daß sich keiner derselben unterstehe, das Fleisch, von welcher Gattung es auch sey, unter einem Vorwand, wie der auch Namen haben möge, zu steigern oder zu erhöhen, oder auch aus der Ursachen, weilen keine Zugabe beygefüget wird, sich mehrers zahlen zu lassen, als von Unserm Recheney-Amt angesetzet ist. Und damit sich die Metzgere nicht entschuldigen können, daß dieses oder jenes nicht von ihnen selbst, sondern deren Eheweiber, Kinder, Gesind und dergleichen geschehen sey, mithin alle Unterschleife oder Ausflüchten hierbey um so zuverlässiger abgeschnitten werden; So erklären Wir hiermit ausdrücklich, daß ein jeder Metzger, in solcherley Widerstrebungs-Fällen, für seine Hausangehörige eben so, wie für seine eigene Handlungen, zu haften und zu stehen hat.

Damit aber

3) Jedermann von den gesetzten Preis aller Gattungen Fleisches desto genauer belehret seyn mag, so wird an jeder Fleisch-Schirne eine schwarze Tafel sich ausgehängt finden, auf welcher der Tax von Zeit zu Zeit aufgezeichnet stehen solle;

Wobenebens auch derselbe in den hiesigen wöchentlichen Nachrichten und Anzeigen richtig eingedruckt werden wird, damit sich Niemand mit einer Unwissenheit entschuldigen, oder solche zum Deckmantel seines Vergehens nehmen kan.

4) Dieser gesetzte Tax und Fleisch-Preis ist aber nicht blos allein denen Metzger-Meistern zur Nachachtung vorgeschrieben, sondern zugleich auch einer jeden kaufenden Person, also und dergestalten, daß sich Niemand unterstehe, wer es auch seye, für das Fleisch, unter was Vorwand es auch geschehe, mehrers, als von Unserm Rechenéy-Amt vorgeschrieben wird, zu bezahlen, widrigen Falls die Uebertrettere dieses Unsers Gebots, ohne Ansehen des Standes und Würden, nach Befund der Umständen, unausbleibliche Ahndungen zu gewärtigen haben.

5) Da hiernächstens vielfältige Beschwerden über die grose und unmäsige Zugaben geführet werden, die gemeine und dürftige Leute auch öfters schlechtes Fleisch annehmen müssen, welches sie kaum geniessen können; So verordnen Wir nach der in ältern Zeiten hier beobachtet gewesenen gesetzlichen Verfügung, kein Metzger mehrers als ein halb Pfund Zugabe auf 5. Pfund gutes Fleisch, legen, mithin, nach Verhältniß der grösern oder mindern Zahl des Verkaufs, eine dahin bemessene Gleichheit halten, mehrers aber nicht denen Käufern aufdringen, oder sich auf jedesmaliges Anzeigen unausbleiblicher Strafe versehen solle.

6) Wie Wir nun alle mögliche Sorgfalt in Zukunft anwenden wollen, damit diese Unsere geschärfte Vorschrift allenthalben zur schuldigen Erfüllung gelanget; Also haben Wir besonders auf die von denen Metzger-Meistern begehende eigenmächtige Fleisch-Erhöh- und Steigerungen nachfolgende unausbleibliche Strafen gesetzet, und zwar, daß ein solcher Uebertretter der Obrigkeitlichen Satzung auf das erste Betretten in eine Geld-Buse von fünf Rthlr. verfallen ist, bey dem zweyten Fall ihme seine Schirne auf einen Monat verschlossen, und nach dem dritten Vergehen derselbe in das hiesige Armenhaus zu persönlichen Haften und schweren Arbeit gebracht wird.

Dieweilen Wir aber natürlicher Weise nicht im Stand

sind,

sind, ein oder das andere Vergehen gehörig zu bestrafen, wann hiervon nicht Unserm Recheney-Amt die zeitliche Anzeige geschiehet; So ermahnen und erinnern Wir

7) jedermänniglich, dasjenige, was die Metzger-Meistere gegen dieses Unser Edict in Zukunft vornehmen oder begehen würden, bey mehrbemeldt Unserm Recheney-Amt jedesmalen getreulich anzuzeigen, und sich aller rechtlich Obrigkeitlichen Hülfe zu versehen; welche anzeige insbesondere die jederzeitige Geschworne des Metzger-Handwerks, sobalden sie dergleichen Uebertrettungen in Erfahrung bringen, ohne sich ansonsten selbsten straffällig zu machen, nich zu unterlassen, sondern vielmehr zeitlich anzubringen haben; wohingegen man derer Denuncianten Namen möglichst geheim halten, und ihnen zugleich von denen eingehenden Geld-Busen ein Drittel abreichen wird, wie Wir dann auch allenthalben wachsame Leute, unter der Hand, aufstellen lassen werden, welche von denen sich allenfalls ergebenden heimlichen Mißhandlungen Uns getreuen Bericht erstatten.

Wornach sich Jedermann zu achten, auch für Strafe, Schand und Nachtheil zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 1sten October 1771.

82) Erneuerung und Vermehrung der Fleischkaufordnung; vom 31. May 1785.

Nachdeme Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, mißfällig vernehmen müssen, daß Unserm in Absicht des Fleisch-Verkaufs am 1ten Octob. 1771. erlassenen Edicte und Verbott der eigenmächtigen Erhöhung und Ueberschreitung des Obrigkeitlich gesetzten Preises-auch der allzustarken oder untauglichen Zugaben-ingleichen der Aufwieg- und Verkaufung des Fleisches ohne einige Zugabe öfters entgegen gehandelt werde, und besonders viele hiesige-

vornemlich bemittelte Einwohner - um der Nothwendigkeit, die gewönliche Zugabe annehmen zu müssen, enthoben zu seyn - den Mezgern das erkaufte Fleisch in einem - die Obrigkeitlich gesezte Taxe übersteigenden höheren Preise zu bezalen - die Metzgere hingegen die ihnen dergestalt verbleibenden - so taug als untauglichen Zugab - Stücke andern und sonderlich minder bemittelten Käufern, zu deren nicht geringer Beschwerde, in Uebermaas und zur Ungebühr aufzudringen - sich nicht entsehen; so finden Wir - um diese unleidentliche Misbräuche abzustellen - Uns veranlasset,

1tens nicht allein erwähnte Unsere Obrigkeitliche Verordnung vom 1ten Octob. 1771. nach ihrem ganzen Inhalt zu führohiniger genauesten Befolgung bei dem Fleisch - Verkauf, mit wiederholter Androhung der dabey unter dem 6ten Punct festgesetzten - und an den Mezger - Meistern in einzelnen Uebertrettungs - Fällen, ohne Nachsicht, künftig, in Vollzug zu bringenden Strafen, hiermit gemessenst zu erneuren, sondern auch dieselbe

2tens, - damit ein jeder genau wisse, welche Fleisch - Zugaben für ungebührlich zu achten - dahin zu erläutern, daß Kopf, Füsse, Silzen, Milchen, Gekrös, Leber, Lung und die ganz blutigen Stücke vom Hals schlechterdings von der Zugabe in Zukunft ausgeschlossen - und dergleichen niemalen mit dem verkauften Fleisch - von welcher Gattung es wäre - aufgewogen werden sollen.

- zugleich aber auch

3tens, sowohl die Metzgermeistere, als die sämmtlich hiesigen Burger und Einwohner mit allem Obrigkeitlichen Ernste zu ermahnen, und ihnen andurch aufzuerlegen; bei dem Ein - und Verkauf des Fleisches führohin zu eigenmächtiger Erhöhung der diesfalsigen Taxe auf eine oder andere Weise keinen Anlaß zu geben, auch das Fleisch selbsten nach dem stets von Unserem Rechney - Amt bestimmten Preis, jedesmal mit einer sub No. 2. nicht ausgenommenen gehörigen Zugabe eines halben Pfundes auf fünf Pfund gutes Fleisch ein - und zu verkaufen. Wie Wir

dann

dann - um dem hierunter eingerissenen Unfug desto gewisser zu steuren -

4tens auf einen jeden darwider Handlungs-Fall eine ohne Unterschied oder Ansehen der Person des Käufers alsobald zu erlegende Strafe von Zehen Reichs-Thaler hiermit dergestalt verordnen wollen, daß

5tens gegen die unnachsichtliche Beitreibung dieser Geld-Buse, weder eigene Unwissenheit, noch Versehen der Dienstbothen oder Angehörigen schüzzen könne, sondern ein jeder Käufer, eben so, wie, bey den verkaufenden Mezgern, in dem eröffterten Edict vom 1ten Octob. 1771, Verfügung geschehen, für seine Hausangehörige, oder diejenige, welche er, des Einkaufs wegen, abschikket, schlechterdings, wie für seine eigene Handlung, zu haften, in der Verbindlichkeit stehen solle.

Wornach die hiesige Metzgermeistere sowol, als überhaupt jedermann sich zu achten hat, um Strafe, Schimpf und eigenes Nachtheil von sich abzuwenden.

Geschlossen bei Rath,
den 31ten May 1785.

83) Aufforderung, die Taxverbrechen der Metzger und Becker anzuzeigen; vom 6. Aug. 1789.

Da die von Zeit zu Zeit gemachte Fleisch- und Brod-Taxen, eine zum Besten der hiesigen löblichen Burgerschaft gereichende Anstalt sind; es hiebey aber erforderlich ist, daß, wenn von denen Metzgern und Bäckern demselben soll nachgelebt werden, nicht blos das Amt darüber genaue Aufsicht halte, sondern auch hiesige Einwohner dadurch mit dazu beywürken, daß sie

1) diejenigen Metzger, von welchen sie in der Taxe übernommen worden, oder das gehörige Gewicht nicht erhalten, oder in den Zugaben, von welchen auf 5 Pfund Fleisch nicht mehr als ein halbes, und zwar von der nehmlichen Gattung des gekauften Fleisches, zugewogen werden darf, vervortheilet werden wollen. Ferner

2) diejenige Bäcker, von denen sie zu leichtes oder nicht ausgebackenes schwarz oder weiß Brod erhalten, nahmentlich dem unterzogenen Amt anzeigen oder anzeigen lassen, und das Fleisch und Brod mit einschicken, damit dieselbe nach geschehener Untersuchung und dem Befund ihres Vergehens gehörig bestraft werden können.

Als wird Jedermann zu dieser das allgemeine Wohl befördernde und somit für jeden zur Schuldigkeit werdende Anzeige hiermit aufgefordert; und demjenigen, so es verlangen würde, nebst Verschweigung seines Nahmens, auserdem noch ein Drittel der Strafe zugesichert.

Recheney-Amt, den 6. Aug. 1789.
Renovatum den 22ten Jan. 1795.

84) Schutz des Metzgerhandwerks in seiner Nahrung; vom 13. April 1756.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, welchergestalten bey Uns die Geschworne des Metzger-Handwerks, vor sich und Nahmens ihrer sämtlichen Mitmeistern, auf das neue die beschwerende Anzeige gethan haben, daß denen, wegen Hereinbringung fremden Fleisches, zu mehrmahlen ergangen- und offentlich angeschlagenen Verordnungen schnurstracks zuwider gelebet- und von denen benachbarten Orten mancherley geschlachtetes, insbesondere aber sehr vieles Kalb-Fleisch, ohne zu wissen, ob es von gesundem Viehe gewesen, durch alle Thoren, theils durch die Gärtner, unter dem Gemüs, theils von denen um die Stadt herum liegenden Höfen, wie ingleichem durch die Bockenheimer-ordinaire Post- und andere Gutschen, heimlicher Weise in die Stadt practiciret- und dieser unleidentlicher Unterschleif gegenwärtig ganz ohngescheuter so hoch getrieben werde, daß jezuweilen von einigen fremden Leuten zwanzig und mehrere Kälber-Braten auf solche verbottene Art hereingebracht- und hin und wieder verkaufet worden seyen.

Gleich-

Gleichwie nun durch dergleichen fernerhin nicht zu erdultende Unterschleiffe und heimliche Hereinbringung des geschlachteten fremden Fleisches nicht nur das hiesige Stadt-Ærarium und nunmehrige Fleisch-Accis Admodiation sehr verkürzet, sondern auch das an sich sehr zahlreiche Metzger-Handwerk in das äusserste Verderben gesetzet wird; Wir aber solchem so stark einzureissenden beginnenden Unwesen länger also nachzusehen nicht gemeinet sind, sondern demselben auf alle erdenkliche Art ein- vor allemahl gesteuert wissen wollen;

Als ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich, daß sich niemand, wer es auch immer seye! von nun an und in das künftige fernerhin unterfangen solle, an auswärtigen Orten geschlachtetes Fleisch heimlich und verdeckter in die Stadt zu bringen, sondern sich, bey schwerer Strafe, dessen zu enthalten: wie dann, zu desto besserer Handhabung dieser gegenwärtigen Verordnung, Unserm nachgesetzten Rechney-Amt der Auftrag geschehen, dem Metzger-Handwerk, auf jedesmahliges glaubhaftes Anbringen, gegen die Ubertrettere dieses Unseres Verbotts in allem sofort die hülfliche Hand zu bieten, und an denen Wachten und Thoren die ernsthafte Vorstellungen zu machen, daß bey sich hervorthuendem Verdacht und Contravention dieser Verordnung eine ohngesäumte Visitation vorgenommen, das herein zu schleiffende auswärts geschlachtete fremde Fleisch nicht nur sogleich confisciret und der Wacht, wie ingleichem dem Lazareth, und was sonsten vorgedachtes Unser Rechney-Amt hierbey vor gut befinden wird, zugewendet; sondern auch derjenige, welcher dargegen handlen würde, annoch mit einer Geld-Strafe, so viel nehmlich die Helfte des weggenommenen Fleisches ausmachet, beleget, und nach Befund derer Umständen mit schärferer Ahndung angesehen. dahingegen denen jedesmahligen Anbringern von der eingehenden Geld-Strafe das Drittel gereichet werden solle. Wie Wir dann, zu Vorbeugung alles weiteren Unterschleifs, diese Unsere auf das neue wohlbedächtlich abgefaßte Verordnung auch auf die um die Stadt herum liegende Höfe, und die beede Dorfschaften,

Born-

Bornheim und Oberrad, ausdrücklich excentiret wissen wollen.

Wornach sich ein jeder zu richten, und vor der hierinnen vermeldeten Strafe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags, den 13ten Aprilis, 1756.
Renovatum in Senatu,
den 30ten Maji, 1780.

85) Juden sollen zum Nachtheil des Metzgerhandwerks keine Ochsenschlacht ausüben; vom 20 Octobr. 1757.

Obwohlen Wir Burgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, bereits den 19ten Octobris 1719. die Verfügung gethan, daß zu denen gewöhnlichen jährlichen Schlacht-Zeiten kein Jude mehr, denn einen Ochsen, schlachten solle, Wir auch solches jederzeit in der Juden-Schule zur behörigen Nach-Achtung publiciren; So haben Wir gleichwohlen ab denen bey unserm Rechney-Amt von dem Metzger-Handwerck führenden Beschwerden vernehmen müssen, daß deme nicht allerdings nachgelebet worden, und verschiedene Juden, bald unter diesem, bald unter jenem Namen, zum Nachtheil des Metzger-Handwercks, zu schlachten sich unterfangen haben.

Gleichwie Wir nun diesen Beschwerden ein- vor allemal abgeholffen wissen wollen: Als befehlen Wir hiermit nochmalen ernstlich, daß sich kein Jud, bey sonst zu gewarten habender Bestrafung, unterstehen solle, unter was Namen es immer seyn möge, mehr, denn einen Ochsen, zu schlachten. Wornach sich ein jeder zu richten und vor Strafe zu hüten wisse.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags, den 20. Octobr. 1757.

86) Fett- und andere Krämer sollen zum Nachtheil des Metzgerhandwerks nichts unternehmen; vom 10. Nov. 1733.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen: Demnach Uns das allhiesige Metzger-Handwerck per Memoriale des mehrern zu vernehmen gegeben; welchergestalten die allhiesige Fett- und andere Crämer, bey denen gewöhnlichen Schlacht-Zeiten ihnen vielfältigen Schaden in ihrer Nahrung gethan, und nicht nur über die gewöhnliche Zahl, theils auf ihren, theils auf anderer Leuten Namen geschlachtet; sondern auch noch darbey die Würste, gesaltzen- und geräuchertes Fleisch Pfund-weiß verkauffet haben, mit geziemender Bitte, diesem Ordnungs-widrigen Beginnen Hoch-Obrigkeitlich zu begegnen, und solches vorbesagten Crämern vermittelst eines öffentlichen Edicts zu untersagen: Und dann Wir dieser der Metzger-Geschwornen gehorsamstes Ansuchen in der Billigkeit gegründet gefunden, und ihnen an Handen zu gehen, vor billig erachtet: Als ordnen und befehlen Wir hiermit allen und jeden Fett- und andern Crämern, daß sich, bey sonst zu gewartenten habender schwerer Obrigkeitlicher Strafe, keiner derselben unterstehen solle bey gegenwärtiger s. v. Schweinen-Schlacht über die gewöhnliche und erlaubte Anzahl der s. v. sechs Schweine, weder vor sich, noch auf ihre Anverwandten und andere Leute, zu schlachten, noch vielweniger frisch- oder geräucherte Würste und gesaltzen Fleisch Pfund-weiß zu verkauffen, oder, im ohnverhoffenden widrigen Fall, gewärtig zu seyn, daß ihnen nicht nur sothane Sachen hinweggenommen, sondern auch noch darzu sie mit gebührender Straffe beleget werden sollen, worbey denen Metzgern ebenfalls sich der Ordnung gemäs zu verhalten anbefohlen wird. Wornach sich also ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags, den 10ten November, 1733.

87)

87) Fischkaufs-Ordnung; vom 26. Jul. 1688.

DEmnach Uns dem Rath dieser deß Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn mit sonderbarem Mißfallen zu vernehmen gekommen, was gestalten, auff dem Fischmarckt allhier, ein und andere Unordnung, sonderlich darinnen, einzureissen beginne, daß nemlich untüchtige und abgestandene Fische und Krebs zu feilem Marckt gebracht, auch der von Uns, und Unsern Deputirten, angesetzte Tax der Fisch überschritten, und von ein- und anderem die Fisch nach eigenem Belieben und Willkühr ersteigert und verkauffet worden, alles Unsern vormahligen Verordnungen schnurstracks zuwider: So haben Wir eine Notthurfft ermessen, solchem Unwesen in zeiten Obrigkeitlich zu begegnen. Ordnen demnach und befehlen hiermit ernstlich, daß hinkünfftig niemand, er seye innheimisch oder frembd, untüchtige und abgestandene Fische oder Krebs, zu feilem Marckt bringe, oder verkauffe, viel weniger seine zu feilem Marckt gebrachte Fische über den Obrigkeitlich von Uns, oder Unseren Deputirten, gesetzten Tax ersteigere, alles bey Straff fünff Gulden, so offt einer hierwider zu thun sich unterfangen würde, als darüber denen Geschwornen, ihren geleisteten Pflichten nach, fleissige Obacht zu haben, und die Verbrechere Unseren Burgermeistern anzuzeigen, ernstlichen hiemit anbefohlen wird. Und weilen auch eine Zeithero befunden worden, daß, wegen der sich täglich mehrenden Fischer, die bißhero gebrauchte drey Fischwaagen zu wenig, also daß dahero wegen beförderlicher Außwiegung der Fisch, zwischen Hiesigen und Fremden Irrungen und Mißhelligkeiten entstanden: Als ist zugleich von Uns Verordnung geschehen, daß, zu desto besserer Beförderung des Außwiegens, noch eine, und also die vierdte Fischwaag, denen frembden Fischern zu Behuff, gesetzt werden soll. Welches demnach jedermänniglich zur Nachricht, auch sich vor Straff und Schaden zu hüten, hiemit angefüget wird.

Conclusum in Senatu,
Jovis den 26. Jul. 1688.

III.

III.

Handel und Verbreitung der Thierhäuten und Leders.

88) Bestimmung des ächten Sohlenleders; vom 1. Sept. 1739.

DEmnach Uns dem Rath dieser Stadt Franckfurth unterschiedlicher Klagen vorkommen, daß etliche frembde Leder-Händler, welche sonderlich mit Solen-Leder zu handlen pflegen, solches Solen-Leder nicht, wie sichs gebührt, genugsam bereit, sondern feucht und naß anhero bringen, auch also und mit den Ohren, welche doch wie bräuchlich ausgeschnitten seyn sollen, verkauffen, und dardurch die Kauffere, weil an solchem Leder hernach, wann es recht trucken wird, etwa sechs bis in zehen Pfund, uff den Centner abgehen, merdlich anführen und vernachtheilen.

Als haben wir eine Nothdurfft erachtet, diesem unziemlichen Vortheil zu begegnen, und demnach diese Verordnung zu machen, thun auch solches hiemit ernstlich befehlend, daß hinführo kein Leder-Händler einig Solen-Leder, so naß und feucht, und daran die Ohren noch vorhanden, anhero bringen, heimlich oder offentlich feil haben oder verkauffen, sondern sich dessen gäntzlich enthalten, hingegen aber nur dasjenige, so recht bereit, und trucken, als Kauffmanns-Guth verkauffen sollen. Derowegen dann auch den Geschwornen des Schuhmacher-Handwercks hiemit anbefohlen und ufferlegt wird, daß sie jede Messen, und wann es sonst die Nothdurfft erfordert, umbgehen, das Solen-Leder besichtigen, und was gerecht und Kauffmanns-Guth, mit einem sonderlichen ihnen zugestellten Stempel zeichnen sollen. Würde nun einer oder ander diesem zuwider feucht und naß Solen-Leder, und daran die Ohren noch vorhanden, heimlich oder offentlich verkauffen, der soll von jeder Haut einen Gülden

den zur Straff verfallen seyn. Wornach sich die Leder-Händler zu richten, und vor Straff zu hüten wissen werden.

Conclusum in Senatu,
den 4. Aprilis 1644.

Renovatum in Senatu,
Dienstags den 1. Sept. 1739.

89) Juden sollen mit den Häuten keinen Vorkauf treiben; vom 15. Oct. 1716.

Demnach mehrmahlige Klage vorgekommen, daß die Hiesige und Fremde Juden, zeit währender Ochsen-Schlacht, gegen die offt ergangene Rath-Schlüße, die Ochsenheute auf denen Ochsen und auf dem Ochsen-Marckt, ehe und bevor sie geschlachtet und abgethan sind, hinweg Kauffen und dadurch denen Lederhändlern und Rothgerber Handwerck, so solche Häute zu ihren Gewerbe zu gebrauchen haben, grosen Schaden verursachen.

Als wird denen hiesigen und Fremden Juden hiermit und in Krafft dieses die Kauffung der Häute auf denen Ochsen und auf den Ochsen-Marckt, bey Vermeidung ohnausbleiblicher scharffer Straf und Ahndung, alles Ernstes nochmahlen verbotten; Im übrigen aber, wann der Ochs geschlachtet und die Haut abgenommen, einem jeden solche, wie und an Wen Er will, und so hoch, als er kan, zu verkauffen frey gelaßen.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 15ten October 1716.

Renovatum in Senatu,
Dienstags den 16ten October 1742.

Renovatum in Senatu,
den 15. Nov. 1770.

90)

90) Zum Nachtheil des Weißgerberhandwerks soll niemand Hämmel- und Lämmer-Fälle aufkaufen; vom 18. Nov. 1766.

Demnach bey Uns Burgermeistern und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, die hiesige Burger und Weißgerbermeistere die beschwehrende Anzeige gethan, wie daß dem §. 8. ihrer Handwerks-Articul zuwieder zwischen denen hiesigen Messen zum äussersten Verderben ihres Handwerks von fremden Weißgerbern und Juden die rauhe Hämmel- und Lämmer-Felle in grosser Menge hier aufgekauft, und ihr ohnehin Nahrungs-loses Handwerk dadurch annoch völlig zu Grunde gerichtet würde, und dahero inständigst, und angelegentlichst gebetten, daß Wir von Obrigkeits wegen, sothanen Eingriffen in ihre Nahrung und Profession mit Nachdruck steuren und abhelfen mögten; und denn der Verkauf derer rauhen Hämmel- und Lämmer-Fällen zwischen den Messen denen Fremden hier an sich verbotten, auch nichts billiger ist, als daß ein jeder bey seiner Profession gehandhabet, und allen verbottenen Nahrungs-Eingriffen gesteuret werde.

Als haben Wir um das hiesige Weißgerber-Handwerk von seinem völligen Verderben zu retten, vor ohnumgänglich nöthig zu seyn ermessen, hiemit zu verordnen: Daß niemand, er seye wer er wolle, ausser denen verburgerten Meistern des Weißgerber-Handwerks hier zwischen denen Messen rauhe Hämmel- und Lämmer-Fellen, die hiesige Kürschner, als denen solches bis auf Jacobi-Tag zugelassen ist, allein ausgenommen, aufzukaufen, bey Straf der Confiscation, zugelassen und verstattet seyn solle.

Wornach sich also ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu
den 13ten Nov. 1766.

91) Einschränkung dieses Verbots; vom 18. Julii 1780.

WIr Burgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir auf Ansuchen des hiesigen Weisgerber-Handwerks wegen des Verkaufs roher Hämmel- und Lämmer-Fellen zwischen denen Messen an Fremde und Juden, am 18ten November 1766. ein Edict in öffentlichem Druck ausgeben zu lassen, Uns veranlasset gesehen, dargegen aber von Seiten des hiesigen Metzger-Handwerks bey Uns erhebliche Vorstellungen übergeben worden; so haben Wir Uns, bewandten Umständen nach, bewogen gefunden, sothanes Edict blos auf den im 8ten Artikel des Weisgerber-Handwerks verbottenen Vorkauf roher Häuten ausserhalb denen jährlichen Messen einzuschränken, und zugleich die Metzgere anzuweisen, auch, nach ihrem in der Audienz Unsers ältern Herrn Burgermeisters beschehenen Erbiethen, jedesmalen bey dem Verkauf roher Hämmel- und Lämmer-Fellen zwischen denen Messen, dem Weisgerber-Handwerk vor fremden Weisgerbern und Juden, gegen baare Zahlung, den Vorzug zu lassen, wornach sich also ein jeder, den solches angehet, zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten haben wird.

Geschlossen bey Rath,
den 18ten Julii, 1780.

92) Schutz der Schuhmacher in ihrer Nahrung; vom 10. Febr. 1739.

WIR Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen, Kraft dieses, zu jedermanns Wissenschaft und Nachricht gedruckt- und offentlich angeschlagenen Edicts, hiermit zu wissen: Welcher gestalten das hiesige Schuhmacher-Handwerck sich mehrmalen und noch letzthin in einem besonderen bey uns eingereichten Memoriali über

die

die zum äusersten Ruin gedachten ihres Handwerks eingerissene Pfuscher- und Stümpeleyen, nicht allein höchstens beschweret, sondern auch weiter beweglich vorgestellet, daß ihnen durch die zwischen denen Messen gegen die Ordnung und das Herkommen herein bringende fremde Arbeit grosser Schaden und Eintrag in ihrer Nahrung geschehe, wie sie dann wahrnehmen müssen, daß ein dergleichen fremder Schuhmacher aus hiesiger Nachbarschaft noch kurzhin alle Wochen mit neuen Schuhen anhero gekommen seye, und selbige am Mayn an die daselbst arbeitende Leute verkaufet habe, ja daß, wie erweißlich, das ganze Jahr durch von denen nah herumliegenden Städten und Flecken viele hundert Paar Schuh zum feilen Verkauf herein gebracht würden, da doch weder von denen Arbeitern noch der Arbeit dem Stadt-Ærario das mindeste entrichtet werde, es aber gleichwohlen die höchste Billigkeit seye, daß jeder in seinem Domicilio seine Nahrung suche, und solche anderen, so die gemeine Lasten tragen helfen, nicht entziehe: über dieses verschiedene hiesige Soldaten sowohl als die Beysassen in der Stadt und auf den hiesigen Dorfschaften ihnen mittelst Verfertigung alter und neuer Arbeit den grösten Schaden und Eintrag thäten, mithin um forderfamste Obrigkeitliche Remedur angelegentlich gebeten: Daß wir solchemnach bewogen worden, sothanen des mehrbesagten ohnehin sehr starken Schuhmacher-Handwerks gegründeten Beschwerden, zumalen bey jetzigen Nahrungs-losen Zeiten, billiges Gehör zu geben, und solchen folgender Gestalt bestens abzuhelfen: Daß nemlich

1) Die Hereinbringung fremder Arbeit zwischen denen gewöhnlichen Messen bey Straf der Confiscation schlechterdings verbotten seyn und bleiben, mithin bey denen Wachten und an denen Stadt-Thoren darauf in Kraft dieser Verordnung genaue Aufsicht von denen Soldaten und Thor-Schreibern gegeben werden, dem Anbringer hingegen der virdte Theil von der confiscirten Waare zugestellet werden soll;

2) Soll auch in hiesiger Stadt niemanden ohne unser Vorbewust und Erlaubnuß gestattet seyn, weder auf seine eigene

Hand-Arbeit, noch mit Hülfe von Gesind und anderer, neue oder alte Schuhmacher-Arbeit zu verfertigen oder zu verkaufen, und sollen darbeneben diejenige Beysassen, welchen mit dem Flicken sich zu ernähren, erlaubet ist, und welche darauf mit Obrigkeitlicher Bewilligung geschrieben sind, des neuen Schumachens bey Verlust des Schutzes sich gänzlich enthalten und lediglich bey der alten Arbeit bleiben:

3) Denen Soldaten aber wird hierdurch schlechterdings verbotten dem Schuhmacher-Handwerk in einige Weiß oder Wege Schaden und Nahrungs-Eingriffe zu thun. Desgleichen ist.

4) nicht gestattet, daß die auf denen allhiesigen Dorfschaften wohnende, und mit Zufriedenheit unsers Land-Amtes in den Schutz etwa aufgenommene Schumacher neue Arbeit in die Stadt bringen, sondern ihnen solches bey Verlust des Schutzes lediglich verbotten: Wornach sich also männiglich, den dieses angehet, zu achten, auch vor Schimpf, Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 10ten Februarii 1739.
Renovatum in Senatu,
Donnerstag den 28ten Januarii 1779.
Renovat. 13. Febr. 1787.

93) Schutz der Sattler in ihrer Nahrung; vom 6. Apr. 1751.

WJr Burgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen: Demnach bey Uns die Geschworne, Nahmens des gesambten Sattler-Handwercks, per Memoriale beschwerend angezeiget, wie sie mit äusserstem Leydwesen wahrnehmen müßten, wasmassen (1) von auswärtigen Orten sehr öffters zwischen denen Messen nicht allein neue Sattler-Waaren zum Verkauff herein gebracht, ja gar durch die Gassen feil herum getragen würden,

dar-

darburch aber ihnen, und ihrem, wegen des vielen Unterschleiffs und Stümpeley, schon halb verarmten Handwerck der gröste Abbruch ihrer ohnehin schlechten Nahrung geschehe, auch solche unerlaubt- und verbottene Hereinbringung außwärtig verfertigter Sattler-Waaren von Tag zu Tag immer mehr und mehr einzureissen beginne, und sie dahero besorgen müßten, daß endlich, woferne diesem Ubel von Obrigkeits wegen annoch in Zeiten nicht gesteuret würde, ihr gantzes Handwerck in den äussersten Nahrungs-losen Stand versetzet und gäntzlich ruiniret werden mögte: sondern daß auch (2) die frembde Sattler sich hin und wieder in denen Häusern einfänden, und sowohl alte als neue Arbeit verfertigten, mit Bitte, sothanen Articuls-widrigen Nahrungs-Eingriffen ebenfalls Obrigkeitlich zu steuren, und auch diese unerlaubte Anmassung bey nahmhaffter Straffe zu verbieten: daß Wir solchemnach denen implorirenden Sattler-Meistern die hülffliche Hand zu bieten um so weniger einigen Anstand gefunden haben, je mehr Wir jederzeit bereit seynd, Unserer verburgerten Handwerker Bestes zu werben, und sie vor unrechtmäßigen Nahrungs-Eingriffen zu schützen: Verordnen, setzen und wollen also, daß die Hereinbringung frembder Sattler-Arbeit, und deren Vertrieb, zwischen denen offenen befreyten Messen, bey Straff der Confiscation, verbotten, und an denen Thoren von denen Wachten und Schreibern darauf genaue Achtung gegeben, weniger nicht denen frembden, wie auch auf hiesigen Dorffschafften etwa, Schutz und Aufenthalt habenden Sattlern, in hiesiger Stadt und deren Häusern alte oder neue Arbeit zu verfertigen, bey Straffe von 3. bis 6. Reichs-Thaler, verbotten seyn und bleiben, auch in beyden Fällen dem Anbringer, wann die Denunciation gegründet ist, und es sich in der That also zu verhalten befunden wird, das dritte Theil des zu Confiscirenden, oder der Straffe, gereichet werden solle. Wornach sich also männiglich, welchen dieses angehet, zu achten, und vor Schaden und Straffe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags, den 6ten April. 1751.

94) Schutz der Huthmacher in ihrer Nahrung; vom 8. Sept. 1712.

Demnach Uns, Burgermeistern und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt, das hiesige Huthmacher-Handwerk klagbar vorgebracht, welchergestalten nicht allein von fremden Huthmachern zwischen denen Messen eine grosse Quantität Hüthe zu öffentlichem feilem Kauf in die Stadt herein kämen, sondern auch die hiesige Juden solche anderwärts herkommen liessen, ganze Lieferungen von Hüthen übernehmen, auch sonsten den ganzen Tag in der Stadt herum liefen, alte Hüth einhandelten, und solche entweder hier bey Stümplern oder anderwärts ausputzen liessen, hernachmahlen betrüglicher Weise, in Wirths- und andern Häusern, ja sogar auf öffentlichen Gassen, wiederum vor neue verkauften, und noch auf vielerley andere Art und Weise ihnen, Huthmachern, in ihrer Nahrung unsäglichen Schaden und Abbruch thäten; mit höchst-angelegentlicher Bitte, daß Wir, zu Aufrechthaltung ihres hierunter gar sehr leidenden Handwerks, in ein- und anderm Obrigkeitlichen remediren, und dardurch ihren sonst bevorstehenden völligen Ruin und Untergang abwenden möchten; und Wir dann sothanes geziemendes Ansuchen der Billigkeit ganz gemäß gefunden: Als ordnen Wir hiermit und in Kraft dieses, daß, wie vorhin es eine unerlaubte und an sich selbst verbottene Sache ist, nun hinführo keine fremde Hüthe mehr, ausgenommen die, so die hiesige mit feinen Hüthen handlende Kaufleute und Huthstaffierer anhero verschrieben, zu öffentlichem Verkauf zwischen denen Messen herein in die Stadt passiret, sondern wenn dergleichen, dieses Verbotts ohnerachtet, dennoch anhero gebracht würden, selbige an denen Thoren angehalten, und nach Befinden entweder confiscabel erkannt, oder für die Arme verkauft werden sollen. Inmassen Wir dann Unsern an denen Thoren und Wachten bestellten Officiers und Thorschreibern hiemit zugleich ernstlich anbefehlen, keine fremde Hüthe, ausser was, wie vor gedacht, von denen hiesigen mit feinen Hüthen handlenden Kauf-

leuten

leuten und Huthstaffiern anhero verschrieben worden, in die Stadt hereinpassiren, sondern, nebst Anhaltung der Waar, es alsobalden einem derer Herren Burgermeistere zu Untersuch- und weiterer Verfügung anzeigen zu lassen. So viel nun auch ferner derer Juden hierunter gebrauchenden, ihnen vorhin in ihrer Stättigkeit verbottenen, Unfug betrift; So wird denenselben hiermit alles Ernstes, und bey Vermeidung recht empfindlicher Strafe, anbefohlen, des Handels mit Hüthen, es seye in Lieferung oder deren sonstiger Ein- und Verkauf- in Verarthierung, ganz und gar müssig zu gehen, und dem Huthmacher-Handwerk keine Ursache zu weitern Klagen und Beschwerden zu geben. Wornach selbige sowohl, als respective andere sich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen werden.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags, den 8ten Sept. 1712.
Renovatum in Senatu,
Donnerstags, den 25sten Febr. 1768.

95) Verbot alles Vor- Auf- und wucherlichen Verkaufs der Pelzwaaren; vom 20. Mart. 1788.

Nachdeme Uns Burgermeistern und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt, von hiesigen und auch fremden die Messen besuchenden Kürschnermeistern, die beschwerende Anzeige geschehen, wie daß sowol zu Verhinderung der Commercien, als auch zu Vervorteilung des Stadtärarii, von einer Gesellschaft Juden, seit einigen Jaren her, ein schädlicher und Reichsgesezwidriger Vor- Auf- und wucherlicher Verkauf, der auf hiesige Messen zum Verkauf kommenden Pelzwaaren getrieben werde; als haben Wir zu Verhinderung und gänzlicher Abstellung dieses gesezwidrigen und schädlichen Unfugs, folgende Verordnung ergehen zu lassen, uns bewogen gefunden.

1) Wird sowohl fremden als einheimischen, so christlich als jüdischen Rauchhändlern nachdrücklichst verboten, alle diejenigen Pelzwaaren, welche einmal zum Verkauf nach hiesigen

Messen gebracht werden wollen, weder in der Stadt, noch innerhalb der Bannmeile, 14 Tage vor dem sogenannten Geleitstage jeder Messe, vor- und aufzukaufen, und zugleich jedem fremden Verkäufer, das ohnehin bestehende Gebot der Ordnung, vermöge dessen sie die Messe nicht anticipiren, und ihre zum Verkauf bestimmte Waaren, vor dem Geleitstag, weder ausbieten, noch weniger verkaufen, sondern mit ihren geschäften den Anfang der Messe geruhig abwarten sollen, bei Vermeidung ohnfelbaren obrigkeitlichen Einsehens genauest zu beobachten, aufgegeben.

2) Sollen alle innerhalb der Stadt und der Bannmeile erzeugte, oder sonsten zum Verkauf bestimmte Pelzwaaren, wenn sie zur Messe hierher gebracht worden, vorerst zween Tage nach dem Geleitstag an zu rechnen, zum öffentlichen Verkauf ausgeleget und dargeboten, und erst nach dem Verfluß dieser zween Tage, und früher nicht, an andere fremde oder einheimische Rauchhändler, welche solche in der Messe wieder zu verkaufen gedenken, verkauft werden.

3) Gegen die Contravenienten dieser Verordnung wird man die in den Reichsgesezzen auf dergleichen gefährliche und gemeinschädliche Vor- und Aufkäufe gesezte, Confiscations- und andere Strafen, befindenden Umständen nach eintreten lassen, und

4) um die jedesmaligen Uebertretter dieser Verordnung begebenden Falls zu entdekken, wird dem Denuncianten ein Dritteil der erkannten Geldstrafe hiemit zugesichert.

Wornach sich also diejenigen, so dieses angehet zu achten, und für Schaden und Strafe zu hüten haben.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags am 20ten März 1788.

IV.

IV.

Handel- und Verarbeitung des Tuchs, Leinenwand, Seiden, Garn, Bänder, Schnüren, Spitzen, Wolle, Haaren ꝛc.

96) Ordnung, nach welcher unsere zur schau- und sieglung der Tücher Deputirte Rahtsfreunde, wie auch die zu solchem End, beygeordnete und beaydigte Burgere, sich zu richten und zu verhalten haben. Gedruckt im Jahr M.DC.LXIX.

I.

SOllen alle drey Jahr unsern zur Schau- und Sieglung Deputirten Mit-Rahtsfreunden, drey von der Burgerschafft, nemlich ein Tuchkrämer, ein Meister deß Wüllenweber- und ein Meister deß Tuchbereiter Handwercks bey gegeben, und selbige bey Antrettung ihres Ampts mit gewissem Ayd beleget werden.

II.

Solche beaydigte Personen sollen in Beschauung so wohl deren von unsern Burgern, Innwohnern und Judischen Hindersassen, als auch von denen Frembden zum Außschnid und Ehlen-Verkauff respectivè destinirten, und Anhero gebrachten Tüchern, Bay und Stammeten auff gewisse Arten und Gattungen derselben, wie unterschiedlich folgen sol, ihr Absehen richten, nachmahlen die allhier gearbeitete Tücher, Bay und Stammet mit diesesfals unterschiedenen Zeichen in dem neuen Kauff-Hauß besiegeln.

III.

Die Tücher belangend, sollen die beaydigte Personen auff drey Gattungen derselben Achtung nehmen: Deren die Erste siebenzehenhunderter genant, sol von 1700. Faden seyn, nemlichen 50. Gäng, und jeder Gang von 34. Faden, auch nach verrichteter Walck nicht unter zwey und fünff Achttheil Franckfurter

Ehlen Breit seyn; Sonsten mögen die Leisten, auff beyden Seiten, nach deß Meisters Belieben, gemacht werden.

IV.

Die zweyte Gattung so fünffzehenhunderter genant, so haben 1500. Faden, nemlichen 50. Gäng, jeden Gang von 30. Faden, und nach der Walck nicht unter zwey und ein halbe Franckfurter Ehl breit seyn; Die Leisten aber mögen gleichfals nach deß Meisters Belieben eingerichtet werden.

V.

Die dritte Gattung, so man zwölffhunderter nennet, sol halten 1200. Faden, auch 40. Gäng, jeden Gang von 30. Faden, und nach der Walck nicht unter zwey und ein Quart Franckfurter Ehlen breit seyn; Die Leisten aber stehen gleichfals in deß Meisters Belieben.

VI.

Das Geringste, oder also genannte kleine Tuch betreffend, sol dasselbe auff 900. Faden halten, nemlichen 30. Gäng, jeden Gang zu 30. Faden, und sollen die Tuchmacher zu Bereitung desselben keine Streich oder Wollenflocken, wie auch keine Splitter Schoor, Küh- und Geißhaar, oder auch Sterblings-Woll, bey Straff 5. fl. gebrauchen.

VII.

Die Bay und Stammet so alhier gemacht, oder anhero Ehlenweiß zu verkauffen gebracht werden, betreffend, sollen die Bay, es seyen gleich Kern oder gemeine Bay, nach der Walck 1½. Franckfurter Ehlen; Der Stammet aber 2½. solcher Ehlen breit seyn, und sol der Kern-Bay 1200. der gemeine Bay aber 1000. Faden haben.

VIII.

Damit aber schon bemeldete Sorten der Tücher, so dann der Bay und Stammet, desto treulicher alhier gearbeitet werden: Als sollen die beaydigte Personen die Tücher erstlichen gleich auff den Werckstühlen, oder so bald nach der Abnahm von den Stühlen, doch vor der Walck, fleissig besichtigen: Und zwar, so alsdann die Tücher an den Faden sich mangelhafft befinden wür-

würden, sol der Wüllenweber von dem ersten halben Gang 1. Kreutzer, und folgends von jedem Faden so mangelt, einen Pfenning, biß zu Ende solches ersten Ganges erlegen: Wofern aber noch über solchen ersten Gang sich mehrerer Mangel befinden würde, sol der Wüllenweber alsdann von jedem manglenem Faden 2. Kreutzer zuerlegen angehalten seyn: Es wäre dann Sach, daß solches durch kundbaren Irrthum geschehen, und der Wüllenweber unsern Mit-Rahtsfreunden und denen beaydigten Personen dasselbige, ehe er es noch auff den Stuhl gebracht, angezeiget hätte, alwo dann solchenfals die Beaydigte Personen dem Meister beyrähtig zu seyn angewiesen werden.

IX.

Würde aber das Tuch etwann zu schwach, zu gering, zu schmal, oder von all zu grobem Zeug bereitet befunden, und dannenhero von ermeldeten beaydigten Personen die Hacken, und erstlichen zwar an einem 1700. gantz durchschnitten; Als solte alsdann der Wüllenweber zur Straff 60. Kreuzer zuerlegen gehalten seyn: Wann aber solches nicht gantz, sondern nur umb ein- oder zween Hacken tadelhafft seyn würde, solte alsdann dasselbe zwar ohne Straff gelassen, jedoch aber das gewöhnliche Zeichen Z (zu Schmahl bedeutend) darauff geschlagen werden.

X.

Da auch von denen beaydigten Personen an einem 1500. die Hacken gantz zerschnitten würden; Als solte solchenfals 30. Kreutzer; Wo aber selbige nicht gantz durchschniten würden, 15. Kreutzer von dem Wüllenweber zur Straff erleget, und gleichfals solches Tuch mit dem Zeichen Z bemerckt werden.

XI.

Das zwölffhunderte belangend, sol von dem zerschnittenen Hacken 15. Kreutzer jederzeit, als Straff, durch den Wüllenweber entrichtet werden.

XII.

XII.

Solche Straff der 15. Kreutzer sol auch gegen diejenige angesetzet seyn, welche die Hacken nit in das Tuch einweben, es geschehe solches gleich auß vergeß, unwissend, oder auch mit Fleiß: wie nit weniger gegen diejenige, welche die Hacken oder das Zeichen von Wüllenfaden, und nit von Leinen, machen wurden: Jedoch sollen unter diesem letzterem Satz die gemengte Tücher, wie auch die jenige so weiß bleiben, nicht begriffen seyn.

XIII.

Sol jeder Meister deß Wüllenweber Handwercks an allen seinen Tüchern, Bay und Stammet, sein eygen und einerley Zeichen haben; Dasselbe aber, wann das Tuch, Bay und Stammet zur Schau gelieffert wird, alsoeinwicklen, daß von denen beaydigten Personen solches nicht erkant werden möge, wem es angehöre, bey Straff 40. Kreutzer.

XIV.

Sol auch jedes stück Tuch in der Länge nicht über achtzig Ehlen halten, und darbeneben ein jedes vierte Theil desselben sein eigenes Bley-Zeichen, Merck und Hacken haben, auff welches Bley-Zeichen die Anzahl der Ehlen auffgerissen stehe.

XV.

Wann nun die Tücher auß der Walck, wie auch Bay und Stammeten dem Wüllenweber zugestellet, sollen dieselbe, und zwar die Tücher abermahlen, die Bay und Stammeten aber jezo nach ihrer Walck ein von allemahl besichtiget, und wo sie richtig sich befinden, besieglet werden.

XVI.

Befinde sich aber einiger Mangel der Walck oder anderer Ursachen, insonderheit der eingemengten doppelten Platten oder Fäden halben, so sol nach Ermässigung und Befindung deß Fehlers durch unsere zur Schau- und Sieglung Deputirte Rahtsfreunde (als denen solches jeder Zeit angedeutet werden sol) der Verbrecher mit Straff angesehen werden.

XVII.

XVII.

Wann also das Tuch beschauet und vor Richtig und ohne Tadel befunden worden; Sollen alsdann von unsern zur Schau- und Sieglung Deputirten Mit-Rahthsfreunden und denen beaydigten Personen die Siegel an die Tücher, Bay und Stammeten angehenckt, auch zu solchem end viererley arten Zeichen oder Siegel, nach gleichfals viererley Sorten der Tücher, so dann einige andere zum Bay und Stammet zu bezeichnen, verfertiget werden.

XVIII.

Die Tuchbereitere belangend, sollen dieselbe alle Tücher, Bay und Stammet zur Nadel bereiten, und gar nicht Gereckt verfertigen: auch deßhalben sich von den Wüllenwebern nichts einreden lassen, nachmahlen selbige abmessen, und mit ihrem gewissen Gemerck ohnnachläßlich besiegeln, auch den rechten Halt und Maß deroselben auff die Bley auffreissen: Würde nun sich Klag ereugen, daß an der Bereitung mangel obhanden wäre, sol alsdann solches unsern zur schau- und sieglung Deputirten Mit-Rahtsfreunden angezeiget, und nach befindung die Straff von denselben angesetzet werden.

XIX.

Belangend ferners die von alhiesigen Meistern und andern, so Frembden, als bey- und Judischen hindersassen (diesen letztern aber, so viel ihnen erlaubt, und deren Stättigkeit deßfals Ziel und Maß gibt) zum Ehlen verkauff vorgelegte respective eigene, und frembde gemeine oder gute Tücher, sollen dieselbe gleichfals durch die beaydigte Personen, an schon bemeltem Ort beschauet, und wann solche alsdann richtig, und nach der Nadel bereitet sich befinden, mit einem à part Zeichen der Nadel bemerckt, auch die Ehlen darauff gerissen werden, so gleichfals bey dem Bay und Stammet geschehen sol. Würden aber solche Tücher, Bay oder Stammet, sie seyen auch bereitet, welcher orten sie wolten, der Nadel halben mangelhafft von den beaydigten Personen befunden, und auff deroselben Anbringen von unsern zur schau- und sieglung Deputirten Mit-Rahtsfreunden

gleich

gleichfals also ermessen; Als sol vermög unserer über die nicht zur Nadel bereitete Tücher verfassten Ordnung verfahren werden.

XX.

Sollen auch unsere de Anno 1649. den 15. Novembr. wegen der Tücher verkauff denen Tuchmachern gegebene, wie auch die über die Meißnerische zum verkauff anhero gebrachte Tücher jüngstens verfassete Ordnung nochmahlen repetiret, und über dieselbe unabsetzlich gehalten werden.

XXI.

Sol von jeder Ehl Tuch, Bay und Stammet, so zur beschauung eingelieffert und besichtiget worden, in jeder Schau von denen beaydigten Personen ein Pfenning jedesmahl fleissig eingefordert, und darüber ordentliche Rechnung gehalten werden.

XXII.

Sothane von uns verfassete Schau und Siegel-Ordnung sol von Johannis an nechstkünfftig ihren würcklichen Effect und Angang gewinnen, und derenselben unabläßlich nachgesetzet, auch alle folgende Mittwochen und Freytag nachmittags umb ein Uhr Session an schon oben bedeutetem Ort gehalten werden: Außgenommen und vorbehalten jedennoch in obigem allem, unser deß Rahts wilkühr licher mehr- oder minderung; Wie dann auch erforderenter Notturfft nach eines oder anderen Articuls Aenderung, oder gäntzlicher cassir- und Abtilgung.

Decretum in Senatu
den 6. Maij ANNO M.DC.LXIX.

97) Verbot verfälschter Tücher. (1577.)

Als nun viel Jar hero in verhandlung der wüllen Tücher, mit dem vbrigen recken vnd strecken der Lündischen vnd anderer dergleichen guten Tücher, nicht allein zu viel betrüglicher vortheil gefunden, dessen die jenige so solche Tücher ins Reich führen, oder auch an etlichen orten darin bereiten, zu gemeinen

Manns

Manns höchsten nachtheil sich gebrauchen. Sonder die täglich erfahrung auch mitbringt, ob wol durch gemeine Reichs Abschiedt, darüber außgangene Kays. Mandata, dem zubegegnen vnterstanden worden, daß doch solche Tücher von tage zu tage je gemeiner vnd vngescheuter gefuhrt, vnd dagegen der guten vnd gerechten je weniger zu gemeinen Jaremärckten hin vnd wider gebracht werden, sonder vber vorigen vnzulesigen eigennützigen gesuch, des zuviel vnd vbermessigen reckens streckens, auch noch diese gefahr mit gemelten Lündischen vnd andern der gleichen guten wüllen Tüchern, gebraucht wirdt, daß sie mit einer falschen fressenden oder Corrosifffarb, so man die Teuffels farb nennet, verderbt werden.

Vnd dann nicht allein in der Anno 48. vffgerichten Policey ordnung, so viel das recken anlangt, genugsame vorsehung beschehen, die auch Anno 51. hernacher etlicher massen erleutert, sonder auch Anno 77. jüngst allhie zu Franckfurt in der durch der Kay. May. Commissarien, der Churfürsten, vnd deputirten Fürsten, vnd Steade, abgeordnete Rathe, ernewerten vnd verbesserten Policey ordnung, auch das Falschfärben, so wol als das zuviel vortheilhafftig recken, hinfurter nicht zugestatten, der Obrigkeit aufferlegt vnd beuolhen wirdt.

So haben der Erbarn Stätt Abgesandten, bey nechster zu Speyer gehaltenen versamblung, auß beuelch jhrer Obern vnd Herrn, neben andern jhnen anbefolhenen geschefften, auch dieses Puncten halben welcher massen obangeregter Policey ordnung vnd Abschiedt in jhren Obrigkeiten gelebt werden sol, mit einander sich verglichen, dardurch dem gefehrlichen vnerbarn betrug, etlicher massen begegnet, vnd mehrere redlichkeit den Handtierungen vnd Gewerb, zu bessern nutz des gemeinen Manns, gepflantzet, erhalten, vnd gehandthabt werde.

Daß nemlich hinfurter in allen Erbarn Frey vnd Reichs Stetten, alle Lündische vnd andere dergleichen feine gute Tücher, zuuor vnd ehe die gantz, oder zum außschnitt zuuerkauffen, geoffnet, durch der Obrigkeit verordnete Schawer besichtigt, die zuviel gereckten vnd gestreckten, so wol als auch die mit vorgemelter

melter fressender falschen Teuffels farbe geferbden vnd verderbten Tüchern, nicht gestattet, sonder confiscirt seyn, vnd gegen dem so sie geführt, noch darüber fernere Straff, nach gelegenheit seiner verantwortung, fürgenomen werden sol.

Daß auch hinfürter in allen Erbarn Frey vnd Reichs Stetten, keine Tücher, bey der Eln außgeschnitten oder verkaufft werden, sie seyen dann aller dings genetzt vnd geschoren, dergleichen keine gantze, sie seyen dann zuuor genetzt, aber nacher, bey gleicher Confiscation, nicht ferner gereckt.

Gleicher gestalt, damit die so des Tuchhandels in den Frey vnd Reichs Stetten sich geprauchen desto wenniger hierinn auch sich zubefaren. So sollen sie wissentlich keine solche zuviel gereckte oder sonst vnbereite oder falsch geferbde Tücher weder Stucks noch Eln weiß, bey Confiscation vnd verlust derselben, an sich kauffen. Wo sie aber vnwissent, es sey gleich stück oder auch Ballen weiß, die eingekaufft, dieselben weder in gantzen stücken, noch viel wenniger mit der Eln außzuschneiden fürnemen, sie seyen dann zuuor durch der Obrigkeit verordnete Beschawer besichtigt, vnd von denselben als Kauffmansgut dieser ordnung gemeß befunden.

Sie sollen auch die Bley vnd Sigil der Tücher die zuviel gereckt vnd gestreckt, oder falsch geferbt, vnd deßhalb zu confisciren befunden, durch die verordnete Schawer eigentlich besichtigen lassen. Alßdann solches befundenen betrugs schein vnd vrkundten von jhren Obrigkeiten nemen, krafft deren jhnen gegen denen so die geführt, in der Statt oder Messen da sie wonhafft oder wider betretten, zu gepürendem abtrag, auch verdienter Straff derselben Obrigkeit, sollen angehalten werden.

Fürnemblich aber sollen in den Erbarn Frey vnd Reichs Stetten, da solche Tuch außbereitet oder geferbt werden, die Obrigkeiten mit allem ernst vnd vleiß einsehens haben, daß in fertigung vnd ferbung der Tücher aller betrug vnd gefahr, des reckens so wol, als des ferbens, nicht getrieben, oder gestattet werden, nicht allein bey Confiscation derselben Tücher, sonder auch anderen ernstlichen Leibstraff vnd gefahr.

Wann

Wann nun wir Burgermeister vnd Rath dieser Statt Franckfurt solcher der deputirten Erbarn Frey vnd Reichs Stätte abgesanten vergleichung durch vnsere zu obgedachter versamlung abgeordnete also vorsiendigt worden, vnd wir vns dieselbe, als gut vnd nützlich, wol belieben lassen.

Als gepieten wir hiemit ernstlich allen vnd jeden so in dieser vnser Statt, in vnd ausserhalb den Messen, mit solchen wüllen Tüchern handlen frembden vnd heimischen, sich in solchem jhrem Tuchhandel allen obgesetzten Puncten durchauß gemeß vnd gehorsamlich zuuerhalten, bey vermeidung obberürter Confiscation, vnd andern Straffen, so sie nach gelegenheit ihres vbertrettens zugewarten haben würden.

(1577.)

98) Warm und heiß gepreßte oder zum Schein bereitete Tücher sollen nicht verkauft werden; vom 19. Sept. 1650.

DEmnach Vns dem Rath dieser deß Heyl. Reichs Statt Franckfurt am Mäyn Berichtlich vorkommen, was Gestalten mit denen gemeinen wüllenen Land-Tüchern dieser Vortheil eingeführet werden will, daß dieselbe allein vff den Schein bereitet, mit heissen kupffernen Platten gepresset, vnd also anhero gebracht werden, darmit aber der gemeine Mann vnd dieses Wercks Vnerfahrne übel angeführt, vnd durch dieses warme vnd heisse Pressen, grobe vnd geringe, für feine vnd reine Tücher vmb einen höhern Preiß, als sie an sich selbsten werth, verkaufft werden: Als haben Wir eine Notthurfft ermessen, dergleichen vngebührlichem, vnd zu nichts anders, als Vervortheilung der Kauffer angesehenem Beginnen, tragenden Obrigkeitlichen Ampts halben in Zeiten zu wehren, vnd demselben zu begegnen: Ordnen vnd befehlen derowegen hiemit, vnd in Crafft dieses, daß niemanden, er sey wanenhero er wolle, dergleichen warm vnd heiß gepresste, vnd zum Schein bereitete Tücher, weder zwischen noch in den Messen anhero brin-

gen, noch gantz oder mit der Ehlen außschneiden vnd verkauffen, sondern sich dessen, bey Vermeidung vnnachlässiger Straff allerdings enthalten solle. Darnach sich männiglich zu richten vnd vor Schaden vnd Vngelegenheit zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 19. Septemb. Anno 1650.
Renovatum in Senatu,
Dienstags d. 18. April 1654.

99) Kein gemeines Tuch soll unbesiegelt verkauft werden; vom 19. Aug. 1675.

DEmnach Uns dem Rath dieser deß Heyl. Reichs Statt Franckfurt am Mayn beschwerlichen vorgekommen, welcher massen von einigen gewinnsüchtigen Wüllenwebern und Tuchhändlern, mit allerhand frembden gemeinen Tüchern, ein unbillicher Vortheil gesuchet, und der gemeine unerfahrne Mann zum öfftern ziemlich vernachtheilet werde: Und Wir dann, nach dem Exempel und Veranlassung anderer Unserer benachbarter Ständen, gleichfals solchem Unwesen zu steuren eine Notthurfft befinden: Als setzen und ordnen Wir hiermit und in Krafft dessen, daß ausserhalb Unser beyden Messen, (dann so lang dieselbe wehren, Wir dem Tuchhandel, wann nur die Tücher zur Nadel bereitet seynd, keine Ziel und Maaß zu setzen gemeynt) niemanden, Einheimischen oder Frembdem, Burgern oder Einwohnern, Christen oder Juden; zugelassen seyn soll, mit einigem gemeinem Tuch, dessen hiesige Statt-Ehle unter einem Gulden im Preiß sich belauffet, Ehln- oder Stück-weiß, in allhiesiger Statt oder dero angehörigen Dorffschafften, zu handlen, und solches zu verkauffen, es sey dann solch gemein Tuch in allhiesiger Statt fabricirt, gewalcket, gefärbet und zubereitet, auch von Unserem Schau-Ampt der Gebühr besichtiget, gestämpelt und besiegelt, alles bey confiscation sothanen Tuches, auch nach Befindung höherer Straff. Wornach sich

män-

männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 19. Aug. 1675.

100) Ueberhaupt sollen keine Tücher verkauft werden, wenn sie nicht vorher zur Nadel bereitet, genetzt und geschoren sind; vom 11. Mart. 1700.

DEmnach Uns dem Rath dieser deß H. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn berichtlichen vorgekommen, welcher gestalten das übermäßige recken und strecken der so groben als feinen wüllenen Tüchern, ob solches gleich in des Reichs-Policey- und Unseren hiebevor zu mehrmahlen wiederholen absonderlichen Ordnungen allerdings verbotten ist, die letztverwichene Kriegs-Zeiten über dermassen zu- und überhand genommen, daß fast kein Tuch mehr anzutreffen, so nicht diesen Fehler an sich habe, und völlig zur Nadel bereitet wäre; Solch eigennützig und vortheilhafftes Recken aber zu mercklichem Abbruch und Ringerung gemeinen Nutzens gereichet, angesehen die jenige, so zu ihrem nothwendigen Gebrauch und Kleidung von dergleichen Tüchern eintzelig und nach der Ehlen außnehmen und erkauffen, des Abgangs wegen so darauß erfolget, mercklichen darbey vervortheilet und betrogen werden; dahero die höchste nothwendigkeit seyn wollen, darwider ein Obrigkeitl. scharpffes Einsehen zu haben die hiebevorige dahin zielende Verordnungen zu wiederholen, und selbige mit allem erforderten Ernst und Nachdruck wiederum in die observantz und Ubung zu bringen; Als ordnen und gebieten Wir hiemit und in Krafft dieses allen und jeden Gewandtschneidern und Krämern so Einheimisch- als Außländischen, Burgern und Beysassen, Christen und Juden, welche in- oder ausserhalb denen hiesigen Messen die wüllen Tücher nach der Ehlen allhier außschneiden und verkauffen, daß sie hinfort, und zwar die hiesige und nahangelegene von drey Monaten à dato dieses, die weitentlegene aber von der künfftigen Herbstmesse dieses Jahrs inclusivè an, biß dahin Wir denselben respectivè

ihre annoch vorräthige gestreckte Tücher zu verbringen und fortzuschaffen noch vergönnet und zugelassen haben wollen, keine Tücher mehr mit der Ehlen außschneiden oder verkauffen, dieselbe seyen dann vorhero zur Nadel allerdings bereitet, genetzt und geschoren; Widrigen falls und da einige Unserm Edict entgegen zu handlen, und von obgesetztem termino an fürters dergleichen gestreckte und betrügliche Tüchere zum außschneiden und zu verkauffen in ihren Läden zu haben sich unterstehen würden, solche Tüchere nicht nur alsofort confisciret, sondern auch sie die contravenienten mit einer nahmhafften Geldstraffe angesehen und beleget werden sollen; darnach sich die Gewandtschneider und Krämer in Einkauffung der Tücher zu richten, und in dem Außschnidt derselben für Straff und Schaden zu hüten wissen werden.

Renovatum in Senatu,
Donnerstags den 11. Mart. 1700.

101) Leinwandshaus-Ordnung; vom 9. Mart. 1747.

WJr Burgermeister und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn thun hiermit kund allen und jeglichen Kaufleuten, Handthierern und Gewerbs-Personen, so mit Leinwand, Zwirn und Garn, in und ausser Unsern Messen, handlen:

NAchdeme eine Zeithero bey dem Leinwand-Handel viele Unordnung und Unterschleiff, Unserer hiebevoriger Verordnung zuwider, verspüret, und die allhiesige verburgerte Handels Leute und Leinwand-Krämer zum öfftern Klege geführet, wie daß sie in ihrer Bürgerlichen Nahrung mercklich beeinträchtiget werden, daß Wir dannenhero zu künftiger Verhüt- und Abstellung aller solcher eingerissener Unordnungen, vor nöthig befunden, diese unsere verbesserte Ordnung zu publiciren, nach welcher es künftighin in allen Puncten gehalten und gegen die Contravenienten mit ohnausbleiblicher schweren Bestrafung verfahren werden solle.

§. 1.

§. 1. Wann aus Hessen oder von andern Orten Leinwand, Beyderwandt, Zwirn oder Garn ankommt, soll der Fuhrmann oder Karcher damit, ohne Unterscheid, ob solche Waar einem Burger oder Frembden zusteht, gerade nach dem Leinwandhaus fahren, und die Thor-Zettel mit dem von der Wacht darzu commandirenden Mann gebracht werden; stehet es alsdann einem Burger oder Juden allhier zu, so müssen die Fuhrleute so lange mit ihrem Geschirr halten, bis die Leinwand-Haus-Gebühr davon bezahlt ist, alsdann der Fuhrmann oder Karcher fahren und die Waar dem Eigenthümer liefern kan; ist die Waar aber einem Frembden, so wird solche ins Leinwand-Haus gethan und allda verkaufft.

§. 2. Mit solchem anhero also bringenden Leinwand, Beyderwandt, Zwirn oder Garn nun sollen die Frembden drey Tage Marck-Recht im Leinwand Haus halten, des Haußirens aber allerdings sich entäussern, auch kein Frembder dem andern seine Waar in dem Leinwand-Hause zu verkauffen, oder, so er etwas unverkaufft stehen liesse, einem Frembden in Commission geben, sondern es soll ein jeder seines Handels warten.

§. 3. Weilen auch Klage vorgekommen, daß die sowohl in als zwischen Unsern Messen hierher handlende Handels-Leute einen mercklichen Betrug in ihrer Leinwand suchten und gebrauchten, indeme ein jedes Stuck Heßisch Tuch, so in der Länge fünffzig Ehlen halten soll, die gewöhnliche Ehlen-Maaß nicht habe; Als ist Unsere befehlende Verordnung hiermit, daß es bey solchem Ehlen-Maaß der fünffzig Ehlen in alle Weg, bey gebleicht- und ungebleicht- gefärbt- und ungefärbtem Tuch, zu lassen, wie auch zu fünff und zwanzig Ehlen, daß also vier Stück auf ein hundert Ehlen, die Zwilche aber in gantz- und halben Schock, aber die Schock-Tücher von sechszig Ellen, entweder in drey Stücken, jedes zu zwanzig, oder zweyen, jedes zu dreyßig Ehlen, verkaufft werden sollen nach der alten Länge, nehmlich Franckfurter Ehlen, darauf der Adler an beyden Orten angeschlagen, so befindet sich doch, daß öffters sowohl Burger, als Juden, wann sie im Leinwand-Haus kauffen, zu Hau-

se bringen und messen, daß an hundert Ehlen vier, fünff bis sechs Ehlen die Länge nicht halten, dadurch die Käuffer vielfältig betrogen und vervortheilt werden, daher dann erfolgt, daß bey den Käuffern, die es auf guten Vertrauen überhaupt wiederum zu kauffen gegeben, allerley Mißtrauen entstanden, welches einem Hoch-Edlen Magistrat, als der Obrigkeit, zu nicht geringer Verachtung gereicht, und dann Uns zusteht, in solchen und dergleichen Fällen und Sachen gebührlich Einsehens zu haben, damit solcher eigennützigen Vervortheilung so viel möglich vorgebeugt werden möge.

§. 4. Als thun Wir hiermit alle und jede Käuffer und Verkäuffer treulich und mit gebührendem Ernst verwarnen, und wollen, daß hinführo keiner kein Tuch, so nicht die gewöhnliche Ehlen-Maaß halte, anhero bringen und verkauffen, bey Straf eines halben Thalers, so der Verkäuffer von jeder Ehlen, welche das verkauffende Stück weniger zu halten befunden wird, zu bezahlen schuldig seyn.

§. 5. Sollen auch die Hessen, als die aus dem Stifft Fuldt, wann sie mit ihren Waaren ankommen, oder durch Briefe überschicken, dem Hausmeister oder Schreiber fideliter anzeigen und einschreiben lassen, auch soll ein jeder seine Tuch & Zwilch auf jedes Stuck der Waaren sein ordentlich Zeichen und Nahmen setzen, ehe er solche aus dem Land hierher schickt, die Grimberger aber sollen ihren Zwirn nicht so feucht, sondern trucken, zum Verkauff herbringen, auch die Pfund richtig zu Hause abwiegen.

§. 6. Und weilen offt im Anzeigen, etwan vom Käuffer und Verkäuffer, grosser Mangel und Abbruch erfunden, so ist Unser ernstlicher Will, daß der- oder diejenige, so ihre Waaren nicht recht anzeigen, von jedem Stück, was er weniger angezeigt, einen Gulden zu Pœn geben soll.

§. 7. Und gleichwie es wegen des Messens im Leinwand-Haus bisher bräuchlich gewesen, daß das verkauffende Leinwand nicht allemahl, sondern nur alsdann, wann der Käuffer

oder

oder Verkäuffer solches begehrt, gemessen werden; Als wollen Wir es auch fördert also gehalten haben.

§. 8. Und nachdeme auch die Klage vorgekommen, daß die frembden Handels-Leute, so in Meß-Zeiten im Leinwand-Haus feil haben, unter einander kaufften und wieder verkaufften, und also aushockten und gleichsam ein Monopolium draus machten, so niemahlen Herkommens, und weilen solches in Herbst-Meß Anno 1689. sich bey damahligen Deputirten des Leinwand-Hauses, Herrn Johann Hertzog, zugetragen, welcher [es] für ungut angesehen, auch im Haus angesagt und befohlen worden, solch Kauffen und wieder Verkauffen nun und ins künfftige sich zu enthalten, auch hiermit gäntzlich inhibiret und verbotten seyn, bey auferlegter Straff vier Rthl. so offt ein oder der ander darwider handlen wird.

Renovatum & Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 9ten Martii 1747.

102) Verbot vor dem Donnerstag in der ersten Meßwoche in dem Leinwandshaus Kauf- und Handel zu treiben; vom 18. Mart. 1732.

Nachdeme Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath dieser des Heil. Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, mißfällig vorgebracht worden, daß, ohnerachtet die wohlbedächtliche Ordnung und Herkommen erheische, daß niemanden vor dem Donnerstag der ersten Meß-Woche in dem Leinwands-Haus einige Waaren aussetze oder erkaufe, sich jedoch, zu nicht geringer Beschwerung derer hiesig- verburgerten Handels-Leute, (als die doch ihres Ortes gedachte Ordnung genau halten müßten,) verschiedentlich äussere, daß einige fremde Kauf-Leute, vor der Zeit, ehe gedachtes Leinwand-Haus zum freyen Kauf und Verkauf pfleget geöffnet zu werden, sich, unter allerhand Vorwand, in selbiges gleichsam eindringen, allda die vorräthige Waaren in Augenschein nehmen, mithin würklichen Kauf und Handel desfalls treffen und schliessen, worauf nachgehends gedach-

dachten Donnerstags, wann das Haus kaum geöffnet worden, so viele Rollen Tuch auf einmahl gleichsam als im Sturm hinaus gebracht würden, daß denen darzu Bestellten kaum möglich seye, in einer Kürze alles in Acht zu nehmen, und die nöthigen Geschäfte darbeneben zu besorgen, wordurch dann folglich die Haus-Gebühren ausblieben, und das Stadt-Ærarium verkürzet würde; Als hat man von Obrigkeits wegen, um diesem Unfug vorzubeugen, beschlossen, daß vor dem Donnerstag der ersten Meß-Woche, als auf welchen das oftgedachte Leinwands-Haus, der Ordnung gemäß, geöffnet wird, niemanden, wes Standes oder Condition er seye, sich in solches vor der Hand einzuschleichen oder einzudringen, mithin, weder heimlich noch öffentlich, einige Waaren darin zu kaufen, noch aus demselben zu führen, erlaubt seyn solle; Und wird demnach diese Unsere Obrigkeitliche Verordnung zu jedermänniglichs, mithin so wohl derer Kaufenden als Verkaufenden Wissenschaft und Nachachtung, hiemit bekannt gemacht, und durch gegenwärtigen offentlichen Druck und Anschlag notificiret.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 18. Martii 1732.

103) Schutz der Leinenweber in ihrer Nahrung; vom 18. Mart. 1728.

Demnach bey Uns, Burgermeistern und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt, das allhiesige Leinenweber-Handwerck über den von andern unter fremden Herrschaften wohnenden Leinenwebern ihnen beschehenden je länger je mehr überhand nehmenden Eintrag in der Nahrung sich von neuem gar sehr beschweret, und dahero inständigst gebeten, daß Wir, zu Rettung ihres sonst ohnfehlbar erfolgenden total-Ruins und äussersten Verderbens, die deßfalls hiebevor allschon ergangene Verordnungen nicht allein erneuern, sondern auch in ein- und anderm, nach Gestalt der ihnen von Fremden beschehenden Eingriffen, extendiren und erweitern möchten, es aber höchst un-

billig

billig wäre, wann Fremde mit der hiesigen Burger Schaden sich ferner bereichern, und diesen das Brod vorm Mund wegnehmen solten, mithin Wir ihnen in ihrer Bitte nicht wohl ab Handen gehen können; Als ordnen Wir hiemit und in Kraft dieses, daß nun und hinführo, denen fremden Leinenwebern Garn aus hiesiger Stadt zu kaufen oder abzuholen, um davon für hiesige Burgere und Einwohnere Tuch um den Lohn zu machen, oder dergleichen Hausmachen-Tuch, oder blau und weiß gewürfelte Leinwand zum Verkaufen in hiesige Stadt zu bringen, zwischen denen Messen allerdings, und zwar beydes bey Verlust oder Confiscation der Waar verbotten, denen hiesigen Burgern und Einwohnern auch nicht erlaubt seyn solle, dergleichen zwischen denen Messen verbottene Leinwand von denen benachbarten Leinenwebern in die Stadt herein kommen zu lassen; Gestalten denen an hiesigen Stadt-Thoren commandirenden Officieren und Thor-Schreibern hiemit anbefohlen wird, daß sie fleissige Aufsicht deßwegen haben, und da dergleichen verbottenes Garn hinaus, oder die obengemeldte verbottene leine Waar ausser denen Messen herein gebracht würde, dasselbe wegnehmen und zur Cantzley liefern lassen, und dabey aller Collusion und Unterschleifs sich, bey Vermeidung Obrigkeitlichen Einsehens und Strafe, enthalten mögen. Wornach sich ein jeder zu richten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags, den 18. Martii 1728.

Renovatum in Senatu,
Donnerstags, den 18. Januarii 1753.

Renovatum in Senatu,
Donnerstags, den 6. Aprilis 1769.

104) Außer den Messen sollen keine gefärbte Tücher und Beiderweil zum Nachtheil der Färber verkauft werden; vom 4. Aug. 1733.

Wir Burgermeistere und Rath, dieser des Heil. Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, thun kund und hiermit jedermänniglichen zu wissen: Demnach sämmtliche Meister des Schwartz- Blau- und Schön-Färber-Handwercks sich zum öfftern über die von denen frembden ihnen beschehende Nahrungs-Eingriffe, und daß selbige wider die klare Leinwandts-Hauß-Ordnung, so in, als zwischen denen gewöhnlichen hiesigen Messen, ohne Unterscheid die gefärbte Tücher und Beiderweil zum öffentlichen Verkauff brächten, höchstens beschwehret, und wie bey längerer Nachsicht ein oder anderer ihrer Mit-Meister wohl gar ruiniret und in Nahrungs-losen Stand gesetzet werden dörffte, suplicando auf das beweglichste vorgestellet, mit geziemendem Bitten ihnen hierunter Obrigkeitliche Hülffe angedeyhen zu lassen; Daß solchemnach Wir bewogen werden, nicht allein den Einhalt der in Anno 1701. erneuerten hiesigen Leinwandts-Hauß-Ordnung zu confirmiren und daß hinführo darüber ohnverbrüchlich gehalten werde, ernstlich anzubefehlen, sondern auch die dieser Sache halber den 6ten Martii Anno 1725. und 17. Septembris 1726. ergangene Rathsschlüsse zu wiederhohlen, und durch gegenwärtiges offene Edict zu noch mehrerer Wissenschafft jedermänniglich dahin bekannt zu machen, daß zwar denen frembden anhero handlenden Leinenwebern, ihre ins Leinwands-Hauß bringende gefärbte Tücher und Beiderweil in Meß-Zeiten zu vertreiben erlaubet seyn, und also die Meß-Freyheit ihnen allerdings gestattet werden, zwischen denenselben aber dergleichen zum höchsten Schaden obgedachten Schwartz Blau- und Schön Färber Handwercks gereichender Verkauff bey ohnausbleiblicher Straffe verbotten seyn solle: Wornach sich also der Hauß-Meister im Leinwands-Hauß so wohl, als auch die

fremb-

frembde anhero handlende zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen werden.

Conclusum in Senatu
Dienstags, den 4ten Aug. 1733.

105) Verfälschte oder mit Seiden beschwerte Seiden soll nicht verkauft oder verarbeitet werden; vom 18. Aug. 1681.

WJR Burgermeistere und Rath deß H. Reichs Statt Franckfurt am Mayn fügen hiermit Jedermänniglichen, sonderlich denen Kauff- und Handelsleuten, Krämern, Seidenfärbern, Possementirern und Schnürhändlern, und allen andern, so viel deren mit Seiden, und darauß fabricirten Wahren, inn- oder ausserhalb Messen, allhier negotiiren und handeln, zuwissen: Demnach Wir mit sonderm Mißfallen vernommen, was massen denen heilsamen Reichs-Satzungen und Ordnungen, auch vormahligen gemeiner hiesigen Statt Edicten schnurstracks zuwider, von gewinnsüchtigen Leuten die gerechte Seide in der Farb verfälschet, am Gewicht beschweret, hingegen an ihrer natürlichen Gütigkeit geschwächt, und gantz mürb und gebrechlich zubereitet, dadurch aber männiglich nicht wenig bey dergleichen Seiden, und darauß fabricirten Wahren gefähret und vernachtheiliget werde; Daß Wir darauff eine hohe Nohturfft erachtet, sothanem betrüglichen und gewinnsüchtigen Unwesen mit Ernst und Nachtruck zu begegnen. Ordnen demnach, befehlen und wollen hiemit, daß Jedermänniglich, sonderlich alle und jede Kauff- und Handelsleute, Krämere, Seidenfärbere, Possementierer und Schnürhändler, auch alle andere, so viel deren mit Seiden, und darauß fabricirten Wahren inn- oder ausserhalb Messen allhier handeln, sich aller verfälschter, oder im Farben beschwerter Seiden, und darauß fabricirter Wahren, allerdings enthalten, keine dergleichen Seiden, oder Wahren, inn- oder ausserhalb Messen allhier fabriciren, einführen oder verkauffen, heimlich oder öffentlich, bey Confiscation sothaner Seiden, und dar-

darauß fabricirter Wahren, auch nach befinden mehrerer Straff. Und damit diese Ordnung zu desto besserem Effect gelangen möge, als wollen Wir denen Geschwornen deß Possementier-Handwercks hiemit auffgetragen haben, fleissige Obacht hierunter zunehmen, die Kramläden nach erheischender Nohturfft, mit Consens und Einwilligung unserer Bürgermeister und ihres Handwercks-Deputirten, zu visitiren, die befindende untüchtige Seiden, und darauß fabricirte Wahren hinweg zunehmen, in unsere Cantzley zu liefern, und die Verbrecher darneben unseren Burgermeistern verzeichnet zu übergeben, umb behörige Straff und animadversion, nach Beschaffenheit der Sachen, zu verfügen. Wornach sich männiglich zu richten, und vor Straff und Schaden zuhüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Jovis den 18. Augusti Anno 1681.
Renovat. in Senatu, Jovis den 20. Februar 1696.

106) Verbot verfälschter und unwichtiger Seiden; vom 11. Mart. 1686.

DEmnach Uns dem Rath deß H. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn nun verschiedentlich beschwerend angebracht worden, welcher massen inn- und ausserhalb Messen, bey Verkauffung der Seiden allerhand Gefährlichkeiten und Betrügereyen mitunterlauffen, indeme nemlich dieselbe dergestalt mit Farb angefüllet wird, daß solche an Gütigkeit und Gewicht nicht passirlich ist: Als haben Wir eine Nothdurfft zu seyn erachtet, dergleichen Betrug und Gefährde Obrigkeitlich durch dieses Edict zu remediren. Ordnen demnach, wollen und befehlen hiermit alles Ernstes, daß jedermänniglich, so Seiten in natura, nun und ins künfftige, inn- oder ausserhalb Messen, anhero zu bringen, und solche zu verkauffen, oder zu verhandeln, willens ist, derselbe alsdann keine andere, als welche an Farb, und Gewicht, allerdings gut und gerecht, das Pfund nemlich zu dreissig zwey Loth, hiesigen Stadt-Silber-Gewichts, mit Farben unbeschwehrt sich befindet, anhero in diese Stadt bringen, verkauffen, oder vertrei-

treiben soll, in keinerley Art und Weiß, wie die Nahmen hätte, bey Confiscation derselben, auch anderer hoher Straff.

Conclusum in Senatu,
Jovis 11. Martii Anno 1686.

107) Handhabung der gegen die Betrügereyen im Seidenhandel ergangenen Gesetzen; vom 31. August 1702.

DEmnach ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser deß Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn mißfällig vernehmen müssen, daß die eine Zeithero bey Verkauffung der Seiden von gewinnsüchtigen bösen Gemüthern practicirte Gefährlichkeiten und Betrügereyen, ohnerachtet man denselben durch verschiedene publicirte Edicta zu steuren gesuchet, dannoch nicht nachbleiben, sondern inn- und ausserhalb deren Messen immerzu continuiret und fortgetrieben, dadurch aber beydes die Kauffere gröblich vervortheilet als auch die Handlung selbsten hiesigen Orts, zu deß gemeinen Wesens grossem Nachtheil, mercklich ruiniret und geschwächet werde; Als hat derselbe umb solchem Unwesen förders mit erfordertem mehrerm Ernst und Nachdruck zu begegnen, denen hierzu verordneten Deputirten seines Mittels commitiret und aufgetragen, daß dieselbe künfftighin ob denen ergangenen und zu jedermanns Nachricht publicirten Verordnungen hierinfalß steiff und fest halten, auff die contravenienten fleißig inquiriren, und wo sie bey Ein- oder anderm Frembd- oder Einheimischen dergleichen ohnrichtige und in besagten Unseren Edicten verbothene Seiden antreffen, nicht nur mit deren Confiscation, sondern auch anderer schweren Straff gegen selbigen verfahren sollen. Wornach sich also ein jeder zu richten, und vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 31. Aug. 1702.
Renovatum in Senatu,
Dienstags d. 10. Aug. 1706.

108)

108) Seiden, Garn, Band, Schnür und Spitzen sollen an Farb, Maß und Gewicht gut und gerecht seyn; vom 16. Sept. 1680.

DEmach Uns, dem Rath des Heil. Reichs Stadt Franckfurth am Mayn, nun verschiedentlich beschwerend angebracht worden, welcher massen inn- und ausserhalb Messen, bey Verkauffung der Seiden, item grob und rein Leinen- und Wollen-Garn, so Pfund-weiß eingepackt werden, nicht weniger der seidenen und Floret-Bänder und Schnür, allerhand Gefährlichkeiten und Betrügereyen mit unterlauffen, indeme nemlich die Seiden dergestalt mit Farb angefüllet wird, daß solche an Gütigkeit und Gewicht nicht passirlich, besagtes Lein- und Wüllen-Garn an Gewicht zu gering, und dann die seidene und Floret-Band und Schnür, wie auch gewebete Spitzen und dergleichen, oben herum nur Anfangs an etlichen wenigen Elen tüchtig und gut, das übrige aber ohntüchtig, liederlich, böß und von geringem Werth, darzu an Elen und Maß zu kurtz sich befinden: Als haben Wir eine Nothdurfft zu seyn erachtet, dergleichen Betrug und Gefährde Obrigkeitlich durch dieses Edict zu remediren. Ordnen demnach, wollen und befehlen hiermit alles Ernstes, daß jedermänniglich, so Seiden in natura, item oberwehnt grob und rein Lein- und Wollen-Garn, ingleichen Seiden- und Floret-Band und Schnür, wie auch gewebte Spitzen, und dergleichen, nun und ins künfftige, inn- oder ausserhalb Messen, anhero zu bringen, und solche zu verkauffen, oder zu verhandlen willens ist, derselbe alsdann keine andere von solchen Waaren, als welche an Farb, Maß und Gewicht, allerdings gut und gerecht, nach Außweiß unten beygefügter Notiz, sich befinden, anhero in diese Stadt bringen, noch verkauffen, oder vertreiben soll, in keinerley Art und Weiß, wie die Nahmen hätte, bey Confiscation dergleichen ungerechter und betrüglicher Wahr, auch anderer hoher Straff.

Notiz

Notiz von üblicher Qualität, Maß und Gewicht der oberwehnten Waaren:

1. Seiden, das Pfund zu dreissig zwey Loth, hiesigen Stadt-Gewichts, mit Farben ohnschwert.
2. Grob und rein Lein- und Wüllen Garn, das Pfund zu dreissig zwey Loth erwehnten Gewichts.
3. Seidene Band, das einfache Stück zu dreyssig hiesiger Stadt-Elen; und seidene Band das doppelte Stück, zu sechzig hiesiger Stadt-Elen, beyde in gleicher Güte und Qualität, unten wie oben, gearbeitet und bereitet.
4. Floret-Band, gewebte Spitzen-Gallaunen, grob oder fein; wie auch Brewschnür, Litzkorden, Hanckämm und dergleichen, ohne Unterscheid, das Stück zu viertzig acht Brabandischer, oder sechzig hiesiger Stadt-Elen, und darbey von Farb allerdings unbeschwehrt.

Conclusum in Senatu,
Jovis den 16. Sept. Anno 1680.
& Renovatum in Senatu,
Dienstags den 15. April. 1721.

109) Schutz des Possamentirer-Handwerks in seiner Nahrung; vom 5. Jul. 1731.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Demnach das hiesige Possamentirer Handwerk zu verschiedenenmalen die beschwerende Anzeige gethan, was massen zwischen denen ordentlichen Messen von denen benachbarten Orten so viele Bordten und Schnüren herein gebracht und offentlich haussiren getragen würden, wodurch ihnen die Bürgerliche Nahrung nicht allein entzogen, sondern auch besorglich in einen solchen miserablen Zustand gesetzet werden, daß sie ihre gehörige Præstanda fernerhin abzustatten nicht vermögend, mit angelegentlichster Bitte, dergleichen nirgend erlaubten Unfug nachdrücklich zu verbiethen, und dahin die Obrigkeitliche Verfügung zu thun, damit

damit bey Straf der Confiscation die Hereinbringung derer Bordten und Schnüre zwischen denen Messen verbotten werden möge; Als haben wir diesem ohnehin theils sehr Nahrungslosen Handwerk in ihrem billigmäßigen Ansuchen zu willfahren, nicht entstehen können, und vielmehr die hiesige verburgerte Handwerks-Leute welche in ihrer Profession dergleichen Bordten und Schnüren gebrauchen, solche in Zukunft bey ihren Mitburgern verfertigen zu lassen und nicht, wie bishero geschehen, viel lieber denen Fremden die Nahrung zu gönnen, erinnern, denen Ausländischen aber die Hereinbringung der Bordten und Schnüren und das niemalen gestattete hausiren ernstlich und zwar bey Straf der Confiscation zwischen denen Messen durch diesen offentlichen Anschlag untersagen wollen. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 5. Julii 1731.
Renovatum den 7. Decemb. 1752.
Renovatum in Senatu,
den 6. Julii 1780.

110) Schutz des Possamentirer-Handwerks in seinem Gewerbe; vom 22. Aug. 1719.

WIr Carl der Sechste von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castillien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granaten, Tolledo, Valentz, Gallicien, Majorica, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algezieren, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Insulen, und Terræ firmæ des Oceanischen Meers, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Meyland, zu Steyr, zu Cärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Gelteren, zu Würtenberg, Ober- und Nieder Schlesien, zu Calabrien, zu Athen,

und

und zu Neopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marggraf des H. Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober und Nieder Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyroll, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görtz, zu Arthois, Landgraf in Elsaß, Marggraf zu Oristani, Graf zu Goziani, zu Namur, zu Russilion und Territania, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molintz, zu Salins, zu Tripoli und Mechlen. Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß Uns N. geschworne und sammtliche Meistere des Possamentirer Handwercks in Unserer und des H. Reichs-Stadt Augspurg so wohl für sich, als übrige im Reich befindliche ihre arme Handwercks-Genoßne in Unterthänigkeit zu vernehmen geben, welcher Gestalt bey glorwürdigster Regierung Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vatters Leopoldi Kayserl. Majest. und Lbd. ihnen ein Kayserl. Verbott auf die in denen so genannten Schnur-Mühlen oder Mühl-Stühlen so wohl inner- als ausser des Reichs ohn- Zunfftmässig verfertigte und in das Reich geführte, oder zum Verkauff gebrachte Wahren, allbereith den 19ten Febr. 1685. durch ein Kayserl. Patent allergnädigst ertheilt worden, so Uns in glaubwürdiger Form Allerunterthänigst fürgebracht, von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet:

WJr Leopold von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Cärnten, Crain und Württenberg, Graf zu Tyroll ꝛc. Entbiethen allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Prälaten, Grafen, Frey-Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Haupt-Leuthen, Vitzedomen, Vogthumen, Vögten, Pflegeren, Vorweseren, Land-Richteren, Schuldtheissen, Burgermeistern, Richteren, Räthen, Burgern, Gemeiden, und sonst allen andern Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Weesen die seyen, denen dieser Unser Brieff oder Kayserl. Patent für-

kombt, Unsere Freundschafft Vetter- und Oheimblichen Willen, Kayserl. Huld, Gnad, und alles Guts, und thun Kund und zu Wissen jedermänniglich, sonderlich aber denen, so sich der im H. Röm. Reich eingeführten Mühl-Stühlen, oder so genannten Schnur-Mühlen gebrauchen und bedienen, oder mit Aufleg- Verkauff- oder sonst Distrahirung der darauf Fabricirten Wahren umbgehen, oder auch einiger Gestalt darbey Interessiret seyn, welcher Gestalt von denen Zunfftmässigen Schürmacheren und Passamentirer, auch sonsten andern zum öffteren unterschiedliche Klagen einkommen, wie daß die im Röm. Reich vor einiger Zeit Inventirte, und den Commercien wegen der mit leicht und bequemer Mühe durch wenigere Persohnen, auch dahero mit geringeren Unkosten in mehrer Meng zu verfertigen stehender Arbeithen sehr nutzlich und vorträglich scheinende Schnur-Mühlen nunmehro dergestalten überhand genommen, daß nicht allein dardurch gedachtes sich sonsten im Röm. Reich in grosser Anzahl befindliche Schnürmacher und Possamentirer-Handwerck von Tag zu Tag abnehme, und so gar zu Boden geworffen werden wolle, sondern auch so viel tausend Persohnen und gantze Familien an den Bettel-Stab und dahin gebracht werden, daß sie bey ermanglender, ausser dieses von Jugend auf von ihnen erlerneten Handwercks, anderwärtiger Nahrung und Gewerbs nicht nur den Herrschafften und Obrigkeiten mit denen sonst eingerichteten Gebührnussen nicht einhalten können, sondern auch theils derselben gar in die Spithäler kommen, und also die Herrschaftl. Renten und Einkommen mercklichen Schaden leyden, herentgegen deren Onera und Außlagen sich vermehren und häuffen, und dergestalten gegen Ernährung einer Persohn, wohl sechzehen andere zu Grund gerichtet, und dem gemeinen Weesen und dessen untauglich gemacht werden müssen, anderer mehrer bey solcher Beschaffenheit unter denen Handwerckern und Unterthanen schädliche Zerritt- und Empörung zu geschweigen. Gleichwie aber in genauer dieses Wercks Untersuchung so viel in Erfahrenheit gebracht worden, daß der durch Eingangs gedachte Mühl-Stühl vermeinte Nutzen und Vorträglichkeit nicht allein

befind-

befindlich, sondern auch die in denselben Fabricirte Arbeit an der Währung und Güte selbsten der ordinari Schnürmacher und Possamentirer Hand-Arbeith weit weicht und nachgibt, und der gemeine Mann, welcher nur auf das äusserliche Pretium das Absehen zu nehmen pflegt, nicht wenig gefähret, und in Effectu in mehrere Unkosten eingeführet wird. Hierumben, und damit Anfangs ermeldte Klagen, Inconvenientien, und auß sothaner Mühlstühl Arbeit erfolgende Gefährte eingestellet, auch mehrgedachte Kunstmässige Schnürmacher und Possamentirer bey ihrer Handthier- nothwendiger Nahrung und Lebens-Mittlen erhalten werden mögen. Als befehlen wir Ew. Lbd. Lbd. And. And. und euch sambt und sonders von Röm. Kays. Macht hiemit ernstlich Gebiethend, daß sie in ihren Chur-Fürstenthümb und Landen, Graf- und Herrschafften, Städten Märckten und Dörffern, vor offt angedeutete nachtheilige Mühl-Stühl gäntzlichen einstellen, darwieder ernstliche Verbott ungesaumbt abgehen lassen, und hinführo keine dergleichen Mühl-Arbeith, es seye von Gold, Silber, Seyden, Floret, oder sonsten anderem Zeig auf keinerley Weiß machen und arbeiten, lassen, wie nicht weniger die auf sothanen Mühl-Stühlen Fabricirte Wahren, deren Einfuhr und Verkauff aller Orthen gemessen und ernstlich verbietten, und da jemand, wer der auch seye, nach Publicirung dieses Unsers Käys. Befelchs in ihren Landen und Bottmässigkeiten begriffen würde, so mit dergleichen nachtheiligen und verbottenen Wahren zu Handlen und zu Wandlen sich unterstünde, ihme selbige nicht allein alsobald ohne weitere Nachsicht Confisciren, sondern auch noch darzu wider den Ubertretter mit einer Geld- oder Leibs-Straff gestalten Umbständen nach würcklich und ohne Scheu verfahren lassen; Darnach sich Ew. Lbd. Lbd. And. And. und ihr sammentlich und ein jeder insonderheit zu richten, und diesem Unserem Kayserl. Befelch ohnverbrüchlich nachzukommen wissen wird, als ihnen lieb ist, Unsere Kays. Ungnad, und darzu die in denen Reichs-Satzungen und Abschieden vorgesehene Pœnen zu vermeiden. Und damit sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen habe; Als wollen Wir

auch daß sie diese Unsere zu des gemeinen Nutzen und besten meinende und geschöpffte Resolution durch offentliche Edicta in ihren Chur-Fürstenthumb, Landen und Bottmässigkeiten Publiciren und anschlagen lassen, dessen Wir Uns zu Ew. Lbd. Lbd. And. And. und euch Respectivè Freund, Vetterl. Oheimb, und gnädiglich versehen. Geben in Unserer Stadt Wien den 19. Febr. 1685.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm Graf zu Königs-Egg.

(L.S.) Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Johann Propst.

UNd Uns nun hierauf obgedachte N. Geschworne und sambtliche Meistere des Possamentirer Handwercks in Unser und des H. Reichs-Stadt Augspurg so wohl für sich, als übrige im Reich befindliche ihre arme Handwercks-Genossene, gehorsamst angeruffen und gebetten, daß Wir ihnen solhanes von ob- allerhöchst gedacht Weyland Unsers Herren Vatters Majest. und Lbd. ertheiltes Kays. Verbott-Patent zu Confirmiren, zu Erneueren, und dahin zu Schärpffen gnädigst geruhen wolten, daß die auf denen Mühl-Stühlen, und sonst von denen ohn-Zünfftigen verfertigte Possamentirer Wahren über Unsere und des Reichs-Gräntzen, und Zoll-Stätte fürdershin nicht mehr Passirt, sondern auch die ohnedem schon darauf geschlagene Confiscation sogleich in limine von Unsern und des Reichs Zoll-Beambten vollzogen werden solle. Und Wir dann gnädiglich angesehen, solche ihre demüthigste Bitte, auch ihren jederzeit geführten ehrlichen Handel und Wandel, absonderlich aber, daß sie und die ihrige in grosser Anzahl durch diese unzulässige Mühl-Wahren, und deren Verschleuß, je länger je mehr in Armuth, und Nahrungs-losen Stand gerathen, und dardurch ihre uhralte Handwercks-Zunfft wider Recht und Gebühr beschwäret und beeinträchtiget wird. So haben Wir demnach, als jetzt Regierender Röm. Kayser mit wohlgedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen, ihnen das von Weil. Unsers Herren Vatters

Kays.

Käys. Majest. und Lbd. erhaltenes Kayserl. Verbotts-Patent gnädigst Confirmirt, und erneueret, thuen das Confirmiren und bestättigen solches alles seines Innhalts, wie ob stehet, Erneueren und Schärpffen auch selbiges in Krafft dieses Brieffs, mit dem Beysatz, daß die auff Mühl-Stühlen und sonst von denen Unzünfftigen verfertigte Possamentirer-Wahren über Unsere und des Reichs Gräntze und Zoll-Stätten fürdershin nicht mehr Passirt, sondern die Confiscation sogleich in limine von Unsern und des Reichs-Ständten Zoll-Beambten vollzogen werden sollen. Und Gebiethen darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Haupt-Leuthen, Vicedomen, Vögten, Pflegeren, Verwesern, Ambt-Leuthen, Landrichteren, Schuldheissen, Burgermeisteren, Richteren, Räthen, Burgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Weesen die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Briff, und wollen, daß sie in ihren Chur-Fürstenthumb und Landen Graf- und Herrschafften, Städten, Märckten, und Dörfferen, vor offt angedeutete nachtheilige Mühl-Sthül gäntzlich einstellen, darwider ernstliches Verbott ungesaumbt abgehen lassen, und hinführo keine dergleichen Mühl-Arbeith, es seye von Gold, Silber, Seyden, Floret, und sonsten anderem Zeig auf keinerley Weiß machen und arbeithen lassen, wie nicht weniger die auf sothanen Mühl-Stühlen Fabricirte und andere von denen Unzünfftigen verfertigte Wahren deren Einfuhr und Verkauff aller Orthen gemessen und ernstlichen Verbiethen, und da jemand, wer der auch seye, in ihren Landen und Bottmässigkeiten begriffen würde, so mit dergleichen nachtheiligen und verbottenen Wahren zu Handlen und zu Wandlen, oder solches ins Reich einzuführen sich unterstunde, ihme selbige nicht allein alsobald ohne weitere Nachricht Confisciren, sondern auch noch darzu wider den Ubertretter mit einer Geld- oder Leibs-Straff gestalten Umbständen nach würcklich und unnachlässig verfahren lassen, alles bey Vermeydung Unserer Kayserl. Ungnad, und der

ob. gedachtem Kayserl. Verbotts-Patent inserirten Pœn. Und damit sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen habe; Als wollen und befehlen wir auch hiemit, daß sie diese Unsere umb der Billichkeit und des gemeinen Nutzens willen denen Zunftmässigen Possamentireren oder Schnürmacheren gnädigst ertheilte Confirmation Schärff und Erneuerung des von Kaysers Leopoldi Majest. und Lbd. schon hiebevor emanirten Verbotts auf ihr der Possamentirer Anruffen und Vorzeigung beglaubter Abschrifft in ihren Chur-Fürstenthumb-Landen und Bottmässigkeiten, auch sonderlich auf Unsern und des Reichs Gränitz, Mauthen und Zoll-Städten durch offene Edicta Publiciren, und anschlagen lassen, dessen Wir Uns dann gäntzlich und gnädigst versehen. Mit Urkund dieses Brieffs besigelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den neundten Tag Monaths Februarii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt im siebenzehenhundert und neunzehenden, Unserer Reichen, des Römischen im achten, des Hispanischen im sechzehenden, des Hungarischen und Böheimbischen ebenfahls im achten Jahre.

Carl.

Vt. Frid. Carl Gr. v. Schönborn.

(L.S.)

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

E. F. V. Glandorff.

(L.S.)
(CÆS.)

Daß vorstehender Abdruck, mit dem bey der Kayserl. Reichs-Hoff-Cantzley-Archiv verwahrten Original-Patent gleichlautend befunden worden, wird durch beygedrucktes Käyserl. Secret-Insigel und meiner Hand-Unterschrift bezeuget. Wien den 12ten May 1719.

Jodoc. Pein, Vice-Registrator.

Wir Burgermeistere und Rath des H. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn thun kund hiermit jedermänniglich, demnach von der Röm. Kayſ. Maj. Unserm Allergnädigsten HErrn, vorstehendes Mandat und Edict, die Mühl-Stühl und darauff verfertigte Arbeit betreffend, allergnädigst verfasset, und an die bey noch fürwährendem Reichstag versamblete Stände des Reichs, umb in ihren Landen und Bottmässigkeiten dasselbe Publiciren und anschlagen zu lassen, communicirt worden: Daß Wir solchem nach, in Krafft dieses, oberwehntes Mandat und Edict zu männigliches Nachricht und Wissenschafft hiermit publicirt und kund gemacht haben wollen, mit dem weitern Anhang, daß, nach Verfluß der jetzo instehenden Herbst-Meß, und fürterhin, inn- und außerhalb Messen, solchem Mandat und Edict alles seines Inhalts allhier, und in gemeiner allhiesiger Stadt Bottmässigkeit, nachgelebt, auch gegen die Ubertretter mit Confiscation und anderen darinnen begriffenen Straffen, verfahren werden soll. Darnach sich männiglich zu richten, und vor Straff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 22. August. 1719.

111) Schutz des Knopfmacher-Handwerks in seiner Nahrung; vom 13 Mart. 1738.

Demnach das hiesige Knöpfmacher-Handwerck vielfältig geklaget, daß durch die aus der Nachbarschaft heimlich und durch allerley Practiquen in die hiesige Stadt zum Verkauf bringende Knöpfmacher-Waaren ihnen ein so grosser Schaden und Abtrag in ihrer Nahrung zugezogen werde, daß, wann solchem Unwesen nicht gesteuret würde, das ganze hiesige Knopfmacher-Handwerck in kurzem zu Grunde gehen müßte; Als wird von wegen Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths allhier hiemit verordnet, daß 1) dergleichen Arbeit denen Stadt-Thoren nicht herein gelassen, sondern darauf fleissige Kundschaft ausgestellet, und wann zwischen der Messe der Wacht von denen Knöpfma-

chern die Anzeige geschehen wird, daß sie auf ein oder andere Person oder Fuhr einen wohlgegründeten Verdacht hätten, daß selbige von zwischen der Messe zu feilem Kauf herein zu bringen verbottenen Knöpfmacher-Arbeit bey sich habe, ihnen Knöpfmachern mit Visitation der Fuhr oder Person an Handen gegangen werden solle. Es werden aber dieselbe hiebey zugleich ernstlich erinnert und ermahnet, sich besten Fleisses in acht zu nehmen, damit sie nicht irgend unrechte Personen oder Fuhren angeben, und sich dadurch selbsten Verantwortung, Schaden und Ungemach übern Hals ziehen, und zu Wiederaufhebung dieser ihnen zu gut gethanen Verordnung Anlaß geben mögen: 2) Ergehet auch anbey die Verfügung, daß die hiesige Kaufleute und Krämer ausser denen gold- und silbernen auch roßhaarnen Knöpffen, keine auswerts verfertigte seidene oder cameelhaarne Knöpffe, in ihren Läden oder Krämen zu feilem Verkauf zu führen, sondern dieses ohnerlaubten Handels, gleich auch die hiesige gesamte Judenschaft dessen sich bey Strafe gänzlich zu enthalten, und sonderlich letztere die zu ihren Kleidern benöthigte Knöpffe nur allein von denen hiesigen Knopfmachern, und nicht von fremden Juden zu nehmen, haben, und letztlichen die Schneider-Meister keine anderstwo fabricirte seidene oder cameelhaarne Knöpfe kaufen, und in ihren Werckstätten verarbeiten oder annehmen lassen, und wann ihnen auswerts verfertigte dergleichen Arbeit vorkäme, solches sofort denunciiren sollen.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags, den 13. Martii 1738.
Renovatum in Senatu,
Dienstags, den 3. Februarii 1767.
Denuo Renovatum d. 31. May. 1791.

112) Einschränkung der Ausfuhr der Wolle, zu Gunsten der Strumpfweber; vom 8. Jun. 1779.

Wir Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermann zu wissen, welchergestalten Uns von denen hiesigen Strumpf-Webern die

die beschwehrende Anzeige geschehen, wie bisher, ihnen zum grösten Schaden, schon während und gleich nach der Schaaf-Schur die Wolle jedesmal von auswärtigen Christen und Juden fast durchgängig weggekauft, und aus der Stadt geführet würde, so daß sie sich niemals mit dem nothdürftigen Vorrath versehen könnten, und daher ihre Waaren um den Preiß wie die Auswärtigen zu verfertigen nicht im Stande wären; Wann Wir nun diesem zum offenbahren Nachtheil der hiesigen Wollen-Weber gereichenden eilfertigen Auffkaufen und Ausführen der Wolle so schlechterdings nachzusehen nicht gemeynet sind, vielmehr selbigem, nach dem Beyspiel der benachbarten hohen Herrschaften und Obrigkeiten, mit allem Nachdruck zu steuern und Einhalt zu thun, Uns bewogen finden; Als verordnen Wir hiermit und gebiethen Kraft dieses

Erstens, daß von aller- und jeder in hiesiger Stadt und deren Gebieth erzeugten Wolle vor dem Bartholomäi-Tag, als welchen Wir zum Termin hiermit festsezen, an Auswärtige, es seyen Christen oder Juden durchaus nichts verkauft noch verhandelt werde, immassen Wir die Ausfuhr solcher hier- und in hiesiger Stadt-Gebieth erzeugten Wolle vor Erscheinung dieses Ziels durchaus nicht gestatten und hierdurch ausdrücklich verbotten haben wollen. Wohingegen

Zum andern nach besagtem Bartholomäi-Tag die Ausfuhr solcherley Wolle zwar unverwehrt bleiben, von jedem Centner aber, der aus der Stadt gehet, ein Gulden Abgabe von dem auswärtigen Käufer entrichtet werden soll; Zugleich aber auch

Drittens denen hiesigen Wollen-Webern des Einstands-Rechts gegen fremde Käuffer sich zu bedienen, wenn sie nemlich eben dasjenige, was Fremde für die an sich erhandelte Wolle zu bezahlen versprochen haben, auch zu entrichten bereitwillig sind, in alle Wege vorbehalten und zugestanden wird. Gleichwie Wir nun

Zum Vierten diese Obrigkeitliche Verordnung genau befolgt, vest- und unverbrüchlich gehalten wissen wollen, und zu dem Ende selbige durch den Druck bekannt machen und durch den öf-

fentlichen Anschlag zu jedermanns Wissenschaft kommen lassen; So werden Wir auch gegen jeden Uebertretter derselben, nach Befinden der Umstände mit nahmhafter Strafe zu verfahren nicht entstehen; Als wornach sich jeder zu achten, und für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 8ten Junii 1779.

113) Strumpfweberhandwerks-Nahrungs-Eingriffe; vom 12. Nov. 1793.

Nachdem Uns Bürgermeistern und Rath des heiligen Römischen Reichs Stadt Frankfurt, von den Geschwornen des dahiesigen Strumpfweber-Handwerks die abermalige Anzeige geschehen, wie wenig denen zum Behuf des besagten Handwerks verschiedentlich und respective unter dem 8ten Dec. 1746. 4ten Febr. 1751. und 26. Jul. 1763. erlassenen Verordnungen nachgelebet, vielmehr denselben in der Maße entgegen gehandelt werde, daß mehrere dahießige Einwohner, welchen in Hinsicht desjenigen Nahrungsstandes, worauf sie alleinig und ausdrücklich entweder das hießige Burgerrecht oder den Beisaßenschutz erhalten, dergleichen keineswegs gebühret, gleichwohl sich beigehen laßen, außerhalb denen hießigen Messen, mit allerlei Gattungen gewürkter Strümpfen und sonstigen in das Strumpfweber-Handwerk einschlagenden Artickeln, einen ganz unerlaubten und denen hießigen Strumpfwebern zum offenbaren Schaden und Nachtheil gereichenden Verkehr zu treiben: Wir aber dergleichen Eingriffen, und denen daraus nothwendig entstehen müßenden Unordnungen, jetzt und künftighin so wenig, als ehemals nachzusehen gemeint sind: Als ordnen und befehlen Wir hiermit:

1. daß zwar der Handel mit sämmtlichen Strumpfweber-Artikeln, denen, welche als gelernte Handelsleute das hießige Burgerrecht erhalten, so wie auch denen, welche, als solche, sich des dahießigen Beisaßen-Schutzes zu erfreuen haben, — jedoch letzteren, Inhalts hießiger Beisaßen-

Ord-

Ordnung, nur en gros — fernerhin erlaubt, hingegen

2. allen übrigen hiesigen Bürgern und Beisaßen ohne Ausnahme, namentlich aber denen Leinwandhändlern und Huthstaffierern, desgleichen denen Juden, der Verkauf aller Gattungen gewürkter Strümpfen, Handschuen und sonstiger Strumpfweber-Artikeln, von welcher Farbe solche seyn mögten, zwischen denen Meßen, schlechterdings verboten seyn und bleiben soll. Insbesondere aber wird:

3. das sogenannte Hausiren oder Herumtragen gedachter Waaren in die Häußer, wie auch

4. das heimliche Einschleifen dergleichen auswärts fabrizirten Artikeln, beides außerhalb denen Meßen, nochmals und aufs ernstlichste hiermit untersagt —

und zwar alles dieses mit der ausdrücklichen Verwarnung und Drohung, daß allen denjenigen, welche dem einen oder dem andern Punkte, der in dieser Verordnung enthaltenen, sie betreffenden Verbothen gleichwol zuwider zu handeln sich beigehen laßen werden, im Betrettungs-Fall, nicht nur sothane Waare confiscirt, sondern sie auch überdies noch, nach Beschaffenheit der Umständen, mit einer anderweiten angemessenen Strafe angesehen werden sollen.

Wornach sich also ein jeder, den dieses angehet, zu richten und für Schaden zu hüten wißen wird.

Conclusum in Senatu
den 12. Nov. 1793.

114) Schutz des Peruckenmacherhandwerks in seiner Nahrung; vom 29. Jan. 1728.

DEmnach bey Uns Burgermeistern und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt die allhiesig-verburgerte Peruquenmachere die beschwerende Anzeige gethan, daß von verschiedenen benachbarten Orthen viele Peruquen zu feilem Kauff in hiesige Stadt gebracht, ja gar in die Häuser zu verkauffen herum getragen

tragen würden, und unter geziemender Vorstellung, wie sie ohnedem in grosser Anzahl allhier befindliche Peruquenmacher mit einander dardurch um ihre Nahrung gebracht, und ohne Remedirung völlig ruiniret werden würden, solchem Unwesen und Unordnung zu steuren sehr angelegentlich gebetten; Und es dann höchst unbillig wäre, wann Frembde mit der hiesigen Burgere Schaden sich also ferner bereichern und diesen das Brod vorm Mund wegnehmen solten; Alß ordnen Wir hiemit und in Krafft dieses, daß nun und hinführo, ausser denen Messen, durchaus keine Peruquen denen frembden Peruquenmachern anhero zu bringen und allhier zu verkauffen gestattet noch zugelassen seyn, sondern wann dergleichen dieses Verbotts ohnerachtet doch geschehen und es kundt werden würde, solche Peruquen an denen Thoren, oder wo sie sonsten anzutreffen, angehalten und nach Befinden entweder confiscabel erkandt oder denen Armen zum Besten verkaufft werden sollen. Inmassen Wir dann Unsern an denen Thoren und Wachten bestellten Officiers und Thorschreibern hiemit zugleich ernstlich anbefehlen, keine ihnen anzeigende frembde feile Peruquen passiren, sondern nebst Anhaltung der Waar es alsobalden einem derer Herren Burgermeistere zur Untersuch- und weiteren Verfügung berichten zu lassen. So zu jedermanns Nachricht durch diesen öffentlichen Anschlag bekannt gemacht, und jeder, den es angehet, sich darnach zu richten und vor Schaden zu hüten, erinnert wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 29. Januarii 1728.

115) Schutz des Seilerhandwerks in seiner Nahrung; vom 10. Julii 1755.

Wir Burgermeistere und Rath des Heiligen Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, thun kund und hiermit zu wissen: Demnach Uns das hiesige Seiler-Handwerck per Memoriale zu vernehmen gegeben, wasgestalten ihnen, durch die verbottene Hereinbringung der fremden Seiler-Arbeit zwischen denen Messen,

sen, ein sehr grosser Nahrungs-Abbruch geschehe, mit Bitte, sich ihrer hierunter anzunehmen, und solchem Mißbrauch und Stöhrung ihrer Nahrung durch ein Obrigkeitliches gedrucktes Edict und Anschlag, an allen Stadt-Thoren, und anderen gewöhnlichen Orten, zu steuren: Und Wir dann jederzeit geneigt sind, die hiesige Burger und Handwercker vor Auswärtigen, welche dem Ærario nichts beytragen, und also zur Ungebühr denen hiesigen Burgern die Nahrung entziehen, bey ihrer Befugnuß zu schützen, als haben Wir auch dem implorirenden Seiler-Handwerck hierunter zu willfahren keinen Anstand gefunden; Und ergehet solchemnach hiermit die Verordnung, sowohl an die Stadt-Thore und Wachten, als sonsten, daß zwischen denen Messen keinerley Gattung ausserhalb gearbeiteter Seiler-Waaren hereinpassiret, sondern angehalten und Unserem Rechney-Amt, zu weiterer Verfügung, angezeiget, die Ubertrettere aber, nach Befinden, mit der Confiscation solcher Waaren, oder einer Obrigkeitlichen Straffe, angesehen werden sollen. Wornach sich also jedermann, den solches angehet, zu richten, und vor Schimpff, Schaden und Straffe, zu hüten hat.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags, den 10ten Julii, 1755.

116) Schutz des Schneiderhandwerks in seinem Gewerbe; vom 27. Febr. 1753.

WIr Burgermeistere und Rath des Heiligen Reichs-Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich, den dieses angehet, zu wissen: Wasgestalten sich die hiesige Schneider-Geschwohrne, in einem jüngsthin überreichten Memoriali, Namens ihres gantzen Handwercks, (1) wegen verbottener Nahrungs-Stöhrung, durch der Krempler Verkauff neuer Kleider, (2) über den Aufenthalt der Meister-losen Gesellen, auf denen sogenannten Wäschen, und in anderen Winckeln, ausser ihrer Herberge, (3) die von ersagten Gesellen, auch von denen Soldaten, und solchen Leuten, die wohl gar das Handwerck

werck verschwohren haben, hin und wieder, besonders aber auf gedachten Wäschen treibende Pfuschereyen, auch (4) wegen der auswärtig verfertigt- und in die Stadt gebracht werdenden neuen Kleider, zum höchsten beschwehret, und ihnen, gegen solche Nahrungs-Eingriffe, die Obrigkeitliche Hand zu bieten geziemend gebeten haben. Wann Wir nun jederzeit geneigt sind, einen jeden Burger bey seiner Nahrung zu schützen, und alle Mißbräuche, wann Uns dieselbe vorkommen und bekannt werden, abzustellen; Als setzen, verordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich, daß, so viel den ersteren Punct sothaner Beschwehrden betrifft, keinem Krempler, als welche nur auf den alten Kleider-Handel zu Burgern oder Beysassen angenommen sind, der Verkauff neuer Kleider gestattet seyn, auch die Juden sich dessen weiters nicht, als ihnen die Stättigkeit §. 74. und die Tuchschau-Ordnung gestattet, anmassen sollen, und zwar bey Straff von 6. Rthlr. so offt jemand, er sey Christ oder Jud, betretten und überführet wird, von dem Tag gegenwärtigen Edicts an, hiergegen gehandelt zu haben; Und da auch vors zweyte bereits in denen Raths-Verordnungen und Edicten, besonders vom 18ten Jan. 1707. 7ten April. 1746. und dessen Erneuerung vom 17ten Martii 1750. umständliche Verordnung geschehen ist, daß sowohl die hier ankommende, als auch ausser-Arbeit stehende und so genannte feyrige Gesellen, nirgend anderstwo, als auf der Herberge, keineswegs aber auf denen Wäschen, oder in anderen Häusern und Winckeln, zu Verhütung aller Pfuscherey und Stümpelns, logiren sollen, und daß, wo ein dergleichen Gesell binnen 8. oder längstens 14. Tägen keine Arbeit bekommt, oder sonsten auf Erkänntniß derer Herren Deputirten keine erhebliche Ursache seines hiesigen längern Aufenthalts darthun könnte, er, Schneider-Gesell, seinen Staab weiter zu setzen schuldig seyn solle, als lassen Wir es darbey nochmals, und zwar mit dem Anhang, bewenden, daß ein jeder Ubertretter dieser wohlbedächtlich gemachten Obrigkeitlichen Verordnung zum erstenmal um 2. fl. an Geld gestrafft, bey weiters bezeigendem Ungehorsam aber, mit Setzung 14. Täge

lang

lang in das Armen Haus zum Traß Klopffen bey Wasser und Brod; und wann er sich sodann weiter vergessen und abermals betretten würde, solcher auf ein Viertel-Jahr lang zur Schantzen-Arbeit angehalten werden solle. Wie dann zu Verhütung alles Unterschleiffs, die in Arbeit stehende Schneider-Gesellen, ihr Geräthe und weiß Zeug zu sich in des Meisters Haus, wo ein jeder bey schaffet, zu nehmen, und von daraus die Wäsche zu besorgen, einer derjenigen aber, so noch Herren-los ist, die bezielte Zeit der 14. Täge seine Haabseligkeit auf der Herberge niederzusetzen hat, bey Straff von 2. fl. und Fortschaffung aus der Stadt. Gestalten dann auch die Meistere des Schneider-Handwercks hiermit angewiesen werden, daß ein jeder, bey oder die in Arbeit nehmende Gesellen, Einhalts der Gesellen-Articul §. 1. nach Verlauff 14. Täge vor einen derer Herren Burgermeistern zu bringen, um den gewöhnlichen Beheyd vor demselben in der Stadt-Canzley abzulegen. Zum dritten, wird das Stümpeln und Pfuschen, nicht allein denen Soldaten, sondern auch allen denenjenigen, welchen Schneider-Arbeit zu verfertigen von Obrigkeits wegen nicht erlaubet ist, schlechterdings verbotten; zu welchem Ende dann denen Geschwornen, auf ziemendes Anmelden bey einem derer Herren Burgermeistern, mit nöthiger Mannschafft an Handen gegangen und erlaubt seyn solle, solche Pfuscher aufzutreiben und zu stöhren, diejenige aber, die das Handwerck verschwohren haben, und sich doch erfrechen, hiergegen zu handeln, sollen als meineydige Leute angesehen und tractiret werden, und denen Gesellen, sie stehen gleich bey einem Meister in Arbeit oder gehen feyrig, wird alle und jede Stümpeley und Eingriffe in die Bürgerliche Nahrung der Schneider-Meistern, bey Schantzen- oder, nach Befund der Umstände, anderer schwehrer Straffe, gäntzlich verbotten. Wie dann auch 4tens und Letztens es ohnedem darbey sein Bewenden hat, daß, zu Abbruch hiesig- Burgerlicher Nahrung, ausserhalb verfertigte Schneider-Arbeit und Kleider von solchen Leuten, die dem Stadt-Ærario nichts beytragen, und doch denen hiesig-verburgerten Schneidern ihr Stück Brod freventlich entziehen, anhe-

ro

ro nicht gebracht werden sollen, bey Straffe der Confiscation, worauf also die Thorschreiber und die Schildwachen an denen Thoren fleißig Acht zu haben, mithin die hereinbringende neue Kleider, zumalen wann ein- oder anderer Schneider-Meister der nächstgelegenen Wache davon die Anzeige thut, sofort von solcher anzuhalten, und in den Römer zu liefern sind. Wornach sich männiglich, den dieses angehet, zu richten, und vor Schimpff, Schaden und Straffe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 27. Febr. 1753.

117) Schutz des Schneiderhandwerks.

Nachdem Uns Burgermeistern und Rath dieser des heiligen Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn von den derzeitigen Schneider-Geschwornen im Nahmen ihres Handwercks, die beschwerende Anzeige geschehen, daß verschiedene nicht nur allhier seßhafte, sondern auch auf Permißions-Scheine sich aufhaltende Leute ihnen, und den hiesigen verbürgerten Meistern, durch unerlaubtes Pfuschen, in ihrer bürgerlichen Nahrung starcken Schaden und Abbruch zufügten; Wie auch von Obrigkeitlichen Amts wegen dergleichen Unfug und Unordnung zuzusehen nicht Wiüens, vielmehr einen jeden bey der ihm zustehenden Nahrung zu schützen der unabänderlichen Meinung sind: als ordnen und befehlen Wir hiermit, unter ausdrücklicher Beziehung auf die bereits bestehende Obrigkeitliche Verordnungen, insonderheit unsern Rathschluß vom 23. Febr. 1753, allen und jeden Einheimischen und Fremden überhaupt, besonders den Livree-Bedienten (welchen keine andere Arbeit ausser für sich, ihre Brodherrschaften und deren Famille ganz allein, in Gemäsheit der Reichsverordnung von den Handwercks-Misbräuchen vom Jahr 1731, desgleichen des von Sr. Römisch-Kaiserl. Majest. unter dem 28. Junii 1779. allergerechtest bestättigten Unsern Rathschlusses vom 22. December 1778, erlaubt ist) Soldaten, Weibspersonen, auch den Gesellen des Schneiderhandwercks,

die

die sich dergleichen, wenn sie nicht bey Meistern in Arbeit stehen, oder in den Feierstunden anmassen mögen, sich alles Pfuschens in das Schneiderhandwercks zu enthalten; weniger nicht befehlen wir auch allen unsern Bürgern, Beysassen und sich allhier in Gast- oder Privat-Häusern aufhaltenden Fremden, dergleichen Leuten keine Arbeit, noch weniger aber Herberge und Obdach zu gestatten.

Wie Wir dann zu besserer Festhaltung unsern Herrn Burgermeistern sowohl als den Herrn Deputirten des Schneiderhandwercks den Auftrag ertheilen, auf geschehene Anzeige der Geschwornen, die Uebertrettungen genau zu untersuchen, die Arbeit wegnehmen zu lassen und zu confisciren, die überzeugte Pfuscher, auch deren Herberger, nach Befund, an Geld oder sonst ernstlich zu bestrafen, und dieselbe anzuhalten, nicht nur die Untersuchungskosten, sondern auch die Geschworne für ihre bey solchen Geschäften erforderliche Gänge, dem Herkommen nach, zu bezahlen. Uebrigens versehen wir uns anbei zu den Schneidermeistern, daß sie ihre Kunden wohl und ordentlich bedienen, ihnen gute Arbeit um billigen Preiß liefern, und sie bestthunlich befördern werden.

Wornach sich ein jeder zu richten und für Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 13. October 1791.

118) Tagschneider-Gesellen und Einschränkung der Schneider-Meister in Absicht der Zahl ihrer Gesellen; vom 24. May 1792.

Insin. d. 14. Dec. 1791.

Bittner.

Denen Edlen, Ehrsamen, Unsern respective würklichen Kaiserlichen Räthen, und des Reichs Lieben Getreuen, Burgermeister und Rath, Unserer und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt.

Copia.

Leopold der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn und Böheim, Erzherzog zu Oestreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toscana ꝛc.

Edle, Ehrsame, Liebe Getreue! Nachdem auf den, in Sachen zu Frankfurt in actis benannter Schneidermeister, contra eine Anzahl ihrer Mitmeister, die Verweigerung einer uneingeschränkten Gesellen-Zahl betreffend, von euch sub præsentato zweiten Juny siebenzehen hundert acht und achtzig allerunterthänigst erstatteten Bericht, die verbettene Appellations-Processe, so wie das übrige Gesuch anheute gerechtest abgeschlagen worden; Als wollen Wir euch, als vorigen Richtern, solches pro Complomento Iustitiæ hiedurch gnädigst unverhalten, und Wir verbleiben euch mit Kaiserlichen Gnaden gewogen. Gegeben zu Wien den sieben und zwanzigsten Januarii, anno siebenzehn hundert ein und neunzig, Unserer Reiche, des Römischen auch des Hungarischen und Böhmischen im ersten.

Leopold.

Vt. F. zu Colloredo Mannsfeld.

Ad Mandatum Sacæ. Cæsæ. Majestatis proprium.

Johann Niclas von Schwabenhausen.

In Fidem copiæ.

(L.S.) Stadt-Kanzley.

Wir Burgermeister und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Ihro nunmehro in Gott ruhende Kayserliche Majestät unter dem 27ten Jänner 1791., die von einigen Meistern des Schneider-Handwerks, gegen Unsere, in Ansehung der sogenannten Tag-Schneider-Gesellen und Einschränkung der Gesellen-Zahl wohlerwogene Verfügung ergriffene Berufung allergerechtest abzuschlagen geruhet; und Wir demnach nunmehro Unsere

sere zum Besten des ganzen Handwerks, Meister und Gesellen, abzweckende Verordnungen, auf verschiedenes Ansuchen der Geschwornen, zum Vollzug zu bringen willens sind, so ordnen und befehlen Wir hiermit

1) daß von dem nächst eintretenden Fest Johannis des Täufers, so der 24. Junius des laufenden Jahres ist, an durchaus keine Tag-Schneider-Gesellen, das ist, solche die nur auf einen oder wenige Tage gegen Reichung eines Taglohns angenommen werden, die andere Zeit aber müßig gehen, und auf ihrer Herberge liegen, fernerhin geduldet werden, sondern solche gänzlich abgeschaft seyn sollen, bey Strafe von Zwey Rthlr. für einen jeden Meister, der einen solchen Taglöhner aufnimmt, und dem Verlust des Taglohns, den ein solcher Geselle erhalten hat.

2) Soll keinem hiesigen Schneidermeister, bey gleichmäßiger Strafe von Zwey Rthlr. für jeden einzelnen Uebertrettungsfall in der Regel, erlaubt seyn, mehr als vier Gesellen nach vorhergegangener bey ihrem Handwerk halbjährig gewöhnlichen Ansprache im Wochenlohn zu halten, der Meister auch

3) schuldig und gehalten seyn, den also angenommenen Wochen-Gesellen Kost und Schlafstätte in seinem Hause zu reichen und zukommen zu lassen; mithin alle Schlafstätten ausser des Meisters Hause, auf der Herberge oder sonst irgendwo, ein vor allemal verboten, und bey Strafe von Zwey Rthlr. untersagt seyn, worunter jedoch

4) einwandernde, oder ausser Arbeit gesetzte und wieder einer einen Meister allhier suchende Gesellen (es seye dann, daß sie ihrem Meister zwischen der Zeit aufgekündiget hätten, als in welchem Fall es bey der vierteljährigen Auswanderung aus der Stadt sein Verbleiben hat) nicht zu verstehen sind, denen vielmehr die Herberge der einzige Ort ihrer Zuflucht verbleibet, und sie sich ausser derselben allhier nirgends aufhalten sollen.

5) Damit aber doch denjenigen Meistern, welche vor andern mit starker Kundschaft versehen sind, dadurch kein Schade in ihrer Nahrung widerfahren, noch sie Leute, die Arbeit bey ihnen bestellen, abzuweisen genöthiget werden mögten: So soll

ihnen frei stehen, sich entweder anderer ihrer Mitmeister, die wenig, wohl oft gar nichts zu thun haben (welche ihnen als ihre Mitbürger besonders empfohlen, und sie, daß ein solches Betragen zu Obrigkeitlichem Wohlgefallen gereiche, vorläufig versichert werden) oder auch der ehedem allhier üblich gewesenen sogenannten Feierabend-Schneider, noch nach folgender Vorschrift, zu bedienen, daß

6) derjenige ihrer Mitmeister, welchem sie Arbeit überlassen, solche, ohne zu wissen, für wen noch von wem sie bestellt sey? unter ihrer, der Arbeit gebenden Meister, Anführung und von ihnen zugeschnittenen, gegen billigmäßige Belohnung von $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ des hergebrachten gebührenden Arbeitslohns, oder wie sie sonst mit einander übereinkämen, verfertige und untadelhafte meistermäßige Arbeit liefere, auch denselben für allen Schaden der an der erhaltenen Arbeit sich zutragen mögte, nach Erkenntniß der Geschwornen, ihrer Herrn Deputirten, oder auch Uns, des Raths, stehe und hafte, die Arbeit möglichst fördere, und ihnen die Kundschaft selbst auf keine Weise noch Wege abspanne und an sich locke; als in welchem Fall Wir, der Rath, Uns die nachdrückliche Bestrafung eines solchen undankbaren Meisters, auf vorhergegangene der Herren Deputirten summarische Untersuchung, selbst vorbehalten; auch dessen Namen bey der übrigen Meisterschaft, damit sich dieselbe für ihm in Obacht nehmen könne, öffentlich bekannt machen lassen werden.

Wollen aber

7) die mit mehrerer Arbeit versehene Meister sich, besonders in Fällen die keinen Verzug leiden, als bey Trauern, Hochzeiten u. s. w. über die bestimmte Zahl von vier, der Feierabend-Schneider, das ist, solcher Gesellen, die neu eingewandert sind, oder ausser Arbeit gesetzt worden und artikelmäßig in der Stadt andere Arbeit suchen dürfen, bedienen: so sollen sie solches einem der Geschwornen des Handwerks anzeigen, welchen verstattet seyn soll, die Erlaubniß einen oder zween Gesellen über die artikelmäßig Zahl auf 8 bis 14 Tage annehmen zu

dör-

dörfen, für das erstemal und zwar unentgeldlich zu ertheilen, mit der Anweisung jedoch, daß sie gehalten seyn sollen, alle Samstäge das Verzeichniß der in der Woche enthaltenen Erlaubniße denen Herren Deputirten des Handwerks zu überreichen. In so fern aber nach dieser von den Geschwornen für das erstemal ertheilten Erlaubniß deren Verlängerung begehrt würde, so solle diese lediglich allein bey den Herren Deputirten nachgesuchet und von Wohldenselben nach Befinden der Umstände ertheilet werden können, welche auch, falls noch eine anderweite Erstreckung begehrt würde, damit die Suplicanten an Uns, den Rath, zu verweisen wissen werden.

Dergleichen Feierabend-Schneider aber sollen

8) den andern Gesellen, ausser in Ansehung des Lohns, welcher ihnen, als auf kürzere Zeit gedungenen, billigermassen um etwas erhöhet werden mag, in allen Stücken gleich gehalten werden, mithin Kost und Schlafstätte in des Meisters Behausung und nirgends anders, bei der oben §. 1. in Ansehung der abgeschaften Tagschneider angesetzten Strafe haben, auch die bey deren Annahme bestimmte Zeit von 8 oder 14 Tagen auszuhalten schuldig seyn, bey früherer Abschaffung aber den bedungenen Wochenlohn nebst Kost und Schlafstätte von dem Meister zu fodern berechtiget seyn, und wenn sie die Arbeit während dieser Zeit ohne gegründete Ursache verließen, gleich den andern in ähnlichem Fall, auf ein viertel Jahr aus hiesiger Stadt zu wandern angewiesen werden.

Sollte auch

9) etwan ein Meister sich unterfangen, wenn ihm von einem ihrer Geschwornen die Erlaubniß der Feierabend-Gesellen halben, oder von einem der Herren Deputirten, die Verlängerung dieser Erlaubniß abgeschlagen worden, sich an einen andern Geschwornen oder Herren Deputirten, je nachdem es die erste Erlaubniß oder derer Verlängerung betrift — von diesem die Bewilligung zu erschleichen, zu wenden, so soll derselbe, alsbald solches entdeckt wird, in eine Strafe von Fünf Rthlr. verfallen, und ihm der oder die Gesellen, welchen er, wenn sie nichts davon ge-

wußt haben, alles was ihnen nach §. 8. gebührt, dabey zu leisten hat, sogleich abgenommen werden; jedoch steht ihm frey von der abschlägigen Antwort eines der Herren Deputirten sich an die volle Deputation, und allenfalls von dieser an Uns, den Rath, zu wenden, und daselbst Dispensation zu suchen.

Endlich

10) haben die jezeitige Geschworne Meistere wohl acht zu geben, daß dieser zum Besten ihres Handwerks besonders der nahrungslosen Meister gereichenden Verordnung genau nachgelebet, sie in allen Stücken beobachtet und von Niemand überschritten werde, im Entstehungsfall aber, und wenn ihnen einige Nachläßigkeit zu Schulden kommen sollte, sich ernstlicher obrigkeitlicher Ahndung und Bestrafung zu versehen.

(L.S.) Geschlossen bey Rath,
den 24. May 1792.

119) Erfordernisse zum Schneider-Meisterrecht; vom 7. April 1746.

Nachdeme man bey dem Schneider-Handwerck verschiedentlich wahrnehmen müssen, was massen bey Untersuchung der, zu denen Muthjahren Articul-mäßig einzuschreibenden Schneidergesellen, verschiedentlicher Mangel der Gesetz-schuldigen sechsjährigen Wanderzeit halber erschienen, welcher auf Seithen derer Gesellen dahin entschuldiget werden wollen, daß die wenigsten derselben von denen Erfordernissen des darüber eigens besagenden vierten Articuls der Schneider-Meister, etwas zuverläßiges gewußt hätten, wodurch dann in gedachtem Handwerck ehemahls grosse Verwirrung entstanden, welche noch zur Zeit in keine ordentliche Gleichheit zu bringen; als ist von denen Herrn Deputirten besagten Schneider-Handwercks befohlen worden, um vor das künfftige dieser nichtigen Ausflucht von Obrigkeits-wegen zu begegnen, daß vorbesagter 4te Handwercks-Articul deßhalben nach seinem gantzen Innhalt besonders

ders gedruckt, und auf der Schneider-Herberg nicht allein öffentlich und beständig angeschlagen, sondern auch einem jeden Meister und derselben Wittiben, zur Nachachtung ihres Gesindes, ebenmäßig in das Hauß zugetheilet werden solle; Und dieweilen auch von denen Geschwornen dieses Handwercks bey besagten Herrn Deputirten vielfältige Beschwerung geschehen, daß die Schneidergesellen meistentheils, gegen die ihnen von Obrigkeits wegen gegebenen Articulen, und hauptsächlichen eines Hoch-Edlen Magistrats annoch specialer Verordnung de An. 1707. den 18. Jan. zu wieder sich fortwührig unterstünden, entweder, wann sie neuerlich in hiesige Stadt kämen, oder auch, wann sie bereits eine Zeitlang allhier gearbeitet, und dienstloß geworden, nicht auf die gewöhnliche Schneider-Herberg, sondern in Privat-Häuser, oder wohl gar in verbottene Winckel sich begeben und aufhielten, auch allda, oder sonsten in der Stadt, ausser der Schneider-Herberg schlafen, wodurch dem Handwerck allerhand Tort und Unterschleiff mit Stimpeleyen verursachet würde, so ist auch dieserhalben das behörige denen Schneidergesellen, unter ernstlicher Bestraffung, hiemit anzufügen und deme genau nachzukommen, befohlen worden, welche drey Verhaltungs-Gesetze dann folgender Massen lauten:

Extract aus denen Schneider-Meister Articulen.

§phus 4tus: Soll kein Fremder, der allhier nicht gebohren, zu einem Meister aufgenommen, noch zum Meister-Stück gelassen werden, er habe dann seinen ehrlichen Geburths- und Lehrbrieff, auch seiner Eltern Wohlverhalten, und daß er drey Jahr bey einem redlichen Meister gelernet, auch allhier in der Stadt 3. Jahr continué bey einem oder mehrern Meistern gearbeitet, und zum wenigsten, noch 6. Jahr, gewandert, genugsam beschienen, ehe und zuvor, auch von einem Ehrbaren Rath, der Burgerschafft halben einige Vertröstung beschehen, keiner zu dem Meister-Stück nicht zugelassen werden; die Eingebohrne aber, und was Meisters Söhne belanget, auch diejenige, so sich an Meisters Töchter oder Wittiben verheurathen,

sollen so viel Vortheil haben, daß sie nicht eben an die hiesige drey Jahr gebunden, sondern, wann sie sonst ehrlich gelernet, und guts Gerichts, auch 6. Jahr gewandert, alsdann, wann sie 2. Jahr allhier gearbeitet, auf Erlaubnus zum Meister-Stück zugelassen werden.

Extractus Raths-Conclusi den 18. Jan. 1707.

§phus 1mus: Diejenige Schneider-Gesellen, welche in der Stadt sich aufhalten, und doch nicht auf der Herberg, auch bey keinem Meister arbeiten, sollen aufgesucht, und auf betretten Handwercks-Gebrauch nach abgestrafft werden.

Und demnach auch zum dritten, auf das, von denen Geschwornen unterm 10. Martii, 1750. geschehene gehorsamste suppliciren, bey einem Hoch-Edlen und Hoch-weisen Rath, ihrem Gesuch wegen der feyrigen Gesellen dergestalt willfahret worden, daß solche nirgend anderstwo, als auf der Herberge logiren dörffen, und daß ein fremder Gesell, welcher hieher kommt, oder einer, welcher von seinem Meister Abschied bekommt, (und nicht zu dem Meister-Recht dahier eingeschrieben ist,) sich nur eine kurtze Zeit von 8. oder 14. Tagen dahier auf der Schneider-Herberge aufhalten solle, und wenn er binnen dieser Zeit keine Arbeit bekommet, er der Stadt hinaus muß, es seye dann, daß er eine erhebliche Ursache hätte, welche aber denen Geschwornen angezeigt, und allenfalls zur Erkänntniß derer Herrn Deputirten gestellet werden soll: als werden die Schneidergesellen, dieser, eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths erneuerten, und auf der Herberge, (damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne) offentlich angeschlagenen, auch denen, gegenwärtig hier anwesenden sämmtlichen Schneidergesellen, bey einem zu veranlassenden Gesellen-Gebott, bekandt zu machenden Verordnung, gehorsamlich nachzuleben, hiermit nachdrücklich angewiesen.

Pubicatum von Deputations wegen,
Franckfurth den 7. April 1746.
Renovatum & extensum den 17. Martii 1750.

120)

120) Ohne sechs Wanderjahre soll kein Schneiders-Gesell Meister werden; vom 1. Septbr. 1746.

DEmnach Einem Hoch Edlen und Hochweisen Rath allhier mehrmahlen mißfällig vorgekommen, wasgestalten, wegen derjenigen Schneider-Gesellen, so Meister werden wollen, ihren, dem, durch offentlichen Druck von Deputations wegen unterm 7ten Aprilis a. c. publicirten 4ten §pho der Articul gemässen 6. Wander-Jahren zuwider, ermeldte Zeit entweder nicht völlig beobachtet, oder wenigstens, durch ohnerlaubte Connivenz derer Geschwornen und Beysitzer, nicht behörig dargethan, und solche gleichwohlen in die sogenannte Muth-Zeit, um nach Verlauff derselben zu zwey, und obgedachtem 4ten §pho der Articul gemäß, respective zu drey Jahren, zum Meister-Recht adspiriren zu können, etwa um Gunst oder Gewinns willen eingeschrieben werden, wordurch aber anderen, denen besagten Articuln und dem Raths-Schluß vom 18ten Jan. 1707. nach, mehr qualificirt- und habilen Gesellen nachhero zu viel und Tort geschehen, auch die selbst also noch übergebliebene Articuls-widrig-geschriebene Gesellen dadurch in die gröste Confusion gebracht werden: So hat besagter Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath, um hinführo diesem Ubel und Unfug vorzubeugen, vor nöthig erachtet, und mittelst gegenwärtigen, in forma Edicti gedruckten Raths-Schlusses, so auf der Schneider-Herberg offentlich anzuschlagen, und all und jeden Meistern, darmit sich niemand Unwissenheit halber hinführo entschuldigen könne, zuzustellen, auch denen Gesellen alle Viertel Jahr beym Gebott vorzulesen ist, anheute resolviret und beschlossen, publicè bekannt zu machen, daß von dato an, alle und jede Schneider-Gesellen, sie seyen eingebohren oder Frembde, wann sie allhier Meister zu werden gedencken, ihre erforderliche sechs Wander-Jahre vorhero förmlich dociren, und solche nicht vor gültig angenommen werden sollen, sie haben dann durch die Schneider-Meistere in der Frembde, wo sie gearbeitet, es seye nun solches in oder ausserhalb des Heiligen Römischen Reichs, mit einem

Attestato, welches durch die daselbstige Obrigkeit legalisiret, und mit gerichtlichen Insiegeln bekräfftiget werden muß, genüglich dargethan, wie lang ein jeder an fremden Orten geschafft, damit man alsdann durch Zusammenrechnung der Zeit der Genüge ersehen und versichert seyn könne, ob sie die Articulsmässige sechs Wander-Jahre als Gesellen (immassen die Zeit, daß sie als Lehr-Jungen das Handwerck erlernet, keineswegs darunter zu rechnen ist) richtig und Ordnungs-mäßig absolviret haben oder nicht, welchletzteren Falls, ohnerachtet sie von denen Geschwornen eingeschrieben worden wären, in so lang zuruck gesetzt werden sollen, bis sie ihre völlige Zeit ausserhalb dieser Stadt erwandert haben: Wornach sich also ein jeder, den dieses angehet, zu richten, und vor Schimpff und Schaden zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags, den 1ten Septembris, 1746.

V.

Metall-Handlungen und Handwerke.

121) Es soll kein anderes als 18. Carathiges Gold und 13. Löthiges Silber verkauft und verarbeitet werden; vom 21. August 1761.

Wir Burgermeistere und Rath des Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen jedermänniglich, insonderheit aber denen fremden Galanterie-Gold- und Silber-Händlern und andern, so einige goldene oder silberne Waaren zu feilem Kauff anhero in die Messe bringen, und allhier während derselben damit zu handeln pflegen, wie auch insonderheit denen hiesigen in der Stättigkeit stehenden Schutz-Juden, zu wissen, wasgestalten in dem Allerhöchsten Kayserlichen Commissions-Decret vom $\frac{\text{9. Sept.}}{\text{30. Aug.}}$ 1667. Art. II. & VII. §. 15. versehen seye, daß kein ande-

anderes, als 13. Löthiges Silber, und kein anderes Gold, als 18. Carath haltend, verarbeitet werden solle, und damit die hiesige Articul der Gold- und Silber-Arbeiter völlig übereinstimmen.

Nachdeme nun solche heilsame Verordnung durch ein an der Hohen Ausschreibenden Herren Fürsten des Löbl. Ober-Rheinischen Creyßes Churfürstl. Gnaden und Churfürstl. Durchl. unterm 20. Nov. a. p. erlassenen Kayserlichen Allergnädigsten Rescript wiederholet ist, sofort Wir zu dessen allerunterthänigsten Befolgung Uns schuldig und verbunden erachten, auch darzu willig und bereit sind, und derowegen nöthig seyn will, daß nicht nur die hiesige Gold- und Silber-Arbeitere, nach denen hiesigen Articuln und Probier-Ordnung, keine andere, als 13. Löthige silberne und 18. Carath haltende goldene Waaren verfertigen, und mit denen neueren Stempeln bezeichnen lassen, sondern auch die fremde Galanterie- Gold- und Silber-Händlere, oder andere Personen, welche die hiesige Messe besuchen, kein anderes, als 13. Löthiges Silber und 18. Carath haltendes Gold zu feilem Kauff anhero bringen;

So ordnen und befehlen Wir hiemit, Krafft Unsers tragenden Obrigkeitlichen Amts, ernstlich, daß nicht nur die allhiesige Gold- und Silber-Arbeitere keine andere, als 13. Löthige Silber- und 18. Carath haltende goldene Waaren verfertigen, sondern auch alle und jede fremde Galanteric- und Gold- und Silber-Arbeitere und Silber-Händlere, so die allhiesige Messen besuchen, keine andere gold- und silberne Waaren, sie seyen gleich klein oder groß, als welche der hiesigen Prob gemäß, und den Gehalt von 13. Loth feines Silbers und 18. Carath Goldes haben, anhero führen, und währender Meß verkauffen, weniger nicht die Fremde ausser denen Messen gar keine auswärtige goldoder silberne Waaren, wann sie auch 13. Löthig und Prob-mäßig sind, oder das Gold 18. Carath hält, verkauffen, oder auf den Contraventions-Fall den Verlust der zu geringhaltig verarbeiteten oder respective ausser der Meß verkauffenden fremden golde-

nen

nen Galanterie- oder Silber-Waaren, auch nach Befinden schwererer Animadversion und Straffen, zu gewärtigen haben sollen.

Wovor sich dann ein jeder zu hüten, und dieser Unserer Obrigkeitlichen Verordnung gebührend nachzuleben wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Freytags, den 21sten Aug. 1761.

122) Mit Silberwaaren, die nicht 13 löthig, soll nicht gehandelt werden; vom 3. Septbr. 1761.

Wir Burgermeistere und Rath des Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich, insonderheit aber denen fremden Silber-Händlern, und andern, so einige silberne Waaren zu feilem Kauff anhero in die Messe bringen, und allhier während derselben damit zu handeln pflegen, wie auch insonderheit allen und jeden Juden, zu wissen, wasgestalten in dem Allerhöchsten Kayserlichen Commissions-Decret vom $\frac{9.\ \text{Sept.}}{30.\ \text{Aug.}}$ 1667. Art. II. & VII. §. 15. versehen seye, daß kein anderes als 13. Löthiges Silber verarbeitet werden solle, und damit die hiesige Articul der Silber-Arbeitere völlig übereinstimmen.

Nachdeme nun solche heilsame Verordnung durch ein an der Hohen Ausschreibenden Herren Fürsten des Löbl. Ober-Rheinischen Creyßes Churfürstl. Gnaden und Churfürstl. Durchl. unterm 20. Nov. a. pr. erlassenes Kayserliches Allergnädigstes Rescript wiederholet ist, sofort Wir zu dessen allerunterthänigsten Befolgung Uns schuldig und verbunden erachten, auch darzu willig und bereit sind, und derowegen nöthig seyn will, daß nicht nur die hiesige Silber-Arbeitere, nach denen hiesigen Articuln und Probier-Ordnung, keine andere als 13. Löthige silberne Waaren verfertigen, und mit denen neueren Stempeln bezeichnen lassen, sondern auch die fremde Silber-Händlere, oder andere Personen, welche die hiesige Messe besuchen, kein an-

anderes als 13. löthiges Silber zu feilem Kauff anhero bringen;

So ordnen und befehlen Wir hiemit, Krafft Unsers tragenden Obrigkeitlichen Amts, ernstlich, daß nicht nur die allhiesige Silber-Arbeitere keine andere als 13. löthige silberne Waaren verfertigen, sondern auch alle und jede fremde Silber-Arbeitere und Silber-Händlere, so die allhiesige Messen besuchen, keine andere silberne Waaren, sie seyen gleich klein oder groß, als welche der hiesigen Prob gemäß, und den Gehalt von 13. Loth feines Silbers haben, anhero führen, und währender Meß verkauffen, oder auf den Contraventions-Fall den Verlust der zu geringhaltig verarbeiteten Silber-Waaren, auch nach Befinden schwerere Animadversion und Straffen, zu gewärtigen haben sollen.

Wovor sich dann ein jeder zu hüten, und dieser Unserer Obrigkeitlichen Verordnung gebührend nachzuleben wissen wird

Conclusum in Senatu,

Donnerstags, den 3ten Septembr. 1761.

123) Goldene Gefäße, die keine 18½ Karath haben, und silberne Gefäße die nicht 13 löthig sind, sollen aus dem Commerz geschaft werden; vom 22 Novbr. 1768.

Nachdeme der Vorschrift der Reichs-Gesetzen und hiesigem Herkommen gemäs die von Einem Hoch-Edlen Rath dieser des heiligen Römischen Reichs freyen Stadt Frankfurt ergangene Edicta ausdrücklich fest gesetzet, daß kein anderes Gold als in der Feine zu achtzehn und ein halb Karath, und in Silber nicht geringer als die Mark zu dreyzehn Loth verarbeitet und hiernach verkauft werden solle, mithin billig darauf zu sehen, daß diejenige Gefässe und andere Stücke, so sich noch von geringerem Gehalt in Gold und Silber finden mögten, aus dem offentlichen Handel nach und nach weggeschaft werden: Als wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft und Verhaltung bekannt gemacht,

daß

daß bey Löblichem hiesigen Stadt-Pfand-Amt alle wirklich in dessen Verwahrung befindliche sowohl als künftig dahin kommende Gold- und Silber-Pfänder, sie bestehen in was für Gattung Gefässe und dergleichen es immer seyn möge, wann sie geringerhaltig als obgedacht sich befinden, und woferne die Auslösung oder Verlängerung des Versatzes nicht in behöriger Zeit geschiehet, sondern sie zur Verganthung überlassen bleiben, nicht anders als Bruch angesehen, und zu dem Ende vor der Verganthung wirklich verbrochen werden sollen, welches dann auch bey sonstigen offentlichen Versteigerungen zu beobachten den geschwornen Ausrufern hiemit aufgegeben wird.

Conclusum in Senatu,
den 22sten Novembris 1768.

124) Verbot falschen Untzgolds; vom 1. April 1543.

EJn Erbar Rath dieser Statt Franckfurdt, wirdt glaublich bericht, vnnd kombt inn gewisse erfarung, das inn den Messen alhie, gespunnen vermaint Gold vnder dem schein des Vntzgolds verkaufft werde. Welches außwendig am gepende vnn allen andern dingen, dem guten vnn gerechten Untzgold gantz gleich, aber nit aus Silber, sonder aus kupffer geschlagen, vnd ein offentlicher betrug vnnd falsch ist. Damit nit allain der gemein Mann, sondern auch mennigklich hohes vnd niders stands, so sich desselben gebrauchen, vberfürt vnd betrogen, auch dasselb falsch Untzgoldt vnwissender ding zu gülden tuchen, Porten, Hauben, Schnueren, auch andern geschmuck vnd wahren, für gerecht gut Untzgold verbraucht vnd verarbaitet wirt. Aller Erbarn handtierung, vnnd vnseren gefreiten Messen zu vnglauben vnd verklainerung, vnd also dem gemainen nutz inn vil weg zu wider. Damit dann mennigklich spüren vnnd erkennen möge, das ein Erbar Rath darab pillich misfallen trage, Auch denselben vnd dergleichen aigennützigen vnerbarn betrug vnd falsch souil an jhme gern abschaffen vnd verkommen wolte. So lasst demnach ain Erbar Rath menigklich

im

im besten hiemit warnen, Das sich ain jeder mit einkauffen des Vntzgolds, auch gulden tuchs, porten, hauben, schnuern vnd anders geschmucks vnd wahrn, darzu das Vntzgolt gebraucht wirt, wisse zuhüten, damit auff daß er nit damit betrogen werde. Daneben ernstlich gepietend das keiner, wer der sey, sich in dieser noch künfftigen des Heiligen Reichs vnnd vnsern Messen vnderstehe, solch falsch betrüglich Vntzgoldt, noch auch gulden tuch, porten, hauben, schnier, oder andern geschmuck vnd wahren, so von demselben falschen Vntzgoldt gemacht eingemengt oder eingezogen, für gerecht gutt Vntzgolt vnd Kauffmannsgut allhie wissentlich zuuerkauffen, zuuerstechen noch in ander wege zuuertreiben, bey gepürlicher vnableslicher straff, nach gestalt des geiebten betrugs vnd begangner verwirckung, darnach wisse sich meniglich zurichten.

Actum, Dinstag den ersten Aprilis,
Anno ꝛc. xliij.

125) Daß kein anderer als 15¼ löthiger Gold- und Silber-Drath verarbeitet und verkauft werden; publ. 8. Mart. 1698.

Wir Burgermeistere und Rath dieser deß Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, thun hiemit jedermänniglich, insonderheit Unsern wie nicht weniger denen anhero negotiirenden frembden Kauff- und Handelsleuten, Christen und Juden, hiemit kund und zu wissen: Demnach die Röm. Käys. Maj. Unser allergnädigster Herr, auß tragender höchstrühmlichsten Reichsvätterlichen Vorsorg, so wol wegen Einführung des ausser dem Reich gemachten, als auch in selbigem fabricirten geringhaltigem Gold- und Silber Drathzugs, und darauß, mit grossem Verlust der Kauffer, verfertigten Manufacturen, eine allergnädigste Interims-Verordnung in das Reich ohnlängsten emaniren lassen, von Wort zu Wort also lautend:

WIr Leopold von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, auch zu

Hun-

Hungarn, und Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, rc. König, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des H. Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober und Nieder Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfürd, zu Kyburg, zu Görtz, Landgraf im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau Salins rc. Entbieten allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Haupt-Leuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verweeseren, Ampt-Leuten, Land-Richtern, Schuldtheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeiden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, insonderheit auch allen und jeden in das Heil. Römische Reich trafiquirenden außwärtigen Kauff- und Handels Leuten, in was Würden, Stand und Wesen die seynd, denen dieser Unserer offenerer Kayserl. Brieff oder glaubwürdige Abschrifft davon, dero Wir gleichmässigen Glauben, als dem Original selbsten, zugestellet haben wollen, fürkomt, Unser Freundschafft, Vetter- und Oheimlichen Willen, Kayserliche Huld, Gnad und alles Guts. Hoch- und Ehr-Würdige, Durchleuchtig-Hochgeborne liebe Neven, Vetter, Oheimb, Chur-Fürsten und Fürsten, auch Hoch und Wohlgeborne, Edel, Ehrsambe, liebe Andächtige und Getreue; Denenselben fügen Wir hiemit zu wissen, wie das uns glaubwürdig vorgebracht worden: Was gestalten bey einigen Jahren hero nicht nur von unterschiedenen benachbarten außländischen Gold- und Silber Dratzugs Fabriquen eine grosse Quantität von Gold und Silber-Gespunst, auch darauß verfertigten allerhand Manufacturen, an Galonen, Spitzen, Knöpffen, Frantzen und dergleichen, in das Heil. Römische Reich gebracht, und hin und wieder verschoben worden, so zwar, dem äusserlichen Ansehen nach, den bey allen auffrichtigen Gold- und Silber-Dratzugs Fabriquen per universalem observantiam in gantz Europa eingeführet, und

biß

biß dato beobachteten pur feinen Halt, ad sechszehen Loth, oder wenigstens funffzehen Loth drey Viertheil zu erreichen geschienen, bey vorgenommener Schmeltz- und Probirung aber um ein merckliches geringer erfunden worden, sondern auch in Teutschland selbsten von einigen Gewinnsichtigen Fabricanten dergleichen Werckstätte hin und wieder angerichtet, auff selbigen der Gold- und Silber-Drat, auch allerhand darauß gemachte Manufacturen gantz ringhaltig zu fünffzehen, vierzehen, zwölff, ja so gar theils Orten acht Löthig verfertiget, und in grosser Menge so wol von Wissenden als Unwissenden verkauffet worden, wodurch dann erfolget, daß diese geringhaltige Wahre nicht nur zum öfftern auß der ersten, andern und dritten Hand vor ein gerechtes und vollhältiges Gut gebracht, sondern auch von denen Stickern, Knüplern, Possamentirern, Schnür- und Knopffmachern, auch andern mit dergleichen Faden-Silber umgehenden Handwerckern, unter die von denen Verlegern der auffrichtigen Fabriquen ihnen zu verarbeiten gegeben, oder auch sonsten vor sich selbsten zum Verkauff verfertigte Wahren untermenget, nachmals für pur fein zum failen Kauff gebracht, in nah und ferne Lande verschicket, und dadurch um willen dieses geringhaltige Gut, ehe und bevor es wieder in den Tiegel geworffen und geschmeltzet wird, weder an dem Strich noch auch sonsten einigen andern äusserlichen Zeichen von der vollhaltigen Fabrica leichtlichen zu unterscheiden ist, unzähliche viele hohe und nidrige Stands-Personen, welche solcher Gold- und Silber Manufacturen zu ihren Nothdurfften sich bedienen unter dem Schein feines Goldes oder Silbers, mit unfeiner falscher, und inwendig grossen Theils mit Kupffer angefüllten Wahre, höchststraffbarer Weise angeführet und hintergangen, viele ehrliche Handels und Handwercks-Leute, welche dergleichen geringhaltiges Gut unwissend vor auffrichtig und probmässig eingehandelt, und wiederum davor abgegeben, oder verarbeitet, ja so gar auch die Goldschmied und andere mit dem Massiv-Silber umgehende Gewerbe, durch das auß dieser geringhaltigen Manufacturen außgebrante und vor voll- löthig eingehandelte Silber in grosse Ge-

fahr, an Leib, Ehr und Gut ohnverschuldet gebracht: Die Teutsche auffrichtige Gold- und Silber-Drat Manufacturen so wol in- als ausserhalb Landes zu mercklicher Verkleinerung und Nachtheil der Teutschen Commercien in Miß-Credit gesetzet, auch sonsten mit dieser geringhaltigen Arbeit allerhand Bervortheilung und Betrug in vielerley Wege getrieben und begangen worden. Dieweiln wir dann diesem Uns und dem Heil. Röm. Reich, dessen Ständen und deren Unterthanen, auch denen Teutschen Commercien höchst verkleinerlich- und schädlichen Unwesen auff alle Wege zu begegnen, für eine unumgängliche Nothdurfft erachtet, und dahero auß tragender Reichsvätterlicher Vorsorg, zu zeitlicher Vorkommung aller auß diesem sich auffthuenden Betrug und Verfälschungen des Gold- und Silber-Drats besorgenden fernern Verwirrung, auch damit in dem gantzen Heil. Römischen Reich bey dieser Manufactur ein durchgehender gleicher Halt beständig in acht genommen, und beybehalten werde, auff beschehene, umständige und reiffe der Sachen Uberlegung, den so wol in als ausser Teuschlands per universalem observantiam eingeführten, und biß dahero in allen auffrichtigen Fabriquen beständig beobachteten pur feinem Halt ad Fünffzehen drey viertel Loth, von Kayserl. Macht Vollkommenheit per Decretum de dato sechs und zwantzigsten Aprilis dieses lauffenden Jahrs außdrücklich confirmirt und bestättiget denselben auch hiemit nochmalen confirmiren und bestättigen, dergestalten und also, daß so lang und viel als in Comitiis Imperii kein anderer durchgehender Halt gesetzet wird, in allen und jeden Gold- und Silber Dratzugs-Fabriquen durch das gantze Heil. Römische Reich dieser Fünffzehen drey viertel-löthige Halt auff das genaueste beobachtet, kein anders diesen Fuß nicht erreichendes Faden-Silber weder in- noch ausserhalb Teutschland fabriciret, noch auch von ausländischen Orten darein gebracht, vielweniger dergleichen, es bestehe in blossen zu Faden gezogenen Silber und Gold, oder darauß verfertigten Manufacturen an Borten, Knöpffen, Schnüren, oder auch in andere Form und Weg, wie solches immer seyn möchte, verkauffet und verhandelt, sondern eintzig und allein

lein die den obbemeldten pur feinen Fuß von funffzehen drey viertel Loth erreichende Silber-Wahren vor gültiges auffrichtiges Reichs-Probmässiges Kauffmanns-Gut gehalten, und in Handel und Wandel geduldet werden solle; Und dann solche Unsere dem gemeinen Wesen zum besten erlassene gnädigste Verordnung männiglich zur Wissenschafft gebracht, und derselben nachgelebet wissen wollen.

Als befehlen Wir Euer Liebd. Liebd. And. And. und euch hiemit ernstlich und wollen, daß Sie nicht allein dieses Unser Kayserl. Edictum in dero Chur-Fürstenthum, Fürstenthum, Landen Herrschafften und Gebiethen mit dem förderlichsten publiciren, sondern auch darob mit allem gebührenden Ernst halten, alle die jenige Dratzugs-Fabriquen, auff welchen dieser nunmehro von Uns expresse authorisirte pur feine Halt ad funffzehen drey viertel Loth nicht auff das genaueste beobachtet wird, ohngeachtet eines etwa vorschützenden Privilegii, oder anderwärtigen Einwendungen, unverzüglich abstellen, künfftighin die Verlegere derselben, wie auch die so sich darzu gebrauchen lassen, als vorsetzliche Wahren-Verfälscher, der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung nach, an Leib, Leben, Ehr und Gut abstraffen, keine dergleichen in dero Landen hinfort gedulden, vielweniger gestatten, daß einig geringhaltigs Faden-Silber, oder darauß verfertigte Manufacturen eingeführet, in Handel und Wandel tolerirt, noch von denen mit dieser Wahre umgehenden Handwercks-Leuten verarbeitet, oder sonsten auff einige andere Weise diesem Unserm Käyserlichen Edicto zuwider gelebet, sondern vielmehr die Ubertrettere desselben zu exemplarischer Bestraffung gezogen, der Betrettern geringhaltige Arbeit also fort confiscirt, und verschmeltzet, mithin denen dißfalls eingerissenen schädlichen Unwesen, Betrug und Unordnung auff das nachdrücklichste gesteuret werde; Und dieses alles bey Vermeydung Unserer Käiserl. Ungnade, und einer Straff von hundert Marck löthigen Goldes. Wie wir dann auch insonderheit allen Kauffleuten, Gold- und Silber-Händlern, Verlegern, Dratziehern, Blättern,

Spinnern, Knüplern, Portenwürckern, Stickern, Knöpffmachern, und allen andern so von dergleichen Faden-Gold und Silber einige Manufacturen verfertigen, bey obigen, ja gestalten Sachen nach Ehr- Leib- und Lebens-Straffen ernstlich gebieten, daß ihr dergleichen mehrgemelte authorisirte Reichs-Probe, der sechzehen, oder zum wenigsten Funffzehen drey viertel Loth nicht erreichende Arbeit so wenig verfertiget, als kauffet, und verkauffet, ziehet, verwürcket, verknüplet, noch auff einige Art und Weise unter die feine Gold- und Silber-Manufacturen untermenget, sondern in allen euch diesem Unserm Käyserl. Edicto gemäß bezeuget. Wir thun auch allen Crayß-Außschreibenden Fürsten und einem jeden insonderheit hiemit gnädigst auffgeben und befehlen, daß sie in jedem Crayß bey denen Standen und Obrigkeiten sich gebührenden Fleisses angelegen seyn lassen, damit obbemelte Miß-Bräuche und Gebrechen abgestellet, und verhütet, gegen die Verbrecher und Ubertretter dieser Unserer Ordnung mit der Confiscation und obbemeldten Straffen förderlich und unverzüglich procediret, und in Rechten verfahren, auch bey Jahrmärckten und Zusammenkünfften, ingleichen bey denen Reichs-Confinen und Landsässen, Zoll-Stätten, Staffeln und Höffen mit allem Fleiß auff diese ringhaltige Wahre auffgemercket, und inquiriret, und daferne sich jemand, wer der auch seyn möchte, derer Ding eins oder mehr diesem Unserm Kays. Gebott zuwider unterstehen, und darob betretten lassen würde, derselbe ohne Respect der Persohnen, auch ungeachtet einiger Furwendung zu gebührlicher Straff gezogen, und gegen ihn nach Inhalt dieses Unsers Käyserl. Edicts verfahren werden möge. An welchem allen erstatten Euer Liebd. Liebd. And. And. und ihr Unsern ernstlichen Willen und Meinung, darnach sich Männiglich zu richten, und vor obgesetzten Straffen zu hüten wissen wird. Urkundt dieses mit Unserm Kayserl. auffgedruckten Secret-Insigel. Geben in Unserer Stadt Wien den Eilfften Julii Anno Sechzehenhundert Fünff und Neunzig, Unserer Reiche des Römischen im Sieben und Dreyssigsten,

fünften, des Hungarischen im Ein und Viertzigsten, und des Böheimischen im Neun und Dreissigsten Jahr.

Leopold.

Vt. Gottlieb Graf von Windischgrätz.

(L.S.)

Ad Mandatum Sac. Cæsareæ
Majestatis Proprium.
Frantz Wilderich von Menshengen.

UNd dann allem besorglichem Betrug nach Möglichkeit vorzukommen, die hohe Nothdurfft erfordert, auff sothanem Käiserl. allergnädigstem, mit Unsern Verordnungen und der allhiesigen Observanz ohne dem übereinstimmenden Edict, biß etwan ein anders von gesambten Reichs wegen hiernechst verordnet, fest zu halten, mithin keinen andern als sechszehen, oder wenigstens fünffzehen und drey Viertel löthigen Gold- und Silber Drath, noch die Fabriquen darauff solcher Gehalt nicht beobachtet wird, oder die Manufacturen so deme nicht gemäß sind, zu gestatten; Als haben besagte Käis. allerhöchste Verordnung Wir zu jedermanns Nachricht, und allerunterthänigsten Beobachtung hiemit pupliciren wollen, und Unsern Deputirten zur Rechenen dabey außtrücklichen committirt, ernstlichen darauff zu halten, und gegen die Ubertrettere mit der confiscation, auch nach Befinden andern Obrigkeitlichen Straffen ohnnachlässig zu verfahren. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Straff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu
Dienstags den 8. Martii 1698.

126) Schutz der Gold- und Silber-Arbeiter in ihrem Gewerbe vom 27. Martii 1732.

Demnach bey Uns, Burgermeistern und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt, die hiesige Gold- und Silber-Arbeiter sich öfters und neuer Dingen zum höchsten beschweret,

ret, daß zwischen denen Meß-Zeiten, an einigen Orten, auch wohl gar von dero Mitmeistern allhier, ausserhalb fabricirte und gefertigte Gold- und Silber-Waaren, verbottener Weise, verkauffet, wie weniger nicht auch gar fremde Gold-Arbeiter und andere zwischen der Messe anhero kämen, und gefaßte Juweelen herumtrügen, und von ihnen feil gehalten, auch ausser deme von benachbarten Orten geringhaltige Silber-Waaren zum Verkauf gebracht würden, welches ihnen denn einen solchen Schaden und Abgang in ihrer Nahrung verursachte, daß ihrer viele dadurch bereits so weit zurück gekommen, daß sie bey ihrer Profession fast gar nicht mehr bestehen könnten, und auf den Grund ruiniret worden wären, mit höchst-inständigst- und angelegentlichster Bitte, daß Wir, von Obrigkeits-wegen sothanen ihnen in die Länge ganz unerträglich fallend- und sie insgesamt ruinirenden Eingriffen in ihre Profession und Nahrung mit Nachdruck steuren und abhelfen mögten: und es denn andeme ist, daß die Verkauffung der Gold- und Silber-Arbeit, wie auch gefasseter Juweelen, zwischen denen Messen, von Leuten, die der Profession derer Gold- und Silber-Arbeiter (gestalten solche an hiesigem Ort zusammen in eine Innung gehören) nicht zugethan sind, eine an sich verbottene Sache, und nichts billigers ist, als daß jeder bey seiner Profession gehandhabet, und allen verbottenen Nahrungs-Eingriffen gesteuret werde; Als haben Wir, in Erkennung sothaner wohlbefugten Klagen, und um solchen dereinsten aus dem Grund abzuhelfen, mithin die hiesige Gold- und Silber-Arbeiter von ihrem völligen Verderben zu retten, einer ohnumgänglichen Nothdurft zu seyn ermessen, hiermit durch diesen öffentlichen Anschlag, damit sich ja niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen Anlaß nehmen möge, zu verordnen: Daß

1) Niemanden allhier, er seye wer er wolle, ausser denen allhier verburgerten Meistern derer Gold- und Silber-Arbeiter, zwischen denen Messen einige Gold- und Silber-Arbeit, noch auch gefassete Juweelen überhaupt, (denen verburgerten Silber-Arbeitern aber ebenfalls, kleine, unter

sechs

sechs Mark wiegende und ausserhalb verfertigte, dergleichen Silber-Waaren) es seye gleich vor sich selbst, oder in Commission, zu verkauffen erlaubet seyn, sondern sich ein jeder dessen, bey Strafe von 100. Rthlr. enthalten, zumalen aber

2) Keinem fremden zwischen der Messe anhero kommenden Gold- oder Silber-Arbeiter seine gemachte Arbeit zu feilem Kauf allhier anzubieten und zu verkauffen zugelassen, sondern solches allerdings verbotten seyn solle.

3) Doch sollen hiervon die vor grosse Herren und Standes-Personen etwa absonderlich bestellte grosse und kleine, gemeiniglich zur Tafel, Toilette, Servicen 2c. dienende und nicht wohl zu separirende Silber-Waaren (nach der bey denen zeitlich regierenden Herren Burgermeistern beschehenen Legitimation und erhaltener Erlaubniß) von einigem Verbott eximiret seyn.

Würde sich nun aber dennoch jemand, so nicht bey der hiesigen Profession der Gold- und Silber-Arbeiter stehet, und bey ihnen ordentlich eingeschrieben ist, unterfangen, ferner zwischen denen Messen einige Gold- oder Silber-Arbeit, oder auch gefassete Juweelen, zu verkauffen, so solle gegen den Uebertretter entweder mit obgesetzter Strafe von 100. Rthlr, verfahren, oder nach Befund, und Obrigkeitlichem Ermessen, auch denen Umständen nach, demselben nicht allein das verbottener Weise Verkaufte, auf davon erhaltene Nachricht, weggenommen, sondern auch über das der Verkäuffer zu einer nahmhaften Geld-Strafe gezogen, und hiervon zwey Drittheil dem Fisco, und ein Drittheil denen Gold- und Silber-Arbeitern, zugeeignet werden. Wornach sich also ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags, den 27sten Martii, 1732.
Renovatum in Senatu,
den 20sten Octobris, 1767.
Renovatum in Senatu,
den 2ten Martii, 1775.

127) Verbot unächten Stahls; vom 3. Decbr. 1674.

DEmnach die Römische Käyserl. Mayestät, unser allergnädigster Herr, Uns dem Rath dieser deß Heyl. Reichs Statt Franckfurt am Mayn, auff allerunterthänigstes imploriren und Ansuchen der Innerspergerischen Hauptgwerckschafft der Stahl- und Eisenhandlung in Dero Ertzhertzogthumb Oesterreich und Hertzogthumb Steyer, allergnädigst zu vernehmen gegeben, wasmassen sich einige Hammerwerckmeister unbefugt unterstünden, den Bergischen Stangenstahl nicht allein in Form, Gestalt und Gewicht deß Innerspergerischen Scharsachstals; sondern auch gar mit denen besten Gemerck und Zeichen desselbigen als Dannenbaum, Kleeblatt und Säbel zu bereiten und zu verfertigen, wordurch aber der gemeine dessen unwissende Mann mercklich gefehrdet, und sie obgedachte Innerspergerische Hauptgewerckstatt nicht nur, sondern auch allerhöchstermeldeter Ihrer Kayserl. Mayestät Cameral Interesse höchstens vernachtheilet würden, dannenhero mehr allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Mayestät, unser allergnädigster Herr, Uns allergnädigst anbefohlen, den also beschriebenen Bergischen Stangenstahl mit anbetroheter Confiscation und Hinwegnehmung zu verbieten: Als ordnen, und befehlen wir hiermit allen und jeden unsern Burgern und Schutzangehörigen, Christen, und Juden ernstlichen, daß sie sich vor solchem Bergischen Stangenstahl, so in Form, Gestalt und Gewicht deß Innerspergerischen Scharsachstals, auch mit desselben Gemerck und Zeichen, sonderlich dem Dannenbaum, Kleeblat und Säbel gefertiget ist, allerdings hüten, und solchen allhier und in unserm Gebiet nicht verkauffen oder vertreiben, bey Confiscation und Hinwegnehmung desselben, auch nach Befindung fernerer Straff. Wornach sich männiglich zu richten.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 3. Decembr. 1674.

128) Schutz der Schmiedten in ihrer Nahrung; vom 23. Aug. 1731.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Demnach das hiesige Schmied-Handwerck mehrmahlen die beschwerende Anzeige gethan, und noch jüngsthin Uns per Memoriale vorstellig gemacht, wasmassen, zwischen denen ordentlichen Messen, von denen benachbart- und entlegenen Orten viele Schmieds-Arbeit, als Brunnen-Ketten und dergleichen, hereingebracht und verkauft werden, wordurch ihnen ihre burgerliche Nahrung nicht allein entzogen, sondern auch, bey diesen ohnedem schlechten Zeiten, sie endlich zu Abführung ihrer behöriger Praestandorum ausser Stand gesetzt werden dörften, mit inständiger Bitte, Unser Obrigkeitliches Amt dahin zu interponiren, und denen geklagten Nahrungs-Eingriffen nachdrücklich zu steuren, mithin durch offentlichen Druck und Anschlag an denen Thoren und der Eisen-Waage zu verbieten, damit bey Straf der Confiscation denen fremden und auswärtigen Schmieden die Hereinbringung dergleichen Arbeit zwischen denen gewöhnlichen Messen möge verbotten werden; Als haben Wir hierunter billige Remedur zu verschaffen Uns nicht entbrechen können, vielmehr die Unsere, und alle hiesige Einwohnere, so in ihrem Handel, und sonsten zu häußlichem Gebrauch, Brunnen-Ketten, oder andere dergleichen Schmied-Waare, gebrauchen, solche in Zukunft bey ihren Mit-Burgern und hiesigen zünftigen Schmieden verfertigen zu lassen, und nicht, wie bishero, dem Vernehmen nach, geschehen, viel lieber denen fremden und dem Ærario nichts eintragenden auswärtigen Leuten die Nahrung zu gönnen, hiermit ernstlich erinnern, gedachten Ausländischen aber die Hereinbringung oftgedachter Schmieds-Arbeit, zumahlen auch das niemahlen gestattete, gleichwohlen, dem Vernehmen nach, auch theils unterfangene Haussiren ernstlich, und zwar bey obgedachter Straf der Confiscation, zwischen denen Messen, durch diesen offentlichen Druck und Anschlag

allerdings untersagen wollen. Wornach sich also ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags, den 28sten Augusti, 1731.
Renovatum in Senatu,
Donnerstags, den 4ten Martii, 1756.
Renovatum in Senatu,
Dienstags, den 15ten Septembr. 1767.
Renovatum den 8. März 1770.

129) Schutz des Schlosser- und des damit vereinigten Grosuhr- und Büchsenmacher-Handwerks, in seiner Nahrung; vom 4. April 1775.

Demnach Uns, Burgermeisteren und Rath des Heiligen Römischen Reichs Stadt Frankfurt, das hiesige Schlosser-Handwerk und die damit vereinigte Gros-Uhr- und Büchsenmacher beschwerend zu vernehmen gegeben, wie nicht nur in- sondern auch zwischen den Messen viele fremde Schlosser- Gros-Uhr- und Büchsenmacher-Arbeit, von allerley Gattung, zum Verkauf anhero gebracht, hierdurch aber ihrem ohnehin übersetzten Handwerk, zu dessen empfindlichem Nachtheil, die Nahrung noch weiter geschmälert werde, mit geziemender Bitte, diesen ihr gänzliches Verderben befördernden Eingriffen durch ein Obrigkeitliches Verbot nachdrucksamst zu steuren, und Wir dann diesem billigen Gesuch statt zu geben keinen Anstand gefunden;

Als ordnen Wir hiermit, und wollen, daß nun und künftighin den fremden Schlossern, Gros-Uhr- und Büchsenmachern, zwischen den hiesigen offentlichen Messen dergleichen Arbeit, von welcher Art und Gattung sie immer seyn möge, mit alleiniger Ausnahme der von den Cronberger Schlossern verfertigten Fenster- und Packkisten-Beschläge, als welche auch zwischen den Messen dahier zu verkauffen denselben nach wie vor erlaubt bleibt, zum feilen Verkauf anhero zu bringen, nicht verstattet noch zugelassen, sondern solche, wenn sie, dieses Unsers Verbotts ungeach-

geachtet, dennoch anhero käme, an denen Stadt-Thoren angehalten, und nach Befinden für confiscabel erkannt, sofort Unserem Ærario heimgewiesen werden solle. Wie Wir dann Unsern an den Thoren und Wachten bestellten Officiers und Thorschreibern hiermit zugleich alles Ernstes anbefehlen, keine dergleichen zum feilen Verkauf anhero kommende fremde neue Schlosser- Gros-Uhr- und Büchsenmacher-Arbeit in die Stadt hereinpassiren, sondern, nebst der Anhaltung der Waare, es alsobalden einem Unserer Burgermeister zur Untersuch- und weiteren rechtlichen Verfügung anzeigen zu lassen.

Wornach sich also jeder zu achten und für Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags, den 4ten April, 1775.

130) **Vergleichs-Puncte zwischen dem Schlosser- und Schreiner-Handwerk, in Ansehung der Nahrungs-Eingriffe, wie selbige, auf die von den Geschwornen eingebrachten Bittschriften durch verschiedene Senatus-Conclusa genehmiget- und den 4ten April 1775. von Einem Hoch-Edlen Rath nochmalen approbiret worden.**

Erstens

Sollen, in Conformität des Vergleichs de 29. May 1666. die Meister des Schreiner-Handwerks, weder in- noch ausser den Messen, bey Fremden keine Schlosser-Arbeit bestellen noch einkauffen, vielweniger verkauffen oder damit Handthierung treiben, jedoch soll hierdurch den Bürgern, so ein- und anderes zu ihrem Bauen oder sonsten vonnöthen haben, innerhalb den Messen von fremden Schlossern, oder auch sowohl inn- als ausserhalb den Messen von hiesigen Eisenhändlern, das Nothdürftige zu kauffen unbenommen, ingleichen den Cronberger Schlossern die von denselben verfertigten Fenster- und Packkisten-Beschläge

schläge auch zwischen den Messen dahier zu verkauffen nach wie vor erlaubt seyn.

Zweytens.

Wann ein Meister des Schreiner-Handwerks, in einem neuen Bau und sonsten, ein- und anderes zu arbeiten hat, soll nach verfertigter Arbeit derselbe den Schlossern in ihrer Arbeit keinen Eintrag thun: Da aber in Beschlägen ein Schreiner eines Schlossers oder der Schlosser eines Schreiners benöthiget ist, und dieser jenem gegen Belohnung anhanden gegangen, im Anschlagen aber der Schreiner- oder Schlosser-Arbeit einigen Schaden zugefüget hat, soll er denselbigen allein zu kehren schuldig und verbunden seyn.

Da auch

Drittens

das Schlosser-Handwerk den Schreinern zugestanden, daß sie ihre Commode, Schreibtische und Glasschränke, so sie in Meßzeiten in dem Creutzgang zum Verkauf ausstellen, oder auch ausserhalb den Messen verkauffen, selbsten beschlagen, auch dazu das Beschläg entweder in allhiesigen Messen, oder bey hiesigen Eisenhändlern kauffen mögen, so hat es hiebey sein Bewenden;

Wogegen

Viertens

das Schlosser-Handwerk sich verbindet, keine fremde oder von einem Stümpler verfertigte Schreiner-Arbeit zu beschlagen: worunter aber die in den Messen anhero kommende fremde Schreiner-Arbeit nicht zu verstehen ist.

Fünftens

hat ein Hoch-Edler Rath zugleich beyden Theilen, wegen gebetener Erlaß- und respective Erneuerung der Edicte von Einführung fremder Schlosser- und Schreiner-Arbeiten zwischen den Messen, dergestalt willfahret, daß auch die Groß- Uhren- und Büchsenmacher-Arbeit darinnen namentlich begriffen, und sothane Edicte an den Stadt-Thoren angeschlagen werden sollen;

Da-

Damit nun

Sechstens

dieser Vergleich beyderseitig desto unverbrüchlicher beobachtet und gehalten werde, so solle derselbige zur Austheilung an beyde Handwerker zum Druck befördert und an den Herbergs-Stuben angeschlagen, die solchem zuwider handlende aber auf jeden Fall in eine Obrigkeitliche Strafe von Sechs Gulden, und, dem Befinden nach, in eine höhere verfallen seyn.

Lectum & approbatum in Senatu,
Dienstags, den 4ten April, 1775.

131) Schutz der Lang- und Kurtz-Messerschmidten in ihrer Nahrung; vom 5. Decbr. 1747.

Wir Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs freyen Stadt Frankfurt am Main, fügen hiermit zu wissen: Demnach sich die verburgerte Lang- und Kurz-Messerschmiede über die ihnen geschehende Nahrungs-Eingriffe mehrmalen beschweret, und dahero bereits unterm 9ten Sept. 1710. in Verfolg des 17ten §phi ihrer Articul folgende Verordnung ergangen:

Als sich hiebevor so wohl Christen als Juden unterstanden, Schwerd, Säbel, Degen, Bajonet, Degengefäß, Klingen und dergleichen, öffentlich feil zu haben, und aber die Messerschmiede und Schwerdfeger sich darüber beschweret befinden, so ordnen und setzen Wir hiermit ernstlich gebietend, daß kein Burger oder Factor zwischen der Messe, vielweniger Juden mit dergleichen Waaren handiren, sondern sich derselben gänzlich enthalten sollen: da ihnen aber von jemand solche Waaren versetzt werden, welche hernach verstünden und nicht wieder gelöst würden, sollen sie dieselbe (auf vorhergehend-Erkenntniß der Herren Schöffen) einem hiesigen Meister, um billigen Werth anbieten und zukommen lassen, bey zehen Gulden oder nach Befinden einer höhern Strafe rc.

Und dann ersagte Lang- und Kurz-Messerschmiede Uns geziemend ersuchet, sothane Ordnung zu erneuern und zu extendiren,

ren, auch zum öffentlichen Druck kommen zu lassen, Wir ihnen auch hierunter dergestalt willfahret haben, daß wann dergleichen verbotene Waaren und Dinge, bey denen so selbige zu führen nicht Macht haben, gefunden würden, sie solches einem der Herren Burgermeistere anforderst anzeigen sollen, welcher sie in Beschlag nehmen lassen, die gesetzte Strafe vorzukehren und sonsten nach Befund der Umstände zu verfahren ohnermanglen wird. Wornach sich also männiglich, den dieses angehet, zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 5ten Decembris 1747.
Renovatum den 18ten Mart. 1766.
Renovatum den 29ten Junii 1790.

132) Schutz des Kupferschmidthandwerks in seiner Nahrung; vom 15. Decbr. 1750.

Wir Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen, demnach die sämtliche Meistere des Kupferschmidthandwercks allhier bey Uns die beschwehrende Anzeige gethan, was massen sich einige Juden strafbahr unterfingen, von auswärtigen Meistern oder Landpfuschern allerley neu verfertigtes Kupferwerck hier in die Stadt herein, und sodan in ihre Gasse zu practiciren, und solches hernachmahls unter ihren Mänteln in der ganzen Stadt herum zu feilem Verkauff zu tragen, wordurch nicht nur gegen den klaren Einhalt der Judenstättigkeit gehandelt, sondern auch ihrem Handwerck die Nahrung ohnerlaubter Weise entzogen würde, mit Bitte sich ihrer hierunter Obrigkeitlichen anzunehmen und solchem Unfug zu steuren; Daß Wir solchemnach denen Imploranten billigen Gesuch Gehör gegeben haben, und hiermit mittelst gegenwärtigen Drucks und öffentlichen Anschlags, die Verfügung gethan haben: Daß (1) denen Juden der Handel mit neuen Kupfer-Waaren gäntzlich verbotten seyn und bleiben solle, und wann hiergegen gehandelt würde, daß auf der Kupferschmidte bey

Einem,

Einem, Derer Herrn Burgermeistern geziemend beschehendes, auch gegründetes Anzeigen, und Erlaubnuß, die in der Juden-Gasse zum Verkauff sich befindliche ausserhalb verfertigte neue Kupffer-Waaren durch den oder die des Endes zugebende Gerichts-Diener aufgehoben und confiscirt werden mögen, wie dann auch (2) zwischen denen Messen die Hereinbringung neuer Kupffer-Waaren hiermit verbotten wird, und (3) denen Wachten und Thorschreibern an denen Stadt-Thoren, der gemessene Befehl hiermit ertheilet wird, daß wofern solch verarbeitetes neues Kupfferwerck ausser Meß-Zeiten hereingebracht würde, dasselbige sogleich weggenommen, und sämtlichen Meistern käuflich überlassen, von dem hieraus erlösenden Geld aber zwey Theile in Löbliches Armens-Haus gebracht, und der dritte Theil dem mehrgedachten Handwerck anheim fallen solle, wornach sich also ein jeder den dieses angehet zu richten und vor Schaden und Straffe zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,
den 15. Decembris 1750.
Renovatum in Senatu,
Dienstags den 21. August. 1764.

133) Schutz des Gürtler-Handwerks in seiner Nahrung; vom 8. Aprl. 1738.

DEmnach das allhiesige Gürthler-Handwerck die mehrmahlige Beschwerden geführet, daß durch die zwischen denen Messen zu feilem Kauff von auswärtigen Orten in die Stadt kommende fremde und auswärts verfertigte Gürthler-Waaren ihnen grosser Schaden zugefüget würde, und sie billig besorgen müsten, daß, wo diesem allzusehr überhand nehmenden Ubel nicht in Zeiten Hoch-Obrigkeitlich gesteuret werde, ihr ohnehin schon sehr ruinirtes Handwerck völlig zu Grunde gerichtet, und in das äusserste Verderben gesetzet werden dörffte, und dann in Betrachtung jetzt erzehlten Umständen sich dieses Handwercks nach Möglichkeit anzunehmen die höchste Nothdurfft erfordern will;

Als

Als wird von wegen Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths allhier hiermit verordnet, daß alle und jede auf denen benachbarten Orten und sonsten fabricirte Gürthler-Waaren denen Stadt-Thoren nicht herein gelassen, sondern darauf fleißige Kundschafft ausgestellet, und wann zwischen denen Messen der Wacht von denen Gürthlern die Anzeige geschehen wird, daß sie auf ein oder andere Person oder Fuhr einen gegründeten Verdacht hätten, daß selbige von dergleichen Waaren etwas zu feilem Kauff herein zu bringen bey sich führe, ihnen sogleich mit Visitation der Fuhr und Person an Handen gegangen, die Waare hinweg genommen, und zu weiterer Verordnung in den Römer gebracht werden solle: Desgleichen geschiehet auch hiermit die Verfügung, daß alle und jede Krämer, so dergleichen Gürthler-Waaren zu führen sich unterfangen, sich in Zukunfft des Verkauffs aller und jeder fremder Gürthler-Arbeit, ausser in denen in vorigen Zeiten verglichenen Stücken, zwischen denen Messen bey Straff enthalten, mithin ihren Mit-Bürgern keinen weitern Schaden zufügen mögen; der gesamten Judenschafft aber, wird hierdurch bey schwerer Obrigkeitlicher Straffe alles Ernstes anbefohlen, sich dieses ohnerlaubten Handels mit fremder Gürtler-Waare zu entschlagen, da sonsten auf den Ubertrettungs-Fall ihnen dergleichen Waare hinweg genommen werden solle. Wornach sich also ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Dienstag den 8. April 1738.
Renovatum in Sen.
5. Octobr. 1756.
Renovatum in Sen.
d. 19. Maij 1763. et 3. Jun. 1790.

VI.

VI.

Gewerbe mit Holz, Steinen und Erde.

134) Brennholz-Ordnung; vom 9. Junii 1722.

WJr Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurt, fügen hiermit jedermänniglichen allhier zu wissen: Ob Wir wohlen durch die wegen des Brenn-Holtzes unterm 19ten Nov. 1716. publicirte Verordnung allem unzuläßigen und der gemeinen Burgerschafft höchst-schädlichen Unterschleiff und Auffschlag mit dem Brenn-Holtz vorzukommen und gäntzlich zu steuren verhoffet gehabt; So hat sich jedoch bißhero gezeiget, daß solche Unsere Absicht nicht allerdings erreichet werden mögen; Dahero Wir dann bemüssiget worden, hiemit anderweit zu verfügen und zu erklären, daß

(1.) Aller Vor- und Aufffkauff, Handel und Wucher mit dem Brenn-Holtz, bey dessen Verlust nicht allein, sondern auch nach Befinden bey einer Geld-Straff, gäntzlich verbotten seyn und bleiben solle.

(2.) Wird das besondere Beschreiben, accordiren und Beybringen des Holtzes, vor sich und seine nahe angehörige oder sonst gute Freunde, niemanden länger gestattet und erlaubet, als in dem Monath Mertz, April, May, Junio, Julio, und Augusto, was aber in der übrigen Jahres Zeit, als vom September an biß zu dem Monath Mertz von Holtz ankommt, das soll an die beym Holtz-Ambt geschriebene Persohnen ausgetheilet werden.

(3.) Soll ein jeder, der in bemeldten zum besondern Beschreiben erlaubten Sechß Monathen Holtz bestellet, und hieher zu bringen veraccordiret, Unserm Holtz-Ambt den Schiffmann, Zeit und ohngefehre Anzahl des beschriebenen Holtzes nahmentlich und ausdrücklich anzeigen und ordentlich notiren lassen.

(4.) Wird Unserm Holtz-Ambt hiemit auffgegeben, von dem

ankommenden besonders beschriebenen Holtz, nach Befinden des Holtz-Mangels, den dritten oder vierdten Theil, unter die sich angebende Holtz-benöthigte Leuthe, nach dem hiesigen Ambts-Tax austheilen zu lassen.

(5.) Hat es bey denen in eingangs gedachter Unserer vorigen Verordnung angewiesenen beyden Plätzen des Holtz-auswerffens, nemlichen, ausser denen Messen auff dem gewöhnlichen Holtz-Marckt, und in denen Messen über der Brücken, sein ohngeändertes verbleiben, und solle das Holtz anderer Orthen auszuwerffen verbotten seyn. Wornach sich also diejenige so wohlen, so das Holtz bestellen und beschreiben wollen, als auch die Schiffleuthe, in allem zu richten, und sich vor denen verbottenen Unterschleiffen bey ohnnachläßlicher Straffe zu hüten wissen werden.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 9ten Junii 1722.

135) Anhang zur Brennholz-Ordnung; vom 7. May 1737.

Nachdeme Ein Hoch-Edler und Hochweiser Magistrat allhier mehrmahlen mißfällig wahrgenommen, wasgestallten durch das übermäßige Beschreiben des Brenn-Holtzes in denen sogenannten Frey-Monathen vieler Unfug vorgehe, auch eine muthwillige Theuerung verursachet werde, da hergegen diejenige aus Löblicher Burgerschafft, welche zu dergleichen auf einmahl unternehmender Beschreibung des erforderlichen Holtz-Vorraths die benöthigte Mittel nicht haben, nebst dem armen Mann Noth leyden müssen, auch der Preiß ohnleydlich gesteigert wird; Also hat man vor ohnumgänglich nöthig erachtet, solche vors künfftige auff drey Monathe, nehmlich den Majum, Junium und Julium zu restringiren, und vor dieses Jahr mit Abstellung des Augusti den Anfang zu machen. Wornach sich also jedermänniglich, sowohl Käuffer als Verkäuffere, besonders aber

die

die Holtz-Admodiatores, Holtz-Messer und Schiffleuthe zu richten haben.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 7. Maji 1737.

136) Zweyter Anhang; vom 16. Dec. 1779.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs-Stadt Frankfurt, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Obwohlen nicht alleine die gefährliche, schädliche und ungebührliche Vor- und Auffkauffe überhaupt aller zu denen Lebens-Nothwendigkeiten gehöriger Dingen, allschon in denen allgemeinen Reichsgesetzen verbotten und bey schweren Strafen untersaget sind; sondern auch, soviel insbesondere das Brennholz betrifft, durch hiesige gedruckte Obrigkeitliche Edicte, vom 19ten Nov. 1716, und 9ten Jun. 1722, aller Vor- und Auffkauf, Handel und Wucher mit Brennholz, bey Verlust desselbigen, und noch überdies, nach Befinden, bey einer Geldstrafe, gänzlich verbotten und durchaus untersaget worden: So haben Wir doch, aus dem ohnlängst erstatteten Bericht Unsers Holzamtes mißfällig zuvernehmen gehabt, daß deme zuwider zu handlen getrachtet, und in verschiedenen Fällen mit der Unwissenheit eines desfalls vorhandenen Verbotts sich vermeyntlich zu schützen gesuchet worden. Dahero Wir Uns veranlasset befinden, die nur angezogene beyde Obrigkeitliche Verordnungen andurch in diesem Betreff zu erneuern, somit allen Vor- und Auffkauf, Handel und Wucher mit Brennholz, bey Strafe der Confiscation, und, dem Befinden nach, mit einer überdieses anzusetzenden Geldbusse, ohne Unterscheid, wiederholtermahlen ernstgemessenst zu verbieten und zu untersagen. Wobey es jedoch in Ansehung dererjenigen, welche kleingemachtes Brennholz in ganz geringer Quantität, und öfters nur Batzenweiß verkaufen, bey dem bisherigen Herkommen, denen Armen und Unvermögenden zum Besten, fernerhin billig gelassen wird. Wornach sich demnach Jedermänniglich zu achten, und für Schaden und Strafe im

Uebertrettungsfall zu hüten, Unser Holzamt aber auf dessen genaueste Beobachtung sorgfältigst zu wachen hat.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 16. Dec. 1779.

137) Dritter Anhang; vom 4. Febr. 1763.

Nachdeme in mehrmahligen Fällen sich ergeben, daß die Holtzhacker, ihre Weiber und Angehörige, zur Zeit derer zum Verkauf hereingehenden Holtz-Fuhren, vor und in Sachsenhausen, auf der Brücke, auch besonders in der Fahrgasse unter dem Schein Arbeit zu suchen, sich aufhalten, im Grunde aber mit Vermackelung des Holtzes unleidentlichen Unfug treiben: So werden hiemit, von Recheney-Amtswegen, sämtlichen Holtzhackern und allen denenjenigen, so ihnen an Handen gehen, von jetzo an, ihre Sammelplätze, nächst der Wache am Römerberg und bey der Constabler-Wache angewiesen, um sich daselbst, zum Behuf ihrer erlaubten Arbeit, mit ihrem Geschirr in Bereitschaft zu halten, dahingegen, in denen obbenahmten Gegenden, bey denen geladenen Holtzwagen, so gewiß weiter nicht betretten zu lassen, als sie widrigen Falls, ohne auf ihre Ausflüchte zu hören, für Mackler geachtet, in Verhafft gezogen, und mit gebührender Strafe belegt werden sollen. Publicatum den 4. Febr. 1763.

Recheney-Amt.

138) Abhülfe des Holzmangels; vom 23. Junii 1789.

Nachdem das Brennholz dermalen bekanntlich in hohem Preiße steht, und im Ueberfluß nicht vorhanden ist, auch voraussichtlichermaßen bey dem übertriebenen Verbrauch und dem langsamen Nachwuchs desselben, wenn es auch, wie zu hoffen ist, von seinem dermaligen zum Theil durch vorübergehende Ursachen veranlaßten Preiße wieder herabfallen sollte, dennoch nach

und

und nach immer höher steigen, und am Ende mangeln wird: So hat man sowohl des gemeinen- als eines jeden Privatnutzens wegen, und damit nicht abermal so grosse oder noch grössere Summen, wie im vorigen Winter, für dieses Bedürfniß aus der Stadt gehen, das Publikum zur möglichsten Holzökonomie, zur Abschaffung der Quadrat- und anderer unwirthschafftlicher Oefen zu besserer Einrichtung der Feuerheerde durch Castrollöcher und auf sonstige Weise, vorzüglich aber zum Steinkohlenbrande, welcher den größten Theil des sonsten für hiesige Stadt erforderlichen Holzes entbehrlich machen kann, und bey gehöriger Einrichtung der Oefen nicht so theuer kömmt, wie der Holzbrand, wozu sich auch bereits mehrere reiche und angesehene Familien entschlossen haben, und der selbsten im Römer und andern öffentlichen Gebäuden eingeführt werden soll, der überdieß nicht nur für Stübenöfen, sondern auch für Brauereyen und Brennereyen ꝛc. ꝛc. taugt, und am Niederrhein und anderer Gegenden durchgängig darin eingeführt ist, von Obrigkeitswegen wohlmeynend zu ermuntern. Ein Hochedler Rath hat zu Beförderung dieses gesammten Entzwecks

1) Löbl. Holzamte, künftig bey Vertheilung des Holzes nicht blos auf die Ordnung, wie und auf wie viel jemand geschrieben ist, sondern zugleich auf eines jeden wahres Bedürfniß möglichst Rücksicht zu nehmen, und daher denjenigen, der mit der Nothdurft entweder von Löbl. Amte oder sonst woher bereits versehen worden, und des blosen Luxus wegen noch mehr verlangen sollte, lediglich abzuweisen, aufgetragen; auch

3) dem Maurer- und Häfner-Handwerk, damit die Feuerheerde, wo es noch nicht geschehen, nach und nach ökonomischer eingerichtet, und obengedachte schädliche Gattung von Oefen abgeschafft und keine dergleichen weiter aufgesetzt, auch der Burger und Einwohner bey vorhabenden Verbesserungen solcher Art gehörig berathen werde, durch Löbl. Bauamt die nöthigen Befehle zugehen lassen.

3) Ist bereits eine ansehnliche Parthie Steinkohlen auf öf-

fentliche Kosten erkauft worden, und soll noch eine andere eben so beträchtliche oder noch eine beträchtlichere, damit es an einem Brandmaterial nicht fehle, erkauft werden; auch wird

4) Löbl. Holz-Deputation dafür Sorge tragen, daß diejenigen, welche dem Obrigkeitlichen Wunsch in Einführung des Steinkohlen brandes entgegen zu kommen sich entschliessen wollten, und deren wirkliche stehende Oefen etwa zuversagtem Brande nicht eingerichtet werden könnten, bey den hiesigen Eisenhändlern andere dazu taugliche finden werden.

Welches man vermöge Auftrags von Einem Hochedlen Rath bekannt machen sollen.

Frankfurt den 23. Juny 1789.

Stadt-Kanzley.

139) Eyd und Instruction für einen Zeitlichen Holtz-Schreiber. (de 10. Mart. 1740.)

Ihr sollet geloben und schwören einen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen, daß ihr als Holtz-Schreiber euch alle Tage, des Sonntags ausgenommen, in der gewöhnlichen Holtz-Ambt-Stube, und zwar Sommers und Winters, wann der Mayn nicht zugefrohren, noch starck mit Eyß gehet, oder ihr sonsten durch Kranckheit und andere ohnhintertreibliche Ehehaffte Entschuldigungen daran verhindert werdet, bey dem Thor-aufmachen oder etwas hernach einfinden, und daselbsten bis 11. oder 12. Uhr verbleiben; Jngleichen, wann Nachmittags Arbeit vorfallen solte, ihr ebenfalls darinnen erscheinen, und solche verrichten wollet. Insbesondere aber

Zweytens, auf das an dem Mayn zum feilen Verkauff ankommende Holtz ein wachsames Auge zu haben, damit solches nach denen ausgeschnittenen und numerirten, auch durch Magistratischen und Bürgerliche Herren Deputirte unterschriebenen Holtz-Zettuln, in specie nach denen darinnen bemerckten Datis, so

so wie sich ein jeder angegeben, und in dem Ausschneidt-Buch notiret worden, ohn Ansehen der Persohn an die Burgerschafft von denen Holtzmessern ausgemessen werde. Weilen aber sich

Drittens besondere Fälle, als worunter frembde Herrschafften, Kayserliche- Reichs- und Creyß-Gesandte, krancke Persohnen, Kindbetterinnen, und die Metzger rc. gehören, ereignen können, allwo weder ein Holtz-Zettel gemeinschafftlich kan unterschrieben noch vielweniger aber die Ordnung des Buches im Ausmessen beobachtet werden; So sollet ihr zwar für euch keine Holtz-Zettul unterschreiben, sondern euch hiermit verbinden, dem Herrn Raths-Deputirten sogleich diese besondere Vorfälle anzuzeigen, und von ihme die Zettul zu begehren, solche aber sofort durch die Holtz-Messer ohne Observirung obiger Ordnung ausmessen zu lassen.

Vierdtens. Sollet ihr dahin sehen, daß das von dem Holtz-Messer zu erhebenne Schreib- und pro Cento-Geld richtig verrechnet, und alle Samstag, wie von allen andern Aembtern zu geschehen pfleget, mit einer von euch und dem Gegenschreiber unterschriebenen Specification ad Ærarium geliefert werde.

Fünfftens. Sollet ihr auch die gewöhnliche Scheid-Höltzer auf den Fuß, wie solche vor und in währender Admotiation erhoben worden, treulich einsammlen und in der Holtz-Hütte in Verwahrung nehmen, und wann solche angefüllet ist, die gebührende Sorge tragen, daß dieses Holtz ordentlich gemessen und in der Stadt Holtz-Magazin gebracht werde. Ueber welches Holtz und was sonsten von Einem Hoch-Edlen Magistrat zu dem Holtz-Magazin erkauft werden wird, ihr

Sechstens schuldig seyn sollet, die gebührende und mit des Gegenschreibers Gegen-Register gleichlautende Rechnung zu führen, und wann dasselbige an eine löbliche Burgerschafft wieder verkauffet und ausgemessen werden solle, ohne Vorwissen der darzu verordneten Herren Deputirten an Niemand etwas verabfolgen zu lassen, sondern euch auch hierinnen nach der vorgeschriebenen Instruction aufzuführen, das dafür aber

Siebendens bezahlte Geld sollet ihr mit Benennung des Namens und der Quantität was jeder empfangen und Tax-mäßig bezahlt in ein besonder Buch, gleich der Gegenschreiber auch thun wird, getreulich auffzeichnen, und solches Geld auf das Löbliche Rechenen-Ambt, gleich den pro Cento und Schreib-Geld allwochentlich einliefern. Die von denen Eintzlern an der Wacht-Stube abgegebene Holtz-Zettul sollet ihr

Achtens euch zurückgeben lassen und solche mit den gemeinschafftlichen Büchern fleißig und genau collationiren, und diejenige, so ihr Holtz empfangen, behörig austhun. Im Fall aber ein oder anderer Holtz-Zettul zurück bleiben solte, dieses sogleich dem Magistratischen Herrn Deputirten zur Untersuch- und allenfallsiger Bestraffung gebührend anzeigen. Wann Holtz zum feilen Verkauff auf den Mayn anhero gebracht wird, sollet ihr euch

Neundtens in die Schätzung desselben nicht mischen, vielweniger mit denen Schiff-Leuthen deßhalben eine Abredung nehmen, und eine Neben-Verständnüs haben, sondern wann dieses Holtz von denen Herren Deputirten in Augenschein genommen, und die Länge und grösse desselben nach dem alten Maaßstab gemessen worden denenselben die alleinige Taxation überlassen. Jedoch darbey die Sorge tragen, daß, wann bey dem würcklichen Ausmessen sich ergeben solte daß die Schiffer oben länger und grösser Holtz geladen, und das unten befindliche nicht von der behörigen angegebener Läng und Grösse wäre, nach welcher der Tax gemacht worden, solches sogleich dem Magistratischen Herrn Deputirten angezeiget, und das kurtze auszufallende Holtz inzwischen nicht ausgemessen werde. Ihr sollet weiters

Zehendens mit denen Holtz-Messern alle Morgen wegen des Gelds, so dieselbe für die Schiffleuthe eingenommen, gebührende Abrechnung pflegen, solches in guten und ohnverruffenen Geld-Sorten eincassiren, und dasselbe sofort denen Schiff-Leuthen wieder bezahlen, und sie, so geschwind es immer möglich, schleunig abfertigen, mit dem Geld selbsten aber keinen Wucher treiben, am wenigsten aber solches in eure Nahrung verwenden, ferner sollet ihr.

Eilff-

Eilfftens versprechen, von denenjenigen, so Holtz geschrieben zu haben verlangen, oder solches würcklich empfangen, euch keine Verehrung wegen geschwinder Beförderung weder auszubedingen noch anzunehmen, oder ihnen ein Præsent abzufordern, sondern ihr sollet wegen der Beförderung euch bloß nach §. 2do dieser Instruction aufführen, wie nicht weniger

Zwölfftens mit dem Burgerlichen Gegenschreiber euch friedlich betragen, und was einem treuen redlichen gewissenhafften Bedienten zukommet, treulich verrichten, und so viel an euch ist, denen in Anno 1725. den 22. Nov. und in Anno 1732. den 14. Martii ergangenen Kayserlichen allergnädigsten Resolutionen und Verordnungen, so fern dieselbe Zeithero, insonderheit durch Aufhebung der Admotiation des Holtzschreiber-Diensts nicht verändert worden, getreu, redlich und ohnverbrüchlich nachleben, gleichwie auch der Stadt Nutzen und Wohlfahrt auf alle Art und Weiß zu befördern suchen. Sodann

Dreyzehendens nichts einseitig für euch thun oder unternehmen, sondern alle und jede vorfallende Geschäffte, die in §. 3. specificirte Casus ausgenommen, mit dem Burgerlichen Gegenschreiber gemeinschafftlich besorgen ꝛc. Endlich sollet ihr auch

Vierzehendens. Vermög eurer geleisteten Pflichten, genaue Achtung geben, daß vor die Reste oder so genannte Anlaib, welche von dem ausgemessenen Holtz übrig bleiben und überhaupt verkaufft werden, dem Ærario das Seinige ordentlich entrichtet, und darunter nichts übersehen werde. Alles getreulich und ohne Gefehrde ꝛc.

140) Des Holtzmessers Eyd. (de 10. Mart. 1740.)

Ihr sollet Hand-treulich angeloben, und demnächst einen leiblichen Eyd zu GOTT dem Allmächtigen schwöhren, daß ihr

Erstlich die von E. Hoch-Edlen und Hochweisen Rath des Holtz-Ambts wegen bereits gegebene und noch ferner zu erthei-

ertheilende Verordnungen, so viel euch betrifft, jederzeit in genauer Obacht halten und darwieder geflissentlich niemahlen handeln.

Zweytens Niemand am Mayn einiges Büchen-Holtz, er habe dann vorher einen Zettel, welcher von einem darzu verordneten Raths-Deputato und dem vom Bürgerlichen Außschuß darzu bestelltem unterschrieben ist, erhalten, aus- und zumessen, wann aber die Ausmessung beschehen, so sollet ihr

Drittens. Den Zettel dem in der Reyhe folgenden Eintzeler mit Benennung desjenigen, so das Holtz empfangen solle, behändigen, und ihm bedeuten, sothanen Zettel an der Wacht ohnfehlbar abzugeben.

Vierdtens mit denen Schiff-Leuthen so Holtz zum Verkauffen anhero bringen, wegen des Kauff- und Verkauffens weder einen Unterschleiff gebrauchen, noch dieselbe das Holtz höher hinauf zu setzen animiren, und wie solches beschehen könne, mit ihnen euch berathschlagen, vielmehr aber im Fall ihr

Fünfftens einige Unterschleiffe, so dem Ærario und gemeiner Burgerschafft zum Schaden gereichen können, wahrnehmet, solche bey euren geleisteten Pflichten denen Herren Deputirten des Löbl. Rechenen-Ambt anzeigen, sodann

Sechstens das Holtz dergestalt getreulich ausmessen, daß weder der Käuffer noch Verkäuffer an dem gewöhnlichen Stecken-Maas, welches nebst dem Stieg und der Leither auf euere Kosten ihr euch anzuschaffen und zu unterhalten habet, verkürtzet werde. Jmgleichen auf diejenige Leuthe, welche bey dem Ausmessen und Auswerffen, wie auch Aufladen auf die Wägen die Handreichung zu thun pflegen, dergestalt ein wachsames Auge und genaue Obsicht zu haben, daß von ihnen zum Nachtheil des Käuffers kein Unterschleiff geschehen möge, und im Fall einen dergleichen ihr gewahr, ja gar die Auffseitenbringung derer Scheider Höltzer sehen würdet, dergleichen Frevelthaten behöriger Orthen anzeigen, und übrigens

Siebendens. Die von denen Herren Deputirten und dem Beysitzenden des Bürgerlichen Ausschusses der 51er unterschriebene

bene und euch zuzustellende Holtz-Zettel, ohne Unterscheid, wie ihr solche empfangen, besorgen, und mit der Ausmessung derselben weder aus Eigennutz, noch andern Neben-Absichten an euch oder solchen zurück halten, noch diejenige, so neuere Holtz-Zettel haben, ohne Special-Befehl deret Herren Deputirten, andern vorziehen wollet. Bey der Ausmessung des Holtzes selbst aber

Achtens. Auf die Länge, Grösse und Güthe desselben dergestalt ein wachsames Auge zu haben, daß im Fall solches von der behörigen Länge, Grösse und Güthe sich nicht befindet, ihr solches sogleich denen Herren Deputirten anzeigen und von denenselben eine Resolution gewärtigen, bis dahin aber mit der Ausmessung des Holtzes einen Anstand nehmen wollet.

Neundtens aber mit dem in der Tax-Rolle des Messens wegen ausgeworffenem Lohn euch begnügen, und ein weiters weder von dem Käuffer noch Verkäuffer nicht verlangen, und denenselben abnöthigen wollet. Endlich

Zehendens nicht allein die Schreib-Gelder dem Holtz-Ambt, sondern auch die von denen Käuffern erhobene Holtz-Gelder in guten gangbaren und unverruffenen Sorten alle Morgen dem Holtzschreiber treulich einzuliefern und deswegen mit ihm euch zu berechnen. Solte aber ein oder der andere Empfanger des Holtzes mit der Zahlung saumselig seyn, denselben innerhalb 24. Stunden dem Herrn Deputirten des Raths geziemend anzuzeigen, und dessen rechtliche Verfügung darauf zu gewärtigen in unterlassener Anzeige, und dem saumseeligen Zahler dardurch ertheilten eigenmächtigen Credits aber, für das Geld allenfalls selbsten zu hafften, und solches zu entrichten. Letztens und

Eilfftens, so sollet ihr auch jedem Burger oder Einwohner bescheidentliche Red und Antwort geben, und schließlich

Zwölfftens die Sorge tragen und bey dem Holtz-Amt deswegen die gebührende Erinnerung thun, daß die Burger-Stecken in ihren Stand und Wesen erhalten werden, und denjenigen Bürgern, so ihr Holtz selbst auszumessen verlangen,

gen, selbiges nicht wehren, noch derentwegen vor Meß-Geld etwas abfordern. Alles getreulich und sonder Gefährde.

141) Kohlen-Kaufordnung; vom 5. Junii 1749.

WJr Burgermeistere und Rath dieser des heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, daß, nachdeme bey dem Kohlen-Kauff in hiesiger Stadt, verschiedene Mißbräuche seit einiger Zeit eingeschlichen, und Unordnungen erfolget, Wir, zu Abstellung sothanen Unfugs Obrigkeitliche Mittel folgender massen zu ergreiffen gemüsiget worden; setzen, ordnen und wollen demnach:

Erstlichen, wegen Taxirung der Kohlen, daß 1.) wann die Geschworne derer Feuer-Hand-Wercker, ein oder mehrere Schiff oder Geschirr Kohlen besichtiget haben, und sie mit denen Schiff-Leuten nicht zum Schlag kommen können, ihnen das halbe Schätz-Geld nemlich drey und ein halb Kopfstück vor jedes Schiff, Nachen, oder Geschirr allerdings gebühre; wann aber 2.) der Schiffmann sich näher erkläret und zum Ziel legen will, oder die Geschworne im Preyß noch was zusetzen wollen, dieselbe in solchem Fall, weilen sie die Qualität der Kohlen schon besichtiget, mithin derentwegen von ihrer Werckstätte an das Wasser zu gehen und ihre Handthierung zu versäumen nicht nöthig haben, kein weiteres halbes Schätz-Geld mehr prätendiren können, so ferne aber 3.) die Kohlen in der Mitte oder unten im Schiff schlechter als oben ausfallen, so ist der Geschwornen ihre Incumbenz das übrige der Kohlen, des Schiffes alsdann, nach Proportion der Qualität auf das neue nach Pflichten gewissenhafft zu schätzen, und dafür bekommen sie wiederum ihr halbes Schätz-Geld nemlich drey und ein halbes Kopfstück, wann dann 4.) sie Geschworne mit denen Schiff-Leuthen des Preyßes wegen endlich überein gekommen, so bekommen alsdann dieselbige ihre 7. Kopfstück als gantzes Schätz-Geld. Was Zweytens die Austheilung der Kohlen anlangend, so soll 1.) von

von jedem Schiff, nicht nur denen Geschwornen alleine, sondern auch Burgern und Einwohnern, wie bey dem Holtz, also auch Kohlen sich messen zu lassen erlaubt seyn, und diese keineswegs zurück gewiesen werden, jedoch 2.) daß wann 2. 3. oder mehr Kohlen Schiffe vorhanden, ihnen oder einigen zusammen tretenden des Handwercks, alsdann ein Schiff davon überlassen werden solle, gleichwohlen mit der ausdrücklichen und bey Straf ansetzender, Verwarnung und Vorbehaltung, kein Monopolium damit zu treiben, noch die Kohlen auf Wucher auf zu schütten, sondern solche unter sich zu ihrer alleinigen Arbeit zu verbrauchen, und keine davon wieder zu verkauffen, gleicher massen nicht eben die beste und wohlfeylste Kohlen vor sich alleine zu behalten, sondern auch der Burgerschafft davon zukommen zu lassen. Wobey 3.) dem Löbl. Recheney-Amt, ihren jährlich nöthig habenden Kohlen-Vorrath, vor die Stadt-Magazinen, von denen Schiff-Leuten zu erkauffen, vorbehalten wird. Drittens die zum Stadt Magazin abzugebende Zoll-Kohlen betreffende, so wird es bey der gedruckten accidental-Tax-Rolle allerdings gelassen, daß ein grosser Nachen eine Bütte, ein Schiff aber 2. à 3. Bütten nach advenant zu geben habe. Vierdtens die Kohlen-Messer anlangende, so sollen dieselbe 1.) wohl achtung haben, daß sie auf denen Schiffen, bey vorkommenden Veränderung der Kohlen Qualität in dem Messen, es denen Geschwornen so gleich anzeigen, sich aber besonders 2.) bey ohnausbleiblichem Verlust ihres Dienstes von denen Schiff-Leuten gegen Pflichten mit Geld oder Geldes werth nicht bestechen lassen, auch 3.) ihren Lohn nach dem gedrucktem Kohlen-Messer-Tax und nicht drüber zu nehmen, sich anmassen sollen. Fünfftens und letztens werden die Kohlen-Träger ihrer Pflichten hiermit erinnert, sich mit dem Tax des Trager-Lohns worauf sie geschworen haben, zu begnügen, und von einer Bütte Kohlen von dem Mayn in die Stadt um den Römer herum und andere dergleichen nahe Revier zu tragen 2 Kr. biß an die Bockenheimer, und Catharinen-Pforten und dergleichen Gegend 3 Kr. und nacher Sachsenhausen und in die Vorstadt 4 Kr. auch bey Straf des

Verlust

Verlust ihres Dienstes, nicht mehr zu nehmen noch über den Kohlen-Tax sich bezahlen zu lassen unterstehen sollen.

Nach welcher pro Regulativo oben gesetzten Obrigkeitlichen Verordnungen demnach sich jedermann zu achten, und im Uebertrettungs-Fall vor Straffe, Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 5. Jun. 1749.

142) Anhang; vom 21. Febr. 1772.

Es wird hiermit allen Schiffern so Wellen oder Kohlen zu feilem Verkauff an den Mayn anhero bringen, öffentlich bekannt gemacht, weder den ordentlicher Weise Wellen tragenden Personen, noch denen Kohlen-Trägern inskünfftige nicht mehr, als erstern ein viertel Hundert, letztern aber nur eine Bütte Kohlen auf Borg zu geben, indeme sonsten die zu Ende genannte Aemter, wann sich die verborgte Anzahl über obige Bestimmung erstrecken solte, fernerhin keine Klage mehr annehmen, im Gegentheil vielmehr die Kläger schlechterdings abweisen werden.

Publ. Franckfurt den 21ten Febr. 1772.
Renovat. den 9ten Sept. 1779.

Rechеney- und Holtz-Amt.

143) Ordnung der Holtz und Diehlhändler am Mayn Anno 1617.

Wiewohl des Verkauffs und Holzwercks halben wie es damit in dieser Stadt Franckfurth gehalten werden, gute alte gesetze und Ordnungen von vielen Jahren her aufgerichtet seyen, daran sich männiglich und sonderlich die Vorkäuffer und Hocken billig halten sollen. So sind doch Ein Ehrsamer Rath täglich, daß dieselbe Ordnungen und gesetzen von vielen in Vergeß gestellet, vermessentl. überfahren, und denen zuwieder gemeine Burgerschafft durch ungebührlichen eigennützigen Vorkauff etlicher

cher die sich was allhier an dem Mayn in die Wagen oder sonsten in diese Stadt zu feilen Kauff kommet, oder kommen sollte gefährlich uffzukauffen und folgends zum Theuersten aus zuzopffen befließen mercklich beschwehrt wird;

Und demnach von Amts und Obrigkeit wegen darinnen gebührlich einsehen und fürsehung zu thun; So hat Ein Ehrsamer Rath solche alte Gesetze und Ordnungen erneuert, erklärt gebessert auch von neuem geordnet, wie hiernach unterschiedlich folget, hiermit ernstlich gebiethend, daß diese Ordnung von allen und jeden dieser Stadt Burgern, Inwohnern und fremden, soviel die einen jeden Berühren, vestiglich gehalten, und darwieder muthwilliglich nichts fürgenommen, oder gethan werden, als lieb einem jeden seye, die noch bestimmte Bußen, oder nach gestallt der Uebertrettung eines Ehrsamen Raths Straff zu vermeiden. Demnach wisse sich ein jeder zu richten.

Von Vorkauff am Mayn an Geholz, Steinen, und dergleichen.

Es soll kein Holz Menger Verkäuffer noch jemand wer der seye wenigerley Geholtz als Bauholtz Bretter Bord, Diehl, Latten, Pfählen, Reiff, Bettstollen, Rahmholtz oder dergleichen noch auch Milbeburger Steine, Schifferstein noch anders was das ist, oder der wie das nahmen haben mag, so uff dem Wasser zu feilem Kauff herbracht, und an dem Mayn pflegt verkaufft zu werden, zwischen Mayntz und Werthheim uff Vorkauff kauffen bestellen, noch beschlagen, sondern das alles und jedes her gen Franckfurth unbesprochen kommen, und an gewöhnlicher Stadt drey tag lang zu Marckt halten lassen, damit gemeine Bürgerschafft Was einem Noth ist, in ziemlichen Kauff bekommen möge, mit der Bescheidenheit, wo der Verkäuffer die drey tage lang Marckt zu halten redliche Beschwehrden hätte, daß Er die denen Stadt Baumeistern anzeigen, die mögen nach Gestalt der Sachen erlauben, daß die Vorkäuffer vor Ausgang 3er tägen kauffen doch also, daß sie das von einem jeden Burger so viel Er dessen zu seiner Nothdurfft in dreyen Tag den nächsten nach dem solch Waar her zu Marckt kommen begehrt in demselben Kauff zu stehen las-

lassen, und darauff nichts weiter schlagen und noch kein Verkäuffer an Gehöltz Steine, und anderen oben berührt, mit keinem fremden Theil noch Gemeinschafft haben.

Wollt aber ein Burger vor sich selbst zu behalten oder andern mitzutheilen ein besonder Floß, mit Bau Holtz, Bord, Reiff Stein oder anders oben bemelt Das soll Er zu thun also und dergestalt Macht haben, daß Er bey seinem Eyd behalten möge, solches an den Orten, da es auf dem Land liegt, ehe es zu Wasser geladen wird, gekaufft oder bestellt, auch in und uff desselben Käuffers oder Bestellers Nahmen Kosten, Sorg und Wagnus hergeführt werde, und daran kein Fremder Theil noch gemeinschafft habe, wie obstehet, welcher in diesem vorbeschriebenen Stück einen oder mehr ungehorsam erscheinen wird, der soll deshalb der Waar oder Kaufmannschafft, daran Er hierwieder gehandelt, verlohren haben und Ihme darzu mit derselben ein Jahr zu handthieren benommen und verbotten werden, so offt das Noth geschiehet.

Decretum in Consilio,
den 12. Jun. 1539.
Renovatum in Senatu,
den 7. Aug. 1617.

144) Anhang zur Diehlhandlungsordnung; vom 16. Novbr. 1648.

DEmnach Uns dem Rath dieser deß Heyl. Römischen Reichs Statt Franckfurt am Mayn, vorkommen, Wir dasselbe auch im Werck selbsten erfahren, Was massen unsere in Anno 1617. renovirte unnd verbesserte Ordnung deß Dielhandels, unnd wie es so wol des Vorkauffs, Marckrechts, als der Wehrmänner halben zu halten, nicht mehr in acht genommen, Sondern derselben vielfaltig zuwieder gehandelt worden, Unnd dahero die unumbgängliche Nothturfft erfordern will, demselben gebührend zubegegnen, unnd das, was darwieder eingerissen und gehandelt, abzuschaffen, Als befehlen Wir hiemit ernstlich unnd

wollen,

wollen, daß angeregte Unsere renovirte vnnd verbesserte Ordnung in allem ihrem Begriff vnnd Inhalt, sonderlich aber auch dem gebräuchlichen dreytägigen Marckrecht, von denen allhero fahrenden Flösern, vnd hiesigen Unsern angehörigen Burgern, vnnd Dielhändlern, wiederumb beobachtet, vnnd deroselben allerdings gemäß gelebet, werden: Unsern Verordneten zum Bawampt, vnd auff der Fahrpforten aber auffgetragen seyn solle, gegen die Ubertrettere behörige Bestraffung vorzunehmen, oder nach Gelegenheit der Sachen, an Uns den Rath, zuhinterbringen. Wornach sich Männiglich zu richten, vnd vor Straff zu hüten wissen wird.

Decretum in Senatu
Donnerstags den 16. Novembris, Anno 1648.

145) Reifhandels-Ordnung; vom 27. Febr. 1776.

Wir Burgermeistere und Rath des Heiligen Römischen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn fügen hiermit zu wissen: Demnach Uns das hiesige Bender-Handwerk in einer neuerlich übergebenen Bittschrift geziemend vorgestellt, daß eine zeithero die an das hiesige Mayn-Ufer zum feilen Verkauf gebracht werdende hölzerne Reife, theils nicht mehr in der alten Güthe und in dem gesezten Maaß verfertiget würden, theils bey derselben Verkauf ein solcher nicht nachzusehender Mißbrauch einreissen wolle, wodurch dem hiesigen Bender- und Bierbrauer-Handwerk von denen Schiffern und hölzernen Reifhändlern die einem jeden Meister ansonsten frey gelassene Wahl des Erkaufs der benöthigten Sorte Reifen im Fuder, nicht mehr vergönnet, sondern einem jeden Meister, welcher nur eine Sorte Reife benöthiget und ein solches Fuder zu erkaufen bemühet, vier Fuder und von viererley Sorten zusammen, zu seinem großen Schaden zu erkaufen genöthiget werden will:

Als ordnen und befehlen Wir hiermit, daß hinführo überhaupt an dem hiesigen Mayn-Ufer keine andere als in behörig- und herkömmlicher Güthe Zahl und Maas verfertigte hölzerne

Reife anhero gebracht werden, diese aber auch zugleich die erforderliche und gesetzte Länge, nemlich a) die Stückfaß-Reife à 17 Werkschu, b) zu vier Ohm 14 Schu, c) zu einem zwey ohmigten Faß 10½ Schu und zu einem ohmigten Faß 9 Werkschu haben, und einem jeden Meister des Bender- oder Bierbrauer-Handwerks die von ihme verlangt- und benöthigte Sorte zu erkaufen, ganz frey gelassen, niemalen aber derselbe annoch mehrere, für ihn undienlich- und unbrauchbare Sorten zugleich mit zu erkaufen genöthiget werden solle, mit dem Anhang und der wohlmeynenden Verwarnung, daß, wann jemand dieser Unserer Verordnung in ein oder dem andern zuwider zu handlen sich unterfangen und desfalls von denen Geschwornen des Bender-Handwerks, denen Wir darauf genau Achtung zu haben anbefohlen, betreten lassen würde, demselben alsdann nicht nur sein anhero gebrachtes Guth hinweg genommen und confiscirет, sondern er annoch über dieses mit einer namhaften Strafe angesehen und belegt werden solle.

Wornach sich also ein jeder zu richten und vor Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
d. 27 Februarii 1776.

146) Band-Weyden-Handels-Ordnung; vom 3. Jun. 1700.

Demnach Wir der Rath dieser deß Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn mißfällig vernehmen müssen, was massen mit den so genanten Band-Weyden von denen, welche selbige zum Verkauff anhero bringen, einige Zeit-her allerhand Betrug und unziemlicher Vortheil gesucht worden, indem sie zum öfftern kein stämmigt Gut zum Marckt gebracht, noch auch selbiges in gebührender Anzahl und Länge in die Zöpff einsondern das lange Gut zum Schein herauß das kurtze und zerstückte aber inwendig hinein gebunden, über das, da sie die Weyden nur Gebund-weise verkauffen solten, selbige auch mit Zöpffen zu verkauffen

sich

sich angemasset; Solches alles aber zu Abbruch gemeinen Nutzens und der jenigen, welche sothaner Weyden benöthiget, mercklichem Schaden und Nachtheil gereichet, dannenhero demselben länger nicht nachzusehen, sondern durch Obrigkeitliche Verordnung zu remediren seyn wollen: Als ordnen und befehlen Wir hiemit, daß hinfort die Bandweyden nirgens sonsten als an dem gewöhnlichen Ort auff dem Römerberg verkaufft, auch kein anderns als nur stämmigt Gut, und zwar in behöriger Länge, als nemlich die Stück-Faß-Weyden zu Sechs- die Zulaß-Weyden aber zu Fünff Schuhen anhero gebracht, und davon wenigstens fünff und zwantzig Paar oder fünfzig Stämme in einen Zopff eingebunden, sodann selbige nicht anders als Gebundweiß, in deren jedes zwanzig solcher Zöpff gehören, verkaufft werden sollen; Mit dem Anhang und wolmeynenden Verwarnung, daß, wo jemand dieser Unserer Verordnung in einoder anderm zuwider zu handlen sich unterstehen, und darob von denen Geschwornen des Bender-Handwercks, denen Wir darauff genau Achtung zu haben anbefohlen, betretten würde, demselben alsdann nicht nur sein zum Verkauff also hereinbringendes Gut hinweg genommen und confiscirt, sondern er noch über das mit einer namhaften Strafe angesehen und beleget werden solle. Wornach sich also ein jeder zu richten, und vor Schaden und Straffe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu
Donnerstags den 3 Jun. 1700.
Renovatum in Senatu,
Donnerstags den 27. Aug. 1750.

147) Schutz des Schreinerhandwerks in seiner Nahrung; vom 14. Mart. 1771.

Demnach bey Uns Burgermeisteren und Rath dieser des Heiligen Reichs-Stadt Frankfurt das allhiesige Schreiner-Handwerk sich zum öftern beklaget und beschweret, daß sowohl in- als ausser denen Meß-Zeiten so viel fremde Schreiner-Waare

oder Haußrath, von allerley Gattung, zu feilem Kauf anhero gebracht werde, und unter geziemender Vorstellung, wie dadurch das hiesige gesamte, aus so vielen Meistern bestehende Handwerk um seine Nahrung gebracht, und ohne Remedirung sie allesamt in kurzem völlig ruiniret werden würden, solchem Unwesen und Unordnung zu steuren gar angelegentlich gebethen:

Und es dann eine höchst unbillige Sache wäre, wann Fremde mit der hiesigen Bürgere Schaden sich also ferner bereichern und diesen das Brod vor dem Mund wegnehmen sollten; Als ordnen Wir hiemit und in Kraft dieses, daß nun und hinführo, ausser der öffentlichen Messe, durchaus und gar keine fremde neue Schreiner-Waare, von was Art und Gattung sie seyn möge, anhero zu bringen und zu verkaufen gestattet noch zugelassen, sondern wann dergleichen, dieses Verbots ohnerachtet, anhero käme, selbige an denen Thoren angehalten, und nach Befinden entweder confiscabel erkannt oder denen Armen zum Besten verkauft werden solle. Inmassen Wir dann Unsern an denen Thoren und Wachten bestellten Officiers und Thor-Schreibern hiemit zugleich ernstlich anbefehlen, keine dergleichen verbothene fremde Schreiner-Arbeit oder Haußrath in die Stadt herein paßiren, sondern nebst Anhaltung der Waare, es alsobalden einem derer Herren Bürgermeistern zur Untersuch- und weiterer Verfügung anzeigen zu lassen. So zu jedermanns Nachricht durch öffentlichen Anschlag hiemit bekannt gemacht, und jeder sich darnach zu richten, und vor Schaden zu hüten, erinnert wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 14ten Martii 1771.
Renovatum 15. Febr. 1707.

148) Schutz des Dreherhandwerks in seiner Nahrung; vom 3. Aug. 1747.

Wir Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Mayn, thun denenjenigen, welchen daran gele-

gelegen ist, hierdurch in mehrerem zu wissen: Nachdeme die geschworne Meistere des Dreher-Handwerks in einem bey Uns kurz verwichener Tagen eingereichten Memoriali sich über die ihnen von fremden Drehern und Pfuschern auch Krämern, Christen und Juden verursachende Nahrungs-Eingriffe zum höchsten beschwehret und vorgestellet, wasgestalten keine Scheu getragen würde, gegen den klaren Innhalt ihrer Articul und das kundbare Herkommen nicht allein fast in allen Gassen und vielen Kram-Läden Dreher-Arbeit zu verkauffen, sondern auch von ausserhalb zwischen denen Messen dergleichen der Stadt herein zu bringen und zu verhandlen. Mit geziemender Bitte, solchem Unfug von Obrigkeits wegen zu steueren, und ihnen die hülfliche Hand zu biethen: Wann Wir nun jederzeit geneigt seynd, männiglichen bey derjenigen Nahrung, so ihme in seinem Handwerk zugehört, zu handhaben, und hergegen denen Pfuschereyen nach aller Möglichkeit zu steuren und Einhalt zu thun; So wird in Kraft gegenwärtigen offenen Edicts und Anschlags, nicht allein den Krämern die Verkaufung der Dreher-Waaren zwischen denen Messen hiermit, auch andere Pfuscherey und Eintrag in der Dreher-Meister ihre bürgerliche Nahrung, besonders auch denen Constablern und Soldaten hiermit alles Ernstes und bey Vermeidung willkührlicher nach Gelegenheit der Personen und des Verbrechens zu determinirender Strafe und Ahndung jedermann, sowohl Christen als Juden, wie ingleichem die Hereinbringung fremder ausserhalb verfertigter Dreher-Waaren bey gleichmäßiger Strafe verbotten, und denen an den Thoren und auf denen Wachten commandirten Officiers und gemeinen Soldaten zugleich aufgegeben und ernstlich anbefahlen, darauf genau Achtung zu haben, und im Betrettungs-Fall dergleichen auswärtige Arbeit, nebst denenjenigen, so solche in die Stadt bringen wollen, anzuhalten, in das Rath-Hauß zu bringen und es denen zeitigen Herren Burgermeistern sofort anzeigen, worgegen ihnen das Drittel der solchenfalls zu verfügende Strafe gereichet werden soll: Wornach sich also alle diejenige, so solches angehet, zu rich-

 ten,

en, auch vor Schimpf, Schaden und Strafe zu hüten haben.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstag den 3. August 1747.
Renovatum in Senatu,
Dienstag den 5. Novemb. 1754.
Denuo Renovatum in Senatu,
den 21. Octobr. 1788.

149) Fremde Wagner-Arbeit soll nicht hieher gebracht werden; vom 14. Jun. 1774.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdeme Uns das hiesige Wagner-Handwerk in einem übergebenen Memoriali vorgestellet, wie dasselbe eine Zeit hero, zu seinem äussersten Ruin, erfahren müssen, daß zwischen den beyden hiesigen Reichs-Messen, sowohl zu Wasser, als zu Land, alle Gattungen von Wagner-Arbeiten zum Verkauf anhero gebracht würden, und dahero um dessen Abstellung geziemend nachgesucht und gebeten:

Als wollen und verordnen Wir hiermit, daß (um diesem ohnehin verbottenen Verkauf Einhalt zu thun und das hiesige Wagner-Handwerk in seinem gegründeten Gesuch zu unterstützen) keine fremde Wagner-Arbeiten zwischen den beyden Messen, es seye zu Wasser oder zu Land, von welcher Gattung es auch immer seyn mögte, anhero gebracht werde, unter der Strafe der Confiscation und mit Vorbehalt der weiteren Strafe; derowegen dann die Wachten an den hiesigen Stadt-Thoren darauf, und daß deßfalls kein Unterschleif vorgehe, ein wachsames Auge haben, und auf den Betrettungs-Fall davon behöriger Orten die Anzeige thun sollen.

Wornach sich also diejenige, welche dieses angehet, zu achten,

achten, und für Schaden und Strafe zu hüten wissen werden.

Geschlossen bey Rath,
den 14ten Junii, 1774.

150) Schutz des Benderhandwerks in seiner Nahrung; vom 27. Aug. 1750.

Wir Burgermeistere und Rath des H. Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, Urkunden und thun hiermit zu Wissen, daß, nachdeme Unß die Geschworne des ehrsamen Bender-Handwercks allhier per Memoriale Nahmens ihrer sämtlichen Mitmeistere Vorstellig gemacht, wesgestallten ihr, ohnehin starckes Handwerck an ihrer Nahrung und Verdienst einige Zeit hero starcken Abbruch litte, und verschiedene Bender-Meistere sich und die ihrige Kümmerlich ernehren könnten welcher Nahrungs-Mangel guten theil daher rühre, weilen der Mißbrauch einige Zeit hero starck eingerissen seye, daß fremde Fässer zu Wasser und zu Land in die Stadt gebracht und verkaufft würden: Wann nun solchem Unwesen zu steuren, und die hiesige Bürgere bey ihrer Nahrung und Verdinst zu schützen, unß von Obrigkeits wegen obliegen will, auch in solcher Absicht, weyland unsere Herren Vorfahren am Stadt-Regiment, bereits unterm 30. August. 1698. desfalls ein besonderes Conclusum abgefasset, und solches unterm 12 April, Anno 1707. bestättiget und denen Articuln der Bendermeistere beygedruckt worden; und Wir dahero denen Imploranten in ihrem abermahligem Gesuch zu Willfahren keinen Anstand gefunden haben; Alß ergehet in Kraft gegenwärthigen publiquen Edicts und offenen Anschlags die wiederhohlte Verordnung, daß die Hereinbring- und Verkauffung frembder und ausserhalb gemachter Fässer verbotten seyn solle: Wornach sich also diejenige, welche dieses angehet zu achten und vor Schaden und Straffe zu hüten haben.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags, den 27 Augusti, 1750.

151) Schutz der Bauprofessionisten in ihrer Nahrung; vom 20. April 1773.

Demnach Uns, dem Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, abermal klagend vorgekommen, und in der That befunden worden, daß Unsern vormaligen, unterm 2ten Aug. 1687. und 12ten Jul. 1698. publicirten Verordnungen, auch dem Herkommen zuwider, allerhand anderer Orten wohnhafte fremde Handwerksleute, zumalen Zimmerleute, Maurer, Weißbender, Klaiber und dergleichen, sich unterfangen, solche in ihr Handwerk einschlagende Arbeit, entweder im Geding und Taglohn, oder überhaupt anzunehmen, und, nach Beschaffenheit der Arbeit, theils ausserhalb, theils hieselbsten, zu verfertigen und aufzuschlagen, wodurch hiesigen Burgern ihre Handarbeit und Nahrung abgestricket, fürnemlich aber im Bauwesen Unserer, denen fremden Handwerksleuten unbekannten Reformation und Ordnungen zuwider, sowol gemeiner Stadt, als denen Privatis, groser Nachtheil zugefüget werden kan, wie es die Erfahrung und deshalben bereits vorgebrachte Klagen genugsam bezeugen, anderer daher entstehender Inconvenienzien anjetzo nicht zu gedenken; Wir aber der Unserigen Wohlfahrt, Aufnehmen und Gedeyen, so viel möglich, zu befördern, auch hiesiger Stadt Ordnungen und Statuta in dem Bauwesen aufrecht zu erhalten, so geneigt, als Uns schuldig befinden: Als haben Wir eine Nothdurft ermessen, obgedachte Unsere den 2ten Aug. 1687. und 12ten Jul. 1698. publicirte Edicte zu wiederholen, und zu erneuern, auch erforderlichermassen zu schärfen, mithin nochmal ernstlichen zu verordnen, und zu befehlen, daß hinfüro fremde und auswärtige Handwerksleute, zumalen Maurer, Zimmerleute, Weißbender, Klaiber und dergleichen, sich in hiesiger Stadt, und vor dieselbe, aller Arbeit ihres Handwerks, von wem auch solche allhier möchte bestellet seyn, gänzlich enthalten, und keine dergleichen, weder im Geding oder Taglohn, noch überhaupt, hier oder anderwärtlich zu verfertigen, annehmen sollen, bey Vermeidung der Confiscation dieser

anhe-

anhero bringenden fremden Arbeit, wie nicht weniger sowol gegen den Bauherrn, als die Arbeitere, ohnausbleiblich erfolgender Obrigkeitlicher Animadversion und Bestrafung. Gestalten Wir, zu mehrer Vesthaltung dieser Unserer abermaligen Verordnung, auch denen an denen Stadt-Thoren commandirenden Officierern hiemit anbefohlen haben wollen, daß sie keine ausserhalb verfertigte Zimmer- und andere dergleichen Arbeit daselbsten passiren- und in die Stadt lassen, sondern, wann und so oft einige derselben hereingebracht werden will, solches Unsern Burgermeistern so balden gebührend anzeigen sollen. Wornach sich also männiglich zu richten und vor Straf und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
den 20sten April 1773.

152) Bedingung, unter welcher den Bauprofessionisten der Nahrungs-Schutz zustatten kommt; vom 23. Jun. 1789.

Nachdem Wir Burgermeister und Rath der Heiligen Reichsstadt Frankfurt, auf beschehenes Ansuchen der hiesigen Handwerker der Zimmer- Maurer- Weißbinder- und Kleiber-Profession zu Beförderung ihrer Nahrung, und damit bey dem Bauen die Vorschriften hiesiger Stadt-Reformation und weiters erlassenen Bauordnungen desto genauer beobachtet werden mögten, denen auswärtigen Meistern die in jene Handwerker einschlagende hiesige Arbeit durch die Edicte vom 2. Aug. 1687. 12. July 1698. und 20. April 1773. unter der Voraussetzung untersagt, daß dieselbe die bauende hiesige Burger und Einwohner mit der Arbeit gehörig fördern, sodenn sich mit billiger Belohnung begnügen würden. Wir auch so lange jenen vorausgesetzten Bedingnissen nachgelebt wird, es bey denen vorhingedachten Edicten fernerhin zu belassen — und denen hiesigen Werkmeistern die Arbeit dahier vor denen auswärtigen zu gönnen, allerdings gemeynt. Gleichwohlen aber, zu gemeiner Stadt- und der hiesigen

Einwohner größtem Nachtheil, nicht nachsehen können, daß die hiesige Meister sich der vorhin bemerkten Edicten mißbrauchen, und die im Bauen begriffene hiesige Einwohner, wie oft klagbar vorgekommen, theils mit der übernommenen Arbeit über die Gebühr aufhalten, und dadurch in grossen Schaden bringen, theils selbige gegen alle Billigkeit überfordern, und übernehmen; So finden Wir, zu Verhütung jener Misbräuche nöthig, die hiesige Burger und Einwohner hierdurch zu belehren, daß demjenigen, welcher bey Unserm Bauamt bescheinigen oder sonsten darthun kann, daß er entweder

1) seine zu verfertigende Bauarbeit zweyen oder dreyen hiesigen Meistern desjenigen Handwerks, für welches die Arbeit gehört, angebothen, von diesen aber über die Gebühr, und gegen die Billigkeit überfodert, oder

2) in der von einem hiesigen Meister übernommenen Arbeit über die zwischen dem Bauherrn und dem Werkmeister verabredete Zeit, und den ihm noch zum Ueberfluß von Obrigkeitswegen anberaumten Termin, ohne hinlängliche Entschuldigungsursachen aufgehalten worden seye.

gedachtes Unser Bauamt nach Anleitung des §. 63. des Burgervertrags, und der dem Zimmer- und Maurerhandwerk vorgeschriebenen Artikeln, sofort unter der Bedingniß, daß die Arbeit selbsten denen Vorschriften der hiesigen Bauordnungen gemäß verfertigt werde, einen Erlaubnißschein ertheilen werde, im erstern Falle seine Arbeit sobald durch einen auswärtigen, im andern Falle hergegen, mit Vorbehalt des allenfalls gegen den säumigen Meister bey der Behörde zu suchenden Schadenersatzes, durch einen andern, vorzüglich hiesigen Meister, falls aber selbige zwey oder dreyen angeboten, und gegen billige Belohnung nicht angenommen worden, ebenfalls durch einen auswärtigen verfertigen zu lassen. auch die zeitig regierende Burgermeister auf beschehendes Anrufen nach Vorzeigung des bauamtlichen Erlaubnißscheins, nicht entstehen werden, die solchergestalt angestellte auswärtige Meister gegen allenfallsige Stöhrungen der hiesigen Werkmeister nachdrücklich zu schützen.

Wor-

Wornach sich also die Bauende — und die Werkmeister zu richten.

Geschlossen bey Rath.
am 23. Juny 1789.

153) Schutz des Maurerhandwerks gegen Pfuschereyen; vom 16. Septbr. 1760.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Demnach bey Uns die Geschworne des Maurer-Handwercks die beschwerende Anzeige gethan, welchergestalten die Nahrungs-Eingriffe und Pfuschereyen bey diesem ihrem Handwerck dermassen bisanhero eingerissen, daß, wo diesem von Tag zu Tag immer mehr und mehr überhand nehmenden Ubel nicht mit dem erforderlichen Nachdruck gesteuret werden solte, dasselbe in völligen Verfall gerathen, und mancher Meister ins Verderben gesetzt werden dörfte; zumahlen einige, theils nicht im Schutz stehende, theils andere sich bey keinem Meister in Arbeit befindende, mithin gar nicht anhero gehörige Maurer-Gesellen ihre Pfuschereyen unter mancherley Prætext zum öftern so weit ohngescheuet getrieben, daß sie auch in verschiedenen Häusern grosse Arbeit, mit Setzung Oefen und Caminen, auch Legung der Fußböden mit Platten ꝛc. ꝛc. übernommen, und solche hernachmahlen in denen gewöhnlichen Feyerstunden verfertiget haben, durch dergleichen heimlich- und verbottene Arbeiten aber nicht nur mancherley Feuers-Gefahr zu besorgen ist, sondern auch dem Ærario die auf Löbl. Bau-Amt darvon zu entrichten habende Gebühren entzogen werden;

Und dann, nach beschehener der Sachen reiflicher Uberlegung, Unser Obrigkeitliches Amt allerdings erfordern will, dem Maurer-Handwerck mit Obrigkeitlicher Hülfe solchergestalten anhanden zu gehen, und dahin den ernsthaften Bedacht zu nehmen, damit diesen eingerissenen grossen Nahrungs-Eingriffen auf das nachdrücklichste gesteuret, und gedachtes Handwerck bey

seiner

seiner Nahrung aufrecht erhalten, auch gegen alle Stöhrer desselben, zumahlen in Ansehung derer in den Schutz aufgenommenen Gesellen, welche ohnehin bey ihrer Aufnahm aller Stümpeleyen sich zu enthalten einen Eyd ablegen müssen, hülfliche Hand gebotten, und allem solchen Unwesen abgeholfen werden möge;

Als ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlich, daß von nun an kein Maurer-Geselle, er seye, wer er wolle, sich weiter unterstehen solle, ohne eines Meisters Vorwissen, an irgend einem Ort in der Stadt, es seye bey Christen oder Juden einige Arbeit vorzunehmen, sondern sich solcher und aller andern zum Nachtheil des Maurer-Handwercks treibenden Pfuschereyen so gewiß und ohnfehlbar enthalten sollen, als sonsten der oder dieselbe, im Fall sie darüber ertappet oder dessen überführet werden, mit schwerer Strafe angesehen, auch zugleich alle bey ihnen findende Bau-Materialien weggenommen, und in Löbliches Armenhaus geliefert, und darbey die im Schutz stehenden Maurer-Gesellen sowohl, als die andere, welche dargegen handlen, aus der Stadt geschaffet, solcher genommen, auch nicht weiters allhier gedultet werden sollen. Dahingegen werden auch alle und jede hiesige Burgere und übrige Einwohnere, wie ingleichen die Juden, hiermit erinnert und ermahnet, daß sie alle bey ihnen vorfallende Arbeiten, bey sonsten zu gewarten habender Geld-Strafe, nicht durch solche Handwercks-Stöhrer, sondern durch ordentliche Meistere und deren Gesellen verrichten lassen, gestalten denen beyden Herrn Burgermeistern und dem Löbl. Bau-Amt über diese Unsere Verordnung ernstlich zu halten hierdurch zugleich aufgetragen wird.

Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schimpf, Strafe und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags, den 16ten Septembr. 1760.
ren. 12. Dec. 1776.

154)

154) Schutz des Kleiber- und Weißbender-Handwerks in seiner Nahrung; vom 5. Aug. 1595.

DEmnach vns dem Raht dieser Stadt, von vnsern Bürgern deß Klaiber vnd Weißbinder Handwercks zu mehrmahlen Klag vorkommen, vber die Frembden vnd Außländischen gemeldter Handwercker. Welche weder vns dem Raht mit einigen Pflichten verwandt, noch auch, gleich andere Bürger, gewöhnliche beschwerden tragen, Jedoch gleichwol jhnen bey der Bürgerschafft hin vnd wider jhr Handarbeit vnd Narung abstricken, vnd dannenhero in viele weg beschwerlich seyen: Als haben wir in erwegung dieser jhrer beschwerden, vnd dieweil wir ohne das der vnsern Wolfahrt, auffnemen und gedeyen, so viel müglich, zubefürdern, für vns selbsten wenigers nicht geneigt dann schuldig seindt, nachfolgende Ordnung gemacht, vnd wöllen, daß ob derselben der gebür mit ernst gehalten, vnd darwider bey vermeydung darinn bestimpter Straffen von niemand fürgenommen noch gehandelt werden solle, in keine weiß.

Nemlichen sol hinfurt an keinem frembden oder außländischen Klaiber oder Weißbinder gestattet werden, allhie in dieser Statt für sich selbsten, wedder im Gedings, noch umb den gewöhnlichen Taglohn, newe oder alte Arbeit anzunemmen vnd zuverfertigen, sondern da sie ja jre Narung allhie suchen wöllen, sollen sie den inngesessenen Bürgern, welche gemeldte Handwercker treiben, umb den Taglohn, so wir jederzeit verordnen werden, zu arbeiten schuldig seyn, bey Straff jedes Tags 8. Schilling, welche so wol der Arbeiter als der Bawherr, so hierwider handlete, auff der Statt Baw vnnachlässig zubezahlen schuldig sein sol.

Dargegen sollen die Klaiber vnd Weißbinder, einem jeden Bürger, so jhrer Arbeit begeret, vmb den gewöhnlichen Taglohn arbeiten, vnd niemand zu dem Gedings gefährlichen bereden oder tringen, es geschehe dann mit deß Bauwherrn gutem willen, damit sein Arbeit desto schleuniger gefürdert werde. Desgleichen sol auch keiner mehr denn einen Baw zuverfertigen

auff

auff einmal annemmen, sondern (darmit einem jeden Bawherrn sein vorhabender Baw fürderlichen vollendet werden möchte) wo fern der angenommene Baw bey 4. oder 6. tagen fertig, als dann erst einen andern anzunemmen macht haben, bey straff vier Gülden. Es sollen auch die Klaiber vnd Weißbinder, wann ein Baw gebunden oder gedüncht, zumal kein Farb oder Oely, zu dem außweissen vnnd anstreichen geben, sondern solches den Bawherrn selbsten bestellen lassen, bey straff vier Gülden, die der Bawherr so wol als der Arbeiter, so offt hiewieder gehandelt würde, auff der Statt Baw vnfehlbar zuentrichten verfallen sein soll.

Vnd sol hinfürters einem Klaiber vnd Weißbinder von Peters Stulfeyer tag biß auff Galli fünff Schillig, vnd von Galli biß wider auff Peters tag vier Schilling für ein Taglohn bezahlt werden.

Was aber die Tüncher belangt, dieweil es mit jhrer Arbeit ein andere gelegenheit, sol denselbigen jhr Arbeit im Taglohn, oder in einem billigen Geding (darinn sie den Bawhern nicht vbernemmen sollen) zuuerfertigen vnbenommen, Wie in gleichem auch den frembden Tünchern für sich selbsten allhie zu arbeiten, vnuerbotten, sondern zugelassen seyn.

Vnd damit vber dieser Ordnung desto steiffer gehalten werde, wöllen wir dem Anbringer einen dritten theil der Bussen hiemit verordnet haben, der jhme auch vnwegerlich von vnsern verordneten Bawherrn gefolget werden solle. Darnach sich menniglichen zurichten, vnnd vor der Straff zu hüten.

Decretum in Senatu

Martis den 5. Augusti Anno 1595.

155) Vergleich zwischen den Maurern und Weißbendern wegen der Gränzen ihrer Handwerkern; vom 29. August 1752.

Nachdeme seit geraumen Jahren zwischen Einem Ehrsamen Maurer-Handwerck und dem Ehrsamen Handwerck der Weißbender

bender oder Tünger wegen einig zu verfertigender Arbeit, welchem von beyden Handwerckern diese Arbeit privative und allein gebühret und zu machen, zustehet, Irrungen und Process-Weitläufftigkeiten entsprungen, diese Sache auch bis dato sich zu mehrerer Weiterung angelassen, daß also beyde Handwercke dieser strittigen Arbeit halben noch lange Jahr in Process verwickelt werden können: So sind endlichen beyde Handwercke und Nahmens derselben beyderseitige Geschworne zusammen getreten, um diese verdrüßliche Sache in Güte beyzulegen, welches dann auch nachfolgendermassen geschehen und verglichen worden: Nehmlichen

1.) Waan in einem Hauß oder neuem Bau, die mittlere Wände mit gebacken oder andern Steinen ausgemauert worden, und mit Speiß überzogen und getüngt werden sollen; So soll diese Ueberzieh- und Tüngung sothaner Wände mit Speiß, dem Maurer-Handwerck allein privative verbleiben und gelassen werden; Wann aber die mittlere Wände und deren Gefach eines Hauses oder neuen Baues mit Stein ausgemauert- und mit Laimen überzogen und getünget werden sollen, imgleichen wann diese Wände mit Laimen ausgemacht worden sind und alsdann mit Speiß oder Laimen überzogen und getüngt werden sollen, so soll diese Arbeit dem Weißbender- oder Tüncher-Handwerck allein und privative mit Ausschliessung des Maurer-Handwercks zu machen zukommen. Was dahingegen

2.) Die äussere Wände und deren Gefach, so auf die Strasse und Hof stossen, oder die so genannte Brüstung betrifft, es seyen solche Gefach ausgemauert oder mit Laimen gemacht, wann solche äussere Seite, so auf die Strasse und Hof stossen, samt dem Holtz mit Speiß, oder Laimen überzogen und getünget werden sollen; So soll dieses Ueberziehen und Tüngen der äussere Seiten, wie auch der inwendigen Seiten die in die Zimmer und Vorplätze gehen, wann diese inwendige Seiten mit Laimen überzogen und getünget werden sollen, dem Weißbender- und Tünger-Handwerck gleichfalls allein und privative mit Ausschliessung des Maurer-Handwercks ohne alle Beeinträchtigung der-

verbleiben und gelassen werden. Wann aber die äussere Wände und deren Gefach, so auf die Strasse und Hof stossen, ausgemauert sind, und die äussere auf die Strasse und Hof stossende Seiten sollen mit Speiß, jedoch ohne das Holtz überzogen und getünget werden; So soll dieses Ueberziehen und Tüngen dem Maurer-Handwerck allein und privative zustehen, so bald aber an den äussern Seiten, die auf die Strasse und Hof stossen, das Holtz mit überzogen und getünget werden soll, es geschehe solches mit Speiß oder Laimen, so bleibet dieses Uberziehen und Tüngen dem Weißbender-Handwerck allein und privative. Und wann die äussere Wände und deren Gefach, so auf die Strasse und Hof stossen, ausgemauert sind und die inwendig in die Zimmer oder Vorplätze stossende Seiten sollen mit Speiß überzogen und getünget werden; So bleibet dieses Uberziehen oder Tüngen dem Maurer-Handwerck allein und privative. Was aber sonsten pures Maurenwerck ist, als Schwell-Mauren, Brand-Mauren, Camin, Nischen, Schornstein, und wie solches pur Mauerwerck mehr Nahmen haben mag, wann solches mit pur Speiß überzogen und getünget werden soll; So kommt diese Ueberzieh- und Tüngung dem Maurer-Handwerck allein und privative zu. Auch soll

3.) Dem Weißbender-Handwerck die Rüstung zu den äussern Wänden, so auf die Strasse und Hof stossen, wann solche mit Speiß, Laimen, Gipps, Rohr, oder Haar samt dem Holtz überzogen und getüngt werden sollen, alleine privative und mit Ausschliessung des Maurer-Handwercks, es mag auch ein Stucaturer oder sonsten jemanden dergleichen Arbeit zu verfertigen sich anmassen wollen, verbleiben und ohne Beeinträchtigung gelassen werden: Sodann haben beyde Handwercke sich

4.) Wegen den in einem Hauß oder neuen Bau zu verfertigenden Decken, es werden solche mit Speiß, Laimen, Rohr, Haar, Gipps, oder mit was es nur immer mehr seyn mag, gemacht, dahin verglichen, daß überhaupt alle Decken, es liege das Gebälck dichte zusammen oder nicht, dem Weißbender-

und

und Tünger-Handwerck ingleichem allein und privative mit Ausschliessung des Maurer-Handwercks zu verfertigen überlassen werden und verbleiben solle. Damit nun

5.) Beyderseitige Handwercke desto eher diesem Vergleich nachleben mögten; So ist unter denenselben ausdrücklich verglichen und verabredet worden, wann ein oder das andere Handwerck gegen diesen Vergleich handlen- und diejenige Arbeit, welche ihme vermöge dieses Vergleichs nicht zukommet, verfertigen würde: So soll der hiergegen lebend- und handlende Meister, in eine Strafe von Sechzig Reichsthaler verfallen seyn, welche in die drey hiesige Löbl. Stifftungen gegeben und gezahlet werden sollen, wannenhero aus diesem Vergleich tanquam instrumento guarentigio nato diese verglichene Strafe von dem Uebertretter so gleich und ohne einigen Procefs executive eingetrieben werden solle und könne, als zu welchem Ende beyde Handwercke auf die Rechts-Mittel der Provocation, Transmission und Appellation in bester form Rechtens renunciren. Nicht minder haben

6.) Beyde Handwercke auf den unter ihnen bishero gewesenen Procefs renunciret und die auf beyden Seiten gehabte Kosten gegen einander aufgehoben und compensiret. Auch wollen.

7.) Beyde Handwercke auf gemeinschaftliche Kosten bey einer hiesigen Hohen Obrigkeit um die Confirmation- und daß dieser Vergleich jedem Handwerck in seine Handwercks-Articul möge eingeschrieben werden, unterthänigst nachsuchen. Dessen zu wahrer Uhrkund auch stet und festhaltung, ist dieser Vergleich von denen, der zeitigen Maurer- und Weißbender Geschwornen Nahmens beyderseitigen Handwercken eigenhändig unterschrieben und mit ihren Pettschafften besiegelt worden. So geschehen Franckfurt den 19. August 1752.

Sämtliche geschworne Maurer-Meister.

(L.S.) Johann Georg Looß.

(L.S.) Johannes Müller.

 (L.S.)

(L.S.) Johann Nicolaus Geißler.
(L.S.) Johann Wilhelm Kayser.

Sämtliche geschworne Weißbender-Meister.
(L.S.) Johann Georg Schmidt.
(L.S.) Johann Jacob Endel.
(L.S.) Johann Wilhelm Bast.
(L.S.) Johann Matthäus Hieronymus.

Hoch-Obrigkeitliche Confirmation.

Auf so rubricirtes unterthänigst gehorsamst Ersuchen und Bitten der Intus unterschriebenen Maurer- und Weißbender-Geschwornen, um Höchgeneigteste Confirmation des sub L. A. vorstehenden Vergleichs, und daß solcher ihnen beyderseitigen Handwercks-Articuln mögte einverleibet werden. ist decretiret.

Ad Senatum, und ist gutthätlich darvor gehalten worden, daß denen implorantischen Maurer- und Weißbender-Geschwornen in ihrem Confirmations- und übrigen Gesuch willfahret werden könne. Decret. in Sen. Scab. den 28. Augusti 1752,

Lect. & approbat. in Senatu den 29. Augusti 1752.

156) Nahrungsschutz des Töpferhandwerks; vom 20. May 1788.

Nachdeme Uns Burgermeister und Rath des Heiligen Reichs-Stadt Frankfurt, von den geschwornen Meistern des hiesigen Töpfer-Handwerks, die beschwerende Anzeige geschehen, daß ihnen von den fremden Häfnern, durch die Uebertrettung der zum Besten ihres Handwerks ergangenen Raths-Verordnung vom 5ten Juny 1732. ein nicht geringer Abbruch in ihrer Nahrung zugefüget werde, und sie dahero gebeten, zu Verhütung des ihnen bevorstehenden Nahrungs-Mangels, gedachte Raths-Verordnung zu erneuern, Wir auch diesem Gesuch zu willfahren keinen Anstand gefunden haben.

Als verordnen Wir hiemit wiederholt,

1.) daß ausser den gewöhnlichen Messen, keinem fremden Häf-

Häfner erlaubt seyn solle, gemahlte oder glaßirte Häfner-Arbeit, zum feilen Verkauf anhero zu bringen.

2.) Verbieten Wir hiemit den fremden Häfnern, ehe als bis drey Wochen nach jeder Messe verflossen, Töpfe oder Häfen, wovon jedoch nurerwehntermasen alle gemahlte und glaßirte Häfner-Arbeit ausgeschlossen bleibt, in die Stadt zu bringen, und dahier feil zu halten, widrigenfalls soll die, gegen dieses Verbot hereingebrachte Häfner-Waare weggenommen, und zum Besten der Armen verwendet werden.

3.) Wird denen fremden Häfnern untersagt, weder in, noch ausser den Messen, den christlichen und jüdischen Hocken, einiges irrdenes Geschirr oder Häfen, ohne vorherige ausgewürkte besondere Erlaubniß Unseres Recheney-Amtes, zu verkaufen, widrigenfalls sie bey jedem Dawiderhandlungs-Falle, dem Vergleich vom 7ten December 1670. gemäs, mit zwey Gulden Strafe, beleget werden sollen.

Wornach sich zu achten.

Geschlossen bey Rath,
den 20ten May 1788.

157) Schifferstein-Messer sollen niemand vervortheilen; vom 14. Novemb. 1783.

Nachdem durch ein Hochvererliches Schöffen-Dekret vom 17ten Oktober d. J. der, von unterzogenem Amt, am 4ten Julii l. J. gefaßte Schluß, daß der, seit einigen Jaren, bei den geschwornen Schiferstein-Messern eingeschlichene Unfug, nach welchem die geschworne Messer, den sogenannten Außschuß, über die ihnen gebilligte Belonung, als ein Accidenz zu sich nemen, künftighin abgeschaft werden solle, gerechtest bestättiget, und, die geschworne Schiferstein-Messer bei unausbleiblicher Strafe, und dem Ersaz der zurückbehaltenen Schifersteinen, sich solches zu enthalten angewiesen worden: Als wird in Gemäßheit obgedachten Amtsschlusses vom 4ten Julius d. J. durch disen öffentlichen Anschlag jedermänniglich bekannt gemacht, daß den

geschwornen Steinmessern die Zurückhaltung des sogenannten Ausschusses nicht gebüre, noch weiters zu gestatten, sondern sie dahin anzuweisen seyen, die geringere Steine besonders zu legen, die ganz unbrauchbare zu verwerfen, die geringere brauchbare aber im Wert wolfeiler zu schäzzen, und den Eigentümern den Verkauf frei zu lassen.

Publicatum Bau-Amt,
den 14ten Novemb. 1783.

VII.

158) Nahrungs-Eingriffe in den Galanteriehandel; vom 16. Febr. 1741.

WJr Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen: Demnach bey uns die mit Galanterie und Frantzösischen, wie nicht weniger anderen kurtzen Waaren handlende verbürgerte und andere Kauffleuthe die beschwehrende Anzeige gethan, welchergestalten ihnen durch die frembe auf die allhiesige Messe kommende Handelsleute wegen des allzufrüzeitigen Auspacken und Verkauffs ihrer anhero bringenden Galanterie- und anderer Frantzösischen auch kurtzen Waaren gar grosser Schaden zugefüget würde, mit gantz angelegentlicher Bitte, diesem allzusehr eingerissenen Ubel bestmöglichst vorzubeugen. Und dann Unser Obrigkeitl. Amt allerdings erfordern will, auf Unserer verburgerten Handelsleuten Wohl und Aufnahm bedacht zu seyn, auch ohnehin dieses ihr so angelegentliches Ansuchen die selbst redende Billigkeit zum Grunde hat; Als haben Wir der ohnumgänglichen Nothdurfft zu seyn ermessen, mit gegenwärtigem öffentlichen Anschlag allem sothanem Unwesen vors künfftige nachtrucksam zu steuren. Ordnen demnach, wollen und befehlen hiermit ernstlich, daß denen auf hiesige Messen kommenden fremden Handelsleuten, so mit Galanterie- und andern Frantzösischen auch kurtzen Waaren handeln, von nun an und inskünfftige nicht

wei-

weiters erlaubet seyn solle, ihre anhero bringende Waaren vor den Gelands-Tag auszupacken, und zum mercklichen Schaden Unserer Burger zu verkauffen, sondern sich dessen bey sonsten zu gewarten habender schweren Straffe, darvon dem Denuncianten das Drittel zu Theil werden solle, zu enthalten haben. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 7. Augusti 1738.
Renovatum in Senatu,
Donnerstags den 16. Febr. 1741.

VIII.

159) Nahrungsschutz der Buchbinder; vom 29. May 1788.

Nachdeme Uns Burgermeistern und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt, von den geschwornen Buchbindermeistern vorgetragen worden, daß ihrem Handwerk der bestehenden obrigkeitlichen Verbote onerachtet, durch Pfuscher, und auswärtige Buchbinder, groser Abbruch geschehe, und sie daher um Erlaßung eines Edicts, zu Verhütung künftiger Nahrungseingriffe, geziemend gebeten haben wollten, Wir auch Kraft tragenden Amtes Uns verpflichtet erachten, dieser Beschwerde nach Möglichkeit abzuhelfen, und gedachtes Handwerk bey seiner Nahrung zu schüzzen;

Als verordnen Wir hiermit

1) wiederhohlt und ernstlich, daß sich alle zum Buchbinderhandwerk nicht gehörige hiesige Einwohner, in Zukunft aller Eingriffe in die Nahrung ernannten Handwerks gebührend enthalten, auch keine in den benachbarten Städten und Ortschaften, es seye zum Verkauf, oder auf Bestellung, gebundene Bücher, Calender, und sonstige eigentliche Buchbinderarbeiten,

wie sie Namen haben mögen, zwischen den Messen, in hiesige Stadt gebracht werden sollen.

Zugleich versehen Wir Uns

2) zu sämmtlichen hiesigen Burgern und Einwohnern, welche etwa bisher ihre Buchbinder-Arbeit, auswärts haben fertigen lassen, daß sie ihren zu mehrerwähntem Handwerk gehörigen Mitburgern und Miteinwohnern, welche ohnehin solide Arbeit gegen billige Preise zu liefern, jederzeit den Bedacht nehmen werden, die Nahrung fernerhin zu entziehen, und solche Pfuschern und Auswärtigen zuzuwenden, nicht gemeint seyn werden.

Solte aber

3) dennoch und wider Erwarten, irgend jemand diese Unsere, auf das Wohl eines ganzen Handwerks abzweckende Verordnung ausser Augen setzen; so soll nicht nur die verbotene Arbeit confiscirt, sondern auch der Uebertretter mit willkürlicher, im Wiederhohlungsfalle zu schärfender Geldstrafe, unausbleiblich angesehen werden: Wie wir dann in dieser Absicht, bereits die Verfügung, daß im Falle eines hinlänglichen Verdachts, sowohl an den Thoren, als auch in der Stadt visitiret werde, getroffen und zugleich sowohl den dermalen regierenden Herren Burgermeistern, als auch deren Nachfolgern im Amte, ein für allemal aufgetragen haben, die desfallsigen Befehle an die Thorwachen, Thorschreiber, und andere zu Beobachtung guter Ordnung und Policey bestellte Personen, von Zeit zu Zeit zu erneuern, und dem Buchbinder-Handwerk bey vorkommenden Denunciationen möglichst an Handen zu gehen.

Wornach sich also jedermann zu achten hat.

Geschlossen bey Rath,

Donnerstag den 29ten May 1788.

IX.

IX.

160) Derer Unterkäufer oder Ausrüfer bey öffentlichen Verganthungen Erneuerter Eyd und Instruction; vom 5. May 1772.

Derer Unterkäufer oder Ausrüfer bey öffentlichen Verganthungen Erneuerter Eyd und Instruction.

Die Unterkäufer, oder Ausrüfer, sollen in guten Treuen angeloben und zu Gott schwören, daß sie ihres Amts mit allem Fleiß abwarten, bey denen, ihnen vorkommenden, freywilligen, auch von Einem Hochedlen Rath, Schöffen-Rath, denen Herren Burgermeisteren oder denen Herrn Deputirten löblicher Stadt-Aemter, aufgetragenen Verganthungen und öffentlichen Verkaufungen, weniger nicht denen an sie begehrten Schätzungen, in Einnehm-Berechnung und Lieferung derer Unterkaufs- und anderer eingehenden Geldern auch sonsten überhaupt, wie ihnen zu thun oblieget und gebühret, sich treu, aufrichtig und redlich verhalten, einige Partheylichkeit, Vorlieb, Ohnrichtigkeit oder Verkürzung nicht zu Schulden kommen lassen, insbesondere aber der hier nachfolgenden, von neuem durchsehenen Ordnung, auch der, am Ende dieses angehängten, unter hoher Commißions-Direction ehemals verkündeten und jetzo ebenfalls erneuerten Tax-Rolle, so wie insgemein denen, nach und nach ergangenen, allerhöchsten Kaiserlichen Resolutionen, in so weit sie auf ihre Dienst-Verrichtung Bezug haben, und endlich demjenigen, was ihnen künftig, nach Zeit und Umständen, ferner, zu ihrer Verhaltung, vorgeschrieben werden mögte, seines ganzen Inhalts treulich geleben und nachkommen wollen; Sonder Gefährde.

Ordnung deren sich die Unterkäufer, oder der Ausrüfer und Ausrufschreiber, sonsten auch Unterkaufs- oder Hauraths-Schreiber genannt,

bey Verrichtung ihres Amts gemäß verhalten sollen.

Erstlich sollen die beyde Unterkäufer, welche von Einem Hochedlen Rath zu diesem Dienst bestellet werden, und denen, in Gefolg allerhöchsten Kaiserlichen Rescripti vom 16. Septembr. 1771. ein burgerlicher Gegenschreiber beygeordnet ist, da jemand von Christen oder Juden in Verkauf- und öffentlicher Versteigerung beweg- oder unbeweglicher Güter ihrer Hülfe vonnöthen hätte, niemand gefährlicher Weise aufhalten, sondern einen jeden, so viel an ihnen ist, um die Gebühr fördern, die ihnen angezeigte, freywillige, oder von Obrigkeitswegen aufgetragene, Verganthungen, nach der Zeit-Ordnung behörig notiren, und nach eben dieser Zeitfolge, wo nicht Gefahr auf dem Verzug haftet, oder eine ausdrückliche Obrigkeitliche Weisung ein anderes erfordert, behörig vornehmen.

Zweytens sollen sie bey einer jeden Verganthung alle beyde, nebst dem burgerlichen Gegenschreiber erscheinen und derselben in denen gewöhnlichen Stunden abwarten, sich zu Vornehmung verschiedener Versteigerungen auf einmal, wie etwa sonsten zuweilen geschehen, nicht theilen, wenn aber mehrere, keinen Aufschub erleidende, Fälle sich ergeben sollten, desfalls bey denen Herrn Deputirten des löblichen Rechney-Amts Verhaltungs-Befehle einhohlen und allenfalls von zweyen, gleich dringenden, Verganthungen die eine vor- die andere aber nachmittags, oder Wechselsweise einen Tag um den andern, in ihrer allerseitigen Gegenwart, veranstalten, bey denen, gewöhnlichermassen, in denen Nachmittags Stunden vorgehenden Pfandhauß-Versteigerungen aber, hinkünftig solche Einrichtung treffen, daß vormittags auch andere in ihren vorhabenden Verkaufungen gefördert und nicht gänzlich zurückgesetzet werden mögen.

Drittens: Bey denen vornehmenden öffentlichen Verkaufungen sollen sie auch nichts von ihren eigenthümlichen Gütern, Effecten oder sonstigen Mobilien, wie die Nahmen haben mögen, feil haben, noch dasselbe denen zur Versteigerung übergebenen Stücken beystellen, und dergleichen weder selbsten oder durch

Ihrige, noch durch andere verkaufen lassen, sondern sich dessen gänzlich jederzeit enthalten.

Viertens: Es sollen auch dieselbe bey denen Verganthungen nichts, es bestehe worinnen es wolle, weder vor sich noch vor andere erkaufen, eben so wenig auch durch andere vor sich ersteigern lassen, und überhaupt alles unschicklichen Mitbietens bey denen Versteigerungen sich gänzlich entäusern.

Fünftens: Was ihnen nun feil zu haben und zu verkaufen fürgeleget und übergeben wird, damit sollen sie treulich umgehen, dasselbe, ihrem besten Verstand nach, ohne Ansehung Käufers oder Verkäufers, auch ohne sonsten auf etwas Rücksicht zu nehmen, recht und billig schätzen, einsetzen und gegen das alsdann geschehende höchste Gebott des Käufers losschlagen, dessen Nahmen aber und die verkaufte Sache nebst dem Preiß, wovor sie erstanden worden, in ihre ordentlich zu haltende Bücher fleißig sofort notiren und darunter keine Gefährde brauchen. Dafern ihnen auch bey denen Verganthungen, solche Stücke an Silber, Gold und Pretiosis vorkämen, welche den, in denen Reichs-Gesetzen und hiesigen Verordnungen bestimmten, innerlichen Gehalt, nemlich des Silbers zu 13 Loth per Mark und des Goldes zu 18½ Karath nicht hätten, sollen sie selbige, nicht anders als nach vorheriger Verbrechung in Gefolg des hiesigen Raths-Edicts vom 22. Nov. 1768., mit Anzeigung des wahren Gehalts, öffentlich ausbieten, und sich hierunter nicht die mindeste Nachsicht oder Versäumnüß zu Schulden kommen lassen.

Sechstens: Insbesondere soll der Ausruf- oder Unterkaufs-Schreiber, deme, der bisherigen Gewohnheit nach, die Einnahm derer, bey der Verganthung erlöseten Gelder, auch deren Einsammlung der Verrechnung, jedoch unter ausdrücklicher Mitverbindlichkeit des Ausrufers, oblieget, solche Gelder, denenjenigen, welchen sie zustehen, einfordern, zu gebührender Rechnung bringen, und ihnen, zu ihrer Zufriedenheit, ohne ferneren Abzug einiger Gebühr als in dieser Ordnung erlaubt und bestimmet ist, und zwar so viel die alltäglich baar eingehen-

de Geld-Posten belanget, jedesmal Abends, nach geendigter Versteigerung, die nach und nach einkommende Gelder aber beym Schluß des Ausrufs, wie hiernächst folget, in solchen Geldsorten, wie sie erlöset worden, auf Abschlag gegen Quittung ohnausgesetzt baar bezahlen.

Siebendens: Wenn dann die Verganthung ihr völliges Ende erreichet hat, so soll gedachter Ausruf-Schreiber, wie ohnehin alltäglich vor- und nachmittags bey Schliesung des Ausrufs geschehen muß, mit dem Unterkäufer und bürgerlichen Gegenschreiber die geführte Bücher, oder Verganthungs- und Gegen-Register genau collationiren, nach deren befundenen Richtigkeit aber das Geld, in so weit es vorhero nicht bereits, geschehen, längstens nach Verlauf von 14 Tagen ordentlich berechnen und baar an denjenigen, dem es gebühret, oder wohin er angewiesen worden, völlig einliefern, widrigenfalls aber die Verkäufer oder Eigenthümer und bey Concurs-Fällen, der Curator Massæ oder Ausschuß derer Gläubiger auch in Ermangelung beyder diejenige Creditores, so die Verganthung ausgewirkt haben, den Verzug, zu Verhütung aller Besorglichkeit und zu nöthiger Verfügung gegen beyde, in gleichem Obligo stehende, Ausrufer, löblichem Rechney-Amt gebührend anzuzeigen haben.

Achtens: Sollen die Unterkäufer zugleich von allen Geldern, welche in der Versteigerung erlöset werden, den gebührenden Unterkauf nemlich von jedem Gulden 6 Pfenning halb vom Verkäufer halb aber vom Käufer einfordern und er der Unterkäufer die Helfte des ersteren, der Unterkaufs-Schreiber hingegen die Helfte des andern mit 3 Pf. ordentlich notiren und zu Buch bringed, beyde Ausrufer aber unter ihrer gemeinschaftlichen Verbindlichkeit mit Zuziehung des Gegenschreibers, solchen eingegangenen Unterkauf alle Quartal baar auf löbliches Rechney-Amt tragen, und dessen Herrn Deputirten dieserhalben mit ihren Büchern behörige Rechnung und Lieferung thun, bey dieser Gelegenheit aber zugleich die gedachte Ausrufer, daß diejenige so in diesem Quartal eine Versteigerung haben vornehmen lassen wirklich wegen derer eingegangenen Gelder befriediget und diese

an

an behörigen Ort geliefert worden, mit Vorlegung derer Quittungen, glaubhaft bewahrheiten, in dessen Entstehung aber dieselbe durch gedachtes löbliches Rechney-Amt in solidum ohnnachsichtlich zu ihrer Schuldigkeit angestrenget werden.

Neuntens: Was nun solchergestalt, in jedem Viertel-Jahr an dergleichen Unterkaufs-Geldern eingehet, davon solle Einem Hochedlen Rath zwey Drittheil und ihnen, denen beyden Unterkäufern, zusammen ein Drittheil alsobald, nebst diesem aber auch einem jeden derselben täglich, wenn sie feil haben, so, wie dem burgerlichen Gegenschreiber ebenfalls ein Gulden zu Lohn zufallen, und von dem Verkäufer gereichet, ihnen jedoch zugleich etwas vor Speiß oder Trank zu fordern oder sonsten wie es Nahmen haben möge, so wie zum Exempel vor Anschlagung derer Feiltrags-Zettul und dergleichen, anzurechnen keineswegs gestattet, sondern ausdrücklich verbotten seyn.

Zehendens: Sollen die Ausrüfer bey der Verganthung nichts verborgen, es geschehe dann bekannten guten Personen, denen sie vor ihre Rechnung und Gefahr fidiren wollten, würden sie nun hierwider handlen, so sollen sie, wie ohnehin ihre Schuldigkeit mit sich bringet, die Zahlung aus ihrem eigenen Beutel zu thun schuldig, anbey nicht befugt seyn, unter dem Vorwand, daß sie vor die Geldersteben oder solche respective eincassiren müßten, pro Cento-Gelder aufzurechnen, sondern mit dem, was ihnen diese Ordnung erlaubet, sich lediglich begnügen lassen.

Eilftens: Wird dem Ausruf-Schreiber alles Ernstes eingebunden, jedesmal sofort, nach zu End gebrachter Verganthung, ohnerinnert, die vollständige Rechnung oder das sogenannte Verganthungs-Register auszuziehen und dasselbe bey freywilligen Versteigerungen dem Eigenthums-Herrn oder Verkäufer zugleich mit der Geld-Lieferung, bey denen obrigkeitlich-verfügten Verkaufungen aber, in die Gerichts-Canzley oder an das Amt, wohin es gehörig zu denen Acten, ebenmäßig mit und nebst der Geld-Zahlung oder Hinterlegung, ohnfehlbar und so gewiß ohnentgeldlich einmal gegen Empfangs-Bescheinigung abzugeben und zu überreichen, als sonsten derselbe,

wann

wann er sich hierunter den mindesten Verzug zu Schulden kommen lassen würde, in eine, durch die zeitig wohlregierende Herren Burgermeistere alsogleich beyzutreibende Strafe von 5 Rthlr. verfallen seyn solle. Daferne aber die Ausfertigung des Verganthungs-Registers mehrmalen verlanget würde, hat er sich dessen, gegen die gewöhnliche Gebühr der Abschrift a 8 kr. vor jeden Bogen nicht zu weigern, so wie auch denen Verkäufern, auf ihr Verlangen, über kurz oder lang mit denen benöthigten Nachrichten und Auszügen aus seinem Buch, um billige Belohnung, gerne und willig an Handen zu gehen. Im übrigen soll der Ausruf-Schreiber, bey Vermeidung ohnausbleiblicher willkührlicher Bestrafung, schuldig und gehalten seyn, in denen Fällen, wo durch richterliche Verordnung Verganthungen und Geld-Depositiones zu löblichem Rechney-Amt erkannt worden, sowohl den Anfang als das Ende der Versteigerung wochentlich daselbst mündlich oder allenfalls schriftlich anzuzeigen und beydes in das allda besonders eingerichtete Buch notiren zu lassen.

Zwölftens: Wo auch Theilungen oder Schätzungen vorfallen mögten, sollen jederzeit die Unterkäufer, oder da es, nach Gestalt der Sachen und derer Mobilien etwa vonnöthen seyn sollte, verständige Handwerksleute und Profeßionisten, um selbige zu schätzen, mit darzu genommen werden, diese aber sich mit 1 fl. des Tages für ihre Gebühr begnügen. Daferne aber derer Handwerksleute etwa nicht vonnöthen und die Unterkäufer allein dabey wären, soll jedem des Tags 40 kr. und allenfalls die freywillig angebotene Kost oder 1 Rthlr. ohne dieselbe gereichet werden. Da ferner

Dreyzehendens bey Theilungen oder andern Gelegenheiten, Waaren, Hausrath, Effecten, Mobilien oder sonsten etwas von denen Anverwandten mit Zulassung fremder Personen, oder auch von denen Juden unter sich, ingleichen von anderen Personen in hiesiger Stadt, ohne Zuziehung ihrer, derer Ausrüfer, an den Meistbietenden öffentlich oder heimlicherweise verkauft und versteigert, somit Ein Hochedler Rath dadurch wegen

gen des Unterkaufs vervortheilet werden wollte, so sollen die mehrgedachte Unterkäufer darauf fleißige Aufsicht haben und davon jedesmal denen Herrn Burgermeistern oder löblichem Rechney-Amt alsofort die gebührende Anzeige thun, damit nicht nur, bewandten Umständen nach, von denen Verkäufern der gebührende Unterkauf vollständig beygetrieben, sondern auch selbige mit der, durch dergleichen Unfug verwirkten Strafe, nach Ermäßigung, angesehen, oder sonsten zu Aufrechthaltung hiesiger Stadtgerechtsame das erforderliche in Zeiten vorgekehret werden könne.

Vierzehendens: Soll denen Unterkäufern, besonders bey denen obrigkeitlich-verordneten Verganthungen, ausdrücklich verboten seyn, von denen erlöseten Geldern, ausser denen zum Behuff des Ausrufs erforderlichen, von ihnen zu berechnenden und in Abzug zu bringenden Kosten an Taglohn, Unterkaufs-Geldern, Auslagen vor die Avertissements und dergleichen, nicht das mindeste anderwärts, als wohin sie zu entrichten oder zu hinterlegen bestimmet sind, auszubezahlen oder verabfolgen zu lassen, sie seyen dann darzu durch eine besondere Verfügung namentlich angewiesen worden. Da sich auch wohl

Fünfzehendens bey denen, in Concurs-Fällen vorgehenden Verganthungen zuträget, daß Käufere, welche etwa an den Debitorem communem Forderung haben, anstatt die ersteigerte Stücke, wie sichs gebühret, baar zu bezahlen, eine vermeintliche Compensation ausüben wollen, dadurch aber und durch Nachsicht derer Ausrüfer zuweilen geschehen, daß die nachherige Einforderung dergleichen Gelder schwer gemacht und zu vielen kostspieltigen Weitläuftigkeiten Anlaß gegeben worden; so wird denen obermeldten Ausrüfern hiermit nachdrücklich injungirt, dergleichen Anmasungen in keine Weise zu gestatten, noch in solchem Fall die verganthete Stücke ohne Bezahlung hinzugeben, sondern allenfalls incontinenti die burgermeisterliche schleunige Justitz-Hülfe gegen solch ohnbefugtes und rechtswidriges Beginnen zu imploriren und auf Beytreibung des Geldes mit allem Ernst und Eifer anzudringen. Letztlich und

Sechszehendens sollen beyde Unterkäufer bey ihrem geschwor-

schwornen Eyd dieser vorgeschriebenen Ordnung fleißig und getreulich nachleben, hierwider nichts thun oder handlen, noch andern zu thun gestatten, in keine Weise, wegen dessen allen beständigen Festhaltung und ohnverbrüchlicher Erfüllung, dann auch sie, samt und sonders, beyde vor einen und einer vor beyde zu haften und jeder derselben desfalls mit annehmlichen Pfanden oder Bürgen eine gerichtliche Caution von Ein Tausend Gulden zu bestellen verbunden seyn soll.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 5. May 1772.

Tax-Tolle

des Unterkaufs von demjenigen so öffentlich verganthet wird, und der denen Unterkäufern zukommenden Gebühren.

	fl.	kr.	pf.
1) Was öffentlich im Ausruf verkauft wird, soll von jedem Gulden Sechs Pfenninge zum Unterkauf zahlen; hiervon gibt der Verkäufer			3
und der Käufer — —			3
2) Haben die Unterkäufer, wenn sie feil halten, so wie auch der burgerliche Gegenschreiber, jeder täglich von dem Verkäufer zu Lohn zu empfangen — — —	1		
ohne daß sie an Speiß und Trank etwas zu fordern berechtiget seyen.			
3) So viel jedoch die arme über 300 fl. nicht im Vermögen habende Pupillen anbelanget, sollen sie vom Gulden mehr nicht als —			2
sowohl vom Käufer als Verkäufer nehmen, und in solchem Fall, ingleichem von denen armen nach obigem Anschlag zu schätzenden Burgern, deren Güther Schulden halben verganthet werden, den täglichen 1 fl. Lohn gar nicht zu geniessen haben.			

4)

	fl.	kr.	pf.
4) Von dem eingehenden und alle Viertel-Jahr bey löblichem Rechney-Amt zu berechnenden Unterkauf gebühret ihnen Unterkäufern $\frac{1}{3}$. die andere $\frac{2}{3}$. aber fallen ad Aerarium.			
5) Bey Theil und Schätzungen, wo derer Unterkäufer vonnöthen wäre, gebühret jedem von ihnen vor ihre Mühe, nebst der allenfalls freywillig angebotenen Kost —		40	
ohne Speiß und Trank aber —	1	30	
6) Wenn zu dergleichen Schätzungen verständige Handwerksleute und Profeßionisten mit zugezogen werden, hat jeder derselben sich des Tags für seine Gebühr zu begnügen mit	1		
7) Wenn ausser der ersten, ohnentgeldlich zu liefernden, Ausfertigung des Verganthungs-Registers ein- oder mehrere Abschriften desselben über kurz oder lang begehret werden, wird davor die gewöhnliche Abschreib-Gebühr bezahlt, nemlich vor jeden Bogen —		8	

X.

Taxordnung.

161) Erniedrigung des zu hoch gestiegenen Preißes der Lebensmittel, Waaren, etc.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Römischen Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen:

Nachdem seit einigen Jahren die Preise der Waaren, Lebensmittel und übrigen Feilschaften, ingleichen die Belohnungen derer Handwercker, Wagen- und Schieb-Kärcher, Dienstboten, Refträger, Holtzhacker, Handlanger, Feld-Arbeiter, u. d. g. Leute, auf eine solche ausnehmende Art übertrieben

worden

worden, daß dadurch eine allgemeine, dem Publico immer mehr und mehr unerträgliche Theurung entstanden, bey denen verschiedentlich deshalb vorgehabten Remeduren aber, die Entschuldigung dafür allemal aus denen Kriegs-Zeiten und dem Laufe geringhaltiger Geld-Sorten hergenommen worden, gleichwohlen jedoch anitzo, des durch die Gnade GOttes längst hergestellten Friedens, und derer in Einverständniß mehrerer benachbarten Hohen Herrn Churfürsten und Ständen getroffenen Münz-Verfügungen ohngeachtet, die bisherigen übermäsigen Preise von dem grösten Theile nicht nur beybehalten, sondern sogar auch noch überschritten werden wollen: So können Wir um so weniger diesen auf den höchsten Grad der Gewinnsucht und des Wuchers getriebenen Mißbräuchen länger nachsehen, als einestheils durch den dermaligen Lauf der schweren Geld-Sorten, die Empfänger zu Bestreitung ihrer anderweiten Zahlungen, ein gantzes Sechstel mehr als bey dem vorhin üblich gewesenen Cours erhalten, anderntheils aber mit Erniedrigung der Brod- Fleisch- und Bier-Taxen, auch andern neuern Verfügungen, der Weg zu einem wohlfeilern Lebens-Unterhalt würcklich gebahnet worden.

Gleichwie Wir nun zu eigentlicher Bestimmung aller derer-jenigen Preise, welche sich festsetzen lassen, eine besondere Verordnung zu ertheilen Uns vorbehalten: Also können Wir jedoch immittels, und so lange bis die dazu nöthige Erkundigungen eingezogen worden, das Publicum dem bishero willkührlich ausgeübten Wucher ohnmöglich länger bloß gestellet lassen, sondern verordnen und befehlen hiermit jedermänniglich, von nun an bis zu näherer Verfügung alle Feilschaften an Lebensmitteln, Waaren u. s. w. höher nicht als ein Sechstel unter demjenigen Preise, worinnen solche in der Mitte des vorigen Monaths, nach dem damalen noch im Lauf gewesenen 24. Gulden Fuß gestanden haben, ohne die mindeste Abkürtzung an gerechtem Maase und Gewicht, zu kaufen oder zu verkaufen, ingleichen auch den für gethane Dienste und Arbeit verdienten Lohn ein Sechstel geringer, als solcher in vorgedachter Frist üblich gewesen, anzusetzen; aller-

lermasen diejenige, welche diese, zum allgemeinen Besten und Abschneidung des unbillig und gewissenlosen Wuchers abzielende Verordnung, vorsetzlich und gefährlicher Weise übertreten, beyde der Käufer und Verkäufer sowohl, als der Zahler und Empfänger, für unerlaubte Wucherer und dessen Beförderer geachtet, sofort als solche, nebst der Confiscation des im Handel oder Gewerb begriffenen Kauf- oder Lohn-Geldes, nach Befinden mit harten Leibes- oder Geld-Strafen, wes Standes und Würden sie auch seyn mögten, ohnnachsichtlich beleget werden sollen.

Da Wir auch mißfällig vernehmen müssen, als ob, der zum alleinigen Besten des gemeinen Wesens erlassenen Obrigkeitlichen Müntz-Verordnung schnurstracks zuwider, von ein und andern Handelsleuten sich höchststräflich unterfangen werde, Kauf und Handel fortwührig nach dem alten durch die emanirte gedachte Verordnung gäntzlich abgestellten und für die Zukunft ein- für allemal untersagten Müntzfuß, die Carolin zu 11. fl. u. s. w. zahlbar abzuschliesen, dieses Ordnungs-widrige Betragen aber eine heimlich aufwieglende Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeitliche Ge- und Verbote in sich begreift, mithin nach dem deutlichen Ausdruck der ausgegangenen Müntz-Patenten unter diejenige Gattung von Verbrechen gehöret, welche mit Leib und Gut geahndet werden sollen: So wird dieserhalb jedermänniglich zum wiederhohlt- und letztenmale verwarnet, sich dergleichen Uebertrettung so gewisser zu enthalten, als ansonsten bey deren Erfindung mit denen darauf gesetzten Strafen ohnabläßig fürgeschritten werden wird.

Wornach sich jedermann zu achten, und für Schaden zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,
den 14ten Junii, 1765.

162) Eigenmächtige Abweichung von der Taxe sollen nicht statt finden; vom 14. April 1795.

Wir Bürgermeister und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit zu wissen:

Obgleich die erste Begriffe von einer bürgerlichen Gesellschaft einen jeden Menschen lehren sollten, daß Niemand sein eigener Richter zu seyn, und sich sein vermeintliches Recht zu verschaffen befugt sey; dergleichen eigenmächtige Selbsthülfe auch in den Gesäzzen ausdrücklich und bey Strafe verboten ist: und dann besonders Jedermänniglich bekannt ist, daß diejenige Bürger oder Fremde, welche in den Gedanken stehen, als wäre ihnen, von irgend einem hiesigen Stadt-Amte, zu viel geschehen, nach Beschaffenheit der Sache, bey Uns dem Rath oder Schöffen-Rath, woselbst sie sich der straksten Gerechtigkeit in allen Fällen zu erfreuen haben, hinlänglich gehört, und ihren etwanigen Beschwerden, wenn sich deren gegründete ergeben, abgeholfen werde: So hat sich doch in Unserer Stadt der ganz unerwartende Vorfall zugetragen, daß theils die Meister des Bierbrauer-Handwerks, theils mehrere Handwerks-Pursche, beede mit Uebergehung Unserer, des Raths, sich einer eigenmächtigen gesäzwidrigen Hülfe anzumassen unternommen haben, und die Sache so weit getrieben, daß dadurch eine Art von Aufstand auszubrechen geschienen, der, bey weiterer Fortsetzung, wenn er nicht gleich, theils dadurch, daß die Bierbrauermeister sich den Verordnungen Unseres Recheney-Amts gefüget, theils durch obrigkeitlich veranstaltete andere Sicherheits-Anstalten, zumal in itziger Meßzeit und bey der Anwesenheit so vieler fremder Personen, von äusserst unangenehmen Folgen hätte seyn können.

Wie nun aber Uns Unser obrigkeitliches Amt und die damit verbundene Obliegenheit der Gerechtigkeitspflege, allerdings verpflichtet, dergleichen beederseitigen Unfug und groben Vergehen mit allem Nachdruck und Ernst zu steuern, und den gepriesenen Ruhestand und Ruhm einer guten Polizei, nach Unsern

sern besten Kräften beizubehalten: So haben Wir zwar, vor Unserer weitern Erkenntniß, Unsern Herrn Bürgermeistern und Herrn Deputirten zum Bierbrauer-Handwerk, den Auftrag ertheilet, den verübten Unfug, nach seinen wahren Umständen vordersamst und genau zu untersuchen, und Uns die darüber zu führende Protocolle, zu gebührender Ahndung derer, welche an solchen Ausschweifungen Schuld haben, vorzulegen: Machen aber doch auch zugleich hiermit bekannt, und befehlen Jedermänniglich, den dieses angehet, daß

1.) alle diejenige, welchen ein gewisser Tax oder Lohn ihrer Arbeit, von Unserm Rechenen- oder andern Stadt-Aemtern vorgeschrieben worden, denselben in keine Weise überschreiten, sondern sich genau an denselben binden und darauf halten, also ihre Feilschaften oder Arbeit an Jedermänniglich, der solche begehrt, überlassen sollen. Wäre es aber

2.) daß ein oder das andere Handwerk den ihnen gesetzten Tax für zu gering achtete, so hat dasselbe solches Uns, dem Rath, gebührend fürzutragen, die Gründe der Beschwerden punktweise und wahrhaft anzugeben, dann aber das weitere, nach geschehener Untersuchung und Prüfung ihrer Gründe, der Billigkeit nach, ruhig zu erwarten. Würde sich aber

3.) ein oder das andere Handwerk, oder einzeler Meister, unterstehen, durch Einziehung des Schildes, Schliesung der Läden, oder sonst auf irgend eine andere Art und Weise der Versagung, jemanden, wer es wäre, abzuweisen, und dadurch andern hiesigen Bürgern, Einwohnern, oder hier befindlichen Fremden zu gerechten Beschwerden Anlaß zu geben; so haben Wir

4.) auf diesen unerwarteten Fall einer verbotenen Selbsthülfe, Unsern Herrn Bürgermeistern hiermit den gemessensten Auftrag ertheilet, denjenigen, welche sich über eine solche Versagung beschweren, die strakste Hülfe zu leisten, und Uns die Namen derer, die solches getan, anzuzeigen,

damit Wir gegen dieselbe, so bald man von der Wahrheit der Tathandlung versichert ist, noch ferner mit gebürenden Strafen, nach Beschaffenheit der Umständen, fürschreiten können. Dagegen aber wollen und befehlen Wir auch

5.) daß Niemand, wer der wäre, sich auf einen solchen Fall selbst Recht schaffen, an demjenigen, welcher sich einer solchen Versagung schuldig gemacht, weder selbst, noch den Seinigen, oder seinem Hause und Eigentum auf irgend eine Weise vergreife, oder dasselbe beschädige; weniger durch Rottirungen und Beirufung Anderer, zu einem gewaltsamen Angriff verstärke, oder auf irgend eine Weise die in woleingerichteten Städten so nötige Ruhe und Sicherheit störe.

Wie Wir dann diejenige, welche sich dergleichen beikommen lassen, und statt der gesäzmässigen obrigkeitlichen, andere, oder Selbsthülfe suchen, nachdrücklich und ernstlich zu bestrafen wissen werden.

Geschlossen bey Rath
Dienstags den 14. April 1795.

163) Erinnerung die Reisenden im Preiß nicht zu übernehmen; vom 13. Octobr. 1794.

Ein Hochedler Rath hat mißfällig zu vernehmen gehabt, daß durchreisende Fremde, besonders Emigranten, von unterschiedenen Gastwirthen, Handwerkern und andern, so ihrer etwaigen Hülfe benöthiget sind, durch übersetzte Rechnungen, gegen die gewöhnliche Preise ganz ausserordentlich übernommen worden seyen.

Wenn nun andurch der gute Ruf — der Billigkeit — und Wohlthätigkeit hiesig Löbl. Bürgerschaft sehr erleiden, und Niemand — der Rechtschaffenheit schätzet, dergleichen Uebervortheilungen, noch weniger dieses mit Gleichgültigkeit ansehen wird, daß der Nothstand derer Unglücklichen, gar vielfältig dem drückenden Mangel traurig entgegen sehenden Personen, solcher-

gestal-

gestalten vermehret werde; So will Ein Hochedler Rath die Achtsamkeit derer redlich Gesinnten und billig Denkenden, nicht allein hierüber erregen und aufrufen, sondern auch diejenigen, so sich eines solchen unerlaubten Gewinnstes theilhaftig gemacht haben, bis zu näherer deßfalls erlassen werdenden bestimmteren Verordnung verwarnen, künftighin davon abzustehen, alle reisende und besonders bedauernswürdige Personen mit Menschenliebe und Billigkeit zu behandeln, oder sich im widrigen zu gewärtigen, daß auf einkommende Beschwerden, die prompteste Untersuchung und Gerechtigkeit werde veranstaltet und administriret — sofort derley Unfug strack lich gesteuert — und nachdrucksamst geahndet werden.

Frankfurt, den 13. October 1794.

Stadt-Canzley.

164) Tax der Refträger, Schiebkärcher und Ablader; vom 28. Mart. 1765.

Nachdeme vielfaltige Klagen geführet worden, daß die Refträger, Schubkärcher und Ablader, besonders in Meßzeiten, für ihre Arbeiten einen allzuübermäßigen Lohn foderten, so hat man zu Abstellung dieses Unwesens für nothwendig befunden, folgende Taxen hiedurch öffentlich bekannt zu machen. 1) Denen Refträgern, von den am Mayn ausgeladenen und in die Meßläden daselbst oder von da zurück in die Schiffe zubringenden Güthern, von einem halben biß ganzen Centner drey Kreutzer, von dem Wasser in die Altstadt von einem halben biß ganzen Centner vier Kreutzer, in die Neustadt und Sachsenhausen sechs Kreutzer. 2) Denen Schubkärchern von denenjenigen Güthern, die, wie bey den Refträgern erwehnet, am Mayn verbleiben von zwey biß drey Centner sechs Kreutzer, von vier biß fünf Centner acht Kreutzer. Eben denselben von zwey biß drey Centner in die Altstadt acht Kreutzer, in die Neustadt und Sachsenhausen zehen Kreutzer, von vier biß fünf Centner in die Altstadt zehen Kreutzer, in die Neustadt und Sachsenhausen 12.

Kreutzer. 3) Denen Ablädern, so viel deren zu einer Arbeit gebrauchet werden, von in circa 20. Centner, oder so viel eine gewöhnliche Einzeler Fuhr ausmachet zusammen zwölf Kreutzer. Mit dem ausdrücklichen Anhang, daß diejenige, welche dieser Ordnung zuwider behandelt und übernommen werden solten, solches an der Behörde zu weiterer scharfen Straf-Verfügung anzuzeigen, auch insbesondere die Einzeler bey gleicher ohnfehlbarer Ahndung den ihnen vorhin gesetzten Fuhrlohn in keinerley Wege zu überschreiten haben.

Publicatum Franckfurt den 28. Märtz 1765.

Recheney- und Renten-Amt.

165) Taxa des Trager-Lohns für die in der Stadt-Waag seyende Reff-Träger.

Aus der Schnur-Gasse in die Stadt-Waag

Von einer Bürde Sohl-Leder von 1 Centner —	6 kr.
— — — — von 1 und ein halben bis 1 und 3 viertels Centner	8 kr.
— — — — von 2 Centner und drüber	8 kr.
Von einem Centner Ober-Leder — — —	5 kr.

Was in der Waage liegt, und zum Auswiegen an die Waag gebracht werden solle.

Von der Bürde Sohl-Leder von 2 Centner —	4 kr.
Vom Ballen Ober-Leder von 1 Centner — —	2 kr.

Von der Waage, nachdeme solches abgewogen worden, vor das Thor von der Stadt-Waage,

Von der Bürde Sohl-Leder von 2 Centner —	6 kr.
Vom Ballen Ober-Leder von 1 Centner — —	2 kr.
— — — — von 2 Centner — —	4 kr.

Ausserhalb der Catharinen- und Bornheimer-Pforte, als in die Vorstädte, und nach Sachsenhausen

Von jedem Centner Sohl- oder Ober-Leder —	12 kr.

Inner-

Innerhalb gedachte Pforten oder sonst in die Stadt

Vom Centner — — — — —	6 kr.
An Mayn hinaus — — — — —	6 kr.

Was aber ausserordentlich zusammen gelegt und gepacht ist, daß manche Bürde 2 und einen halben, 3, auch 3 und einen halben Centner wiegt, muß der Billigkeit nach dem Arbeiter bezahlt werden.

Alle diejenige Reff-Träger hingegen, so sich diesen Tax auf irgend eine Weise zu übertretten unterfangen, sollen in der Stadt-Waage weiter nicht geduldet und noch überdeme mit verdienter Strafe beleget werden; wie dann auch selbige sich gegen jedermänniglich bescheiden aufzuführen, keinen Unfug oder Schlag-Händel zu erregen, und sich zu keiner Arbeit zu bringen, bey gleicher ohnausbleiblicher Ahndung, hiermit angewiesen werden.

Publicatum Franckfurt am Mayn
den 7. Merz 1763.

166) Tax der Fruchtmesser, Sackträger, Holzhauer, Wellenträger, Wellenschiebkärcher, Holzträger, und Kohlenträger; vom 29. Dec. 1795.

Nachdem Ein Hochedler Rath seithero höchstmißfällig vernehmen müssen, daß diejenige Classe von allhiesigen Einwohnern, welche an dem Main arbeitet, und daselbst ihre Nahrung suchet, die ihr, für ihre resp. Verrichtungen, Hochobrigkeitlich bestimmte, auch öffentlich bekannt gemachte Taxe, keineswegs gehörig einhalte, vielmehr sothane Arbeiter, unter dem Vorwand dermaliger Theurung, kein Bedenken tragen, diejenigen, welchen sie ihre Hülfe leisten, auf eine ganz außerordentliche Weise zu überfordern, und solchergestalt den ihnen zukommenden Arbeitslohn, ohne einiges Verhältniß mit ihrer gehabten Bemühung, lediglich nur nach eigener Willkühr zu bestimmen; Sonach aber Ein Hochedler Rath für nothwendig befunden, zu

Ab-

Abstellung dieses — sowohl das Publicum überhaupt, als insbesondere die allhiesige Einwohnerschaft äußerst benachtheiligenden Unwesens, Vorkehrung zu treffen: Als hat Hochderselbe nachfolgende, mit besonderer Rücksicht auf die jetzige im Preiß gestiegene Lebensbedürfnisse, eingerichtete, hiernächst aber bei dereinstens eintrettenden wohlfeileren Zeiten, wiederum auf den alten Fuß zurückzuführende, anderweite Taxe, hiermit einstweilen vestgesezt, und solche andurch zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, verordnet.

I. Taxe der Frucht-Mötter oder Messer.

1) Für ein Malter Frucht zu messen oder zu wiegen zahlt
  a) der Käufer — — — 1 kr.
  b) der Verkäufer — — — ½ kr.
2) Für ein Malter Frucht überzuschlagen — 2 kr.
3) Für ein Malter Frucht auf den Speicher zu stürzen 1 kr.

II. Taxe der Sackträger.

Für ein Malter Frucht von dem Schiff auf den Wagen, sodann vom Wagen auf den Speicher zu tragen — — — — 3 kr.

III. Taxe der Holzhauer.

1) Für ein Gilbert 3 Schuhig Buchen Scheidholz, einmal zu sägen und zu hauen — 32 kr.
2) Für ein dergleichen Gilbert Holz, zweimal zu sägen und zu hauen — — — 48 kr.
3) Für ein Gilbert 2 Schuhig 3 Steckig Buchen Scheidholz, zu sägen und zu hauen — 42 kr.
4) Für ein Gilbert 3 Steckig Buchen Bengelholz
  a) wenn solches lediglich nur gesägt wird — 18 kr.
  b) wenn Bengel dabei welche gehauen werden müssen — — — 24 kr.
5) Für ein Gilbert 3 Schuhig Buchen Bengelholz, einmal zu sägen — — — 15 kr.

Wenn

Wenn Beagel dabei, so gehauen werden müssen 20 kr.

Wobei zugleich jedermänniglich theils zu seinem eigenen Nuzzen, theils aber zu Ersparniß des Holz-Aufwandes überhaupt, angelegentlichst empfohlen wird, das 3 Schuhige lange Holz, zweimal sägen zu lassen.

IV. Taxe der Wellenträger und der Wellenfahrenden Schiebkärcher.

1) Denen Trägern für ein viertel Hundert Wellen
   a) in die Altstadt — — — 5 kr.
   b) in die Neustadt und nach Sachsenhausen 6 kr.

2) Denen Schiebkärchern für ein halb Hundert Wellen
   a) in die Altstadt 8 kr.
   b) in die Neustadt und nach Sachsenhausen 10 kr.

V. Taxe derjenigen, welche das gehauene Holz in die Häuser tragen und legen.

1) Für ein Gilbert gehauenes Holz ins Haus, eine Stiege hoch, zu tragen und zu legen — 12 kr.

2) Für ein Gilbert gehauenes Holz zwei Stiegen hoch, zu tragen und zu legen — — 15 kr.
und so, mit jede Stiege höher, 3 kr. weiter.

VI. Taxe der Kohlenträger.

1) Für eine Bütte Kohlen, von dem Main in die Stadt, in die Gegend um den Römer herum, und andere dergleichen nahe Reviere
   a) zu tragen — — — 3 kr.
   b) zu fahren — — — $2\frac{1}{2}$ kr.

2) Für eine Bütte Kohlen, bis an die Bornheimer und Catharinen Pforte
   a) zu tragen — — — 4 kr.
   b) zu fahren — — — $3\frac{1}{2}$ kr.

3) Für eine Bütte Kohlen nach Sachsenhausen, oder in die Vorstadt

a) zu tragen	—	—	—	6 kr.
b) zu fahren	—	—	—	5 kr.

Gleichwie nun sämtliche vorbenannte Arbeiter, zu genauester Beobachtung vorstehender sie resp. betreffender Taxordnungen — unter der Verwarnung einer — auf den Contraventions-Fall, ohnausbleiblich erfolgenden Geld- auch nach Befund des hierunter zu Schuld kommenden Vergehens — zu verfügenden anderen schweren Strafe, aufs ernstlichste hiermit angewiesen werden; — Als werden auch nicht weniger, die Einzler, Färcher, Schiebkärcher und Refträger, deren Arbeitslohn, in gleicher Hinsicht, unter Hochobrigkeitliche Taxe gesezt und bekannt gemacht worden, unter gleicher Verwarnung, andurch wiederholt erinnert, der ihnen vorgeschriebenen Taxe aufs pünctlichste nachzuleben — zugleich aber auch diejenigen, welchen demohngeachtet, von einem oder dem andern der vorbemeldeten Arbeiter, ein mehreres, als die erwähnte Taxordnungen ausweisen, für Arbeitslohn zu entrichten, zugemuthet werden sollte, hiermit aufgefordert, davon bei denen betreffenden löbl. Stadtämtern, die alsbaldige Anzeige zu machen, damit die Uebertreter derselben, zur gebührenden Strafe gezogen, solchergestalt aber, der hierunter beabsichtete gemeinnützige Zweck, um so viel besser erreicht werden möge. Franckfurt, den 29ten December 1795.

Stadt-Canzley.

167) Taxe der Färcher; vom 2. Mai 1795.

Nachdem per Senatus Conclusum de 30. mens. præt. denen Färchern, auf deren Ansuchen, der gegenwärtig bestehenden Theurung wegen, die Ueberfahrgebühr von denjenigen Personen, die sie einzeln und des Abends nach dem Thor-Schluß überfahren von 1 kr. auf 2 kr. erhöhet worden; als wird dem Publico dieses hierdurch bekannt gemacht mit dem Anhang, daß bey Personen die vor dem Thor Schluß und zu 2 oder mehreren überfahren es lediglich bey der Ueberfahrgebühr von 1 kr. belassen werde. Signatum den 2. Mai 1795.

Von Recheney-Amts wegen.

168) Taxe der Feld-Arbeiter; vom 13. Maji 1717.

DEmnach Uns dem Rath dieser Stadt Franckfurt wegen der Hacker und Feld-Arbeiter des grossen Taglohns halber, welchen sie zu forbern pflegen, und daß sie dabey des Morgens zu spat in die Arbeit und Abends zu frühe aus derselben gehen, vielfältige Klagen vorkommen; Als haben Wir nicht umbgehen mögen, hierinn gebührendes Einsehen zu haben. Ordnen derowegen hiermit, ernstlich gebietend, daß sowohl allhier in der Stadt, als auch auff den Dorffschafften, Manns- und Weibs-Personen, von Walpurgis biß uff Nativitatis Mariæ, frühe Morgens umb 5. Uhr in die Arbeit, und Abends umb 7. Uhr, wann daraus geläutet wird, aus derselben gehen, auch den gantzen Tag mehr nicht als vier Feyer-Stunden machen: Von Nativitatis Mariæ aber biß Walpurgis des Morgens, so bald die Pforten geöffnet, in die Arbeit gehen, und darinnen, biß zu Abend daraus geläutet wird, verharren, auch des Tags mehr nicht als drey Feyer-Stunden machen, so dann mit dem bißhero gewöhnlichen Taglohn sich vergnügen sollen. Darnach

sich männiglich zu richten und vor Schaden und Straff zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 13ten Maji 1717.

169) Taxations-Gebür-Ordnung für Künstler, Professionisten und Handwercker; vom 7. Jun. 1785.

Demnach Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn misfällig zu vernehmen gehabt, daß von denen zeitigen Geschwornen derer Künstler, Professionisten und Handwerker die Gebüren, für die ihnen Obrigkeitlich aufgetragene, oder sonst von ihnen verlangte Schäzzungen zu hoch und übermäßig angerechnet worden, und wir dahero für nöthig befunden, ein billigmäßiges Regulativ zu treffen, wie es in Zukunft bei dergleichen Taxationen, in Ansehung der Gebür, gehalten, und die disfalsige Bemühungen in Anschlag gebracht werden sollen;

Als sezzen, verordnen und bestimmen Wir hiermit

1mo) daß und zwar

a) denen Mezgern, b) Schneidern, c) Wagnern, d) Weisbinderen, e) Schmidten, f) Schlossern und g) Sattlern, desgleichen auch bei allen übrigen hier nicht ausdrücklich nahmhaft gemachten Professionisten in Taxations-Fallen

einem jeden derer Geschwornen für einen halben Tag oder weniger fünf und vierzig Kreuzer - für einen ganzen Tag hingegen- wann solcher anders zu einer Taxation erforderlich seyn solte- ein Gulden- jedoch, in beiden Fällen, einschlieslich des schriftlichen Berichtes- entrichtet werde.

2do) Wird es in Ansehung derer Maler bei der ihnen schon bestimmten und ihren Articuln einverleibten Taxe belassen, der-

gestal-

gestalten, daß von dem Werth von 50 Rthlr. und darunter ein Reichs-Thaler-von 50 bis 100 Rthlr. inclusivè zwei Gulden-von mehr aber überhaupt drei Gulden, mit Inbegrif des schriftlichen Berichtes, beeden Geschwornen gebühre.

3tio) Soll denen Uhrmacher Geschwornen von dem Werth der geschäzten Stükke einen halben oder ein Quart pro Cent-wie bisher geschehen-fernerhin zu nehmen nicht-sondern, im benöthigten Falle, für einen ganzen Tag zwei Gulden und für einen halben Tag oder weniger einen Gulden zu ihrer beiderseitigen Remuneration-und ohne die Erstattung eines Berichtes besonders in Anschlag zu bringen verstattet seyn.

4to) Wird denen Gold- und Silber-Arbeiteren die Taxations-Gebüre dahin bestimmet, daß denen Geschwornen insgesamt von dem Werth von 100 bis 400 fl. zwei Gulden - von 400 bis 1000 fl. drei Gulden - von 1000 bis 2000 fl. vier Gulden - von 2000 fl. und darüber fünf Gulden, ohne hierbey aber den schriftlichen Bericht oder eine sonstige Bemühung besonders aufzurechnen, überhaupt bezalet werden soll.

5to) Mit Aufhebung der von Unserem Recheney-Amte im Jar 1752. festgesetzten und bis hierher bestandenen Taxe derer Bender wird denen Geschwornen zusammen mehr nicht, als für 1 bis 5 Stück zwei Gulden - von 6 bis 10 Stück drei Gulden-von 11 bis 20 Stück fünf Gulden-und von 21 bis 30 Stück und darüber acht Gulden-jedoch, daß für die schriftliche Taxations-Notul weiter nichts bezalet werde-zu nehmen verwilliget.

6to) Bey denen Maurern und Zimmerleuten soll der Werth des geschäzten Hauses ꝛc. die Taxations-Gebür in der Maase bestimmen, daß unter dem Werth von 5000 fl. mit ein Reichs-Thaler und fünf und vierzig Kreuzer-von dem Werth à 5000 fl. und darüber aber mit zwei Reichs-Thaler fünf und vierzig Kreuzer-einschließlich des schriftlichen Berichtes, die Bemühung

ver-

vergütet werde. Wann aber, neben der Taxation ein Riß erforderlich wäre - desgleichen, in ausserordentlichen Fällen, wo, Gerüste zu machen, nothwendig seyn will, werden die Geschworne dieser Handwerker, in Ansehung der Täxe an Unser Bau.Amt - deme der diesfalsige Auftrag geschehen - verwiesen, um von daher die Bestimmung, was sie für eines oder das andere aufrechnen dörfen, zu gewärtigen.

7mo) Soll denen Steindekkern, wegen Gefährlichkeit ihrer Profession, für einen halben Tag oder weniger - jedem Geschwornen einen Gulden - und von einem ganzen Tag, wann solcher erforderlich, einen Reichs-Thaler - mit Einschluß des schriftlichen Berichtes, aufzurechnen erlaubt seyn.

Wie nun diese Unsere durch den Druck öffentlich bekanntgemachte Ordnung zu eines jeden Wissenschaft gelanget; um hieraus sich zu ersehen, was, in vorkommenden Fällen, an dergleichen Gebüren billigmäsig zu entrichten, Obrigkeitlich festgesezt worden;

Als werden zugleich noch die jezeitige Geschworne sämtlich hier vorgenennter Künstler, Professionisten, und Handwerker zur genauesten Befolgung dieses Regulativs alles Ernstes angewiesen, auch dabey nachdrucksamst verwarnet, keinerley Ueberschreitung derer in wohlerwogener Erwägung ihrer Verrichtungen bestimmten Gebüren - bei sonst in einem jeden darwiderHandlungsfall zu gewärtigen der unausbleiblicher willkürlicher Bestrafung, sich zu Schulden kommen zu lassen; so mit Strafe und Nachtheil sorgfältig zu verhüten.

Geschlossen bey Rath,
den 7ten Junii 1785.

170) Taxe der Alimenten für einen gefangen sitzenden Schuldner; vom 27. Jan. 1795.

Nachdem Wir Burgermeister und Rath des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, mittelst emanirten Ediktes d. 28ten Febr. 1771., zwar die Verordnung erlassen, daß ein Glaubiger, welcher gegen seinen gänzlich unvermögenden Schuldner, in Gemäßheit allhiesig erneuerter Stadt-Reformation, P. I. Tit. 44. §. 15., einen Arrest nachgesucht und erwürket hat, denselben täglich mit 10 Kreuzer zu allimentiren habe; — Jedoch eben besagtes Verpflegungs-Quantum, in der Hinsicht, daß solches bey der gegenwärtigen besondern Theurung aller Lebensmittel, zu nothdürftigster Unterhaltung dergleichen nur in Civil Verwahrung sich befindenden Personen, keineswegs zureiche, in etwas zu erhöhen Uns bewogen gefunden: Als wollen und verordnen Wir kraft dieses, daß ein Jeder, auf dessen Ansuchen ein solcher Schuldner in Arrest gebracht ist und wird, demselben, in so lange die vorerwähnte Theurung der Lebensmittel währt, auch dieser Sache wegen keine anderweite Verfügung von Uns erfolget, statt der bisherigen 10 kr., täglich 16 kr. zu dessen Verpflegung in seiner Gefangenschaft, abzureichen verbunden seyn solle. Wie Wir denn auch denen betreffenden dahiesigen Instanzen, über diese unsere Verordnung zu halten und in vorkommenden Fällen darnach zu sprechen, hiermit den Auftrag ertheilen.

Geschlossen bey Rath,
den 27. Jan 1795.